J. L. W. Hellberg.

RW 809

Napoleons I

Kayſers der Franzoſen, Königs von Italien und Protectors des Rheinbundes

Handelsgeſetzbuch

Nach
der Franzöſiſchen Originalausgabe verdeutſcht
mit einer Einleitung und einigen erklärenden Anmerkungen
auch einem vollſtändigen Sachregiſter

herausgegeben

von

D. Chriſtian Daniel Erhard

Königlich Sächſiſchem Oberhofgerichtsaſſeſſor, ordentlichem Profeſſor der Rechte auf der Univerſität Leipzig, des Landgerichts im Markgrafthum Niederlauſitz und der Leipziger Juriſtenfacultät Beyſitzer, der Ruſſiſch-Kaiſerl. Geſetzcommiſſion Correſpondenten, der Erfurter Akademie der Wiſſenſchaften, der Warſchauer und Oberlauſitzer gelehrten Geſellſchaften und der Leipziger deutſchen Geſellſchaft Mitgliede.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Mit Königl. Sächſ. Privilegium.

Deſſau und Leipzig,
bey Georg Voß.
1808.

Einleitung
über der Geiſt des Handelsgeſetzbuchs.

Dem ganzen Europäiſchen Handelsſtande muß es höchſt wichtig ſeyn, die Gründe zu kennen, die gegenwärtigem Geſetzbuche das Daſeyn gegeben haben und den Geiſt, in welchem es abgefaßt iſt.

Beydes will der Herausgeber in gedrängter Kürze darzuſtellen ſuchen, und die von den Staatsräthen des Franzöſiſchen Reichs an das geſetzgebende Corps bey Vorlegung des Geſetzentwurfs gehaltenen Reden *) ſollen ihm hierbey zu einer der vorzüglichſten Quellen dienen.

*) Sie ſind der officiellen Ausgabe des Handelsgeſetzbuches beygedruckt, unter dem Titel: Exposé des motifs du code de commerce présenté au corps legislatif par M. M. les orateurs du gouvernement. Es ſind deren achte. Die 1te (v. den Hrn. Regnaud, Jaubert u. Real) v. 1. Sept. 1807. enthält die Gründe zum 1. bis 7. Titel. Die 2te v. 2. Sept. zum achten Titel des I. B. (v. d. Herren Begouen, Fourcroi u. Berenger) Die 3te v. 8. Sept. zum 1. bis zum 8. Titel des II. Bs. Die 4te von eben dieſem Tage zum 9. u. 10. Titel des II. Bs. (beyde v. Corvetto, Begouen u. Maret.)

Es iſt bekannt, daß Frankreich die Grundlagen ſeiner Handelsgeſetzgebung dem berühmten Miniſter Colbert verdankt. Dieſer große Mann, der Schöpfer des Franzöſiſchen See- und Landhandels, war zugleich Urheber der beyden berühmten Handelsgeſetze, die ſo lange die Grundlage des Franzöſiſchen Handelsrechts waren, der ordonnance du commerce von 1673 und der ordonnance de la marine von 1681. So muſterhaft die in dieſen beyden Geſetzgebungen enthaltenen Verordnungen ſind, ſo hatten doch veränderte Zeitverhältniſſe die Nothwendigkeit einer planmäßigen Handelsgeſetzgebung herbeygeführt. Die Revolution hatte die Mißbräuche, die ſchon unter den Regierungen der letzten Franzöſiſchen Könige in den Geiſt des Franzöſiſchen Handels eingeſchlichen waren, bis zum höchſten Grade gebracht. Wenn es ein Verbrechen iſt, reich zu ſeyn, wenn die heiligen Grundſätze des Eigenthums untergraben ſind, wo ſoll dann die Ermunterung zum Kunſtfleiße; wenn Wucher und die ſchnödeſten Mittel, ohne Mühe reich zu werden, mehr Erfolg finden, als das redliche Gewerbe des ächten Kaufmanns, wo ſoll dann der Geiſt der ächten kaufmänniſchen Moralität; und wenn dieſe in ihren Grundfeſten untergraben iſt, wo das Vertrauen

Die 5te zum 11. 12. 13. u. 14. Titel des II. Buchs. (von ebendenſ.) Die 6te (v. Hrn. Segur) zum 3. Buche. Die 7te (von Hrn. Treilhard) zum 9. 10. u. 11. Titel des 3. Buchs. Die 8te zum 4. Buche (v. d. Herren Maret, Pelet und Corvetto.)

auf Rechtlichkeit, der Credit, die Seele alles Handels, herkommen? Nur einige Züge des Gemäldes, welches die Redner des Staatsraths von dieſem Zuſtande entwerfen, beweiſen hinreichend, wie dringendes war, das Handelsrecht in Frankreich auf feſte Grundſätze zurückzuführen.

„Jedermann,“ ſagen ſie, „ward Kaufmann, „jedes Haus eine Waarenmagazin, jedes auf die „Gaſſe herausgehende Erdgeſtock ein Kramladen. In „Hoffnung auf reichen Gewinn, nicht ſelten auf „Credit, wurden dieſe Läden blendend decorirt; aber „bald, auf Veranlaſſung des ſchmähligſten Bankerotts, „wieder geſchloſſen; und ſo reihten ſich Unredlichkeit „und Betrug an Unwiſſenheit und Ungeſchicklichkeit.“

Sind nun gleich ſeit der Wiederherſtellung der öffentlichen Ordnung im Franzöſiſchen Reiche dieſe Uebel vermindert worden; ſo ſind doch ihre Spuren noch ſichtbar und ihre Quellen noch nicht verſtopft.

„Noch ſind,“ ſo ſagen die Redner in einer andern Stelle ihres Vortrags, „Ordnung und „Häuslichkeit, dieſe Quellen alles Glücks für ein „Handelshaus, nicht allgemein, am wenigſten in großen „Städten, herrſchend; noch dient der übermäßige „Aufwand auf Magazine und Kramläden, auf Zim„merverzierungen, auf die Perſon des Kaufmanns „ſelbſt, nur zu vielen Kaufleuten als Aushängeſchild, „und vertritt bey ihnen die Stelle jener ſtrengen „Wachſamkeit, jener beſcheidnen Rechtlich-

„keit, jener unverbrüchlichen Treue, die aus „jedem Käufer eine Kunden und aus jedem Kunden einen „Freund zu machen pflegte.“

„Wir haben Beyſpiele von Handelsleuten ohne Bü„cher, von Büchern ohne Genauigkeit nnd Zuſammen„hang; und leider zu oft von Handelsbüchern in wel„chen die ſcheinbare Ordnung Eines Jahres der wirkliche „Betrug einer einzigen Woche war. Durch betrüglich „gefertigte Handſchriften, wußte man den Gläubigern „ſeine Unredlichkeit zu verbergen, oder ſeine Bosheit „dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen.“

„Wir ſahen den Bankerott zum Bereicherungs„mittel erhoben; Weiber ſchufen ſich Reichthümer „zum Ruin der Gläubiger des Mannes; hoben, im „Einverſtändniſſe mit dieſem, die Gütergemeinſchaft „mit ihm auf, um einer einzigen Perſon im Voraus „die Mittel zu ſichern, ſich im Genuß eines verbre„cheriſchen Luxus zu erhalten, der in der Folge durch „das Elend mehrerer Familien bezahlt ward!“

„Die öffentliche Meinung war und iſt noch jetzt „zu nachſichtig gegen ein ſolches Betragen“ u. ſ. w.

Alles dieß ſah **der große Mann**, der allein vermögend war, dieſe Nation in den Genuß aller geſellſchaftlichen Vortheile wieder einzuſetzen; und er beſchloß, dieſen Uebeln zu ſteuern. — Treue und Glauben im Handel wieder geltend zu machen; Einheit der Geſetzgebung an die Stelle der vielen Localverordnungen und Uſanzen zu ſetzen; ſie mit den mannig-

faltigen Commercialverhältniſſen des großen Franzöſiſchen Reichs und mit den allgemeinen Gebräuchen aller Handel treibenden Nationen in Uebereinſtimmung zu bringen, und dadurch dem Franzöſiſchen Handel einen allgemeinen Einfluß zu verſchaffen, das waren die Zwecke, die der große Geſetzgeber bey ſeinem Plane eines neuen Handelsgeſetzes vor Augen hatte. Gleich, als Er an die Spitze der Regierung trat, wirkte Er dieſen Abſichten gemäß.

Schon ſeit dem 9ten Germinal des neunten Jahres hatte man eine Commiſſion zu Fertigung eines Handelscodex niedergeſetzt. Das Jahr darauf überreichten die Mitglieder dieſer Commiſſion die Herren Vignon, Bourſier, Legras, Vital-Roux, Coulomb und Morgues der Regierung einen Geſetzplan.

Auf Befehl des Kayſers ward nun dieſer Plan an die Commerzkammern, Handelsgerichte und Appellationsgerichtshöfe geſendet. Alle dieſe Collegien ſchickten ihre Bemerkungen darüber ein, und dieſe ſind bey der Bearbeitung des Entwurfs zum Handelsgeſetzbuche benutzt worden. Während der Abweſenheit des Kaiſers im letzten deutſch-polniſchen Kriege wurde dieſer Entwurf im Staatsrathe Punct für Punct durchgegangen, und der unermüdete Monarch wirkte ſelbſt aus der Ferne auf die Beförderung dieſes Geſchäfts.

Ein Beweis, wie ſehr der Kaiſer von der Nothwendigkeit der ſchleunigen Vollendung dieſes Werks durchdrungen geweſen ſey, iſt, daß Er gleich den Tag nach ſeiner Rückkehr in die Hauptſtadt den Geſetzentwurf nochmals in ſeiner Gegenwart durchgehen und prüfen ließ. Man trennte bey dieſer Gelegenheit das dritte und vierte Buch, die Anfangs in eins zuſammen geſchmolzen waren; man ſonderte alle in den alten Ordonnanzen enthaltenen, jedoch für das Handelsprivatrecht nicht geeigneten Verordnungen ab; beſchränkte den Inhalt des Handelsgeſetzbuchs auf die Privatrechte und Verbindlichkeiten des Kaufmannes, die er in Anſehung ſeines Geſchäfts hat, und verband damit eine Falliten- und eine Handelsgerichtsordnung."

Was den Inhalt dieſes Geſetzbuchs im Allgemeinen betrifft: ſo wiſſe man vor allen Dingen, daß der Geſetzgeber von den Anordnungen der alten ordonnance du commerce und der ordonnance de la marine ſich nur in wenigen Puncten entfernt, und überhaupt, beſonders im Seerechte, von den allgemein angenommenen Grundſätzen der Europäiſchen Handelsſtaaten wenig abgewichen iſt, welches um ſo leichter geſchehen konnte, da die Verfaſſer der ordonnance maritime bereits mit vieler Weisheit das consolato del mare, dieſes ehrwürdige Denkmal des Mittelalters, die jugements d'Oleron, den Guidon de la mer, das Wisbyer

Waaterrecht oder Waſſer- und Seerechtbuch, die Brüſſeler, Amſterdamer, Antwerpner und Lübiſchen Seerechte, ſo wie auch wahrſcheinlich die andern Hanſeatiſchen Schiffsordnungen, benutzt hatten, eingedenk des weiſen Grundſatzes, daß die Geſetze die beſten ſind, die mit der Natur der Geſchäfte ſelbſt am meiſten übereinſtimmen, weil ſie mit der genaueſten Kenntniß und der reifſten Prüfung der Verhältniſſe des bürgerlichen Lebens abgefaßt ſind.

Folgendes ſind die hauptſächlichſten Neuerungen, auf welche ich aufmerkſam machen zu müſſen glaube:

Im erſten Buche iſt in dieſer Hinſicht vorzüglich die Vorſchrift merkwürdig, daß, nach Art. 8. u. ff. der Kaufmann nothwendig alle ſeine Ausgaben, Einnahmen und übernommenen Verpflichtungen, ſeine Wirthſchaftsausgaben, das Einbringen ſeiner Frau, die ihm zugefallenen Erbſchaften, ja ſogar alle von ihm indoſſirte Effecten, in ein Journal eintragen muß, das zu ſeinen weſentlichen Handelsbüchern gehört. Dieſe heilſame Verordnung macht, daß der ganze Vermögenszuſtand des Kaufmanns, beſonders auf den Fall, daß er fallit wird, ſogleich überſehen und nichts davon verhehlt werden kann, weil, nach Art. 151. des 3. Buchs, die ordnungswidrige Haltung der Bücher die Strafe des einfachen Bankerotts nach ſich zieht. Auch läßt ſich ſo überſehen, ob der häusliche Aufwand des Kaufmannes ſeinem Vermögenszuſtande angemeſſen geweſen ſey. Die Inventur muß

künftig alle Jahre aufgenommen, und, ſo wie das Journal, in ein beſondres Buch eingetragen, auch gerichtlich viſirt werden, ſo daß alſo entſtandene Verwirrung und bedeutender Verfall nicht lange unbemerkt bleiben können.

Im dritten Titel dieſes Buchs iſt vorzügliche Aufmerkſamkeit auf die ſtille Geſellſchaft *) gerichtet. Die ſogenannten ſtillen Compagnons dürfen in der Handlungsfirma nicht genannt werden,

*) Societé en commandite. Der Begriff, den Schedel in ſeinem Handelslexicon unter: commandite von dieſer Art der Handelsgeſellſchaften feſtſetzt, paßt, wiewohl er dem in manchen deutſchen Handelsſtädten angenommenen Sprachgebrauche gemäß iſt, nicht auf die in Handelscodex enthaltene Beſtimmung. Nach Schedel wäre eine Commandite eine Handlung, die ein Kaufmann auf einem fremden Handelsplatze mit ſeinem Gelde und auf eigne Rechnung errichtet, und deren Betrieb er einem von ihm gewählten Kaufmanne überläßt. Noch anders erklärt er ſich darüber unter: Compagnie-Handlung und verſteht dort unter Commanditegeſellſchaften ſoviel, als die Vereinigung eines reichern Mannes mit einem minder begüterten, von denen jener das Capital herſchießt, dieſer die Geſchäfte verrichtet. Daß letzteres dem im Handelscodex angenommenen Begriffe zwar etwas näher komme, aber doch noch immer davon abweiche, zeigen die klaren Worte des 23. 24. 25. und 26. Artikels des 1. Buchs, durch welche die von uns gewählten Benennungen: ſtille Geſellſchaft, ſtiller Compagnon, dem gemeinen Sprachgebrauche nach, gerechtfertigt werden; womit auch das Preuſſiſche Landrecht II. Th. 8. Tit. §. 651. übereinſtimmt.

auch an den Geſchäften der Handlung keinen Antheil nehmen, wenn ſie nicht in ſolidariſch verpflichtete Handelsgeſellſchafter ausarten wollen. Dieſes, und daß zur Gültigkeit eines ſolchen, und jedes andern Societätsvertrags eine gerichtliche Notorietät erfolgt wird, (§. 42.) beugt betrügeriſchen heimlichen Verbindungen vor, vermöge welcher nicht ſelten dem Publicum, durch große, mit hergeſchoſſenem Gelde geheimer Geſellſchafter gemachte Unternehmungen, anſehnlicher Credit abgelockt wird, und der Gläubiger dann, nach heimlicher Zurückziehung dieſer Fonds, alle Sicherheit verliert.

Eben ſo geben die Vorſchriften des 4ten Titels der Gütertrennung der Ehegatten und den Eheverträgen der Kaufleute eine aus gleichem Grunde ſehr heilſame Publicität; und wenn dieſe ſchon einen Schleyer von den Vermögensverhältniſſen des Kaufmanns aufhebt, der manchem, auch redlichem Individuum ſehr heilſam geweſen wäre: ſo ſcheint mir doch die Verwahrung des Publicums vor Betrug und falſchen Vorſpiegelungen die wichtigere Hinſicht zu ſeyn, der jede andere billig nachſtehen mußte.

Im Wechſelrechte (1. B. Art. 117) zeichnet ſich beſonders die Verordnung aus, daß der Briefsinhaber, der den Proteſt zu ſpät einlegt, ſeinen Regreß an den Ausſteller (Traſſanten) nur ſo weit verliert, als dieſer die erfolgte Deckung des Bezogenen darthun kann. Ich finde nichts gerechter, als dieſe Verordnung; denn da der Traſ-

ſant die Valuta empfangen hat, ſo würde er ja zum Schaden eines dritten gewinnen, wenn er, ohne gezahlt zu haben, empfangen hätte, und das Empfangene wegen eines Verſäumniſſes behalten wollte, aus welchem für ihn kein Nachtheil, ja nicht einmal Gefahr, erwachſen wäre. Daß die Indoſſanten, welche ja den Werth ſämmtlich bezahlt haben, hierinn mit dem Traſſanten nicht im gleichem Falle ſind, ergiebt ſich aus der Natur der Sache.

Die Abſchaffung aller Reſpitt- oder Discretionstage (delais de grace, de faveur) Art. 135.*) iſt gleichfalls eine heilſame Neuerung, durch die entweder eine wirkliche Verlängerung der Zahlungszeit, oder doch eine Ungewißheit in Anſehung derſelben, zum Beſten des Handels, aufgehoben wird. Möchten doch alle handelnde Staaten dieſem Beyſpiele folgen, und eine Sitte abſchaffen, die noch dazu manche ſchwierige Rechtsfragen und unnütze Streitigkeiten veranlaßt!

Der Proteſt bey ermangelnder Zahlung ſoll (§. 162. 1. B.) den Tag nach dem Verfalltage eingelegt werden dürfen. Daß dieſes dem Antrage einiger Franzöſiſchen Juſtiz- und Commerzbehörden, man ſolle den Proteſt innerhalb drey Tagen nach der Verfallzeit geſtatten, vorzuziehen ſey, liegt am Tage. Je weniger hierbey der Willkühr des Inhabers überlaſſen iſt, deſto weniger Irrungen und deſto mehr Sicherheit für den Traſſanten.

*) Nach der Leipziger Wechſelordnung fanden ſie bey uns ſchon längſt nicht Statt.

Auch die Verordnung, (1. B. Art. 145.), daß jeder, der einen Wechſel bezahlt, die Präſumtion für ſich habe, daß er dadurch von allen weitern Anſprüchen befreyt ſey, iſt den Verhältniſſen des Wechſelhandels ſehr angemeſſen, und dem für im Handel laufende Papiere nöthigen Zutrauen ſehr günſtig. Verfälſchung und Betrug werden nicht präſumirt: alſo muß der Bezogene oder der Intervenient (Acceptant aus Achtung) die Tratte ſo lange für ächt halten, bis das Gegentheil wenigſtens wahrſcheinlich wird. Selbſt in den Gerichten muß man nach dieſem Grundſatze handeln, ſonſt könnte man ja auch keine andern, als gerichtlich anerkannte, Tratten oder Giros zulaſſen, weil außerdem, nach Grundſätzen des gemeinen Rechts, dem Präſentanten die Rechtfertigung (legitimatio ad causam) fehlen würde. Aber, was ſollte aus dem Wechſelverkehr werden, wenn er an die Regeln der gewöhnlichen Schuldverſchreibungen gebunden ſeyn ſollte? Die Tratte würde dadurch den Character eines in Umlauf geſetzten, ſo oft die Stelle des baaren Geldes vertretenden, auf kaufmänniſche Treue und Glauben ausgegebenen und weiter girirten Papiers verlieren. Von der andern Seite iſt aber auch der, welcher einen Wechſel zur Verfallzeit ohne Widerſpruch bezahlt, nicht von aller Verbindlichkeit freygeſprochen. Es wird nur, im Zweifel vorausgeſetzt, daß er gültigerweiſe bezahlt habe. Allein, daraus folgt nicht, daß man ihn, auf den Fall, wenn er, bey

erheblichen Spuren des Betrugs, ſich grobe Verſchuldung, oder gar Theilnahme am Betrug, zu Schulden kommen ließe, nicht verantwortlich machen könne. Er bleibt es in dieſem Falle allerdings; aber wohl zu merken, nur wenn man ihn deſſen durch gehörige Beweismittel überführen kann.

Die ſogenannten billets à ordre ſind (Art. 187. I.) den traſſirten Wechſeln, in Anſetzung ihrer Wirkungen, völlig gleichgeſetzt, und die Abweichungen derſelben ſind blos auf den Unterſchied beſchränkt, daß jene auf einen andern gezogen ſind, dieſe auf den Ausſteller ſelbſt lauten.*) Auch in Anſehung der Verjährung ſind ſie uunmehr im neuen Handelsgeſetzbuche (Art. 189.) der Tratte gleichgeſetzt, da ſie vorher in Frankreich der gewöhnlichen Verjährung unterworfen waren. Im Uebrigen iſt man mit Recht vom Begriffe des eigentlichen und urſprünglichen Wechſelbriefes, nämlich der Tratte, (als welche eigentlich für das Handelsrecht in dieſer Hinſicht der erſte und vorzüglichſte Gegenſtand iſt), ausgegangen, welches ſo manche deutſche Geſetzgeber und Schriftſteller, zum Nach-

*) Ich habe daher keinen Augenblick Bedenken getragen billet à ordre durch: eigner Wechſel zu überſetzen, wie auch Herr Nemnich in ſeinem Comtoirlexicon S. 173. unter: billet gethan hat. Der Ausdruck: Handelsbillet begreift mehr, als die billets à ordre, da er auch zugleich die bloſen Handelsobligationen (simples promesses) und andre, zwar von Kaufleuten ausgeſtellte, aber doch nicht in Umlauf kommende Scheine begreift, z. B. ſolche, wo die Zeit der Zahlung nicht beſtimmt ausgedrückt iſt u. ſ. w.

theile der Beſtimmtheit, unterlaſſen haben. Der eigne Wechſel iſt blos eine von den urſprünglichen Wechſelbriefen abgeleitete Afterart derſelben, und muß alſo beym Wechſelrechte nicht als Hauptgegenſtand behandelt werden. Uebrigens ſcheint, nach Allem, was das Handelsgeſetzbuch in Anſehung des Begriffs des Wechſels beſtimmt, des Ausdruck: Wechſel (lettre de change) zur Hervorbringung der Wechſelverbindlichkeit nicht unerläßlich nöthig zu ſeyn; wenigſtens enthält das ganze Geſetz kein Wort von dieſem Erforderniſſe, das gleichwohl bey uns Deutſchen*) als unerläßlich betrachtet wird.

Im zweyten Buche, das vom Seerechte handelt, hat man ſich, wie ich bereits erwähnt habe, faſt ganz nach der Ordonnanz von 1681 gerichtet. Doch hat man im 3ten Artikel in Anſehung der Art, die auf dem Schiffe unterpfändlich haftenden privilegirten Foderungen zu beweiſen, neue Beſtimmungen hinzugefügt. In der erwähnten Ordonnanz war verordnet, daß, wenn ein Schiff, das im Begriff ſtehe, auszulaufen, nur zu einem Antheile in Beſchlag genommen werde, die Mitintereſſen des Schuldners es nicht unter Segel gehen laſſen dürften, wenn ſie nicht für den Werth des in Beſchlag genommenen Antheils Caution geleiſtet hätten. Dieſes iſt (§. 264.) dahin abgeändert, daß ein

*) S. Scherers Handbuch des Wechſelrechts unter: Wechſelbrief. Preußiſch. Landrecht II. Th. 8. Tit. §. 748. 749.

Beſchlag auf ein ſegelfertiges Schiff überhaupt nicht Statt findet; es müßte denn wegen eines Darlehns Beſchlag gefodert werden, das zu Beſtreitung der vorhabenden Reiſe ſelbſt hergeſchoſſen wäre. Dieſe Verordnung begünſtigt den Seehandel, beſchränkt den Aufenthalt kaufmänniſcher Unternehmungen, befreyt die unſchuldigen Miteigenthümer vom Riſico für fremde Verbindlichkeiten, und dient dem Gläubiger zur Warnung, ſeine Sicherheit nicht erſt im letzten entſcheidenden Augenblicke (vielleicht zur Erpreſſung wucherlicher Vortheile) zu ſuchen.

Die Verantwortlichkeit des Capitains iſt ſehr erweitert; dem Schiffsvolke hingegen ſind (Art. 63.) Vortheile zugeſtanden.

Ueber den Fall, wenn der Capitain, zur Beſtreitung der Bedürfniſſe des Schiffs, Waaren von der Ladung verkauft hat, das Schiff aber ſodann verloren gegangen iſt, hatte die Ordonnanz nichts entſchieden. Die Meinungen der Rechtsgelehrten waren hierin getheilt. Einige nahmen hier den Fall eines erzwungenen Bodmerey-Darlehns an, und erklärten dieſe Waaren für verloren, ſo daß alſo der Eigenthümer nichts dafür fodern könne; andere betrachteten ſie als geborgen, weil vor dem Untergange des Schiffs, über ſie, als ein Anlehn, zum Beſten des Schiffes und der Ladung, verfügt ſey; und, auch beym Untergange des Schiffs, nicht immer mit Gewißheit geſagt werden könne, es würde unmöglich

gewe-

geweſen ſeyn, ſie zu bergen; wozu kommt, daß der Eigenthümer, wenn ihm der Capitain keinen Erſatz leiſtete, auch ſogar um den dießfallſigen Regreß an die Verſicherer kommen würde, weil ja zur Zeit des Schiffbruchs der verſicherte Gegenſtand nicht mehr am Bord war. Die zweyte, als die richtigere Meinung, iſt der geſetzlichen Entſcheidung (Art. 106) zum Grunde gelegt.

Auch das im 117, 118 u. 119 Artikel enthaltene Verbot, daß der Capitain wegen nicht bezahlter Fracht die Waaren nicht am Bord behalten ſolle, iſt deshalb von großem Werth, weil manche Waaren am Bord leichter verderben, auch der Empfänger, wenn ſie ausgeladen ſind, ihren Zuſtand, ehe er die Fracht bezahlt, beſſer unterſuchen kann; wobey der Capitain durch die ihm nachgelaſſene Depoſition immer hinlänglich geſichert bleibt.

In Anſehung des Bodmereycontracts iſt die Nothwendigkeit (Art. 123), ihn in die Handelsgerichts-Bücher eintragen zu laſſen, und ihn, auch im Auslande, gerichtlich zu verlautbaren, zu Vermeidung der Täuſchung der gemeinen Gläubiger, ſehr heilſam.

Mit vollem Rechte haftet (Art. 125. II.) der Indoſſant eines an Ordre geſtellten Bodmereybriefes nicht für das wegen übernommener Seegefahr dem Bodmereygeber zuſtehende Aufgeld. Denn da der letztere blos das Capital, auf welches das von ihm

indoſſirte Papier lautet, gegen Empfang des Werths, abtritt, wie ſollte angenommen werden, er habe beym Empfang der Summe, auf welche der Bodmereybrief lautet, auch überdem das oft ſo beträchtliche Aufgeld ſtillſchweigend mit zu vertreten übernommen? Thut er es aber ausdrücklich: ſo wird er ſich natürlich auch dafür verhältnißmäßige Vortheile bedingen.

Wenn auf Matroſenheuer, oder auch auf künftig zu erhaltendes Frachtlohn und von der Ladung zu hoffenden Gewinn ein Bodmereyvertrag zugelaſſen würde: ſo würde, bey der Beträchtlichkeit des Aufgeldes, das oft 20 bis 30 vom Hundert beträgt, dieſer Contract, beſonders bey ermangelndem oder doch ſehr vermindertem Riſico von Seiten des Bodmereygebers, in einen wucherlichen Contract ausarten.

Daß nach dem 143ſten Artikel im Aſſecuranzcontracte beſtimmt angegeben werden ſoll, ob er Vor- oder Nachmittags geſchloſſen worden ſey, kann vorzüglich bey der Beurtheilung der Frage, ob es wahrſcheinlich ſey, daß der eine oder der andere Contrahent bey Schließung deſſelben von der Ankunft oder dem Verluſt des Fahrzeuges unterrichtet geweſen ſey, einen entſcheidenden Nutzen haben.

In der Materie von der Haverey hat man größtentheils die alten Beſtimmungen der Ordonnance von 1681 beybehalten, mit Ausnahme einiger offenbar unentbehrlichen Abänderungen und näheren

Beſtimmungen der Begriffe; wohin beſonders gehört, daß die im 217ten Artikel des 2ten Buchs verzeichneten Gebühren an Lootſengeldern u. ſ. w., nicht zur Haverey gerechnet werden, da ſie offenbar blos zu den auf die Fahrt gewandten Unkoſten gehören.

Auf Anſuchen der Kaufmannſchaft iſt, zu Vermeidung häufiger Proceſſe, der 48ſte Artikel der obgedachten Ordonnance abgeändert, und für die Klagen aus Bodmerey-Verträgen und Aſſecuranz-Polizen die fünfjährige Präſcription angenommen worden.

Mit vorzüglicher Einſicht und Strenge der Grundſätze iſt das dritte Buch vom Falliment und Bankerott abgefaßt. Wer wird dieſem Meiſterſtücke einer weiſen Geſetzgebung, das ſich zugleich durch Beſtimmtheit und muſterhafte Einfachheit auszeichnet, ſeine Bewunderung verſagen können? Der beſchränkte Raum der gegenwärtigen Einleitung geſtattet mir nicht, den Geiſt und Werth der darinn enthaltenen Verordnungen ausführlich auseinander zu ſetzen. Ich begnüge mich daher, auf die vier von dem würdigen Segur angegebenen Reſultate dieſes Geſetzes aufmerkſam zu machen. Es ſoll nämlich:

1) den Gläubigern hinlängliche Sicherheit, thätigen und wachſamen Schutz und die Gewißheit gewähren, daß ſie entweder zu einem billigen Accorde, oder zu einer baldigen Vollen-

dung der Liquidation ihrer Foderungen gelangen werden.

2) Es ſoll der ſchändlichen Verſchwendung und den unbeſonnenen Unternehmungen Schranken ſetzen, und das zwar durch die Furcht vor dem entehrenden Nahmen des Bankerottirers und durch die auf leichtſinnigen Bankerott geſetzten Policeyſtrafen.

3) Es ſoll beſtimmte Strafen des Betrugs und hinlängliche Abſchreckung von demſelben enthalten.

4. Es ſoll endlich dem redlichen, aber unglücklichen Kaufmanne die Mittel an die Hand geben, ſich aus der ungewiſſen und bedauernswürdigen Lage, in welcher ihn die bisherigen Geſetze ließen, herauszureißen; damit er, beym Verluſte ſeines Vermögens, doch wenigſtens ſeinen guten Nahmen erhalte. Denn das Geſetz zeigt ihm das Mittel an, ſich vom Leichtſinnigen, der mit fremdem Gute ein Spiel trieb, und vom Betrüger, der es ſtahl, zu unterſcheiden. Er kann auf dem geſetzlichen Wege wieder zur völligen Herſtellung ſeiner Ehre und ſeiner vollen bürgerlichen Rechte gelangen.

Was die einzelnen Stellen dieſes dritten Buchs anlangt: ſo ſey es mir erlaubt, nur auf die vorzüglichſten aufmerkſam zu machen.

Das erſte, was jedem Unpartheyiſchen als vortheilhaft einleuchten muß, iſt die ſchnelle und be-

ſtimmte Art, (Cap. I, II, III.), wie der Fallit, nach Erklärung ſeiner Zahlungsunfähigkeit, ſofort aller Verwaltung ſeines Vermögens entſetzt, zur Verſiegelung vorgeſchritten, die Flucht des Gemeinſchuldners verhindert und für die Verwaltung der Maſſe geſorgt wird. Das letztere erfolgt durch Geſchäftsführer, die das Gericht ſelbſt beſtellt; aber zugleich der Aufſicht eines ſeiner Mitglieder (des Commiſſars) unterwirft (Cap. III.).

Dieſe Einheit in der Aufſicht über die Führung des Creditweſens, bey welcher doch dem Gerichtscollegium ſelbſt die Oberaufſicht bleibt, iſt ein Hauptvorzug dieſer Anordnung. Der Zeitraum, in welchem die Verwaltung durch Agenten geſchieht, iſt hinlänglich, um wenigſtens vorläufig zu wiſſen, mit was für Gläubigern man zu thun habe. Zugleich iſt den Agenten (Cap. IV.) die ſchnellſte Unterſuchung der Bücher und Papiere des Gemeinſchuldners, der Verkauf verderblicher Waaren, mit gehöriger Fürſorge für die Sicherheit der eingehenden Gelder, aufgegeben. — Die Wahl der proviſoriſchen Curatoren oder Syndicen iſt ſo eingerichtet, (Cap. VI. 1. Abſchn.) daß theils die Gläubiger dabey gehört werden, theils ihnen nicht Alles, nichts ohne gehörige Prüfung von Seiten des Gerichts, überlaſſen bleibt! Haben ſich die Agenten bey Führung ihres Geſchäfts gut benommen, ſo iſt leicht zu erwarten, daß ſie zu proviſoriſchen, und wenn ſie als ſolche

das Vertrauen der Gläubiger erlangt haben, zu Definitiv-Curatoren (Syndics définitifs) gewählt werden. So bleibt auch, wenn dieſe Perſonen als Agenten Beweiſe von Ungeſchicklichkeit, Partheilichkeit oder Mangel an Thätigkeit geben, dem Gerichte frey, ſie abzuſetzen (§. 24.) und den Gläubigern, ſie nicht zu Curatoren zu wählen. Daß, ſtatt der gerichtlichen, oft ſo koſtſpieligen und langſamen Inventuren, ſtatt der ganzen Collegien, nach der gewöhnlichen Reihe der Vorträge, anheim zu gebenden Reſolutionen, dieß Geſchäft einzig dazu beſtellten Männern, unter der Oberaufſicht Eines Gerichtscommiſſars, übertragen iſt; daß dabey der Gemeinſchuldner in den gehörigen Gränzen mitwirkt, das Alles ſind Vorzüge, die ſich erſt in der Anwendung in ihrem ganzen Umfange zeigen werden. Zugleich können die Agenten und Curatoren den Zuſtand des Creditweſens der Policeyobrigkeit nicht verheelen. Sie ſind verpflichtet, deßhalb Anzeige zu thun, damit, bey entdeckter Strafbarkeit des Falliten, ſofort gehörige Maßregeln genommen werden können. Dieß wird die Vollziehung der wider muthwillige und boshafte Bankerotteurs gegebenen Strafgeſetze beſſer ſichern, als bey uns, wo die ſtrengſten Verordnungen unſers mit vieler Einſicht abgefaßten Bankerottir-Mandats leider ſo ſelten vollſtreckt werden.

Sehr vortheilhaft zeichnet ſich die mit Genauigkeit verbundene Einfachheit des Liqui-

dationsverfahrens aus. Wie muſterhaft erſcheint dabey die Abſonderung der vom Gerichtscommiſſar liquid befundenen Foderungen, von denen, über die ein eigentliches gerichtliches Verfahren Statt findet und die nun an das Handelsgericht verwieſen werden!

Bey der Vorladung der Gläubiger ſind die weitſchichtigen, koſtbaren und in der Regel ganz unnützen Edictalcitationen vermieden. Beym Kaufmanne ergiebt ſich ſehr bald aus ſeinen Büchern, mit wem er in Verbindung ſtehe. Aufrufung der bekannten Gläubiger durch Zuſchriften des Commiſſars, der unbekannten durch Zeitungsblätter iſt beſonders deshalb hinreichend, weil, ſobald man nur in Anſehung der bekannten und erſchienenen Gläubiger weiß, mit wem man zu thun habe, eine nochmalige Vorladung erfolgt, ohne daß jedoch in der Zwiſchenzeit, wie bey uns, die Erörterung der Foderungen der bekannten Gläubiger, bis nach einer langweiligen und gewöhnlich fruchtloſen Edictalladung Monate lang aufgehalten wird. Nach Maßgabe der franzöſiſchen Civil-Gerichtsordnung Art. 73. wird, nach der Entlegenheit der Länder, auch die Friſt verlängert. Uebrigens wird wohl jeder, der mit franzöſiſchen Handelshäuſern zu thun hat, ſich die öffentlichen Blätter, in die, nach Maßgabe der Civilgerichtsordnung, die Ladung eingerückt werden ſoll, halten; auch, ſobald er die dießfalls beſtehende Einrich-

tung weiß, an dergleichen Handelsorten ſeine Commiſſionairs haben und zu Ertheilung der nöthigen Nachrichten inſtruiren. Die Rechtsregel: iura vigilantibus sunt scripta, ſoll denn doch, auch bey der ängſtlichſten Fürſorge für die Rechte der unbekannten Gläubiger, nicht ganz unberückſichtigt bleiben. Denn der Nachtheil, den der vielleicht irgendwo befindliche unbekannte Gläubiger, bey minder ängſtlichen Formen, leiden könnte, iſt ein vermuthlicher und ungewiſſer; die vielen und großen Koſten der Edictal-Ladungen, die lange Verzögerung, der dadurch veranlaßte, oft unerſetzbare Verluſt, den Gläubiger und Gemeinſchuldner erleiden, das ſind gewiſſe und einleuchtende Nachtheile, deren Vermeidung auf der Wagſchaale der conſequenten Geſetzgebung mehr Gewicht haben muß, als die Furcht vor dem ungewiſſen Verluſte, welcher irgend einen Unbekannten treffen könnte, der vielleicht nicht exiſtirt, vielleicht ſeine Rechte aus Unbeſonnenheit und Leichtſinn nicht verfolgt, vielleicht auch die Edictalladung nicht einmal zu Geſicht bekommt.

Beſſer iſt von der andern Seite hier für den auſſengebliebenen Gläubiger dadurch geſorgt, daß er ſich bis zur letzten Diſtribution immer noch melden kann. (Art. 77).

Daß der Accord nicht eher, als bis nach erfolgter Liquidation, geſchehen, alſo dem Bankerottirer nicht zu ſtatten kommen darf, weil das Handelsgericht dieſem die Beſtätigung derſelben

verweigern kann, (Art. 90. III.) iſt ſtreng; aber, zur Vermeidung betrüglicher Accorde, ſehr nützlich, da dieſe nicht ſelten recht einträgliche Speculationen ſchaamloſer Betrüger, oder Beförderungsmittel der partheyiſchen Begünſtigung einzelner Gläubiger ſind. Auch iſt man auf dieſe Weiſe ſicher, daß nicht vorgeſpiegelten oder ungerechten und unerweislichen Foderungen der Vortheil der Theilnahme am Accordsquantum zugeſtanden werde.

Daß bey der Abſtimmung über den Accord (§. 83. III,) zugleich die Zahl und die Stärke der Foderungen entſcheidet, iſt meiſterhaft, und beugt zugleich und auf einmal dem unbilligen Uebergewichte einiger wenigen und der ungerechten Entſcheidung durch die bloße Mehrzahl vieler, oft ganz unbedeutender Gläubiger, vor.

Menſchlich und mild iſt die Verordnung daß dem Gläubiger und den Seinigen ihre unentbehrlichen Effecten (Art. 93. III,) ausgeliefert und nach mißlungenem Verſuche des Vergleichs (Art. 94. III,) dem des Bankerotts nicht verdächtigen Falliten der nothdürftige Lebensunterhalt aus der Maſſe gereicht werden ſoll.

Nach vergeblich verſuchter Güte bilden nun die Gläubiger eine wahre Gemeinheit, die von den von ihnen erwählten Definitiv-Syndicen (Curatoren) repräſentirt wird. Dieß macht nun alle an ſie zu erlaſſende Umläufe, wie ſie bey uns, zum unglaub-

lichen Verſchleif der Sachen, gewöhnlich ſind, über-
flüſſig, und giebt der Verwaltung und Repartition der Maſſe Einheit und Unpartheylichkeit. Auch das iſt vorzüglich, daß die Gläubiger und ihre Bevollmächtigten erfoderlichen Falls perſönlich zuſammenkommen. Denn, wie viel leichter kann man ſich mündlich, als durch einzelne ſchriftliche Abſtimmungen, verſtändigen!

Was die Diſtributionen anlangt: ſo brauchen die auf das bewegliche Vermögen perſönlich privilegirten Gläubiger, wenn ihre Foderungen liquid ſind, gar nicht auf den Ausgang des Creditweſens zu warten, ſondern ſie werden von den erſten eingegangenen Geldern befriedigt. (Art. 97. III,) Inhaber von Fauſtpfändern werden gar nicht zum Creditweſen gezogen. Man löſt die Pfänder, zum Beſten der Maſſe ein. Hat der Gläubiger das Pfand verkauft, (ob er dieß ohne alle Beobachtung rechtlicher Formen für ſich allein thun dürfe? iſt nicht geſagt): ſo bezahlt er das, was über den Betrag der Schuld daraus gelößt worden iſt, an die Maſſe.

Durch die Abſonderung der hypothekariſchen von der chirographariſchen Maſſe iſt das Befriedigungs- und Diſtributionsgeſchäft ſehr erleichtert. Von den Kaufgeldern der Grundſtücke wird der hypothekariſche Gläubiger gleich befriedigt und

nur der Ueberſchuß zur chirographariſchen Maſſe gegeben. Erlangt er ſeine Befriedigung nicht völlig von den Kaufgeldern: ſo wird er wegen des Ueberſchuſſes, wie bey uns, unter die chirographariſchen Gläubiger locirt, und kommt, verhältnißmäßig, nebſt dieſen, zur Perception. Kommt es aber zu Diſtributionen der chirographariſchen Maſſe noch vor Verkauf der Immobilien: ſo concurriren die hypothecariſchen Gläubiger, nach Verhältniß ihrer Foderungen, mit bey dieſen Diſtributionen, und die hypothekariſche Maſſe, die aus dem nachherigen Verkaufe der Immobilien erwächſt, erſtattet das, was die hypothekariſchen Gläubiger abſchläglich erhielten, an die Mobiliarmaſſe. So wird der hypothekariſche Gläubiger aufs ſchnellſte befriedigt, und braucht auf die Entſcheidung der Locationsanſprüche der gemeinen Gläubiger nicht zu warten. Dieß, und daß überhaupt die Diſtributionen möglichſt beſchleunigt werden, iſt zum Beſten des Handels ſehr zweckmäßig, weil ſo das werbende Capital baldmöglichſt wieder in Thätigkeit geſetzt wird.

Sehr intereſſant iſt das Capitel über die Rechte der Ehegattin des Gemeinſchuldners. Die wahren Rechte der Ehefrau ſind darin eben ſo ſehr geſichert, als verhütet wird, daß ſie durch Verſchwendung und Betrug die Gläubiger um das Ihrige bringen helfe. Ein Mißbrauch, der in Frankreich aufs höchſte geſtiegen und eine der Urſachen der drin-

genden Nothwendigkeit war, den Handelscodex zu beſchleunigen. Ich kann mich hier nicht enthalten, eine hierher gehörige Stelle aus der Rede des berühmten und verdienten Herrn Treilhard herzuſetzen:

„Wer waren, ſagt er, die Männer, die ſich „im Handel einen großen Ruf erwarben, deren an „den äußerſten Enden der Erde geachtete Unter„ſchrift ihren Aufträgen pünktlichere Befolgung ver„ſchaffte, als ſich oft die Regenten ganzer Staaten „verſprechen können? Privatmänner waren ſie, deren „Anfang ganz gering war; die aber durch anhal„tende Arbeitſamkeit, durch eine glückliche „Faſſungsgabe, durch kluge Benutzung der „Umſtände, durch tiefes Nachdenken über „das Weſen ihres Geſchäfts; vorzüglich aber „durch eine ſich treubleibende Beſcheidenheit „und unerſchütterliche Rechtſchaffenheit es „dahin brachten, daß ſie das Zutrauen aller geſitte„ten Völker des Erdkreiſes genoſſen! Gott verhüte, „daß man mir zutraue, als glaubte ich, dieſe ſchätz„baren Männer wären ausgeſtorben! — Allein, was „ſind dann doch die häufigſten Beyſpiele, die wir „vor uns ſehn? — Menſchen, die mit empö„rendem Leichtſinn in ihren Stand treten, die „eine mit dem Gefühl des Beſſern ganz un„vereinbare Habſucht zu ihrem Gewerbe mit„bringen; die Credit zu erlangen hoffen, indem ſie „unter dem Scheine einer eingebildeten

„Wohlhabenheit ihre wirkliche Vermögensloſig-
„keit verbergen, und ſo ihre Laufbahn damit begin-
„nen, daß ſie ſich ſelbſt ruiniren, um ſich in den Stand
„zu ſetzen, andre mit ſich ins Elend zu ſtürzen!“

Menſchen der letztern Art waren es, die bey ihrer Verheirathung ſich zum Empfange großer Mitgiften bekannten, die ſie nie erhalten hatten; im Ehecontracte der Frau große Vortheile für eine Mitgift ausſetzten, die ſie nie empfangen konnten; von ihrem oder der Gläubiger Vermögen der Frau Grundſtücke kauften oder betrügliche Güterſonderungen vornahmen, bey welchen der Frau ungeheure Vortheile, auf Koſten der Gläubiger, zugeſtanden wurden.

Dieſen Maßregeln elender Betrüger begegnet nun das vorliegende Geſetz. Das Abſonderungsrecht iſt vorzüglich und mit den gehörigen Beſtimmungen und Einſchränkungen, auf die Grundſtücke eingeſchränkt, welche die Frau noch dazu nicht anders, als mit den während der Ehe darauf aufgenommenen Capitalien, zurückerhält. Ueberhaupt wird man nach den Gründen, die dieſe ganze Verordnung an die Hand giebt, von Seiten der Aeltern und Vormünder junger Mädchen künftig darauf bedacht ſeyn, daß die Mitgift des Kaufmannes in liegenden Gründen beſtehe, oder auf liegende Gründe verſichert werde. Bey dieſen allein kann der Fall nicht eintreten, der bey Capitalien ſo oft Statt fand, daß nämlich das Vermögen der Ehegattin nichtswürdig

und unter ihrer eignen Mitwirkung verſchwendet ward, und dann, da es durch ein Vorzugs- und ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht gedeckt war, der Frau vom erborgten Gelde wiederbezahlt werden mußte. Dieß kann bey Grundſtücken, wo das Capital ohne gerichtliche Verlautbarung, weder vermindert, noch verthan werden kann, nicht Statt finden. Uebrigens iſt durch den 111ten Artikel verhütet, daß nicht trüglicher Weiſe auf den Nahmen der Frau Grundſtücke, ſo wie andre Gegenſtände von erheblichem Werth, angekauft, oder Schenkungen, Lotteriegewinnſte u. ſ. f. vorgeſpiegelt werden können. Da das Gegentheil nur auf geführten Beweis angenommen wird: ſo iſt wenigſtens dem feinen Betruge vorgebeugt, und der grobe, der in Fertigung falſcher Beweismittel beſtünde, wird, aus Furcht vor Entdeckung und Strafe, ſeltner gewagt. Eben dieß gilt (Art. 114.) von dem Vorwande, daß die Frau Schulden für den Mann bezahlt habe.

Warum überhaupt das Unterpfandsrecht der Frau wegen des erweislichen Mobiliareinbringens (Art. 115.) auf die liegenden Gründe eingeſchränkt iſt, die der Mann zur Zeit der Verehelichung ſchon beſaß; und ſie alſo in Anſehung des eigentlichen Handlungsfonds blos unter die gemeinen Gläubiger gehört; warum dieſes Unterpfandsrecht nicht auch auf die nachher angekauften Grundſtücke erſtreckt ward, davon liegen, beſonders nach dem Vorhergeſagten, die Gründe klar zu Tage. Auch kann

die Ehefrau, die aus Eitelkeit und Eigennutz koſtbares Geräthe, Schmuck und dergleichen vom Manne erpreßte (Art. 118.), nicht mehr hoffen, beym Falliment oder Bankerotte dieſen Raub, zum Spott der Gläubiger, (wie inſonderheit bey uns unter dem Titel der unſeligen Gerade geſchieht!) aus der Maſſe des verſchuldeten Eheherrn lachend herauszunehmen. Nur das, was ihr von dieſen Gegenſtänden, laut des Ehecontracts, bereits bey Schließung der Ehe, zuſtand, oder, laut klarer Urkunden, durch Erbgangsrecht zufiel, darf ſie zurückfodern.

Ich habe hier die Einwendung hören müſſen, daß auf dieſe Weiſe der junge Kaufmann nicht leicht durch eine reiche Heirath ſein Glück machen, oder doch das Vermögen ſeiner Frau nicht in der Handlung werde benutzen können, und daß alſo dadurch dem Commerz viele Summen entzogen würden!

Darauf antworte ich: dem jungen Wüſtlinge, der unter dem Nahmen Kaufmann nach fremden Reichthümern haſcht, möchte freilich die Erlangung ſolcher Beute von nun an etwas ſchwerer werden; aber dafür wird es dem Manne von gutem Rufe, von ſtrenger Ordnungsliebe, Sparſamkeit und Thätigkeit nicht fehlen, das Zutrauen rechtlicher und wohlhabender Familien zu erlangen. Die Frau, die ihm das Ihrige wirklich in ſeinen Handel anvertraut, wird nicht länger ein von dem ſeinigen getrenntes Intereſſe haben, ſondern ſeinen

Fleiß durch den ihrigen ermuntern, und wiſſen, daß was ſie ſpart, für ſie ſelbſt und ihre Kinder geſpart ſey. Und waren denn vielleicht die Summen, welche Kaufmannsfrauen beym Concurs ihrer Ehemänner aus der Maſſe wegnahmen, nicht auch Geld, das dem Handel entzogen wurde? Oder wäre der befeſtigte gute Glaube nicht ein höherer Gewinn für den wahren Handel, (ich rede nicht von der wucherlichen Kleinkrämerey, die den Nahmen des Handels uſurpirt), als einige von Kaufleuten erheirathete Mitgiften?

Das vierte Buch von der Handelsgerichtsbarkeit und dem Handelsproceſſe zeigt uns, daß in Frankreich alle Handelsſachen auch von Handelsgerichten, und, unter Vorbehalt der Appellation, lediglich von ihnen entſchieden werden ſollen. Dies ſollte in allen handelnden Staaten nachgeahmt werden. Nur der Kaufmann ſelbſt oder der Rechtsgelehrte, der die Handlung genau und aus eigner Anſicht kennt, kann in Handelsſachen mit Einſicht und Erfolg entſcheiden. Dennoch ſehen wir die Inſtruction wichtiger und verwickelter Handelsproceſſe und kaufmänniſcher Concurſe nicht ſelten in den Händen der unerfahrenſten Stadtſchreiber, Gerichtshalter und Amtleute! Nicht in einer einzelnen Handelsſtadt: im ganzen Staate ſollten Handelsſachen blos vor eignen Handelsgerichten erörtert und entſchieden werden.

Der

Der Furcht, daß die in den Handelsgerichten ſitzenden Kaufleute nicht Rechtserfahrung genug haben möchten, wird dadurch vorgebeugt, daß der Präſident allemal bereits ein richterliches Amt bekleidet haben muß. (6. §. 4. B.) (Wiewohl ich nicht leugnen kann, daß der häufige Wechſel der Richter (§. 9.) mir bedenklich ſcheint.) Die Competenz der Handelsgerichte in Anſehung der Sachen und Perſonen iſt (Art. 18.) ſehr genau beſtimmt, wobey zugleich lobenswerth iſt, daß bey geringfügigen Gegenſtänden (Art. 25.) keine Appellation Statt findet.

Die ſchleunige Juſtizpflege, die vermöge des in Handelsſachen vorgeſchriebenen ſummariſchen Verfahrens Statt finden ſoll, kann, wenn ſie zugleich unpartheyiſch und genau verwaltet wird, dem Credit der Franzöſiſchen Handlung nicht anders, als vortheilhaft ſeyn.

Keinem Sachkenner kann entgehen, daß, bey allen anerkannten und größtentheils ſchon praktiſch bewährten Vorzügen dieſer Verordnungen, dennoch ſo manche Gegenſtände, welche das Handelsrecht betreffen, in dieſem Handelscodex nicht entſchieden ſind.

Allein, man erwäge hierbey Folgendes:

1) Es ſollten hier nur die einfachſten Rechtsmaximen, als bleibende Grundlagen des Han-

delsrechts aufgeſtellt werden; dagegen aber alle zufällige, der Abänderung und dem Wechſel der Verhältniſſe unterworfene Anordnungen der Regierung beſonders erſcheinen. So werden z. B. über den Handel mit Staatspapieren (Art. 30. 1. B.), über die Loskaufung der Gefangenen (Art. 80. 2. B.), über die Gebühren der Agenten des Creditweſens (Art. 48. 3. B.), über die Zahl der Handelsgerichte, die Orte, wo jedes ſeinen Sitz haben ſoll, und die Zahl der Richter in jedem derſelben (Art. 1. 2. 3. IV.) u. ſ. w. noch eigne Reglements erſcheinen; wie denn auch über das geſammte Douanen- und Zollweſen, über die Organiſation der Commerzkammern und ähnliche Gegenſtände bereits beſondere Verordnungen vorhanden ſind.

2) Das Handelsgeſetzbuch verweiſt an mehrern Orten auf Policeyverordnungen und auf Verfügungen der Police correctionnelle, für welche man im Code de Police künftig die Normen finden wird.

3) Bey der jetzigen Verwirrung im Seehandel, bey der Zerrüttung aller Verfaſſung, bey der Verleugnung aller Grundſätze des Seerechts und der Freyheit der Meere ließ ſich an keinen praktiſch ausführbaren code maritime denken. Wir haben ihn aber gewiß von dem nie unthätig ruhenden Geiſte Napoleons, gleich nach dem allgemeinen Frieden, zu erwarten. Bis dahin gelten in Frankreich die auf-

27. Der ſtille Compagnon kann nichts verrichten, was zur Führung der Geſchäfte gehört, ja nicht einmal Geſchäfte für die Geſellſchaft, in deren Vollmacht, übernehmen.

28. Dafern dem, im vorſtehenden Artikel enthaltenen Verbote entgegen gehandelt wird, haftet der ſtille Compagnon für alle Schulden und Verbindlichkeiten der Geſellſchaft, zugleich mit den namentlich vereinigten Handels-Geſellſchaftern ſolidariſch (in solidum).

29. Die namenloſe Geſellſchaft wird unter keinem geſellſchaftlichen Namen getrieben, und durch keinen Namen irgend eines einzelnen Theilnehmers bezeichnet.

30. Sie erhält ihre Firma durch bloße Andeutung des Gegenſtandes der Unternehmung.

31. Sie wird durch Bevollmächtigte verwaltet, die auf gewiſſe Zeit angeſtellt ſind, verändert werden, aſſociirt oder nicht aſſociirt ſeyn können, Gehalt bekommen oder umſonſt dienen.

32. Dieſe Geſchäfts-Verwalter (Factors) übernehmen als ſolche, keine andre Verantwortlichkeit, als die, der erhaltenen Vollmacht gemäß zu handeln.

Sie werden durch ihr Geſchäft für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft, weder einzeln, noch ſolidariſch, verantwortlich.

33. Der Verluſt der Aſſociirten kann ſich nicht höher belaufen, als die Summe, für welche ſie bey der Geſellſchaft intereſſirt ſind.

34. Das Capital der anonymen Geſellſchaft iſt in Actien, oder auch in Actien-Coupons, von gleichmäßigem Werthe, vertheilt.

35. Die Actie kann in der Form eines Scheines auf den Inhaber ausgeſtellt ſeyn.

In dieſem Falle wird die Ceſſion durch die Uebergabe des Scheines bewirkt.

36. Das Eigenthum der Actien kann aber auch blos durch Eintragung in die Bücher der Geſellſchaft ertheilt werden.

In dieſem Falle wird die Ceſſion bewirkt durch eine den Büchern einverleibte Erklärung der erfolgten Uebertragung, die von demjenigen, der die Actie abtritt, oder von deſſen Gevollmächtigten, unterzeichnet ſeyn muß.

37. Eine anonyme Geſellſchaft kann nur dann Statt finden, wenn die Regierung Erlaubniß dazu ertheilt und die Stiftungsurkunde genehmigt hat. Dieſe Genehmigung muß in der Form eines Regierungs-Befehls ertheilt werden.

38. Auch bey der ſtillen Geſellſchaft (société en commandite) kann der Fond in Actien vertheilt ſeyn, ohne daß dadurch an den für dieſe Art von Geſellſchaften feſtgeſetzten Beſtimmungen etwas abgeändert würde.

39. Sowohl die unter vereinigten Namen errichteten, als die ſogenannten ſtillen Compagnie-Handlungen, müſſen durch einen öffentlich vollzogenen, oder mit Privatunterſchrift verſehenen Vertrag (Societäts-Acte) beurkundet ſeyn. Die letztgedachte Unterſchrift aber muß nach der Vorſchrift des 1325ſten Artik. des bürgerlichen Geſetzbuches eingerichtet werden.

40. Namenloſe (anonyme) Handels-Geſellſchaften können nicht anders, als vermittelſt öffentlicher Urkunden errichtet werden.

41. Gegen den Inhalt, oder über das hinaus, was der Buchſtabe der Geſellſchafts-Urkunde beſagt, *) und ſo auch über mündliche Aeußerungen, die vor, während, oder nach der Vollziehung derſelben erfolgt ſeyn ſollen, findet kein Beweis durch Zeugen Statt; wenn auch die ſtreitige Summe weniger, als hundert und funfzig Franken, beträgt.

*) Hier iſt das wörtlich wiederholt, was wegen der Geſellſchaften überhaupt §. 1834. des Napol. Civilgeſ. B. verordnet iſt. Meine Bemerkungen über dieſen Gegenſtand finden ſich beym 1341. Art. des N. Civil-Geſ. B.

Völkerſeerecht Bezug habenden und damit zuſammenhängenden Anordnungen der alten ordonnance maritime und einige neue Modificationen derſelben.

4) Mehrere Materien ſind bereits in Napoleons Civilgeſetzbuche und der bürgerlichen Gerichtsordnung (code de procédure) abgehandelt. In letzterer iſt, unter andern, der ganze ſummariſche Proceß, wie er in den Handelsgerichten (§. 34. 4. B.) Statt finden ſoll, vorgeſchrieben. Ueber noch andere Materien wird der zu erwartende code criminel entſcheiden.

5) Es iſt bekannt, daß, nach dem vierten Artikel des Napoleoniſchen Geſetzbuchs, dem richterlichen Ermeſſen ein großer Umfang gegeben iſt. Vergeblich, auf immer vergeblich würde das Beſtreben ſeyn, die Geſetze in eine Caſuiſtik verwandeln zu wollen, welche dem Richter alles Nachdenken erſpare und ihn zur Maſchine umſchaffe. Iſt das Geſetz klar, iſt es auf unzweydeutige Grundſätze gebaut, ſind widernatürliche, oder blos willkührliche, auf blindem Herkommen beruhende Formen aus demſelben verbannt: dann wird ſchon eine große Maſſe zweifelhafter Rechtsfragen vermieden werden. In Anſehung der ſich dann noch darbietenden wird die Einſicht des Richters in die Natur der Rechtsverhältniſſe, verbunden mit der klaren und lebendigen Einſicht in die Natur des jedesmal vorliegenden Falles, ſicherer und leichter zum Zwecke führen, als die undankbare Bemühung unerleuchteter

Geſetzgeber, alle denkbare Rechtsfälle vorausſehen und beſtimmen zu wollen. Denn, da es nicht fehlen kann, daß der Fälle ſich täglich neue, auf tauſendfache Art verſchiedene bilden müſſen, ſo bedürfte es für dieſe abermals neuer Geſetzformeln, die noch dazu immer um ſo unanwendbarer werden müßten, je ſpecieller ſie wären; weil nicht ſelten der geringſte fehlende oder hinzukommende Umſtand das ganze Rechtsverhältniß ändert, alſo die Anwendbarkeit eines blos nach Umſtänden, und nicht nach Grundſätzen, abgefaßten Geſetzes aufhebt.

Freylich kann es nicht fehlen, daß bey der Anwendung dieſes Geſetzbuches, beſonders in Anſehung der neuen Formen der Fallitenordnung ſo manche zweifelhafte Fragen entſtehen, ſo manche geſetzliche Erläuterungen ſich nothwendig machen werden; allein, dann haben wir

5) auch zum gegenwärtigen code de commerce eben ſo gewiß Supplemente zu erwarten, als nächſtens zum code civil und zum code de procédure erſcheinen; da dann ohne Zweifel auch über manche Handelsrechtsmaterien geſetzliche Beſtimmungen erfolgen werden, über die man im Handelsgeſetzbuche jetzt noch keine Belehrung findet, als: von Avisbriefen beſonders in Wechſelſachen; vom Wechſelarreſt; von der Wirkung der gerichtlichen Depoſition der Wechſelſumme und den Fällen, in welchen ſie zuläßlich, oder verwerflich iſt;

von der Prolongation traſſirter und eigener Wechſel und ihren Wirkungen und Formen; von Handelsaſſignationen; von der Sequeſtration der Handlung oder Fabrik eines Falliten, zum Beſten der Gläubiger, welche letztere ſo oft dem übereilten Verkaufe vorzuziehen iſt, und nicht ſelten den Gläugern ein Beträchtliches rettet u. ſ. w. Allein, man darf nicht glauben, daß weil das neue Handelsgeſetzbuch dieſer Gegenſtände nicht gedenkt, deshalb in Anſehung ihrer kein Geſetz vorhanden, ſondern Alles der Willkühr der Richter oder Contrahenten überlaſſen ſey.

6) Man leſe nur mit Bedacht, was im Publicationsgeſetze (S. 162. Art. 2) weislich und beſtimmt angeordnet iſt: „Alle alte Geſetze, die „ſolche Gegenſtände des Handelsrechts be„treffen, über welche im gegenwärtigen „Geſetzbuche entſchieden iſt, ſind vom 1ten „Januar des 1808ten Jahres an, abge„ſchafft.“

Alſo ſind in Anſehung aller Materien des Handelsrechts, über welche in gegenwärtigem Geſetzbuche **nicht** entſchieden iſt, die alten Geſetze auch nicht abgeſchafft; ſondern es geht dießfalls noch immer nach den alten Geſetzen und den bisherigen Handels-Uſanzen, welche in dieſer Hinſicht dem Handelscodex zum ſubſidiariſchen Rechte dienen.

Und ſo bleibt dann dieſes Handelsgeſetzbuch ein der Leitung des großen Geiſtes, der es veranlaßte und ſanctionirte, würdiges Werk, das den Charakter ſeines Urhebers: Einfachheit, mit Geiſt und Kraft vereinigt, darſtellt.

Noch erlaube man mir einige Worte, in Anſehung nachſtehender Ueberſetzung, hinzuzufügen.

Ich habe geglaubt daß darin, ohne ſclaviſche Nachbildung des Buchſtabens des Originals, der Sinn deſſelben möglichſt treu ausgedrückt, und dabey von den Worten des Geſetzes nur im unvermeidlichen Falle, durch Umſchreibungen abgewichen werden müſſe, durch welche, zumal wegen der gedrängten Kürze des Styls, leicht der Sinn ſchwankend, oder gar irrig ausgedrückt wird. Dabey aber habe ich die deutſche Conſtruction, der franzöſiſch-deutſchen vorgezogen.

Bey der Wahl der juriſtiſchen Kunſtworte habe ich Alles der Verſtändlichkeit und Beſtimmtheit aufopfern zu müſſen geglaubt. Die neueſte Deutſchheit, die jedes aus einer fremden Sprache herkommende Kunſtwort verſchmäht, bedarf nicht ſelten eines Ueberſetzers, um Deutſchen verſtändlich zu werden. Wo indeß ein deutſches Wort die Sache eben ſo klar, und noch klarer, ausdrückt, da

habe ich mich der ausländiſchen Ausdrücke ganz enthalten zu müſſen geglaubt und den fremden Ausdruck in einer Parentheſe beygefügt. Lieber wollten wir doch unſre gute deutſche Mutterſprache ganz vergeſſen, als ſie zu einem barbariſchen Gemiſch deutſcher und ausländiſcher Wörter umſchaffen.

Die Handels- und Schifferſprache habe ich nur da, wo das Original darauf hinwies, gewählt. Der Geſetzgeber muß anders ſprechen, als der Contoriſt oder Steuermann; denn er muß nicht blos dieſen, ſondern, ſoviel als möglich iſt, der ganzen Nation verſtändlich ſeyn. Uebrigens hat ſich die höhere kaufmänniſche Sprache in Deutſchland gar ſehr verfeinert und gereinigt, und man kann in kaufmänniſchen Angelegenheiten von Handelsgeſellſchaftern, Rechnungen, Wechſelbürgſchaft u. ſ. w. ſprechen, ohne den Tadel des feinern Kaufmanns deshalb fürchten zu müſſen, weil man nicht von Compagnons, Contos, und Aval redete.

Auch das Franzöſiſche Original hat die Franzöſiſchen Schiffsausdrücke nur im unentbehrlichen Falle gebraucht, und es iſt daher die deutſche Schifferſprache in dieſer Ueberſetzung nur ſo weit treulich beobachtet, als es die Beſtimmtheit erfoderlich machte und der gewöhnliche Ausdruck zweydeutig geweſen ſeyn würde.

Die Ausdrücke indoſſiren und giriren ſind als gleichbedeutend gebraucht, weil die meiſten deutſchen

Wechſelordnungen den deshalb in der Kaufmannsſprache gemachten Unterſchied nicht beobachten.

Zur Erläuterung mancher Ausdrücke habe ich in den Noten kurze Worterklärungen, oder auch hin und wieder dem Texte die Citate erklärender Parallelſtellen des Napoleoniſchen Civilgeſetzbuchs, oder der bürgerlichen Gerichtsordnung beygefügt.

Verbeſſerungen und Druckfehler,

auf welche in den erſten Abdrücken dieſer Ausgabe noch keine Rückſicht genommen iſt.

S. 16. Z. 1. ſt. geführt, ließ: fortgeſtellt.
— 17. — 1. 2. 3. der Anfang des 66. Artikels muß ſo lauten: Jedes Urthel, in welchem auf Trennung der perſönlichen Gemeinſchaft oder auf Eheſcheidung in Anſehung ſolcher Ehegatten erkannt iſt, von welchen einer Handel treibt.
— 23. — 1. von unten ſtreiche man das Wort bereits weg.
— 24. — 2. Art. 95. ſtatt gerichtlich niedergelegt ſind, leſe man: an Jemand addreſſirt ſind, (consignées)
— 26. — 9. von unten §. 107. ſtatt Rehdern, ſetze man: Eignern der Fluß-Schiffe.
— 34. — 5. von unten Art. 149. ſt. Verweigerung der, leſe man Einſpruch wider die.
— 34. — 3. von unten ſt Ausſteller, l. Inhaber.
— 38. — 13 vou unten ſt. Bezogene, l. Acceptant.
— 42. — 12. v. unten Art. 176. ſt. an ſich zu behalten, leſe man· (demjentgen, bey welchem der Proteſt eingelegt wird), zu überliefern.
— 47. — 7. v. unten ſt. durch jenen, l. an jenen.
— 48. — 2. ſt. Vorrecht, l. Vorzugsrecht.
— 48. — 10. ſt Kauf, l. Verkauf.
— 52. — 7. ſt. 29, l. 169.
— 53. Nach der 10ten Zeile ſchalte man die Worte ein: das erſte Gebot.
— 59. Z. 11. von unten Art. 45. ſt. ausladen, l. ausbeſſern.
— 77. — 10. Art. 122. ſt. von l. vor.
— 78. — 15. Art. 124. ſt. auf Ordre, l. an Ordre.
— 85. — 17. Art. 154. ſt. Iſt die Prämie, l. iſt eine Erhöhung der Prämie.

S. 91. Nach der 16ten Zeile ſchalte man die Worte ein: Wenn auf das Schiff von einer fremden Macht Beſchlag gelegt iſt.

— 96. Z. 6. Art. 200. ſt. dem Verſicherer, l. dem Verſicherten.

— 115. auf der letzten Zeile und 116. in den erſten beyden Zeilen Art. 35. ſetze man: der Gemeinſchuldner muß deren Richtigkeit verſichern und ſie, unter Bemerkung des Datums, unterſchreiben.

— 119. Beym 7ten Cap. iſt die Ueberſchrift hinzuzufügen: Von den Geſchäften der proviſoriſchen Curatoren (syndics provisoires).

— 120. Das Ende des 55. Artikels muß ſo lauten: und am Schluſſe des Inventariums von ihnen der Empfang beſcheinigt.

— 123. Z. 5. Art. 66. lies ſtatt benachrichtiget: aufgefodert.

— 125. — 6. ſt. Meilen, l. Myriametern.

— 126. — 15. Art. 79. ſt. bekannt, lies anerkannt.

— 127. Der Schluß des 83 Art. muß alſo lauten: kann zwiſchen den berathſchlagenden Gläubigern und dem Gemeinſchuldner kein Vergleich abgeſchloſſen werden.

— 128. Am Schluß des 89. Art. ſt. über den ganzen Vorfall, lies: über dies Alles.

— 130. Den Anfang des 95. Artikels ändere man auf folgende Art: Sobald die Vereinigung der Gläubiger erfolgt iſt, hat der Gerichtscommiſſar von der Lage der Umſtände an das Handelsgericht Bericht zu erſtatten.

— 131. — 2. 3. von unten Art. 99. lies: Die mit Fauſtpfändern rechtsgültig verſehenen Gläubiger.

— 134. — 11. 12. von unten Art. 110. ſtatt der Worte: aus jenen ererbten, oder zum Geſchenk erhaltenen Gütern gelößten Geldern ſetze man: aus beſagten Erbſchaften und Schenkungen herrührenden Geldern. Hier iſt das Geſetz undeutlich. Beſagte Erbſchaften und Schenkungen, les dites successions, ſind, nach dem Buchſtaben, die zunächſt vorher Art. 109. erwähnten, durch welche die Ehefrau Grundſtücke erwarb. Es müſſen alſo nach dem ſtrengſten Sinne die in dem 110. Artikel erwähnten Gelder, die aus dieſen Erbſchaften herkommenden Gelder (deniers provenant des dites successions et donations) d. i. ſolche Güter ſeyn, die aus den im 109. Art. erwähnten und keinen andern Erbſchaften und Schenkungen herrühren, welches das Wort: provenant noch mehr zu beſtätigen ſcheint. Nun aber iſt im 109. Art. einzig und allein ſolcher der Frau zugefallenen Erbſchaften und Schenkungen erwähnt, durch welche die Ehefrau Grundſtücke erhielt; alſo können im 110. Artikel die deniers provenant des dites succ. et don. nur die aus dem Verkauf dieſer auf vorſtehende (Art. 109.) ererbten oder zum Geſchenk empfangenen Immobilien gelößten oder ſonſt daraus erlangten Gelder ſeyn, ſo weit ſie wieder auf ein ander Grundſtück gewendet werden. Von der andern Seiten hingegen iſt nicht abzuſehen, warum man nicht auch ſolchen Geldern, die die Frau durch

Erbgangsrecht oder Schenkung unmittelbar während der Ehe erhält, gleiches Recht verſtatten wollte, wenn ſie nur erweislich zum Erkauf der Grundſtücke angelegt worden ſind. Sollen aber ſolche Gelder mit unter den deniers provenant des dites succ. ou don. begriffen ſeyn, ſo muß den Worten des dites successions offenbar Gewalt geſchehen, oder die Worte des dites müſſen wegbleiben, wenn ſie nicht allenfalls dergleichen heißen ſollen. Ich habe daher lieber bey der Ueberſetzung die Erklärung ſuspendirt laſſen wollen, da die letztere Meinung die mildere, alſo im Zweifel, wohl die vorzüglichere iſt; wiewohl ſie mir immer nicht ganz einleuchtet.

— 118. Setze man ſt. den Ehecontract, den Beweisurkunden.

— 135. ſt fähige genauer: für fähig erklärte.

— 147. Z. 7. von unten ſt. 183. l. 683.

— 153. — 15. Art. 5. ſt. ein Wahlherr, l. ein Wahlherr mehr.

— 153. — 10. v. unten Art. 7. nach den Worten über jeden einzeln füge man hinzu: durch verſchloſſene Wahlzettel (au scrutin).

— 157. — 17 ſt. 101. l. 901.

— 157. — 2 u. 3 11. von unten ſetze man jedesmal nach Tauſch- das Wort: Wechſel.

Uebrigens bitte ich jeden Sprach- und Sachkenner, mir entdeckte Fehler und Dunkelheiten in unfrankirten Briefen gütigſt anzuzeigen und ſich meines aufrichtigſten Danks und der ſchleunigſten Verbeſſerung verſichert zu halten.

Inhaltsanzeige.

Erſtes Buch.

Seite.

Erſter Titel. Von Kaufleuten 3

Zweyter Titel. Von Handelsbüchern 5

Dritter Titel. Von Handelsgeſellſchaften . . . 7

Erſter Abſchnitt. Von den verſchiedenen Handelsgeſellſchaften und ihrer Einrichtung 7

Zweyter Abſchnitt. Von Streitigkeiten unter Handels-Geſellſchaftern und der Art dieſelben zu entſcheiden 13

Vierter Titel. Von der Vermögens-Abſonderung . 15

Fünfter Titel. Von Handels-Börſen, Wechſel-Agenten und Mäklern 19

Erſter Abſchnitt. Von Handels-Börſen . . . 19

Zweyter Abſchnitt. Von Wechſel-Agenten und Mäklern 19

Sechſter Titel. Von Commiſſionairen 23

Erſter Abſchnitt. Von Commiſſionairen überhaupt 23

Zweyter Abſchnitt. Von den Commiſſionairen für den Güter-Transport zu Waſſer und zu Lande 24

Dritter Abſchnitt. Von Fuhrleuten 25

Siebenter Titel. Von Käufen und Verkäufen . . 27

Achter Titel. Von Wechſelbriefen und deren Verjährung 28

Erſter Abſchnitt. Von Wechſelbriefen 28

§. 1. Von der Form des Wechſelbriefes . . . 28

§. 2. Von der Deckung der Tratte 29

§. 3. Von der Acceptation 29

§. 4. Von der Acceptation durch Intervention (per onor) 31

§. 5. Von der Verfallzeit 31

Seite.

§. 6. Vom Indoſſement 33

§. 7. Von der ſolidariſchen Verbindlichkeit . . . 33

§. 8. Von der Wechſel-Bürgſchaft (Aval) . . . 33

§. 9. Von der Bezahlung 34

§. 10. Von der Zahlung durch Intervention . . 36

§. 11. Von den Rechten und Pflichten des Briefs-Inhabers 37

§. 12. Von Proteſten . . . . , ... 41

§. 13. Vom Rück- oder Gegen-Wechſel . . . 42

Zweyter Abſchnitt. Von eigenen Wechſeln (billets à ordre) 44

Dritter Abſchnitt. Von der Wechſel-Verjährung 45

Zweytes Buch.

Erſter Titel. Von Schiffen und andern See-Fahrzeugen 46

Zweyter Titel. Von der Beſchlagnehmung und dem gerichtlichen Verkaufe eines Schiffes . . 50

Dritter Titel. Von den Schiffs-Eignern (Rehdern) . 56

Vierter Titel. Vom Schiffs-Capitain 57

Fünfter Titel. Von der Annahme und Heuer der Matroſen und der Schiffsmannſchaft 63

Sechſter Titel. Von Charte-Partien, Schiffsfracht-Verträgen oder Noliſſements 68

Siebenter Titel. Vom Connoſſement 70

Achter Titel. Von Schiffsfracht oder Nolis . . . 72

Neunter Titel. Von der Bodmerey 77

Zehnter Titel. Von See-Verſicherungen (Aſſecuranzen) 82

Erſter Abſchnitt. Vom Aſſecuranzvertrage, deſſen Form und Gegenſtande 82

Zweyter Abſchnitt. Von den Verbindlichkeiten des Verſicherers und des Verſicherten 86

Dritter Abſchnitt. Vom Abſtande (délaissement) 91

Eilfter Titel. Von Havereyen 97

Zwölfter Titel. Vom Seewurfe und der Repartition 101

Seite.

Dreyzehnter Titel. Von der Verjährung (im Seerechte) 105

Vierzehnter Titel. Von unzuläſſigen Klagen . . 106

Drittes Buch.

Vom Falliment und Bankerott.

Allgemeine Verfügungen.

Erſter Titel. Vom Falliment 108

Erſtes Kapitel. Von der Eröffnung des Creditweſens 108

Zweytes Kapitel. Von der Verſiegelung . . 110

Drittes Kapitel. Von Ernennung des Gerichts-Commiſſars und der Agenten des Creditweſens . 111

Viertes Kapitel. Von den vorläufigen Verrichtungen der Agenten, und den erſten in Rückſicht des Gemeinſchuldners zu treffenden Verfügungen . . 113

Fünftes Kapitel. Von der Bilanz 115

Sechſtes Kapitel. Von den proviſoriſchen Curatoren (syndics provisoires) 117

Erſter Abſchnitt. Von der Ernennung der proviſoriſchen Curatoren (Syndicen) 117

Zweyter Abſchnitt. Vom Abtreten der Agenten 118

Dritter Abſchnitt. Von den Gebühren der Agenten 118

Siebentes Kapitel. Von den Geſchäften der proviſoriſchen Curatoren 119

Erſter Abſchnitt. Von der Entſiegelung und dem Inventarium 119

Zweyter Abſchnitt. Vom Verkauf der Waaren, Mobilien und Beytreibung der außenſtehenden Schulden 120

Dritter Abſchnitt. Von den zu Erhaltung der Maſſe zu ergreifenden Maßregeln 122

Vierter Abſchnitt. Von der Erörterung der Richtigkeit der Schuldfoderungen 122

Achtes Kapitel. Von den Definitiv-Curatoren (syndics définitifs) und ihren Geſchäften . . . 126

Erſter Abſchnitt Von der Verſemmlung der Gläubiger, deren Foderungen verificirt und beſchworen ſind 126

Seite.
Zweyter Abſchnitt. Vom Accord (concordat) . 127
Dritter Abſchnitt. Von der Vereinigung der Gläubiger 129
Neuntes Kapitel. Von den verſchiedenen Claſſen der Gläubiger und ihren Rechten beym Creditweſen 131
Erſter Abſchnitt. Allgemeine Verfügungen . . 131
Zweyter Abſchnitt. Von den Rechten der hypothekariſchen Gläubiger 132
Dritter Abſchnitt. Von den Rechten der Ehefrauen 134
Zehntes Kapitel. Von der Diſtribution und Berechnung des Mobiliar-Vermögens 137
Eilftes Kapitel. Vom Verkaufe der unbeweglichen Güter des Gemeinſchuldners 138
Zweyter Titel. Von der Abtretung des Vermögens an die Gläubiger (cessio bonorum) 139
Dritter Titel. Von der Zurücknahme (Vindication) 141
Vierter Titel. Von Bankerotten 143
Erſtes Kapitel. Vom einfachen Bankerott . . 143
Zweytes Kapitel. Vom betrügeriſchen Bankerott 145
Drittes Kapitel. Von der Vermögens-Verwaltung bey eingetretenem Bankerotte 147
Fünfter Titel. Von der Wiedereinſetzung (des Falliten) in den vorigen Stand 149

Viertes Buch.

Von der Gerichtsbarkeit in Handelsſachen.

Erſter Titel. Von der Organiſation der Handelsgerichte 152
Zweyter Titel. Von der Competenz der Handelsgerichte 155
Dritter Titel. Vom handelsgerichtlichen Verfahren 159
Vierter Titel. Vom Verfahren (in Handelsſachen) vor den Appellations-Gerichten 160

Handels-Geſetzbuch

E r ſt e s B u ch.

Erſter Titel.

V o n K a u f l e u t e n.

Art. 1. Kaufmann iſt, wer Handels-Geſchäfte treibt, und daraus ſeinen gewöhnlichen Beruf macht.

2. Jeder aus der älterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt entlaſſene (emancipirte) Minderjährige des einen, oder des andern Geſchlechts, der, nach völlig zurückgelegtem achtzehnten Jahre, von der ihm im 487. Artikel des Napoleoniſchen Civil-Geſetzbuchs *) ertheilten Befugniß, Handel zu treiben, Gebrauch machen will, kann hierzu nicht eher ſchreiten, noch, in Rückſicht auf die durch Handels-Geſchäfte eingegangenen Verbindlichkeiten, für mündig geachtet werden, bevor er nicht 1) von ſeinem Vater; oder, dafern dieſer geſtorben, der bürgerlichen Rechte beraubt, oder abweſend wäre, von ſeiner Mutter; oder, in Ermangelung beyder, durch ein von dem bürgerlichen Gerichtshofe beſtätigtes Gutachten des Familien-Rathes **), zu dieſem Schritte förmliche

*) Code Napoléon läßt ſich in dieſer Verbindung nicht anders verdeutſchen. Denn der Titel: C o d e x N a p o l e o n wäre doch wohl nicht für d e u t ſ ch zu achten. Wo es die Verbindung zuläßt, ſetze ich: N a p o l e o n s G e ſ e tz b u ch.

**) S. §. 407—416. des Napol. Civil-Geſetzb.

Erlaubniß erhalten hat; und wenn nicht 2) noch überdieß, der deshalb ausgeſtellte Erlaubnißſchein bey dem Handels-Gerichte des Ortes, wo der Minderjährige ſich niederlaſſen will, eingezeichnet (enregistré) und öffentlich angeſchlagen worden iſt.

3. Die Verfügung des vorſtehenden Artikels iſt ſelbſt auf Minderjährige, die keine Kaufleute ſind, in Anſehung aller derjenigen Geſchäfte anwendbar, welche, vermöge des 18ten und 19ten Artikels des II. Titels im IV. Buche für Handelsgeſchäfte erklärt ſind.

4. Ohne Einwilligung ihres Mannes, kann eine Ehefrau nicht öffentlich (ihren eignen) Handel treiben.

5. Iſt ſie aber einmal wirkliche Handelsfrau (marchande publique), ſo kann ſie, in dem, was ihr Geſchäft betrifft, ohne Zuſtimmung ihres Mannes, Verbindlichkeiten eingehen; ja ſie verpflichtet dadurch, in dieſem Falle, zugleich ihren Mann, dafern die Güter-Gemeinſchaft unter ihnen Statt findet.

Eine Ehefrau, die bloß Waaren ihres Mannes im Einzelnen verkauft, iſt nicht als Handelsfrau zu betrachten: ſondern das Letztere iſt nur dann der Fall, wenn ſie einen abgeſonderten Handel führt.

6. Minderjährige Kaufleute, die unter den obigen Beſtimmungen zur Betreibung des Handels zugelaſſen ſind, können ihre unbeweglichen Güter verpfänden und zur Hypothek einſetzen *).

Sie können dieſelben ſogar veräußern; nur müſſen dabey die im 457. und folgenden Artikeln des Napoleoniſchen Geſetzbuchs vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden.

7. So kann auch eine Handelsfrau ihre unbeweglichen Güter verpfänden, zur Hypothek einſetzen, und veräußern.

*) Wie die Verpfändung und Verhypothecirung der Grundſtücke nach Franzöſiſchem Rechte verſchieden ſey, lehrt das Napol. Geſetzb. §. 2072. 2085—2091. verglichen mit §. 2114 ff.

Iſt ſie jedoch nach den Rechtsverhältniſſen des weiblichen Einbringens (régime dotal) verheirathet: ſo können dergleichen als Brautſchatz anerkannte Güter nicht anders verpfändet oder veräußert werden, als in den durch Napoleons Geſetzbuch beſtimmten Fällen, und unter den dort vorgeſchriebenen Förmlichkeiten.

Zweyter Titel.

Von Handels-Büchern.

8. Jeder Kaufmann iſt verbunden, ein Geſchäfs-Tagebuch (livre journal) zu halten, in welchem ſeine Activ- und Paſſiv-Schulden, ſeine Handels-Unternehmungen, ſeine Geldgeſchäfte, die Acceptation und Indoſſirung von Papieren und überhaupt Alles, was er, unter welchem Titel es auch ſey, einnimmt oder ausgiebt, Tag für Tag aufgeführt, und in welchem, von Monat zu Monat, die zu Beſtreitung ſeines Hausweſens verwendeten Summen ausgedrückt ſeyn müſſen; und zwar unabhängig von den übrigen Büchern, die im Handel gewöhnlich, jedoch nicht von unerläßlicher Nothwendigkeit ſind.

Er iſt verbunden, die einlaufenden Geſchäfts-Briefe zuſammen zu heften, und die ſeinerſeits erlaſſenen in ein Copierbuch einzutragen.

9. Er iſt verbunden, alljährlich ein mit ſeiner Privatunterſchrift zu verſehendes Inventarium ſeiner beweglichen und unbeweglichen Güter, wie auch ſeiner Activ- und Paſſiv-Schulden, aufzuſetzen, und es, Jahr für Jahr, in ein zu dieſem Behufe beſtimmtes Buch einzutragen.

10. Das Geſchäfts-Tagebuch, und das Buch, welches das Inventarium enthält, müſſen mit dem Schriftzuge verſehen ſeyn (paraphés).

Das Briefcopierbuch iſt dieſer Formalität nicht unterworfen.

Alle Bücher müſſen nach der Tage-Folge gehalten, und es darf darin kein weißes Blatt und keine Lücke gelaſſen, auch nichts am Rande nachgetragen werden.

11. Die Bücher, deren Haltung durch den vorſtehenden 8ten und 9ten Artikel angeordnet iſt, müſſen entweder von einem Mitgliede des Handels-Gerichts, oder von dem Maire, oder einem ſeiner Beyſitzer, in der gewöhnlichen Form unentgeldlich, foliirt, paraphirt *) und viſirt ſeyn. Auch iſt der Kaufmann verbunden, dieſe Bücher zehn Jahre lang aufzubewahren.

12 Ordnungsmäßig gehaltene Handels-Bücher können in Handels-Angelegenheiten unter Kaufleuten vom Richter als Beweismittel zugelaſſen werden.

13. Bücher, die ein Jeder, der Handel treibt, zu halten verbunden iſt, können, wenn dabey die hier aufgeſtellten Vorſchriften nicht beobachtet ſind, weder gerichtlich producirt werden, noch bey Proceſſen als Beweismittel zum Vortheil derer gelten, die ſie gehalten haben; wodurch übrigens den Anordnungen über Falliments und Bankerotte (im dritten Buche des Handels-Geſetzbuchs) nichts benommen wird.

14. Die Mittheilung der Handels-Bücher und Inventarien kann nur in Angelegenheiten, welche Erbſchaften, Güter-Gemeinſchaft, Geſellſchafts-Theilung betreffen, und bey eingetretenem Falliment, gerichtlich auferlegt werden.

15. Im Laufe eines Rechtsſtreites kann der Richter, ſelbſt von Amtswegen, die Vorlegung der Handels-Bücher verlangen, um daraus das extrahiren zu laſſen, was auf den ſtreitigen Gegenſtand Beziehung hat.

16. Im Fall ſich die Bücher, deren Vorlegung angetragen, verlangt, oder befohlen wird, an einem von

*) Cotés et paraphés, d. i. alle Blätter müſſen mit fortlaufenden Zahlen und mit dem Schrift- oder Handzuge verſehen ſeyn.

dem Gerichtshofe, vor welchem die Sache anhängig iſt, entfernten Orte befinden, kann der Richter eine Requiſition an das Handels-Gericht daſelbſt erlaſſen, oder einem Friedens-Richter Auftrag ertheilen, an Ort und Stelle Einſicht davon zu nehmen, über den befundenen Inhalt ein Protocoll zu verfaſſen, und dieſes an das Tribunal, vor welchem die Sache anhängig iſt, einzuſchicken.

17. Wenn die Parthey, auf deren Handelsbücher man ſich beruft, die Vorlegung derſelben verweigert, ſo kann der Richter den Gegentheil zum Eide laſſen.

Dritter Titel.

Von Handels-Geſellſchaften.

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Handels-Geſellſchaften und ihrer Einrichtung.

---

18. Der Geſellſchafts-Vertrag erhält ſeine Beſtimmung durch die Grundſätze des bürgerlichen Rechts, durch die beſondern Geſetze des Handels, und durch die Uebereinkunft der Partheyen.

19. Das Geſetz erkennt drey Arten von Handels-Geſellſchaften an:

die namentlich vereinigte Geſellſchaft (en nom collectif),

die ſtille Geſellſchaft (en commandite),

die namenloſe Geſellſchaft.

20. Die Geſellſchaft unter vereinigten Namen iſt diejenige, welche von zwey oder mehreren Perſonen in der Abſicht errichtet iſt, unter einer gemeinſchaftlichen Firma Handel zu treiben.

21. Nur die Namen der auf dieſe Weiſe vereinigten Perſonen können in die Geſellſchafts-Firma aufgenommen werden.

22. Von den ſolcher Geſtalt verbundenen Handels-Geſellſchaftern (associés en nom collectif) deren Namen in dem Societäts-Contracte angegeben ſind, haftet jeder (und zwar alle für einen und einer für alle) für alle Verbindlichkeiten der Geſellſchaft, auch wenn bloß Einer von ihnen unterzeichnet hat, ſo bald es nur unter der Firma der Compagnie geſchehen iſt.

23. Die ſtille Geſellſchaft (societé en commandite) beſteht zwiſchen Einem oder mehreren ſolidariſch (in solidum) verantwortlichen Handels-Geſellſchaftern und Einem oder mehreren bloß zum Handels-Fond beytragenden Aſſociirten, welche man ſtille Compagnons nennt (commanditaires, ou associés en commandite).

Sie wird unter einem geſellſchaftlichen Namen geführt, der nothwendig Einem oder mehreren der ſolidariſch verantwortlichen Handels-Geſellſchaftern angehört.

24. Giebt es, in einem ſolchen Verhältniſſe mehrere ſolidariſch und namentlich verbundene Aſſociirte (wobey es gleich viel iſt, ob alle zuſammen die Geſchäfte führen, oder Einer oder mehrere für alle), ſo iſt die Geſellſchaft, in Anſehung ihrer, zugleich Geſellſchaft unter vereinigten Namen, und, in Anſehung der bloß zum Fond Beytragenden, ſtille Compagnie.

25. Der Name eines ſtillen Compagnons (associé commanditaire) kann nicht in die geſellſchaftliche Handels-Firma mit aufgenommen werden.

26. Den ſtillen Compagnon kann kein höherer Verluſt treffen, als bis zum Belang der Summe, die er in den Fond der Geſellſchaft einlegte oder einzulegen hatte.

27. Der ſtille Compagnon kann nichts verrichten, was zur Führung der Geſchäfte gehört, ja nicht einmal die Geſchäfte für die Geſellſchaft in Vollmacht derſelben übernehmen.

28. Dafern dem, im vorſtehenden Artikel aufgeſtellten, Verbote entgegen gehandelt wird, muß der ſtille Compagnon für alle Schulden und Verbindlichkeiten der Geſellſchaft, zugleich mit den namentlich vereinigten Handels-Geſellſchaftern ſolidariſch (in solidum) haften.

29. Die namenloſe Geſellſchaft wird unter keinem geſellſchaftlichen Namen getrieben, und durch keinen Namen irgend eines einzelnen Theilnehmers bezeichnet.

30. Sie erhält ihre Firma durch bloße Andeutung des Gegenſtandes der Unternehmung.

31. Sie wird durch Bevollmächtigte verwaltet, die auf gewiſſe Zeit angeſtellt ſind, verändert werden, aſſociirt oder nicht aſſociirt ſeyn können, Gehalt bekommen oder umſonſt dienen.

32. Dieſe Geſchäfts-Verwalter übernehmen als ſolche, keine andre Verantwortlichkeit, als die, der erhaltenen Vollmacht gemäß zu handeln.

33. Der Verluſt der Aſſociirten kann ſich nicht höher belaufen, als die Summe, für welche ſie bey der Geſellſchaft intereſſirt ſind.

34. Das Kapital der anonymen Geſellſchaft iſt in Actien, oder auch in Coupons von Actien, von gleichförmigem Werthe vertheilt.

35. Die Actie kann in der Form eines Scheines auf den Inhaber ausgeſtellt ſeyn.

In dieſem Falle wird die Ceſſion durch die Uebergabe des Scheines bewirkt.

36. Das Eigenthum der Actien kann aber auch blos durch Eintragung in die Regiſter der Geſellſchaft ertheilt werden.

In dieſem Falle wird die Ceſſion bewirkt durch eine den Regiſtern einverleibte Erklärung der erfolgten Uebertragung, die von demjenigen, der die Actie abtritt, oder von deſſen Gevollmächtigten, unterzeichnet ſeyn muß.

37. Die anonyme Geſellſchaft kann nur mit Erlaubniß der Regierung, und in ſo weit ſolche die Stiftungs-Urkunde derſelben genehmiget, ihr Daſeyn erhalten; und dieſe Genehmigung muß in der Form eines die Regierungs-Befehls ertheilt.

38. Auch bey der ſtillen Geſellſchaft (société en commandite) kann das Kapital in Actien vertheilt ſeyn, ohne daß dadurch an den für dieſe Art von Geſellſchaften feſtgeſetzten Beſtimmungen etwas abgeändert würde.

39. Sowohl die unter vereinigten Namen errichteten, als die ſogenannten ſtillen Compagnie-Handlungen, müſſen durch einen öffentlich vollzogenen, oder mit Privatunterſchrift verſehenen Vertrag (Societäts-Acte) beurkundet ſeyn. Die letztgedachte Unterſchrift aber muß nach der Vorſchrift des 1325ſten Artik. des bürgerlichen Geſetzbuches eingerichtet ſeyn.

40. Namenloſe (anonyme) Handels-Geſellſchaften können nicht anders als vermittelſt öffentlicher Urkunden errichtet werden.

41. Gegen den Inhalt, oder über das hinaus, was der Buchſtabe der Geſellſchafts-Urkunde beſagt, *) und ſo auch über mündliche Aeuſſerungen, die vor, während, oder nach der Vollziehung derſelben erfolgt ſeyn ſollen, findet kein Beweis durch Zeugen Statt; wenn auch die ſtreitige Summe weniger, als hundert und funfzig Franken, beträgt.

*) Hier iſt das wörtlich wiederholt, was wegen der Geſellſchaften überhaupt §. 1834. des Napol. Civilgeſ. B. verordnet iſt. Meine Bemerkungen über dieſen Gegenſtand finden ſich beym 1341. Art. des N. Civil-Geſ. B.

42. Von jedem Societäts - Contracte einer unter vereinigten Namen geſchloſſenen, oder auch einer ſtillen Compagnie - Handlung, iſt, binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Unterzeichnung an gerechnet, in die Canzelley des Handels - Gerichts des Arrondiſſements, in welchem das Handelshaus der Compagnie errichtet wird, ein Auszug abzugeben, damit er dort gehörigen Orts eingetragen werde, und drey Monate läng in dem Audienz - Saale angeheftet bleibe.

Beſitzt die Compagnie mehrere in verſchiedenen Arrondiſſements gelegene Handelshäuſer, ſo muß die Uebergabe, das Eintragen, und der Anſchlag des erwähnten Auszuges bey dem Handels - Gerichte eines jeden dieſer Arrondiſſements bewirkt werden.

Dieſe Förmlichkeiten ſind zu beobachten, bey Strafe der Nichtigkeit des Vertrags, in Beziehung auf die Theilhaber; doch kann der Mangel irgend einer derſelben von den Inhabern der Compagnie - Handlung gegen einen Dritten nicht vorgeſchützt werden.

43. Der einzureichende Auszug muß enthalten:

die Namen, Vornamen, Eigenſchaften und Wohnungen, alle der Aſſociirten, die nicht bloße Actionnairs, oder ſtille Compagnons ſind;

die Handels - Firma der Geſellſchaft;

die Angabe derjenigen Handelsgeſellſchafter, die beſtellt ſind, der Geſellſchaft vorzuſtehen, ihre Geſchäfte zu verwalten, und für ſie zu unterzeichnen;

den Betrag der von Actionnairs, oder ſtillen Compagnons, zum Geſellſchafts - Fond geleiſteten, oder noch zu leiſtenden Beyträge;

die Beſtimmung der Zeit, wann die Geſellſchaft ihren Anfang nehmen, und wann ſie aufhören ſoll.

44. Den Auszug aus dem Societäts - Contracte unterzeichnen, bey den öffentlich ausgeſtellten Urkunden, die Notarien, bey den unter Privat - Signatur vollzogenen,

wenn die Geſellſchaft eine namentlich vereinigte iſt, ſämmtliche Handelsgeſellſchafter; iſt ſie aber ſtille Geſellſchaft, nur die ſolidariſch verbindlichen und zur Geſchäfts-Leitung beauftragten Aſſociirten, gleichviel, ob dabey Actien Statt finden oder nicht.

45. Der Regierungsbefehl, durch welchen die anonyme Geſellſchaft genehmiget wird, muß mit dem Societäts-Vertrage zugleich angeſchlagen werden, und eben ſo lange, als dieſer, aushängen.

46. Soll die Compagnie, nach Ablauf der für die Dauer derſelben beſtimmten Zeit, fortgeſetzt werden; ſo muß dieß durch eine ausdrückliche Erklärung der Handlungs-Geſellſchafter beurkundet ſeyn.

Dieſe Erklärung, und ſo auch jede Ankündigung einer vor dem in der Stiftungs-Urkunde beſtimmten Zeitraume eintretenden Auflöſung der Geſellſchaft, jede Veränderung, jeder Austritt von Aſſociirten, jede neue Stipulation oder Clauſel, jede Veränderung in der Firma der Geſellſchaft, iſt den im 42ten, 43ten und 44ten Artikel vorgeſchriebenen Formalitäten unterworfen.

Im Fall der Unterlaſſung dieſer Formalitäten, findet die im 42ten Artik. §. 3. geordnete Strafe (der Nichtigkeit) Statt.

47. Außer den bisher erwähnten drey Arten der Handels-Compagnien, erkennt das Geſetz auch die Handels-Verbindungen zu Unternehmungen auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verluſt (associations commerciales en participation) für gültig an.

48. Verbindungen dieſer Art beziehen ſich nur auf eine oder mehrere einzelne Handels-Unternehmungen; und die Gegenſtände, die Form, der Antheil an Gewinn und Verluſt und die Bedingungen hängen von der Uebereinkunft der Theilnehmer ab.

49. Die Verbindung zu einer ſolchen gemeinſchaft-

lichen Unternehmung kann durch die Handels-Bücher, durch die Correſpondenz, oder auch durch Zeugen dargethan werden, wenn der Gerichtshof dieſes letztere Beweis-Mittel zuläſſig findet.

50. Die Handels-Verbindungen zu gemeinſchaftlichen Unternehmungen ſind den für die übrigen Geſellſchaften vorgeſchriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Zweyter Abſchnitt.

Von Streitigkeiten zwiſchen Handels-Geſellſchaftern, und der Art dieſelben zu entſcheiden.

51. Jeder zwiſchen Handels-Geſellſchaftern über Gegenſtände ihres geſellſchaftlichen Verhältniſſes entſtandene Streit wird durch Schiedsrichter ausgemacht.

52. Gegen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch findet, dafern nicht das Gegentheil ausbedungen worden iſt, Appellation oder Nullitäts-Klage (pourvoi en cassation) Statt. Die Appellation wird an das Appellations-Gericht gebracht.

53. Die Ernennung der Schiedsrichter kann geſchehen:

durch einen mit bloßer Privat-Unterſchrift verſehenen Aufſatz;

durch ein Notariats-Inſtrument;

durch eine außergerichtliche Acte; (Civil-G. B. §. 1317.)

durch gerichtliche erklärte Zuſtimmung.

54. Die Zeit, innerhalb welcher der Ausſpruch der Schiedsrichter erfolgen ſoll, wird, bey der Ernennung derſelben, von den Partheyen feſtgeſetzt. Können die letztern ſich nicht darüber vereinigen, ſo wird ſie vom Richter beſtimmt.

55. Im Fall Einer oder mehrere der Handels-Geſellſchafter ſich weigern ſollten, die Schiedsrichter zu er-

nennen, ſo werden ſie vom Handels-Gericht Amtswegen ernannt.

56. Die Partheyen übergeben den Schiedsrichtern ihre Vorſtellungen und Beweismittel ohne irgend eine proceſſualiſche Förmlichkeit.

57. Dem, der mit der Einreichung ſeiner Vorſtellung und ſeiner Beweis-Urkunde zurückbleibt, wird auferlegt, dieſelbe binnen zehn Tagen zu bewirken.

58. Die Schiedsrichter können, nach Maßgabe der Umſtände, die Zeitfriſt zu dieſem Einbringen verlängern.

59. Iſt keine Erneuerung der Friſt erfolgt, oder die erfolgte abermals abgelaufen, ſo urtheilen die Schiedsrichter bloß nach den ihnen zugekommenen Actenſtücken und Vorſtellungen.

60. Im Fall die Meinungen getheilt ſind, ernennen die Schiedsrichter, wenn dies nicht bereits durch das Compromiß geſchehen iſt, einen Obmann, und, wenn ſie ſelbſt ſich nicht über dieſe Wahl vereinigen können, ernennt ihn das Handels-Gericht.

61. Das ſchiedsrichterliche Urthel muß mit Entſcheidungs-Gründen begleitet ſeyn.

Es wird in die Canzelley des Handels-Gerichts niedergelegt.

Es wird ohne einige Abänderung in Rechtskraft geſetzt, und auf Befehl des Gerichts-Präſidenten einregiſtrirt. Dieſen Befehl muß der Präſident rein und unbedingt, und innerhalb drey Tagen, nach erfolgter Niederlegung in der Canzelley, ertheilen.

62. Vorſtehende Verfügungen gelten auch für die Wittwen, Erben, und andere in das Recht eines der Handels-Geſellſchafter eingetretene Perſonen.

63. Sind Unmündige bey einem Streite über Geſellſchafts-Verhältniſſe intereſſirt, ſo kann der Vormund

ſich des Rechts, wider den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch zu appelliren, *) nicht begeben.

64. Alle Anſprüche an Handels-Geſellſchafter, die mit der Compagnie völlig aus einander geſetzt ſind, ſo wie an die Wittwen, Erben, oder ſonſt in ihre Rechte eingetretene Perſonen, ſind fünf Jahre nach Beendigung oder Aufhebung der Geſellſchaft verjährt, dafern der ihre Dauer beſtimmende Societäts-Vertrag, oder die Ankündigung ihrer Aufhebung, in Gemäßheit des 42ten, 43ten, 44ten und 46ten Artikels, angeſchlagen und eingetragen worden; und, dafern in Anſehung eines ſolchen Anſpruchs, ſeit Erfüllung jener Formalität, die Verjährung durch gerichtliche Vorſchritte nicht unterbrochen worden iſt.

Vierter Titel.

Von der Vermögens-Abſonderung. **)

---

65. Jede Klage, welche Vermögensabſonderung unter Eheleuten zum Gegenſtande hat, muß in Gemäßheit der hierüber im Napoleoneiſchen Geſetzbuch Buch III. Tit V. Kap. II. Abſchn. III. und in der bürgerlichen Gerichts-Ordnung, im 2ten Theile Buch I. Tit. VIII. 1)

*) S. Art. 52.

**) Unter Eheleuten, welche bisher in der nach Maasgabe des Napoleoneiſchen Geſetzbuchs §. 1399 ff. verſtatteten Gütergemeinſchaft (communione bonorum) gelebt haben.

1) Art. 865. Es kann keine Klage auf Güterſonderung angebracht werden, wenn der Gerichts-Präſident hierzu nicht vorher ſeine Genehmigung auf ein deshalb an ihn gerichtetes Anſuchungs-Schreiben, ertheilt hat. Indeß kann der Präſident, ehe er das Geſuch autoriſirt, vorher die ihm dießfalls nöthig dünkenden Bemerkungen machen.

866. Der Gerichtsſchreiber (greffier du tribunal) muß ſofort in eine deshalb in der Audienzſtube befindliche Tabelle

befindlichen Vorſchriften, angeſtellt, geführt, und entſchieden werden.

66.

einen Auszug aus der Gütersonderungsklage eintragen, in welchem enthalten ſeyn muß:

1) Das Datum der Klage.

2) Namen, Vornamen, Gewerbe und Aufenthalt der Ehegatten.

3) Namen und Aufenthalt des beſtellten Sachwalters (avoué), der zu dieſem Behuf dem Gerichtsſchreiber innerhalb drey Tagen von Zeit der eingereichten Klage an gerechnet, gedachten Auszug zu übergeben gehalten iſt.

Art. 867. Ein gleicher Auszug wird in die deshalb in der Audienzſtube des Handelsgerichts, in der Kammer der Sachwalter erſter Inſtanz, (chambres des avoués de première Instance,) und der Kammer der Notarien (wo es dergleichen giebt), befindlichen Tabellen eingetragen. Dieſe Eintragung iſt vom Gerichtsſchreiber und Secretair jeder Kammer zu beglaubigen.

Art. 868. Derſelbe Auszug wird, auf Anſuchen der Ehefrau, in eines der am Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, erſcheinenden Tageblätter, und wenn dort dergleichen nicht herauskommen, in eins der Journale, die im Departement erſcheinen (wenn letzteres wirklich der Fall iſt), eingerückt.

Dieſer einzurückende Aufſatz iſt nach Maßgabe der im Titel von der Beſchlagnehmung unbeweglicher Güter Art. 683. enthaltenen Vorſchrift zu beglaubigen.

Art. 869. Die zu erlaſſenden Conſervatoria ausgenommen, darf auf die Gütertheilungs-Klage nicht eher ein Urthel geſprochen werden, als einen Monat nach Beobachtung aller dieſer vorſtehend angeordneten Formalitäten. Dieſe aber ſind, bey Strafe der Nullität, (welche ſolchen Falls von Seiten des Ehemannes oder ſeiner Gläubiger vorgeſchützt werden kann), zu beobachten.

Art. 870. Das Bekenntniß des Ehemannes bewirkt nie einen Beweis, ſelbſt wenn kein Gläubiger da iſt.

Art. 871. Die Gläubiger des Mannes können, bis zum Erfolg des Endurthels, den Rechtsbeyſtand der Ehefrau durch eine an denſelben durch ihren Rechtsbeyſtand zu erlaſſende Zuſchrift, auffodern, ihnen die Gütertheilungs-Klage und die dabey zum Grunde gelegte Beweis-Urkunde mitzutheilen. Sie können ſelbſt zur Erhaltung ihrer Rechte, ohne vorgängige Gütepflegung, interveniren.

Art. 872. Das auf Gütertheilung geſprochene Urthel wird in offener Gerichts-Seſſion, und zwar im Handelsgericht (wenn an

66. Jedes Urthel, das auf Trennung der körperlichen Gemeinſchaft zwiſchen Eheleuten, oder auf Ehe-Scheidung erkennt, iſt den im 872ſten Art. der Gerichts-Ordnung vorgeſchriebenen Förmlichkeiten unterworfen; widrigenfalls ſteht den Gläubigern frey, gegen Alles, was hierbey ihr Intereſſe betrifft, einzukommen, und jeder in Folge eines ſolchen Urthels unternommenen Auseinanderſetzung zu widerſprechen.

67. Jeder Heiraths-Contract zwiſchen Ehegatten, deren einer Handel treibt, iſt, innerhalb eines Monats, von Zeit der Unterzeichnung an gerechnet, den im 872ſten Artik. der bürgerlichen Gerichts-Ordnung bezeichneten Behörden im Auszuge mitzutheilen, damit er, in Gemäßheit der in

an dem Orte eines vorhanden iſt), öffentlich abgeleſen (publicirt). Ein Auszug aus dieſem Urthel, welcher den Tag und das Gericht, wo es geſprochen iſt, ſo wie Namen, Gewerbe und Aufenthalt der Ehegatten enthalten muß, ſoll in eine hierzu beſtimmte Tabelle eingetragen, und ein ganzes Jahr lang im Audienzſaale des Gerichts erſter Inſtanz und des Handelsgerichts, unter welche der Wohnſitz des Ehemannes gehört, ſelbſt wenn letzterer kein Kaufmann iſt, ausgehangen bleiben. Giebt es an dem Orte kein Handelsgericht, ſo ſoll der Anſchlag in dem Hauptſaale des Gemeindehauſes am Wohnorte des Ehemannes geſchehen. Ein gleicher Auszug ſoll in die dazu beſtimmte, in der Kammer der Sachwalter und Notarien (wenn dergleichen am Orte ſind) befindliche Tabelle eingetragen werden. Die Frau kann auf Vollſtreckung des Urthels nicht eher dringen, als von dem Tage an, an welchem die nurbeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden ſind, ohne daß es jedoch nöthig wäre, den Verlauf der oberwähnten Jahresfriſt abzuwarten.

Alles dieſes unbeſchadet der Verordnung des 1445. Paragraphen des bürgerlichen Geſetzbuches.

Art. 873. Wenn die in gegenwärtigem Titel beſchriebenen Formalitäten beobachtet worden ſind, ſo werden die Gläubiger des Ehemannes, nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Friſt, mit einem Widerſpruche gegen das auf Gütertheilung geſprochene Urthel nicht zugelaſſen.

Art. 874. Wenn die Ehefrau der Gütergemeinheit entſagt, ſo muß ſie dieß bey der Canzelley des Gerichts, bey welchem die Gütertheilungsklage anhängig iſt, erklären.

demſelben Artikel befindlichen Verfügung, in die Tabelle eingetragen und ausgeſtellt werde.

In dieſem Auszuge muß angegeben ſeyn, ob die Ehegatten in Güter-Gemeinſchaft getreten ſind, ob ſie in getheilten Gütern leben, oder ob die rechtlichen Verhältniſſe der Mitgift (régime dotal) unter ihnen Statt finden.

68. Der Notar, der den Heiraths-Contract aufgenommen hat, iſt verbunden, die in dem vorhergehenden Artikel anbefohlene Mittheilung deſſelben an die Behörden zu beſorgen, und zwar bey Strafe von Einhundert Franken, und, dafern ſich beweiſen ließe, daß er es aus böslichem Einverſtändniſſe mit den Partheyen unterlaſſen habe, bey Verluſt ſeiner Stelle, und unter perſönlicher Verantwortlichkeit gegen die Gläubiger.

69. Jeder in getheilten Gütern lebende, und nach den rechtlichen Verhältniſſen des Brautſchatzes (régime dotal) verheirathete Ehegatte, der ſich nach erfolgter Verheirathung den Handels-Geſchäften widmet, iſt, innerhalb eines Monats, von dem Tage an, da er ſeinen Handel eröffnet hat, zu einer ähnlichen Mittheilung verbunden: widrigenfalls wird er bey eintretendem Falliſſement, als betrügeriſcher Bankerottirer beſtraft.

70. Dieſelbe Mittheilung hat, bey gleicher Ahndung, innerhalb eines Jahres von Zeit der Publication des gegenwärtigen Geſetzes, jeder in getheilten Gütern lebende oder nach den Rechtsverhältniſſen des weiblichen Einbringens vermählte Ehegatte zu bewirken, der zur Zeit nur erwähnter Publication Kaufmanns-Geſchäfte trieb.

Fünfter Titel.

Von Handels-Börſen, Wechſel-Agenten und Mäklern.

Erſter Abſchnitt.

Von Handels-Börſen.

71. Börſe iſt die, unter dem Anſehen der Regierung, Statt findende Verſammlung von Kaufleuten, Schiffs-Capitainen, Wechſel-Agenten und Mäklern.

72. Das Reſultat der auf der Börſe gemachten Verhandlungen und Geſchäfte beſtimmt den Cours der Wechſel, der Waaren, der Aſſecuranz, der Fracht (oder Nolis), des Preiſes der Güterladungen zu Waſſer und zu Lande, der öffentlichen und andern Papiere, die einer Cours-Beſtimmung fähig ſind.

73. Dieſe verſchiedenen Courſe müſſen von den Wechſel-Agenten und den Mäklern, in der durch die allgemeinen oder beſonderen Polizey-Verordnungen beſtimmten Form, beglaubiget werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Wechſel-Agenten und Mäklern.

74. Das Geſetz erkennt für die Vollziehung gewiſſer Handels-Geſchäfte Zwiſchen-Agenten an, nehmlich die Wechſel-Agenten und die Mäkler.

75. Es giebt dergleichen Perſonen in allen den Städten, die eine Handels-Börſe haben.

Sie werden vom Kaiſer ernannt.

76. Nur allein die nach geſetzmäßiger Vorſchrift angeſtellten Wechſel-Agenten haben das Recht, öffentliche und andre einer Cours-Beſtimmung fähige Effecten zu nego-

ciren, die Geſchäfte mit traſſirten und eignen auf Ordre geſtellten Wechſeln, und mit allen im Handel umlaufenden Papieren, für Rechnung Andrer zu ſchließen, und den Cours derſelben zu beſcheinigen.

Die Wechſel-Agenten können, zugleich nebſt den Waaren-Mäklern, die Geſchäfte des Kaufs und Verkaufs von Gold, Silber und andern Metallen, beſorgen und das Mäklerlohn davon ziehen. Sie allein haben das Recht den Cours derſelben zu beſtimmen.

77. Es giebt Waaren-Mäkler,

Aſſekuranz-Mäkler,

Schiffs-Mäkler (courtiers-interprètes et conducteurs de navire),

Mäkler für den Güter-Transport zu Waſſer und zu Lande.

78. Nur allein die geſetzmäßig angeſtellten Waaren-Mäkler haben das Recht, beym Kauf und Verkauf der Waaren die Unterhändler zu machen, und den Cours derſelben zu beſcheinigen; ſie beſchäftigen ſich, nebſt den Wechſel-Agenten, mit der Makeley von Gold, Silber und andern Metallen.

79. Die Aſſecuranz-Mäkler entwerfen, in Concurrenz mit den Notarien, die Verſicherungs-Contracte oder Policen; ſie bezeugen die Richtigkeit derſelben durch ihre Unterſchrift, atteſtiren die Taxen der Prämien für alle Waſſerfahrten zur See oder auf Strömen.

80. Die Schiffs-Mäkler ſind Unterhändler für die Geſchäfte der Schiffs-Befrachtung; ſie haben überdieß allein das Recht, bey Proceſſen die Güter-Angaben (déclarations), Charte-Partien, Connoſſements, Contracte und alle andere Aufſätze, zu überſetzen; ſo wie auch den Cours der Fracht oder des Nolis *) zu beglaubigen. Nur ſie allein vertreten bey Handelsproceſſen und in Zoll-(Douanen-) Geſchäften, bey allen Fremden,

*) S. unten II. B. 6. Tit. §. 84.

Schiffsherren und Kaufleuten, ſo wie beym Schiffsvolke und andern Seeleuten, die Stelle der Dollmetſcher.

81. Eine und dieſelbe Perſon kann, wenn ihre Anſtellung von Seiten der Regierung ſie dazu berechtiget, die Geſchäfte eines Wechſel-Agenten, eines Waaren-Mäklers, eines Aſſecuranz-Mäklers und eines Schiffs-Mäklers in ſich vereinigen.

82. Nur allein die geſetzmäßig beſtellten Mäkler für den Güter-Transport zu Waſſer und zu Lande haben, an dem Orte, wo ſie angeſtellt ſind, das Recht, die dahin einſchlagenden Geſchäfte als Unterhändler zu beſorgen; aber in keinem Falle und unter keinerley Vorwand können ſie die im 78ten, 79ten und 80ten Artikel beſtimmten Functionen des Waaren-Mäklers, des Aſſecuranz-Mäklers, oder des Schiffs-Mäklers, in ihrer Perſon vereinigen.

83. Wer in Concurs gerathen iſt, kann weder als Wechſel-Agent, noch als Mäkler angeſtellt werden; er müßte denn wieder in vorigen Stand eingeſetzt ſeyn. (réhabilité).

84. Die Wechſel-Agenten und Mäkler ſind verbunden, ein nach den im 11ten Artikel vorgeſchriebenen Formalitäten eingerichtetes Buch zu halten.

Sie ſind verbunden, in dieſes Buch, Tag für Tag, und unter gehörigem Datum, alle Bedingungen der Käufe und Verkäufe, Aſſecuranzen, Negociationen, und überhaupt alle durch ihre Vermittlung geſchloſſenen Geſchäfte, einzutragen, und zwar ſo, daß darinn weder etwas ausgeſtrichen, noch zwiſchen die Zeilen geſchrieben, verſetzt, abbrevirt, oder mit Ziffern ausgedrückt werde.

85. Kein Wechſel-Agent oder Mäkler darf, in irgend einem Falle und unter irgend einem Vorwande, Handels- oder Bank-Geſchäfte auf eigne Rechnung machen.

Er darf weder mittelbar, noch unmittelbar, weder

unter ſeinem, noch unter einem erborgten Namen, an irgend einer Handels-Unternehmung Theil nehmen.

Er darf nichts für Rechnung ſeiner Committenten empfangen, oder bezahlen.

86. Er kann ſich für die Vollziehung der von ihm als Unterhändler geſchloſſenen Käufe nicht gültiger Weiſe verbürgen.

87. Jede Uebertretung der in den beyden vorſtehenden Artikeln aufgeſtellten Verfügungen zieht den Verluſt ſeiner Stelle, und die Verurtheilung zu einer vom Straf-Polizey-Gerichte (tribunal de police correctionnelle) zu beſtimmenden Geldbuße, die ſich nicht unter dreytauſend Franken belaufen darf, nach ſich; wobey den Partheyen überdem die Schädenklage vorbehalten bleibt.

88. Kein in Kraft des vorſtehenden Artikels abgeſetzter Wechſel-Agent oder Mäkler kann jemals ſeine ehemalige Stelle wieder erhalten.

89. Wenn der Wechſel-Agent oder Mäkler in Concurs geräth, ſo wird als gegen einen Bankerottirer gegen ihn verfahren.

90. Ueber Alles, was den Handel mit Staats-Papieren und die Uebertragung des Eigenthums derſelben betrifft, wird annoch durch beſondre Regierungs-Verordnungen (des règlemens d'administration publique) verfügt werden.

Sechster Titel.

Von Commiſſionairen *).

Erſter Abſchnitt.

Von Commiſſionairen überhaupt.

91. Commiſſionair iſt derjenige, der in ſeinem eignen Namen, oder unter der Firma einer Handels-Compagnie, für Rechnnng eines Committenten Geſchäfte macht.

92. Die Rechte und Verbindlichkeiten des im Namen des Committenten Geſchäfte machenden Commiſſionairs ſind im XIIIten Titel des IIIten Buches des Napoleoneiſchen bürgerlichen Geſetzbuches beſtimmt.

93. Jeder Commiſſionair, der Waaren von einem andern Platze her zugeſchickt erhalten hat, um ſolche für Rechnung des Committenten zu verkaufen, hat wegen der Erſtattung des darauf geleiſteten Vorſchuſſes, ſo wie der Intereſſen und Koſten, einen prioritätiſchen Anſpruch auf den Werth der Waaren, dafern ſich ſolche zu ſeiner Diſpoſition befinden, in ſeinen Niederlagen, oder in öffentlichen Vorraths-Häuſern niedergelegt ſind, oder, er, vor ihrem Eintreffen, durch ein Connoſſement oder einen Frachtbrief beſcheinigen kann, daß ſie an ihn bereits abgeſendet worden ſind.

94. Sind die Waaren bereits für Rechnung des Committenten verkauft und abgeliefert worden, ſo wird der Commiſſionair für den Betrag ſeiner Auslagen, Koſten und Proviſion, von dem aus dem Waaren-Verkauf gelöſeten Gelde, vorzugsweiſe vor andern Gläubigern des Committenten, befriediget.

95. Wegen der auf Waaren, die bereits von einer

*) Ich behalte, mehrerer Verſtändlichkeit wegen, dieſes und ähnliche unter Handelsleuten übliche Kunſtworte bey.

am Wohnorte des Commiſſionairs lebenden Perſon deponirt oder gerichtlich niedergelegt ſind, geleiſteten Darlehne, Vorſchüſſe oder Zahlungen, hat der Commiſſionair oder Depoſitar nur in ſoweit ein Vorzugs-Recht, als er die im XVIIten Titel des Iten Buches des Napoleoneiſchen Geſetzbuches deshalb vorgeſchriebenen Verfügungen gehörig beobachtet hat.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Commiſſionairen für den Güter-Transport zu Waſſer und zu Lande.

96. Der Commiſſionair, der einen Güter-Transport zu Waſſer oder zu Lande übernimmt, iſt verbunden die Angabe von der Beſchaffenheit, dem Betrage, auch wenn es verlangt wird, von dem Werthe der Waaren, in ſein Geſchäfts-Tagebuch einzutragen.

97. Er haftet, den Fall einer gehörig beſcheinigten Uebermacht ausgenommen, für das richtige Eintreffen der Waaren und Effecten, in der durch den Fracht-Brief beſtimmten Zeitfriſt.

98. Er haftet, dafern nicht im Fracht-Briefe das Gegentheil ausbedungen worden, oder Uebermacht eingetreten iſt, für Schäden (avaries) und Verluſt der Waaren und Effecten.

99. Er haftet für die Handlungen des Zwiſchen-Commiſſionairs, an welchen er die Waaren addreſſirt.

100. Sobald die Güter aus der Niederlage des Verkäufers oder des Spediteurs abgegangen ſind, laufen ſie, dafern nicht das Gegentheil ausgemacht worden iſt, unterwegs auf Riſico und Gefahr des Eigenthümers, jedoch mit Vorbehalt des Regreſſes gegen Commiſſionair und Fuhrmann, welche die Fracht übernommen haben.

101. Der Fracht-Brief iſt anzuſehen als ein Contract zwiſchen dem Spediteur und dem Fuhrmann, oder zwiſchen dem Spediteur, dem Commiſſionair und dem Fuhrmann.

102. Der Fracht-Brief muß datirt ſeyn.

Es muß darin angegeben ſeyn: die Beſchaffenheit, das Gewicht, oder der Inhalt, der zu transportirenden Gegenſtände;

die Zeitfriſt, innerhalb welcher der Transport bewirkt ſeyn muß.

Ferner muß darin bezeichnet ſeyn: der Name, die Wohnung des Commiſſionairs, durch deſſen Vermittlung der Transport vor ſich geht, (wenn ein ſolcher dabey vorkommt); der Name desjenigen, an den die Waare addreſſirt iſt;

der Name und Wohnort des Fuhrmanns.

Es iſt ferner darin beſtimmt: der Preis der Fracht,

die Verpflichtung zur Schadloshaltung, auf den Fall der verſpätigten Ablieferung.

Der Fracht-Brief wird von dem Spediteur oder dem Commiſſionair unterzeichnet.

Am Rande deſſelben

befinden ſich die Merk-Zeichen (Signaturen) und Nummern der zu transportirenden Gegenſtände.

Der Fracht-Brief muß von dem Commiſſionair in ein gehörig paginirtes und mit dem Hand-Zuge verſehenes Regiſter, in welchem keine Zwiſchenräume und Lücken geſtattet ſind, eingetragen werden.

Dritter Abſchnitt.

Von Fuhrleuten.

---

103. Der Fuhrmann muß, den Fall der Uebermacht ausgenommen, für den Verluſt der zu transportirenden Sachen ſtehen.

Er ſteht für allen und jeden Schaden, der nicht von der fehlerhaften Beſchaffenheit der Sache ſelbſt, oder von Uebermacht herrührt.

104. Wenn, wegen eingetretener Uebermacht, die Fortſchaffung und Ablieferung der Güter nicht zur bedungenen Zeit erfolgt iſt, ſo kann der Fuhrmann wegen einer ſolchen Verzögerung nicht in Anſpruch genommen werden.

105. Die erfolgte Uebernahme der geladenen Güter, und die Bezahlung der bedungenen Fracht, heben jede Klage gegen den Fuhrmann auf.

106. Wird die Annahme der abzuliefernden Güter verweigert oder beſtritten: ſo muß der Zuſtand, in welchem ſie ſich befinden, von Sachverſtändigen unterſucht und beſcheiniget werden, die, entweder von dem Präſidenten des Handels-Gerichts, oder in Ermangelung deſſelben, von dem Friedens-Richter, mittelſt einer auf das Anſuchungsſchreiben zu zeichnenden Reſolution zu ernennen ſind.

Es kann diesfalls auf Depoſition oder Beſchlagnehmung der Waaren, und dann auf deren Transport in eine öffentliche Waarenniederlage reſolvirt werden.

Auch kann man zum Beſten des Fuhrmanns veranſtalten, daß ſo viel von der Waare verkauft werde, als zur Befriedigung der Fracht erforderlich iſt.

107. Die im gegenwärtigen Titel enthaltenen Verfügungen gelten gleichfalls von Rehdern und Unternehmern öffentlicher, zur Fortſchaffung von Perſonen und Sachen beſtimmter Landkutſchen.

108. Alle Rechts-Anſprüche gegen den Commiſſionair und den Fuhrmann, wegen Verluſts oder Beſchädigung der Güter, verjähren, bey Sendungen im Innern von Frankreich, nach ſechs Monaten, bey Sendungen ins Ausland, nach einem Jahre. Dieſe Verjährungszeit iſt, auf den Fall des Verluſtes, von dem Tage an zu

rechnen, an welchem der Transport hätte bewirkt ſeyn ſollen; in Rückſicht auf eingetretene Schäden aber von dem Tage an, an welchem die Ablieferung erfolgt iſt. Uebrigens gilt dies Alles nicht von Fällen, wo Betrug oder Untreue Statt gefunden hat.

Siebenter Titel.

Von Käufen und Verkäufen.

---

109. Geſchloſſene Käufe oder Verkäufe werden beſcheiniget:

durch öffentliche Urkunden;

durch mit Privat-Unterſchrift verſehene Urkunden;

durch den, mit der gehörigen Unterſchrift der Partheyen verſehenen Schlußzettel (bordereau ou arrèté) eines Wechſel-Agenten oder Mäklers;

durch eine acceptirte Factur;

durch die Correſpondenz;

durch die Handels-Bücher der Partheyen;

durch Zeugen; dafern der Gerichts-Hof dieſes Beweismittel für zuläßlich hält.

Achter Titel.

Von Wechſel-Briefen und deren Verjährung.

Erſter Abſchnitt.

Von (traſſirten) Wechſel-Briefen.

§. 1. Von der Form des Wechſel-Briefes.

110. Der Wechſel-Brief wird von einem Orte auf einen andern gezogen.

Er muß datirt ſeyn.

Es muß darin ausgedrückt ſeyn:

die zu zahlende Summe;

der Name desjenigen, der ſie zu zahlen hat;

Zeit und Ort, wo die Zahlung geſchehen ſoll;

der in Gelde, in Waaren, durch Rechnung, oder auf irgend eine andere Art, empfangene Werth (Valuta).

Er lautet an die Ordre eines Dritten, oder auch an die Ordre des Ausſtellers ſelbſt.

Es muß darin ausgedrückt ſeyn, ob es Prima, Secunda, Tertia oder Quarta ꝛc. ſey.

111. Ein Wechſel-Brief kann auf eine gewiſſe Perſon gezogen, und am Wohnorte eines Dritten zahlbar ſeyn. Er kann aber auch auf Ordre (in Auftrag) und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

112. Jeder Wechſel-Brief, in welchem eine Unrichtigkeit in Anſehung des Namens, oder des Charakters, oder der Wohnung, oder des Platzes, wo er ausgeſtellt oder zahlbar iſt, vorkommt, gilt bloß als einfache Obligation.

113. Wenn Eheweiber oder andere Frauensperſonen, die weder Handelsfrauen, noch Krämerinnen ſind (non négociantes ou marchandes), Wechſel-Briefe unterſchreiben, ſo gilt eine

ſolche Verſchreibung, in Anſehung ſolcher Perſonen, als bloße Obligation.

114. Von Minderjährigen, die nicht Kaufleute ſind, ausgeſtellte Wechſel-Briefe ſind, in Rückſicht ihrer, durchaus null und nichtig; jedoch mit Vorbehalt deſſen, was über die verſchiedeneu Rechte der Partheyen im 1312ten Artikel des Napaleoneiſchen Geſetzbuchs beſtimmt iſt.

§. II. Von der Deckung (Provision) der Tratte.

115. Der Ausſteller, oder derjenige, für deſſen Rechnung der Wechſel-Brief gezogen werden ſoll, muß für die Deckung der Zahlung geſorgt haben. Indeſſen bleibt dabey der Ausſteller noch immer perſönlich verpflichtet.

116. Die Deckung iſt vorhanden, wenn zur Verfall-Zeit des Wechſel-Briefes der Bezogene dem Ausſteller, oder demjenigen, für deſſen Rechnung der Brief gezogen wurde, eine dem Betrage der Tratte wenigſtens gleiche Summe ſchuldig iſt.

117. Die Acceptation ſetzt voraus, daß für die Deckung geſorgt ſey.

Sie dient, in Anſehung der Indoſſanten, zum Beweis derſelben.

Die Acceptation mag erfolgt ſeyn oder nicht, ſo liegt immer, im Weigerungs-Falle, dem Ausſteller allein ob, zu beweiſen, daß derjenige, auf welchen der Wechſel-Brief gezogen war, zur Verfall-Zeit, hinlängliche Deckung hatte; wo nicht, ſo iſt er verbunden, dafür Gewähr zu leiſten, wenn ſchon der Proteſt erſt nach der feſtgeſetzten Friſt erfolgt ſeyn ſollte.

III. Von der Acceptation.

118. Der Ausſteller und die Indoſſanten eines Wechſel-Briefes haften in ſolidum für die Acceptation und Bezahlung deſſelben zur Verfall-Zeit.

119. Die Verweigerung der Acceptation wird durch eine Urkunde beſcheiniget, welche Proteſt wegen verweigerter Annahme heißt.

120. Auf erhaltene Benachrichtigung von dem wegen verweigerter Annahme erfolgten Proteſte, ſind respective die Indoſſanten und der Ausſteller verbunden, wegen der zur Verfall-Zeit des Wechſel-Briefes zu leiſtenden Zahlung gehörige Sicherheit zu beſtellen, oder den erhaltenen Werth, nebſt den Koſten für Proteſt und Rück-Wechſel, zu erſtatten.

Die Caution, entweder von Seiten des Ausſtellers, oder von Seiten des Indoſſanten, iſt nur in Beziehung auf denjenigen, dem ſie geleiſtet worden iſt, als ſolidariſch zu betrachten.

121. Wer einen Wechſel-Brief acceptirt, übernimmt die Verbindlichkeit, den Betrag deſſelben zu zahlen.

Der Acceptant kann von der durch ſeine Acceptation eingegangenen Verbindlichkeit nicht wieder frey werden, ſelbſt wenn der Ausſteller, ohne daß jener es wußte, ſchon vor der erfolgten Acceptation, zu zahlen aufgehört hätte.

122. Die Acceptation eines Wechſel-Briefes muß durch Unterzeichnung geſchehen.

Sie wird durch das Wort acceptirt ausgedrückt.

Wenn der Brief auf einen, oder mehrere Tage, oder Monate, nach Sicht lautet, ſo muß die Acceptation datirt ſeyn.

Wenn in dieſem letztern Falle das Datum bey der Acceptation weggelaſſen iſt, ſo wird der Brief in der darin beſtimmten Friſt, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet, zahlbar.

123. In der Acceptation eines Wechſel-Briefes, der an einem andern Orte, als dem Aufenthalte des Bezogenen, zahlbar iſt, muß der Wohnort, wo die Zahlung erfolgen oder die Nachfrage geſchehen ſoll, bemerkt werden.

124. Die Acceptation darf nicht Bedingungsweiſe geſchehen; ſie kann aber nur auf einen Theil der Wechſelſumme beſchränkt werden.

Im letztern Falle iſt der Briefsinhaber verbunden, den Wechſel wegen des (unacceptirten) Reſtes proteſtiren zu laſſen.

125. Ein Wechſel-Brief muß entweder bey der Präſentation, oder ſpäteſtens innerhalb vier und zwanzig Stunden, von Zeit der Präſentation an gerechnet, acceptirt werden.

Iſt, nach Ablauf von vier und zwanzig Stunden, die Zurückgabe des acceptirten oder nicht acceptirten Wechſel-Briefes nicht erfolgt, ſo iſt derjenige, der ihn zurückbehalten hat, dem Inhaber wegen aller Schäden und Nachtheile verantwortlich.

IV. Von der Acceptation durch Intervention *).

126. Bey einem wegen nicht erfolgter Annahme erfolgten Proteſt, kann der Wechſel von einem Dritten, der für den Ausſteller oder für einen der Indoſſanten ins Mittel tritt, acceptirt werden.

Eine ſolche Intervention muß in dem Wechſel-Proteſte erwähnt, und durch die Unterſchrift des Intervenienten (Ehren-Acceptanten) beſcheiniget werden.

127. Der Intervenient iſt verbunden, demjenigen, zu deſſen Beſten (Ehren) die Intervention geſchehen iſt, ohne Verzug davon zu benachrichtigen.

128. Der auf dieſe Art geſchehenen Acceptation ungeachtet, bleiben, wegen der von Seiten des Bezogenen unterbliebenen Acceptation, dem Briefsinhaber alle ſeine Rechte gegen den Ausſteller und gegen die Indoſſanten.

§. V. Von der Verfallzeit.

129. Ein Wechſel-Brief kann gezogen werden:

auf Sicht,

*) Acceptation per onore oder per onor di lettera Ehrenacceptation, beſſer: aus Achtung und Freundſchaft geſchehene Acceptation.

auf einen oder mehrere Tage
auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht,
auf einen oder mehrere Uſo (usi)
auf einen oder mehrere Tage
auf einen oder mehrere Monate } nach dato,
auf einen oder mehrere Uſo (usi)
auf einen genannten, oder beſtimmten Tag,
in der Meſſe.

130. Der Wechſel-Brief auf Sicht iſt zahlbar, ſobald er praͤſentirt wird.

131. Die Verfallzeit eines Wechſel-Briefes
auf einen oder mehrere Tage
auf einen oder mehrere Monate } nach Sicht
auf ein oder mehrere Uſo (usi)
wird durch das Datum der Acceptation, oder durch das Datum des wegen nicht erfolgter Annahme aufgenommenen Proteſtes beſtimmt.

132. Der Uſo begreift dreyßig Tage, deren Lauf mit dem Tage nach dem Datum des Wechſels beginnt.

Die Monate ſind ſo zu nehmen, wie ſie im Gregorianiſchen Kalender feſtgeſetzt ſind.

133. Die Verfallzeit eines in der Meſſe zahlbaren Wechſel-Briefes iſt der Tag vor dem Schluß der Meſſe, oder, wenn dieſe nicht laͤnger, als einen Tag, dauert, der Meßtag ſelbſt.

134. Trifft die Verfallzeit eines Wechſel-Briefes auf einen geſetzlichen Feyertag, ſo muß er den Tag vorher bezahlt werden.

135. Alle zur Zahlung der Wechſel-Briefe durch ſogenannte Reſpitt- oder Discretions-Tage, nach Herkommen (usance), oder oͤrtlicher Gewohnheit (délais de grâce,

grâce, de faveur, d'usage ou d'habitude locales) ſonſt vergönnte Friſten, ſind hiermit abgeſchafft. *)

§. VI. Vom Indoſſement.

136. Das Eigenthum an einem Wechſel-Briefe geht durch Indoſſement auf Andere über.

137. Das Indoſſement muß mit dem Datum verſehen ſeyn;

den Empfang des Werths ausdrücken;

den Namen desjenigen enthalten, auf deſſen Ordre es geſtellt iſt.

138. Iſt das Indoſſement den Verfügungen des vorſtehenden Artikels nicht gemäß eingerichtet, ſo bewirkt es keine Ceſſion, ſondern gilt als bloße Vollmacht.

139. Zurückdatirung des Indoſſements iſt, bey der auf ein Falſum geſetzten Strafe, verbothen.

§. VII. Von der ſolidariſchen Verbindlichkeit.

140. Alle diejenigen, die einen Wechſel-Brief unterzeichnet, acceptirt oder indoſſirt haben, ſind dem Briefs-Inhaber ſolidariſch für die Zahlung zu haften (in solidum) verbunden.

§. VIII. Von der Wechſel-Bürgſchaft.

141. Die Bezahlung eines Wechſel-Briefes kann, außer der Acceptation und dem Indoſſement, auch noch durch Bürgſchaft (aval) geſichert werden.

142. Dieſe Sicherheits-Leiſtung geſchieht durch einen Dritten, der ſich dazu, entweder unter dem Wechſel ſelbſt, oder in einer beſondern Urkunde, verbindlich macht.

Der Wechſel-Bürge iſt, (wenn nicht die Partheyen

*) Es wäre zu wünſchen, daß dieß auch in andern Staaten geſchähe: denn die unendliche Verſchiedenheit der Uſanzen in Anſehung dieſer (Reſpect- oder) Reſpitt-Tage bringt oft große Mißverſtändniſſe hervor. E.

darüber anders verfügt haben) ſolidariſch, und auf dieſelbe Art und Weiſe, wie die Ausſteller und Indoſſanten, verpflichtet.

§. IX. Von der Bezahlung.

143. Ein Wechſel-Brief muß in derſelben Münze bezahlt werden, auf welche er lautet.

144. Wer einen Wechſel-Brief vor der Verfall-Zeit bezahlt, bleibt wegen der Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

145. Wer einen Wechſel-Brief zur Verfall-Zeit und ohne eingetretenen Widerſpruch bezahlt, hat die rechtliche Präſumtion für ſich, daß er dadurch von aller weitern Verbindlichkeit befreyt ſey.

146. Der Inhaber eines Wechſel-Briefes kann nicht gezwungen werden, die Bezahlung vor der Verfall-Zeit anzunehmen.

147. Die auf einen Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechſel-Brief u. ſ. w. geleiſtete Zahlung iſt rechtsgültig, wenn die Secunda, Tertia, Quarta u. ſ. w. beſagt, daß die darauf geleiſtete Zahlung die Kraft der übrigen aufhebe.

148. Wer einen Wechſel-Brief auf die Secunda, Tertia, Quarta u. ſ. w. bezahlt, ohne ſich denjenigen zurück geben zu laſſen, auf welchem ſeine Acceptation ſteht, iſt dadurch, in Rückſicht des dritten Inhabers ſeiner Acceptation, nicht außer Verbindlichkeit geſetzt.

149. Die Verweigerung der Zahlung iſt nur auf den Fall zugelaſſen, wenn der Wechſel-Brief verloren gegangen, oder der Ausſteller fallit geworden iſt.

150. Iſt ein nicht acceptirter Wechſel-Brief verloren gegangen, ſo kann derjenige, dem er gehört,

die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta u. ſ. w. fodern.

151. War der verloren gegangene Wechſel-Brief mit der Acceptation verſehen, ſo kann die Zahlung auf die Secunda, Tertia, Quarta u. ſ. w. nicht anders gefodert werden, als auf richterliche Anordnung, und gegen Sicherheits-Beſtellung.

152. Wenn derjenige, dem ein acceptirter oder nicht acceptirter Wechſel-Brief verloren gegangen iſt, die Secunda, Tertia oder Quarta nicht vorzulegen im Stande iſt, ſo kann er die Bezahluug des verloren gegangenen Wechſels verlangen, und auf gerichtliche Anordnung erhalten, wenn er ſein Eigenthums-Recht durch ſeine Bücher darthut und Caution leiſtet.

153. Wird die Zahlung auf ein in Gemäßheit der beyden vorhergehenden Artikel angebrachtes Suchen verweigert, ſo behält ſich der Eigenthümer des Wechſels alle ſeine Rechte durch einen Proteſt vor.

Dieſer Proteſt muß am Tage nach der Verfall-Zeit des verloren gegangenen Wechſels aufgenommen werden.

Hiervon ſind, (unter Beachtung der nachſtehend (§. XII. Art. 173 u. f.) für die Notification des Proteſtes vorgeſchriebenen Formalitäten und Friſten), der Ausſteller und die Indoſſanten zu benachrichtigen.

154. Wenn Prima verloren gegangen iſt, muß der Eigenthümer, um ſich die Secunda zu verſchaffen, an ſeinen unmittelbaren Indoſſanten gehen, der verbunden iſt, ihm durch ſeinen Namen und anderweitige Beyhülfe in Stand zu ſetzen, wiederum ſeinen Indoſſanten in Anſpruch zu nehmen; und ſo muß man immer weiter von Indoſſanten zu Indoſſanten zurück gehen, bis man an den Ausſteller des Briefes gelangt; wobey der Eigenthümer des verloren gegangenen Wechſels die Koſten trägt.

155. Die Verbindlichkeit wegen der im 152ten und 153ten Artikel erwähnten Caution erliſcht nach drey Jahren, wenn während dieſer Zeit ſich Niemand weder gerichtlich noch außergerichtlich gemeldet hat.

156. Abſchläglich auf das Wechſel-Capital geleiſtete Zahlungen kommen den Ausſtellern und Indoſſanten zu gut.

Wegen des Reſtes iſt der Briefs-Inhaber verbunden, den Wechſel proteſtiren zu laſſen.

157. Die in einem Wechſel beſtimmte Zahlungsfriſt kann der Richter durchaus nicht verlängern.

§. X. Von der Zahlung durch Intervention.

158. Ein proteſtirter Wechſel-Brief kann durch eintretende Vermittlung jedes Dritten, zum Beſten *) des Ausſtellers oder eines der Indoſſanten, bezahlt werden.

Die Intervention und die erfolgte Zahlung wird, entweder in dem Proteſte, oder in einem Nachtrage zu demſelben beſcheinigt.

159. Wer einen Wechſel-Brief als Intervenient bezahlt, tritt in die Rechte des Inhabers ein, und iſt zu Erfüllung derſelben Förmlichkeiten, wie dieſer, verbunden.

Iſt die Bezahlung durch Intervention für Rechnung des Ausſtellers geſchehen, ſo ſind alle Indoſſanten ihrer Verbindlichkeit entledigt.

Iſt ſie für einen Indoſſanten geſchehen, ſo ſind bloß die nachfolgenden Indoſſanten ihrer Verbindlichkeit entledigt.

Treten mehrere Intervenienten zur Zahlung eines Wechſel-Briefes auf, ſo wird derjenige vorgezogen, durch welchen die Befreyung von der Verbindlichkeit in höherem Grade bewirkt wird.

Wenn ſich derjenige, auf welchen der Brief ur-

*) Per onore.

ſprünglich gezogen war, und gegen welchen der Proteſt wegen verweigerter Acceptation eingelegt wurde, zur Zahlung erbietet, ſo iſt er allen übrigen vorzuziehen.

§. XI. Von den Rechten und Pflichten des Briefs-Inhabers.

160. Der Inhaber eines auf dem feſten Lande oder den Inſeln von Europa gezogenen, und in den Europäiſchen Beſitzungen Frankreichs, gleichviel, ob auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage oder Monate, oder uso nach Sicht, zahlbaren Wechſel-Briefes iſt gehalten, die Zahlung oder Acceptation deſſelben innerhalb ſechs Monaten, vom Ausſtellungs-Tage (dato) des Briefes an, zu fodern: außerdem iſt er ſeines Regreſſes an die Indoſſanten, und ſelbſt an den Ausſteller, wenn nämlich dieſer für die Deckung der Tratte Veranſtaltung getroffen hat, verluſtig.

Für Wechſel-Briefe, die in Häfen und Handels-Plätzen der Levante und der mitternächtlichen Küſten von Afrika auf die Europäiſchen Beſitzungen von Frankreich, und umgekehrt, vom feſten Lande und von den Inſeln von Europa auf die Franzöſiſchen Niederlaſſungen in den Häfen und Handels-Plätzen der Levante und der Nord-Küſte von Afrika, gezogen ſind, beträgt dieſe Friſt acht Monate.

Für die von den abendländiſchen Küſten von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, (das letztere mit eingeſchloſſen,) gezogenen Wechſel-Briefe, beträgt die Friſt ein Jahr.

Dieſelbe Friſt von einem Jahre gilt für Wechſel-Briefe, die vom feſten Lande und den Inſeln Weſt-Indiens auf die Franzöſiſchen Beſitzungen in Europa, und umgekehrt, vom feſten Lande und von den Inſeln von Europa auf die Franzöſiſchen Beſitzungen oder Handels-Plätze an der Weſt-Küſte von Afrika, oder dem feſten Lande und den Inſeln von Weſtindien, gezogen ſind.

Für Wechſel-Briefe, die vom feſten Lande, und von den Inſeln Oſtindiens auf die Franzöſiſchen Beſitzungen in Europa, und umgekehrt, vom feſten Lande und von den Inſeln von Europa auf die franzöſiſchen Beſitzungen und Handels-Plätze des feſten Landes und der Inſeln von Oſtindien gezogen ſind, beträgt die Friſt zwey Jahre.

Die ſo eben erwähnten Friſten von acht Monaten, von einem Jahre, und von zwey Jahren, werden bey eingetretenen Seekriegen verdoppelt.

161. Der Inhaber eines Wechſel-Briefes muß die Zahlung deſſelben am Tage des Verfalls fodern.

162. Der Nichterfolg der Zahlung muß den Tag nach dem Verfall-Tage, durch den ſogenannten Proteſt wegen Nichtbezahlung, beſcheiniget werden.

Iſt dieſer Tag ein geſetzlicher Feyertag, ſo wird der Proteſt am nächſtfolgenden Tage aufgenommen.

163. Weder der Proteſt wegen verweigerter Acceptation, noch der Tod oder das eingetretene Falliſſement desjenigen, auf den der Wechſel-Brief gezogen iſt, kann den Inhaber von der Verbindlichkeit befreyen, bey nicht erfolgter Zahlung, Proteſt einzulegen.

Auf den Fall, daß der Bezogene vor der Verfall-Zeit fallit wird, kann der Briefs-Inhaber proteſtiren laſſen, und zur Ausübung ſeines Regreſſes ſchreiten.

164. Der Inhaber eines wegen nicht erfolgter Zahlung proteſtirten Wechſels kann die Regreßklage anſtellen,

entweder gegen den Ausſteller des Briefes, und jeden der Indoſſanten, einzeln,

oder gegen die Indoſſanten und den Ausſteller zugleich.

Gleiches Recht ſteht auch einem jeden der Indoſſanten, in Anſehung des Ausſtellers und ſeiner Vormänner unter den Indoſſanten, zu.

165. Nimmt der Briefs-Inhaber ſeinen Regreß lediglich an ſeinen Vormann, ſo muß er demſelben von dem Proteſte Nachricht ertheilen, und, bey nicht erfolgter Befriedigung, ihn gerichtlich vorladen laſſen; und zwar innerhalb der nächſten vierzehn Tage vom Datum des Proteſtes an, wenn der Wohnort des Cedenten nur fünf Myriameter (zehn Franzöſiſche Meilen) entfernt iſt.

In Anſehung ſolcher Cedenten, deren Wohnort von dem Orte, wo der Wechſel-Brief zahlbar war, weiter, als fünf Myriameter (zehn Franzöſiſche Meilen), entfernt iſt, ſoll dieſe vierzehntägige Friſt für jede drittehalb Myriameter (fünf Franzöſiſche Meilen) über die obigen fünfe, um einen Tag verlängert werden.

166. Wegen in Frankreich ausgeſtellter, und außerhalb des Franzöſiſchen Continental-Gebietes in Europa zahlbarer Wechſel-Briefe, ſind, bey eingetretenem Proteſte, die in Frankreich wohnhaften Ausſteller und Indoſſanten in folgenden Friſten zu belangen:

in Anſehung der Briefe, die in Corſika, auf der Inſel Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich gränzenden Staaten, zahlbar waren, binnen zwey Monaten;

in Anſehung der Briefe, die in den übrigen Staaten von Europa zahlbar waren, binnen vier Monaten;

in Anſehung der Briefe, die in den Handelsplätzen der Levante und auf der Nordküſte von Afrika bezahlt werden ſollten, binnen ſechs Monaten;

in Anſehung der Briefe, die auf der Weſtküſte von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, (das letztere mit eingeſchloſſen), und in Weſtindien zahlbar waren, binnen einem Jahre;

in Anſehung der Briefe, die in Oſtindien zahlbar waren, binnen zwey Jahren.

Dieſe Friſten gelten in denſelben Verhältniſſen auch für den, gegen die in den Franzöſiſchen Aeußereuropäiſchen Beſitzungen wohnhaften Ausſteller und Indoſſanten zu nehmenden Regreß.

Obige Friſten von ſechs Monaten, von einem Jahre und von zwey Jahren, werden zur Zeit eines See-Krieges verdoppelt.

167. Nimmt der Briefs-Inhaber ſeinen Regreß gemeinſchaftlich (collectivement) gegen die Indoſſanten und den Ausſteller, ſo hat er ſich, in Anſehung eines jeden von ihnen, der durch die vorſtehenden Artikel beſtimmten Friſten zu erfreuen.

Ein jeder der Indoſſanten iſt berechtigt, denſelben Regreß, in der nämlichen Zeitfriſt, gegen jeden Einzelnen, oder gegen alle zuſammen genommen *) (individuellement ou collectivement) auszuüben.

Für die Indoſſanten läuft die Friſt von dem Tage nach der von ihnen erhaltenen gerichtlichen Vorladung.

168. Nach Ablauf obiger,

für die Präſentation des Wechſel-Briefes auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Uſo's, nach Sicht,

für den Proteſt wegen nicht erfolgter Zahlung,

für die Anſtellung der Regreß-Klage,

beſtimmter Friſten, iſt der Briefs-Inhaber aller ſeiner Rechte gegen die Indoſſanten verluſtig.

169. Auch die Indoſſanten ſind, wenn ſie die oben vorgeſchriebenen Friſten haben verſtreichen laſſen, jeder an ſeinem Theile, der Regreß-Klage gegen ihre Cedenten verluſtig.

170. Derſelbe Verluſt aller weiteren Anſprüche trifft den Briefs-Inhaber und die Indoſſanten, in Beziehung auf den Ausſteller ſelbſt, wenn dieſer letztere darthun kann, daß zur Verfall-Zeit des Wechſel-Briefes volle Deckung der Tratte vorhanden war.

Dem Briefs-Inhaber bleibt auf dieſen Fall einzig und allein die Klage gegen den Bezogenen.

*) Gegen ſeine Vormänner und den Ausſteller gemeinſchaftlich oder gegen einen Jeden derſelben insbeſondere.

171. Hat, nach Ablauf der für den Proteſt, für den Avis des Proteſtes, oder für die gerichtliche Ladung geſetzten Friſten, der Ausſteller oder ein Indoſſant, die Zahlung der Wechſelſchuld durch Rechnung, Compenſation oder ſonſt wirklich empfangen: ſo finden, in Anſehung ſeiner, die Wirkungen des in vorſtehenden 3 Artikeln dem Briefs-Inhaber angedrohten Verluſtes der Rechtsanſprüche nicht Statt.

172. Unabhängig von den für Anſtellung der Regreß-Klage vorgeſchriebenen Formalitäten, kann der Inhaber eines wegen nicht erfolgter Zahlung proteſtirten Wechſels auf die beweglichen Güter der Traſſirer, Acceptanten und Indoſſanten, mit richterlicher Genehmigung, Beſchlag legen.

§. XII. Von Proteſten.

173. Die Proteſte wegen nicht erfolgter Annahme oder Zahlung werden durch zwey Notarien, oder durch einen Notar und zwey Zeugen, oder durch einen Gerichts-Bothen (huissier) und zwey Zeugen, aufgenommen.

Der Proteſt muß aufgenommen werden:

in der Wohnung *) desjenigen, der den Wechſel zu zahlen hatte, oder in dem Hauſe, wo er, ſo viel man weiß, zuletzt wohnte;

in der Wohnung der Perſonen, die in dem Wechſel-Briefe als Noth-Addreſſen angegeben ſind;

in der Wohnung des Dritten, der als Intervenient acceptirt hat.

Und zwar muß dies Alles in einem und demſelben Inſtrumente zuſammengefaßt ſeyn.

*) Domicile heißt nach der in den Franzöſiſchen Geſetzen angenommenen Bedeutung der bleibende Wohnſitz, und iſt von der habitation (dem weſentlichen Aufenthalte) verſchieden. S. Nap. Civ. Geſ. B. §. 102. u. f. Hier aber wird unter Domicile die Wohnung, wenn ſie nur die gewöhnliche (auch außer dem bleibenden Wohnorte,) iſt, verſtanden. E.

Im Fall einer unrichtigen Anzeige der Wohnung, wird dem Wechſel-Proteſte ein Protocoll über die erfolgte Aufſuchung (acte de perquisition) vorausgeſchickt.

174. Das Proteſt-Inſtrument (der Proteſt) enthält: die wörtliche Abſchrift des Wechſel-Briefes, der Acceptation, der Indoſſements und der beygefügten Empfehlungen (Noth-Neben-Addreſſen);

die geſchehene Auffoderung, den Betrag des Wechſel-Briefes zu bezahlen.

Es wird darin angezeigt:

die Gegenwart oder Abweſenheit deſſen, der bezahlen ſoll;

die Gründe der Zahlungs-Verweigerung, und die Unmöglichkeit oder Verweigerung der Unterſchrift. *)

175. Kein Act von Seiten des Wechſel-Inhabers kann die Stelle des aufzunehmenden Proteſtes vertreten, ausgenommen in dem oben, Art. 150. u. f. angezeigten Falle, wenn der Wechſel-Brief verloren gegangen iſt.

176. Die Notarien und Gerichts-Bothen (huissiers) ſind, bey Strafe der Amts-Entſetzung und des den Partheyen zu leiſtenden Koſten- und Schaden-Erſatzes, verpflichtet, von jedem Proteſte eine genaue Abſchrift an ſich zu behalten, und dieſelbe vollſtändig, Tag für Tag, nach Ordnung des Datums, in ein beſonderes Verzeichniß einzutragen, welches mit fortlaufenden Seiten-Zahlen und dem Schriftzuge (coté et paraphé) verſehen, und in der für die Repertorien vorgeſchriebenen Form eingerichtet ſeyn muß.

§. XIII. Vom Rück- oder Gegen-Wechſel (Rechange).

177. Der Gegen-Wechſel wird durch eine Rück-Tratte bewirkt.

178. Die Rücktratte iſt ein neuer Wechſel-Brief, mittelſt deſſen der Inhaber eines proteſtirten Wechſels,

*) Des zur Zahlung Aufgefoderten.

wegen Kapital, Koſten, und des neuerlich bezahlten Wechſel-Preiſes, von dem Ausſteller, oder von einem der Indoſſanten ſeine Befriedigung verlangt.

179. In Betreff des Ausſtellers wird der Gegen-Wechſel nach dem Wechſel-Courſe regulirt, wie er zwiſchen dem Orte, wo die Tratte zahlbar war, und dem Orte, von welchem aus ſie gezogen wurde, Statt findet.

In Betreff der Indoſſanten wird er regulirt nach dem Courſe, der zwiſchen dem Orte, wo die Rimeſſe einging oder von ihnen negocirt wurde, und demjenigen Orte, wo die Befriedigung geſucht wird, Statt findet.

180. Die Rücktratte wird von einer Retour-Rechnung begleitet.

181. Die Retour-Rechnung enthält:

den Betrag der Summe, auf die der proteſtirte Wechſel lautet;

die Proteſt- und andere geſetzmäßige Koſten, namentlich (Wechſel-) Proviſion, Mäkler-Lohn, Stempel-Gebühren und Brief-Porto.

Uebrigens iſt darin der Name desjenigen, auf welchen die Rücktratte geſtellt, und der Preis, für welchen ſie negocirt worden iſt, anzugeben.

Sie iſt von einem Wechſel-Agenten zu beſcheinigen.

An Orten, wo kein Wechſel-Agent vorhanden iſt, wird ſie von zwey Kaufleuten beſcheinigt.

Es muß derſelben der proteſtirte Wechſel-Brief, der Proteſt, oder eine beglaubte Abſchrift des letzteren, beygefügt ſeyn.

Im Fall die Rücktratte auf einen der Indoſſanten geſtellt iſt, muß ſie noch überdies von einem Certificate begleitet ſeyn, welches den Wechſel-Cours von dem Orte, wo der Wechſelbrief zahlbar war, auf denjenigen Ort, von welchem aus er gezogen worden iſt, beſcheinigt.

182. Ueber einen und denſelben Wechſel-Brief können nicht mehrere Retour-Rechnungen Statt finden.

Dieſe Retour-Rechnung wird nach und nach von Indoſſanten zu Indoſſanten, und zuletzt von dem Ausſteller vergütet.

183. Die Rückwechſel können nicht gehäuft werden. Jeder Indoſſant hat, ſo wie der Ausſteller, nur von Einem die Koſten zu tragen.

184. Die Kapital-Zinſen von dem wegen Nicht-Bezahlung proteſtirten Wechſel-Briefe laufen vom Tage des eingelegten Proteſtes an.

185. Die Zinſen wegen der Koſten des Proteſtes, des Gegenwechſels, und anderer rechtmäßiger Koſten, laufen erſt von dem Tage der angeſtellten Klage an.

186. Der Rück- oder Gegenwechſel braucht nicht bezahlt zu werden, wenn die Retour-Rechnung nicht mit dem im 181ten Artikel vorgeſchriebenen Certificate der Wechſel-Agenten oder Kaufleute begleitet iſt.

Zweyter Abſchnitt.

Von eigenen Wechſeln (billets à ordre).

---

187. Alle Verfügungen, die ſich auf die gezogenen (traſſirten) Wechſel-Briefe beziehen, ſind, ſoweit ſie

die Verfall-Zeit,
das Indoſſement,
die Verſchreibung in solidum,
die Bürgſchaft,
die Zahlung,
die Zahlung durch Intervention,
den Proteſt,
die Verbindlichkeiten und Rechte des Inhabers,
den Rückwechſel, oder die Intereſſen

betreffen, auf die eigenen, auf Ordre geſtellten, Wechſel anwendbar; jedoch, unbeſchadet der Verfügungen, die ſich

auf die im 22ten, 23ten und 24ten Artikel des II. Tit. des IV. Buches angegebene Vermuthung beziehen.

188. Der eigene Wechſel muß datirt ſeyn.

Er giebt an:

die zu bezahlende Summe,

den Namen desjenigen, auf deſſen Ordre er unterzeichnet iſt,

die Zahlungs- oder Verfall-Zeit,

den Werth (valuta), er ſey nun in Gelde, an Waaren, in Rechnung, oder auf irgend eine andere Weiſe, empfangen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Wechſel-Verjährung.

189. Jeder Anſpruch, der ſich auf traſſirte oder eigene, von Waaren- oder Geld-Händlern, oder überhaupt in Handels-Angelegenheiten ausgeſtellte Wechſel-Briefe bezieht, verjährt in fünf Jahren, von dem Tage des aufgenommenen Proteſtes, oder des letzten gerichtlichen Anbringens an gerechnet, dafern keine Verurtheilung erfolgt iſt, oder dafern die Schuld nicht durch eine beſondere Urkunde (par acte séparé) anerkannt worden iſt.

Jedoch iſt der deshalb in Anſpruch genommene Schuldner verbunden, wenn es verlangt wird, eidlich zu erhärten, daß er nichts mehr ſchuldig ſey; ſo wie Wittwen und Erben ſolcher Schuldner, oder wer ſonſt in ihre Rechte eingetreten iſt, daß ſie aufrichtig glauben und dafür halten, die Schuld ſey abgethan.

Zweytes Buch.

Erſter Titel.

Von Schiffen und andern See-Fahrzeugen.

Art. 1. Schiffe und andere See-Fahrzeuge gehören zu den beweglichen Gütern.

Es haften jedoch darauf die Schulden des Verkäufers, namentlich ſolche, welche das Geſetz für privilegirt erklärt.

2. Dergleichen privilegirte Schulden ſind folgende, und zwar in nachſtehender Ordnung:

Erſtens, die gerichtlichen und andern, wegen des Verkaufes und der Vertheilung des daraus gelöſten Geldes veranlaßten Koſten.

Zweytens, die unter dem Namen des Lootſen-, Laſt-, Stapel-, Pfahl-, Hafen- oder Vorhafen-Geldes (droits de pilotage, tonnage, cale, amarrage, bassin ou avant-bassin), bekannten Gebühren.

Drittens, die Löhnung des Hüters, und die Koſten der Bewachung des Schiffes, von deſſen Einlaufen in den Hafen, bis zum Verkauf deſſelben.

Viertens, der Miethzins für die Niederlagen, wo die Takelage und die Schiffs-Geräthſchaften aufbewahrt ſind.

Fünftens, die Koſten für die Unterhaltung des

Schiffes, und ſeiner Takelage und Geräthſchaften, ſeit der letzten Reiſe und ſeinem Einlaufen im Hafen.

Sechſtens, der Gehalt des bey der letzten Reiſe angeſtellt geweſenen Schiffs-Capitains und die Löhnung der Schiffs-Mannſchaft.

Siebentens, die dem Capitain für die Bedürfniſſe des Schiffes, während der letzten Reiſe, vorgeſtreckten Gelder, und die Erſtattung des Werthes der von ihm zu gleichem Behufe verkauften Waaren.

Achtens, die dem Verkäufer, den Lieferanten, und den zum Schiffs-Baue gebrauchten Arbeitern, ſchuldigen Gelder, wenn das Schiff noch keine Fahrt gemacht hat; iſt es aber bereits in See geweſen, die Rückſtände für Lieferungen, Arbeiten, Tagelohn, ingleichen die zu Ausbeſſerung, Verproviantirung, Ausrüſtung und Ausrehdung *) des Schiffes, vor der Abfahrt dargeliehenen Gelder.

Neuntens, die durch Bodmerey-Contract auf des Schiffes Rumpf, Kiel, Takelage und Geräthſchaften, für deſſen Ausbeſſerung, Verproviantirung, Ausrüſtung und Ausrehdung, vor der Abfahrt aufgenommenen Gelder.

Zehntens, der Betrag der noch von der letzten Reiſe her ſchuldigen Aſſecuranz-Prämien auf des Schiffes Rumpf, Kiel, Takelage, Geräthſchaften, und deſſen Ausrüſtung und Ausrehdung.

Elftens, die den Befrachtern ſchuldigen Schäden und Koſten, wegen nicht erfolgter Ablieferung der von ihnen verdungenen Waaren, oder wegen des Erſatzes der durch jene Waaren, durch Verſchuldung des Capitains oder des Schiffsvolkes, erlittenen Haverey.

Die hier in demſelben Paragraphen zuſammen geſtellten Gläubiger gehören in Eine Claſſe, und werden, dafern das gelößte Kaufgeld zu ihrer Befriedigung nicht zureicht, Jeder nach Verhältniß ſeiner Foderung, befriedigt.

*) S. Adelungs Wörterbuch unter Rehder.

3. Das den im vorſtehenden Artikel verzeichneten Schulden ertheilte Vorrecht kann nur dann Statt finden, wenn die Richtigkeit derſelben auf folgende Art beſcheinigt iſt:

Erſtens, die gerichtlichen Koſten müſſen beſcheiniget ſeyn durch die von dem competenten Gerichte ausgefertigten Liquidationen (Koſten-Rechnungen);

Zweytens, die Tonnage- und andere Abgaben, durch legale Quittungen der Einnehmer;

Drittens, die in dem 3ten, 4ten und 5ten Paragraphen bezeichneten Schulden, durch die von dem Präſidenten des Handels-Gerichts beſcheinigten Berechnungen;

Viertens, der Gehalt und die Löhnung der Schiffs-Mannſchaft, durch die von den Einzeichnungs-Büreaus (bureaux de l'inscription maritime) beſcheinigten Muſter-Rollen über Annahme und Abdankung der Mannſchaft;

Fünftens, die aufgenommenen Gelder, und der Werth der zum Beſten des Schiffes, während der letzten Reiſe verkauften Waaren, durch die von dem Capitain aufgeſetzten Angaben und Berechnungen, unterſtützt durch das von ihm und den Vorſtehern der Mannſchaft unterzeichnete Protocoll, durch welches die Nothwendigkeit der Darlehne beſtätiget wird.

Sechſtens, der Kauf des Schiffes muß bewieſen werden durch einen, unter beſtimmtem Datum abgeſchloſſenen Kauf-Contract, und die zur Ausrüſtung, Ausrehdung und Verproviantirung deſſelben gemachten Liefe-rungen, durch die von dem Capitain vidimirten und von dem Rehder genehmigten Zettel, Facturen und Rechnungen, von welchen das eine der doppelt zu fertigenden Exemplare, vor der Abfahrt des Schiffes, oder ſpäteſtens innerhalb zehn Tagen nach deſſen Abfahrt, in die Canzelley des Handels-Gerichts niedergelegt wird.

Sieben-

Siebentens, die durch Bodmerey auf Rumpf, Kiel, Takelage, Geräthſchaften, Ausrüſtung und Ausrehdung des Schiffes, vor dem Abgange deſſelben, aufgenommenen Gelder müſſen bewieſen werden durch die, entweder vor Notarien, oder mittelſt Privat-Unterſchrift vollzogenen Contracte, wovon vidimirte Abſchriften, oder Duplicate, innerhalb zehn Tagen von dato derſelben, in die Handelsgerichts-Canzelley niedergelegt werden müſſen.

Achtens, die Verſicherungs-Prämien werden beſcheinigt durch die Polizen, oder durch Auszüge aus den Büchern der Aſſecuranz-Mäkler.

Neuntens, die den Befrachtern ſchuldigen Entſchädigungen werden bewieſen durch die darüber geſprochenen gerichtlichen Urthel, oder ſchiedsrichterlichen Ausſprüche.

4. Die dinglichen Vorzugsrechte der Gläubiger erlöſchen, außer den gemeinen Arten der Auflöſung von Verbindlichkeiten, in dieſem Falle, auch noch:

durch gerichtlichen, nach den im folgenden Titel feſtgeſetzten Formen, geſchehenen Verkauf;

oder dann, wenn, nach eingetretenem freywilligen Verkaufe, das Schiff unter dem Namen und auf Gefahr des neuen Eigenthümers, und ohne Widerſpruch von Seiten der Gläubiger des Verkäufers, eine Seereiſe gemacht hat.

5. Daß ein Schiff eine Seereiſe gemacht habe, wird dann angenommen:

wenn beſcheinigt wird, daß es aus Einem Hafen abgeſegelt, und, dreyßig Tage nach ſeiner Abfahrt, in einen andern eingelaufen ſey;

wenn, ohne daß es in einen andern Hafen eingelaufen wäre, zwiſchen ſeinem Abgange und ſeiner Rückkehr in denſelben Hafen, mehr, als ſechzig Tage, verfloſſen ſind; oder wenn das Schiff, nachdem es abgeſegelt iſt, um eine große Reiſe (voyage de long cours) zu machen, mehr,

als ſechzig Tage, ohne Reclamation von Seiten der Gläubiger des Verkäufers, in See geweſen iſt.

6. Die freywillige Veräußerung eines Schiffes muß ſchriftlich geſchehen, und kann, entweder durch eine öffentlich ausgeſtellte, oder mit bloßer Privatunterſchrift verſehene Urkunde vollzogen werden.

Ein ſolcher Kauf kann über das ganze Schiff, oder auch nur über einen Theil deſſelben, geſchloſſen werden; das Schiff mag nun im Hafen liegen, oder auf einer Fahrt begriffen ſeyn.

7. Der freywillige Verkauf eines auf der Fahrt begriffenen Schiffes iſt für die Gläubiger des Verkäufers unnachtheilig.

Das Schiff, oder ſein Werth, bleiben daher, des eingetretenen Kaufes ungeachtet, noch immer das Unterpfand der beſagten Gläubiger; und es ſteht dieſen letztern, wenn ſie es für gut finden, ſogar frey, den Kauf, als zu ihrem Nachtheil und trüglicher Weiſe geſchloſſen, anzufechten.

Zweyter Titel.

Von der Beſchlagnehmung und dem (gerichtlichen) Verkaufe eines Schiffes.

8. Jedes Seefahrzeug kann gerichtlich in Beſchlag genommen und verkauft werden, und die Vorrechte der Gläubiger werden unter folgenden Formalitäten geltend gemacht.

9. Es kann nicht eher zur Beſchlagnehmung geſchritten werden, als vier und zwanzig Stunden nach erfolgtem Zahlungsgebot.

10. Dieſes Zahlungsgebot muß, wenn der Anſpruch ſich auf ein allgemeines Klagerecht gründet, dem Eigner in Perſon, oder in ſeinem Wohnſitze, bekannt gemacht werden.

Dies Zahlungsgebot kann an den Schiffs-Capitain geſchehen, wenn die Schuld unter diejenigen gehört, die, nach Maßgabe des zweyten Artikels, auf dem Schiffe ſelbſt haften und ſich eines Vorzugs-Rechtes zu erfreuen haben.

11. Der Gerichts-Bothe giebt, in dem Protocoll,

die Namen, den Stand und die Wohnung des Gläubigers an, für welchen er handelt;

den Rechtsgrund, kraft deſſen er verfährt;

die Summe, deren Bezahlung gefodert wird;

die Erklärung des Gläubigers, daß er den Ort, wo der Gerichtshof, vor welchem der gerichtliche Verkauf nachgeſucht iſt, ſeinen Sitz hat, und den Ort, wo das in Beſchlag genommene Schiff vor Anker liegt, als ſeinen Wohnſitz betrachtet wiſſen wolle;

die Namen des Rehders und des Capitains;

den Namen, die Art und Laſtigkeit des Schiffes.

Zugleich muß er das Verzeichniß und die Beſchreibung der dazu gehörigen Schaluppen, Boote, der Takelage, der Geräthſchaften, Waffen, Mund- und Kriegs-Vorräthe hinzufügen.

Endlich muß er einen Aufſeher (gardien) beſtellen.

12. Wohnt der Eigner des in Beſchlag genommenen Schiffes im Arrondiſſement des Gerichts (wo die Sache angebracht iſt), ſo muß der Arreſt-Ausbringer ihm in Zeit von drey Tagen, eine Abſchrift von dem über Anlegung des Arreſtes aufgenommenen Protocolle zufertigen und ihn vor den Gerichtshof vorladen laſſen, um dem Verkaufe der in Beſchlag genommenen Sachen beyzuwohnen.

Wohnt er nicht im Arrondiſſement des Gerichts, ſo werden die an ihn gerichteten Bekanntmachungen und Ladungen an die Perſon des Capitains von dem in Beſchlag genommenen Fahrzeuge, oder, in deſſen Abweſenheit, an denjenigen abgegeben, der die Stelle des Eigenthümers oder des Capitains vertritt; und die dreytägige

Friſt wird, nach Verhältniß von jeden fünf (Franzöſiſchen) Meilen (drittehalb Myriametern) der weiteren Entfernung ſeines Wohnſitzes, um einen Tag verlängert.

Iſt er ein Ausländer, und hält ſich außer Frankreich auf, ſo wird in Anſehung der Ladungen und Bekanntmachungen ſo verfahren, wie es in der Civil-Proceßordnung Art. 29. vorgeſchrieben iſt.

13. Iſt das in Beſchlag genommene Schiff ein ſolches, deſſen Laſtigkeit mehr, als zehn Laſten (tonneaux), beträgt:

ſo müſſen die zu verkaufenden Gegenſtände zu dreyen Malen ausgerufen und bekannt gemacht werden.

Dieſe Ausrufungen und Bekanntmachungen geſchehen von acht Tagen zu acht Tagen, auf der Börſe und auf dem vornehmſten öffentlichen Platze des Ortes, wo das Fahrzeug vor Anker liegt.

Die Nachricht davon muß in eines der öffentlichen Blätter eingerückt werden, die an dem Orte, wo das Gericht, von welchem die Beſchlagnehmung geſchieht, ſeinen Sitz hat, herauskommen; und kommt dort keines heraus, in eines der öffentlichen Blätter des Departements.

14. Binnen der zwey nächſten Tage nach jedem öffentlichen Ausrufe werden Anſchläge veranſtaltet:

an dem großen Maſte des in Beſchlag genommenen Schiffes;

an der Hauptthür des Tribunals, vor welchem die Sache verhandelt wird;

auf dem Markte und dem Kaye des Hafens, wo das Schiff liegt, ſo wie an der Handels-Börſe.

15. Bey den Ausrufungen, Bekanntmachungen und Anſchlägen müſſen angegeben werden:

Name, Stand und Wohnung des Klägers;

der Rechtstitel, auf welchem ſein Anſpruch beruht;

der Betrag der ſchuldigen Summe;

daß er den Ort, wo der Gerichtshof ſeinen Sitz hat,

und den Ort, wo das Schiff vor Anker liegt, als ſei-Wohnſitz betrachtet wiſſen wolle;

Name und Wohnung des Eigners von dem in Beſchlag genommenen Schiffe;

der Name des Fahrzeuges, und, wenn es ausgerüſtet oder unter Ausrüſtung iſt, der Name des Capitains;

die Laſtigkeit des Schiffes;

der Ort, wo das Schiff liegt oder flott iſt;

der Name des Anwalds desjenigen, der den öffentlichen Verkauf ausgebracht hat;

die zur Annahme der Gebote beſtimmten Gerichts-Tage.

16. Nach erfolgtem erſten Ausrufe werden die Gebote an dem durch den Anſchlag beſtimmten Tage angenommen.

Der zu dieſem Behufe von Amtswegen abgeordnete Richter fährt, nach jedem Ausrufe, von acht Tagen zu acht Tagen fort, 'die Gebote an dem durch ſeine Verordnung beſtimmten Tage anzunehmen.

17. Nach dem dritten Ausrufe geht die Adjudication an den Letzt- und Meiſtbietenden, ohne weitere Förmlichkeit, bey Erlöſchung der Flamme, (S. Civil-Proc. O. §. 708.) vor ſich.

Indeß kann der von Amtswegen abgeordnete Richter noch ein oder zweymal, jedesmal auf acht Tage, zum abermaligen Bieten Aufſchub ertheilen.

Auch dieſe Aufſchubs-Verordnungen werden öffentlich bekannt gemacht und angeſchlagen.

18. Hat der eingetretene Beſchlag Barken, Schaluppen und andere Fahrzeuge von zehn Franzöſiſchen Schiff-Laſten und darunter zum Gegenſtande, ſo geht die Adjudication im Audienz-Saale vor ſich, nachdem die Bekanntmachung auf dem Kaye während drey nach einander folgenden Tagen, nebſt Anſchlage an dem Maſte, oder, in deſſen Ermangelung, an einer andern in die Au-

gen fallenden Stelle des Fahrzeuges, und an der Thüre des Gerichtshofes, Statt gehabt hat.

Zwiſchen der Andeutung des Beſchlages und dem öffentlichen Verkaufe muß eine Friſt von vollen acht Tagen beobachtet werden.

19. Nach der Adjudication des Schiffes hört die Anſtellung des Capitains auf, jedoch mit Vorbehalt ſeines Anſpruchs auf Schadloshaltung gegen denjenigen, von dem er ſie zu fodern berechtigt iſt.

20. Der Erſteher von Schiffen jeder Größe iſt, bey Vermeidung perſönlicher Haft, verbunden, den Erſtehungspreis binnen vier und zwanzig Stunden zu bezahlen, oder in der Canzelley des Handels-Gerichts koſtenfrey niederzulegen.

Erfolgt weder Zahlung, noch Depoſition, ſo wird das Schiff abermals feil geboten, und drey Tage nach erfolgter neuerlicher Bekanntmachung und einmaligem Anſchlage, dem Meiſtbietenden überlaſſen; und zwar ſo, daß, wenn das Schiff geringer weggeht, als vorher, der vorige Erſteher das, was dadurch von der von ihm gebotenen Summe abgeht, zulegen muß (à la folle enchère des adjudicataires).

Zur Zahlung dieſes Abganges, ſo wie der Schäden und Koſten, kann der erſte Erſteher gleichfalls durch perſönliche Haft angehalten werden.

21. Klagen auf Abſonderung gewiſſer Gegenſtände *) (demandes en distraction), müſſen vor der Adjudication angebracht und in der Canzelley des Gerichtshofes angezeigt werden.

Werden dergleichen Anſprüche erſt nach der Adjudition erhoben, ſo haben ſie, ipso iure, die Wirkung der Proteſtationen gegen die Auslieferung der aus dem Verkauf gelößten Gelder.

*) Code de procédure civile §. 727. Gegenſtände, die iure separationis gefodert werden.

22. Der Kläger, oder Proteſtirende hat zu Einbringung ſeiner Rechtsnothdurft eine Friſt von drey Tagen.

Der Beklagte hat eben ſo viel Tage zur Beantwortung.

23. Die Sache wird auf eine bloße Citation ins Verhör gezogen.

Die Proteſtationen gegen die Auslieferung der aus dem Verkauf gelößten Gelder werden in den nächſten drey Tagen nach erfolgter Adjudication angenommen. Nach Ablauf dieſer drey Tage, können ſie nicht mehr zugelaſſen werden.

24. Die proteſtirenden Gläubiger ſind verbunden, den Grund ihrer Anſprüche bey dem Gerichte anzugeben, und zwar binnen drey Tagen nachdem ſie dazu, von Seiten des klagenden Gläubigers, oder, von Seiten des Dritten, an den das Zahlungs- oder Auslieferungs-Verbot ergangen iſt (le tiers saisi) *) aufgefodert worden ſind; widrigenfalls wird, ohne ſie zu berückſichtigen, zur Vertheilung der Kaufgelder geſchritten.

25. Die Location der Gläubiger und die Vertheilung der Maſſe erfolgt, in Anſehung der privilegirten Gläubiger, nach der im zweyten Artikel des erſten Titels vorgeſchriebenen Ordnung; in Anſehung der übrigen Gläubiger aber nach Verhältniß ihrer Foderungen.

Die Location eines jeden Gläubigers gilt nicht blos in Anſehung des Capitals, ſondern erſtreckt ſich zugleich auf Zinſen und Koſten.

26. Ein Fahrzeug, das im Begriff iſt, unter Segel zu gehen, kann nicht in Beſchlag genommen werden, ausgenommen wegen ſolcher Schulden, die zum Behuf der eben vorzunehmenden Reiſe, gemacht worden ſind; und, ſelbſt in dieſem letztern Falle, kann es ſich dem Beſchlage durch eine für dieſe Schulden erlangte Bürgſchaft entziehen.

*) Code de procédure civile §. 557. ſs.

Für ſegelfertig wird es dann angenommen, wenn der Capitain mit den zu ſeiner Reiſe nöthigen Papieren verſehen iſt.

Dritter Titel.

Von Schiffs-Eignern (Rehdern).

27. Jeder Schiffs-Eigner iſt für die Handlungen des Capitains in Allem, was das Schiff und die Unternehmung betrifft, bürgerlich verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit hört auf, durch die Losſagung vom Schiffe und der Fracht.

28. Die Eigner zum Krieg ausgerüſteter Schiffe ſind jedoch für die Verbrechen und Räuberenen, welche von den auf ihrem Schiffe befindlichen Militairperſonen, oder dem Schiffsvolke, begangen werden, nur bis zu dem Betrage der Summe verantwortlich, mit welcher ſie Caution gemacht haben; ſie müßten denn Theilnehmer oder Mitſchuldige ſeyn.

29. Es ſteht dem Eigner frey, den Capitain zu verabſchieden.

Letzterer hat kein Recht, Schadloshaltung zu fodern, wenn nicht durch ſchriftliche Uebereinkunft ein Anderes beſtimmt iſt.

30. Iſt der verabſchiedete Capitain Miteigenthümer des Schiffes, ſo kann er dem Miteigenthume entſagen, und die Erſtattung verhältnißmäßigen Werthes in baarem Gelde fodern.

Der Betrag dieſes Capitals wird durch, vergleichsweiſe oder Gerichtswegen, ernannte Sachverſtändige beſtimmt.

31. In Allem, was das gemeinſchaftliche Intereſſe

der Eigner eines Schiffes betrifft, geht es nach der Meinung der Majorität.

Die Majorität iſt auf Seiten derjenigen, die bey dem Schiffe auf einen Antheil intereſſirt ſind, der über die Hälfte ſeines Werthes beträgt.

Die Verſteigerung eines Schiffes iſt nur dann zu geſtatten, wenn Eigner, welchen zuſammen genommen wenigſtens die Hälfte ſämmtlicher Schiffs-Antheile zuſteht, darum anſuchen. Es müßte denn deshalb eine andere ſchriftliche Uebereinkunft Statt finden.

Vierter Titel.

Vom Schiffs-Capitain.

---

32. Ein Jeder, der zu Führung eines Schiffes oder andern Fahrzeuges angeſtellt iſt, er heiße nun Capitain, Schiffer, oder Patron, iſt ſelbſt für geringe Verſehen verantwortlich, die er ſich bey der Ausübung ſeiner Obliegenheiten zu Schulden kommen läßt.

33. Er haftet für die Waaren, die er geladen hat.

Er muß darüber einen Empfangsſchein ausſtellen.

Dieſer Empfangsſchein heißt Connoſſement.

34. Die Zuſammenbringung der Schiffs-Mannſchaft, und die Annahme und Miethung der Matroſen und anderer Seeleute, iſt Sache des Capitains. Er ſoll jedoch hierbey immer mit den Eignern gemeinſchaftlich zu Werke gehen, wenn er ſich an ihrem Wohnorte befindet.

35. Der Capitain führt ein Protocoll, das von einem Mitgliede des Handels-Gerichts, oder an Orten wo ſich kein Handels-Gericht befindet, von dem Maire, oder deſſen Gehülfen paginirt und paraphirt iſt.

In dieſes Protocoll werden eingetragen:

die unterwegs gefaßten Beſchlüſſe;

die das Schiff betreffende Einnahme und Ausgabe;

und überhaupt Alles, was zu ſeinem Geſchäftskreiſe gehört, und Alles, was Rechnungsablegung oder Anſprüche veranlaſſen kann.

36. Der Capitain iſt verbunden, ehe er Ladung einnimmt, ſein Schiff, nach Vorſchrift und Maßgabe der hierüber ergangenen Verordnungen, beſichtigen zu laſſen.

Das Protocoll über dieſe Beſichtigung wird bey dem Handels-Gerichte niedergelegt, und dem Capitain ein Auszug davon mitgetheilt.

37. Der Capitain iſt verbunden, am Bord zu haben:

die Urkunde über das Eigenthum des Schiffes,

den Bürger-Brief (l'acte de francisation),

die Muſter-Rolle,

die Connoſſements und Charte-Partien,

das Protocoll über die Schiffs-Beſichtigung,

die Quittungen über die bezahlten Zollabgaben, oder die Scheine über beſtellte Sicherheit wegen zu bezahlender Zollabgaben.

38. Beym Einlaufen in Häfen oder Ströhme, und beym Auslaufen aus denſelben muß der Capitain perſönlich in dem Schiffe ſeyn.

39. Falls der Capitain den durch die vier vorhergehenden Artikel ihm auferlegten Verbindlichkeiten entgegen handelt, iſt er den an dem Schiffe und deſſen Ladung intereſſirten Perſonen für alle Ereigniſſe verantwortlich.

40. Der Capitain hat gleichfalls für allen Schaden zu ſtehen, der die von ihm ohne ſchriftliche Einwilligung des Befrachters auf das Verdeck des Schiffes geladenen Waaren treffen kann.

Dieſe Verfügung gilt jedoch nicht für den kleinen Küſten-Handel (petit cabotage).

41. Die Verantwortlichkeit des Capitains wird bloß durch erwieſene, von Uebermacht herrührende Hinderniſſe aufgehoben.

42. Der Capitain und die zum Schiffe gehörige Mannſchaft können, ſo weit ſie ſich bereits am Bord befinden, oder in einer Schaluppe nach dem Schiffe zufahren, um abzuſegeln, wegen bürgerlicher Anſprüche nicht verhaftet werden; es müßten denn Schulden ſeyn, die ſie zum Behuf der Reiſe gemacht hätten. Doch können ſie ſelbſt in dieſem letztern Falle nicht in Verhaft genommen werden, wenn ſie Caution ſtellen.

43. An dem Orte, wo ſich die Rehder oder ihre Gevollmächtigten befinden, kann der Capitain, ohne deren ausdrückliche Genehmigung, weder Ausbeſſerungen des Schiffes vornehmen laſſen, noch Segel, Tauwerk und andere Schiffs-Bedürfniſſe einkaufen, noch zu dieſem Behufe Geld auf das Casco des Schiffes aufnehmen, noch daſſelbe befrachten.

44. Iſt das Schiff mit Einwilligung der Rehder verfrachtet worden, und es weigern ſich einige derſelben, zu den bis zum Auslaufen des Schiffes erfoderlichen Koſten ihren Antheil zu geben, ſo kann, in dieſem Falle, der Capitain, vier und zwanzig Stunden nach geſchehener Auffoderung an die ſaumſeligen Rehder, mit richterlicher Genehmigung, für Rechnung ihrer Schiff-Parten, Geld auf Bodmerey nehmen.

45. Tritt während der Reiſe die Nothwendigkeit ein, das Schiff ausladen zu laſſen, oder Lebensmittel einzukaufen, ſo kann der Capitain, nachdem er darüber ein von den Vornehmſten der Schiffs-Mannſchaft unterzeichnetes Protocoll aufgenommen hat, und in Frankreich von dem Handels-Gerichte, oder, in deſſen Ermanglung, von einem Friedens-Richter, im Auslande aber, von dem Franzöſiſchen Conſul, oder, in deſſen Ermanglung, von der Ortsobrigkeit gehörig autoriſirt iſt, auf Rumpf und Kiel des Schiffes Geld erborgen, und Waaren, bis zum Betrag der Summe, welche das beurkundete Bedürfniß erfodert, verpfänden oder verkaufen.

Die Rehder, oder der Capitain, der ihre Stelle vertritt, haben die unter dieſen Umſtänden verkauften Waaren nach dem Coursmäßigen Werthe, welchen Waaren von derſelben Art und Güte an dem Loſungsorte zur Zeit der Ankunft des Schiffes haben, in Rechnung zu bringen.

46. Der Capitain iſt gehalten, ehe er aus einem fremden, oder Franzöſiſchen Colonie-Hafen abſegelt, um nach Frankreich zurück zu kehren, an ſeine Schiffs-Rehder oder ihre Gevollmächtigten, eine von ihm unterzeichnete Rechnung einzuſchicken, welche die Beſchaffenheit ſeiner Fracht, den Waarenpreis ſeiner Geſammtladung, die von ihm aufgenommenen Gelder, die Namen und Wohnungen der Darleiher enthält.

47. Der Capitain, der ohne Noth auf das Casco, die Verproviantirung oder Ausrüſtung des Schiffes Gelder erborgt, Waaren oder Proviant verpfändet oder verkauft, oder in ſeinen Rechnungen erdichtete See-Schäden und Koſten aufgeführt hat, iſt gegen die Ausrüſter verantwortlich, und zur Erſtattung des Geldes oder zu Bezahlung der verkauften Gegenſtände perſönlich verbunden; und kann, wenn der Fall ſich dazu eignet, noch überdies in peinliche Unterſuchung genommen werden.

48. Der Capitain darf, bey Strafe der Nullität des Kaufes, das Schiff, ohne ausdrückliche Vollmacht der Rehder, nicht veräußern; es müßte denn gehörig beſcheinigt ſeyn, daß es zur fernern Fahrt völlig untüchtig geworden ſey (innavigabilité légalement constatée).

49. Jeder Schiffs-Capitain, der ſich zu einer beſtimmten Reiſe verbindlich gemacht hat, iſt gehalten, dieſelbe zu vollenden, bey Vermeidung des den Eigenthümern und Befrachtern zu leiſtenden Koſten- und Schaden-Erſatzes.

50. Der Capitain, der, in Anſehung der Ladung, für gemeinſchaftliche Rechnung ſegelt, kann, dafern nicht

das Gegentheil bedungen iſt, für ſeine beſondere Rechnung keinen Handel treiben.

51. Im Fall der Nichtbeobachtung der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Verordnung, werden die von Capitain für ſeine beſondere Rechnung geladenen Güter zum Vortheil der übrigen Intereſſenten confiscirt.

52. Was auch immer für Gefahr eintreten mag, ſo darf doch der Capitain ſein Schiff, während der Reiſe, ohne das Gutachten der Officiers und der Vornehmſten der Schiffs-Mannſchaft, nicht der See Preis geben (abandonniren); aber auch in dieſem Falle iſt er, bey Vermeidung perſönlicher Verantwortlichkeit, verbunden, nebſt ſeiner eignen Perſon, auch das Geld, und von den koſtbarſten Waaren ſeiner Ladung ſoviel, als er nur immer kann, zu retten.

Gehen die, bey ſolcher Gelegenheit, aus dem Schiffe genommenen Gegenſtände durch Zufall verloren, ſo hat der Capitain dafür nicht weiter zu haften.

53. Der Capitain iſt verbunden, innerhalb vier und zwanzig Stunden, nach ſeiner Ankunft, ſein Tagebuch viſiren zu laſſen und ſeinen Bericht abzuſtatten.

In dieſem Berichte müſſen angegeben ſeyn:

der Ort und die Zeit ſeiner Abreiſe,

der Weg, den er auf ſeiner Fahrt genommen,

die Gefahren, die er beſtanden hat,

die auf dem Schiffe vorgefallenen Unordnungen, ſo wie alle und jede merkwürdige Umſtände ſeiner Reiſe.

54. Dieſer Bericht wird in der Canzelley des Handels-Gerichts an den Präſidenten erſtattet.

An Orten, wo ſich kein Handels-Gericht befindet, wird der Bericht an den Friedens-Richter des Arrondiſſements abgeſtattet.

Der Friedens-Richter hat den erhaltenen Bericht unverzüglich an den Präſidenten des nächſten Handels-Gerichtes einzuſchicken.

In beyden Fällen wird derſelbe in die Canzelley des Handels-Gerichts niedergelegt.

55. Landet der Capitain in einem fremden Hafen, ſo iſt er verbunden, ſich bey dem Franzöſiſchen Conſul zu melden, demſelben Bericht abzuſtatten, und ſich von ihm einen Beglaubigungsſchein ausſtellen zu laſſen, durch den die Zeit ſeiner Ankunft und ſeines Abſegelns, ſo wie der Beſtand und die Beſchaffenheit ſeiner Ladung bewährt wird.

56. Sieht ſich der Capitain, im Laufe ſeiner Reiſe, genöthigt, in einen Franzöſiſchen Hafen einzulaufen, ſo iſt er verbunden, bey dem Präſidenten des daſigen Handels-Gerichts die Urſachen ſeines Einlaufens anzuzeigen.

An Orten, wo ſich kein Handels-Gericht befindet, wird die Anzeige bey dem Friedens-Richter des Cantons gemacht.

Tritt der Fall des gezwungenen Einlaufens bey einem fremden Hafen ein, ſo iſt die Anzeige an den Franzöſiſchen Conſul, oder in deſſen Ermangelung, an die Ortsobrigkeit zu erſtatten.

57. Der Capitain, der Schiffbruch erlitten, und ſich allein oder mit einem Theile ſeiner Mannſchaft gerettet hat, iſt gehalten, ſich vor dem Richter des Ortes, oder, wenn kein Richter ſich dort befindet, vor jeder Civil-Behörde, einzuſtellen, daſelbſt ſeinen Bericht abzuſtatten, ihn von dem Theile der Schiffs-Mannſchaft, der ſich gerettet hat und bey ihm iſt, bekräftigen, und ſich über dies Alles eine beglaubigte Urkunde ausfertigen zu laſſen.

58. Zur Bekräftigung des vom Capitain erſtatteten Berichts, verhört der Richter die Schiffs-Mannſchaft, und, wenn es möglich iſt, die Paſſagiers, und nimmt ihre Ausſage zu Protocoll; doch werden dadurch die übrigen Beweismittel nicht ausgeſchloſſen.

Berichte, die nicht beſcheinigt ſind, können nicht dazu dienen, den Capitain außer Verantwortung zu ſetzen, und

finden vor Gericht keinen Glauben, ausgenommen, wenn der Capitain ſich beym Schiffbruche an den Ort, wo er ſeinen Bericht abſtattet, allein gerettet hat.

Den Intereſſenten bleibt der Beweis nachgelaſſen, daß ſich die Sache anders verhalten habe.

59. Den Fall einer vor Augen ſchwebenden Gefahr ausgenommen, darf der Capitain, wenn er nicht zur Verantwortung gezogen ſeyn will, keine Waaren ausladen, bis er ſeinen Bericht erſtattet hat.

60. Wenn der Schiffs-Proviantvorrath unterwegs ausgeht, ſo iſt dem Capitain, nach gehaltener Berathſchlagung mit den Vornehmſten der Schiffs-Mannſchaft, erlaubt, diejenigen, die mit Lebensmitteln für ihre eignen Bedürfniſſe verſehen ſind, anzuhalten, daß ſie dieſelben, für den ihnen dafür zu bezahlenden Preis, zur gemeinſchaftlichen Vertheilung hergeben.

Fünfter Titel.

Von der Annahme und Heuer der Matroſen und der Schiffs-Mannſchaft.

61. Die Bedingungen, auf welche der Capitain und die Schiffs-Mannſchaft angenommen ſind, erhellen aus der Muſterrolle, oder aus den unter den Partheyen deshalb geſchloſſenen Verträgen.

62. Weder der Capitain, noch die Mannſchaft, können, unter irgend einem Vorwande, einige Waaren für eigne Rechnung in das Schiff laden, ohne Erlaubniß der Rehder und ohne dafür Fracht zu bezahlen, ſie müßten denn bey der Annahme ausdrücklich dazu berechtiget worden ſeyn.

63. Wird die vorgehabte Reiſe, auf Veranlaſſung der Rehder, des Capitains oder der Befrachter, vor dem

Abſegeln des Schiffs, rückgängig: ſo werden die auf die ganze Reiſe, oder auf Monate gemietheten Matroſen für die Tage, welche ſie mit Ausrüſtung des Schiffes zubrachten, bezahlt, und behalten zur Schadloshaltung die bereits empfangenen Vorſchüſſe.

Haben ſie noch keinen Vorſchuß erhalten, ſo bekommen ſie zur Entſchädigung ihr bedungenes Lohn auf einen Monat.

Wird die Reiſe erſt nach bereits erfolgter Abfahrt rückgängig, ſo muß den zu dieſer Reiſe gemietheten Matroſen das, was ihnen ausgemacht war, ganz bezahlt werden.

Die Matroſen, die monatsweiſe gemiethet waren, erhalten die bedungene Heuer für die bereits verfloßne Dienſtzeit, und noch außerdem, zur Entſchädigung, die Hälfte des Lohns für die noch übrige wahrſcheinliche Dauer der Reiſe, zu der ſie gedungen ſind.

Die Matroſen, ſie mögen auf die Dauer der ganzen Reiſe, oder monatsweiſe angenommen ſeyn, erhalten noch überdem Reiſegeld zur Rückkehr an den Ort, wo das Schiff abſegelte; es müßten denn der Capitain, die Rehder oder die Befrachter, oder der Adminiſtrations-Beamte des Hafens ſie auf ein anderes, nach jenem Orte zurückſegelndes Fahrzeug einſchiffen laſſen.

64. Wird vor der Abreiſe des Schiffes der Handel an den Ort, wohin daſſelbe beſtimmt iſt, verboten, oder das Schiff, auf Befehl der Regierung, in Beſchlag genommen: ſo gebührt den Matroſen bloß die Bezahlung für die Tage, die ſie an der Ausrüſtung des Schiffes gearbeitet haben.

65. Tritt das Handelsverbot, oder die Beſchlagnehmung des Schiffes, während der Reiſe ein, ſo werden,

im Fall des Verbots, die Matroſen nach Verhältniß ihrer Dienſtzeit bezahlt;

im Fall der Beſchlagnehmung des Schiffes aber, läuft die

der monatsweiſe gemietheten Matroſen, während der Zeit des Beſchlags, fort, doch nur zur Hälfte gerechnet;

die Heuer der für die ganze Reiſe gemietheten Matroſen aber wird ſo bezahlt, wie ſie bedungen iſt.

66. Verlängert ſich die Reiſe, ſo wird der Betrag der Heuer der Matroſen in Verhältniß dieſer Verlängerung erhöht.

67. Wird das Schiff, auf freywilligen Entſchluß, an einem Orte gelöſcht, der näher iſt, als der bey der Befrachtung beſtimmte, ſo wird ihnen nichts abgezogen.

68. Iſt den Matroſen Antheil am Gewinn, oder am Frachtgelde ausgemacht, ſo gebührt ihnen weder Entſchädigung, noch Arbeits-Tagelohn, wenn die Einſtellung, Verzögerung, oder Verlängerung der Reiſe durch Uebermacht veranlaßt worden iſt.

Iſt die Einſtellung, Verzögerung oder Verlängerung der Reiſe von Seiten der Befrachter veranlaßt worden, ſo hat die Mannſchaft an den Entſchädigungen, die dem Schiffe zuerkannt werden, Antheil.

Dieſe Entſchädigungen werden zwiſchen den Rehdern und der Schiffsmannſchaft in demſelben Verhältniſſe getheilt, wie es in Anſehung der Fracht geſchehen ſeyn würde.

Tritt das Hinderniß auf Veranlaſſung des Capitains oder der Rehder ein, ſo ſind ſie verbunden, die der Schiffsmannſchaft gebührende Entſchädigung zu tragen.

69. Wenn das Schiff genommen wird, ſcheitert und Schiffbruch leidet, ſo daß Schiff und Waaren gänzlich verloren gehen, ſo können die Matroſen auf keine Heuer Anſpruch machen.

Sie ſind nicht verbunden, das, was ſie auf ihre Heuer voraus erhalten haben, zurück zu geben.

70. Iſt irgend ein Theil des Schiffes gerettet, ſo wird den zur ganzen Reiſe oder monatsweiſe gedungenen

Matroſen der Betrag ihrer verfallenen Heuer von den durch ſie geretteten Schiffstrümmern bezahlt.

Reichen die Trümmer nicht zu, oder ſind bloß Waaren geborgen, ſo wird ihre Heuer ſubſidiariſch von der Fracht bezahlt.

71. Die Matroſen, die ſich auf Antheil an der Fracht verdungen haben, erhalten ihre Bezahlung bloß von dieſer, und zwar verhältnißmäßig nach dem was der Capitain bekommt.

72. Die Matroſen mögen gemiethet ſeyn auf welchen Fuß ſie wollen, ſo werden ihnen die Tage bezahlt, an denen ſie mit Bergung der Trümmer und der geſtrandeten Effecten beſchäftiget geweſen ſind.

73. Wird der Matroſe während der Reiſe krank, oder im Dienſt des Schiffes verwundet: ſo erhält er ſeine Heuer fort, und wird auf Koſten des Schiffes verpflegt und curirt.

74. Hat der Matroſe im Gefechte gegen Feinde und Seeräuber Wunden erhalten: ſo wird er auf Koſten des Schiffes und der Ladung verpflegt und curirt.

75. Iſt ein Matroſe ohne Erlaubniß ans Land gegangen, und daſelbſt verwundet worden: ſo fallen die Koſten ſeiner Cur und Verpflegung ihm ſelbſt zur Laſt; ja es ſteht dem Capitain frey, ihn zu verabſchieden.

In dieſem Falle wird ihm ſeine Heuer bloß nach Verhältniß der Dienſtzeit bezahlt.

76. Stirbt ein Matroſe, der ſich monatsweiſe vermiethet hatte, auf der Reiſe: ſo gebührt den Erben die Heuer deſſelben bis zum Tage ſeines Todes.

Hat ſich der Matroſe auf die ganze Reiſe vermiethet: ſo gebührt den Erben, wenn er auf der Hinreiſe, oder im Ankunfts-Hafen ſtirbt, die Hälfte der bedungenen Heuer.

Stirbt er auf der Rückreiſe, ſo gebührt ihnen das Ganze.

Hat ſich der Matroſe auf Antheil am Gewinn, oder an der Fracht verdungen: ſo gebührt den Erben ſein ganzer Antheil, dafern er nach angetretener Reiſe ſtirbt.

Die Heuer des Matroſen, der bey der Vertheidigung des Schiffes das Leben verlohr, iſt den Erben vollſtändig und für die ganze Reiſe zu bezahlen, wenn das Schiff glücklich im Hafen ankommt.

77. Der Matroſe, der im Schiffe genommen und zum Sklaven gemacht wird, kann weder von dem Capitain, noch von den Rehdern, oder Befrachtern etwas zur Bezahlung ſeiner Loskaufung verlangen.

Er bekommt ſeine Heuer bis zu dem Tage, an welchem er gefangen und zum Sklaven gemacht wurde.

78. Der Matroſe, der im Dienſte des Schiffes in See oder ans Land geſchickt, und bey dieſer Gelegenheit gefangen und zum Sklaven gemacht wird, hat ein Recht auf die vollſtändige Bezahlung ſeiner Heuer:

Er hat ein Recht zu einer Entſchädigung für ſeine Loskaufung, wenn das Schiff glücklich im Hafen anlangt.

79. Die Entſchädigung iſt von den Rehdern zu leiſten, wenn der Matroſe im Dienſte des Schiffes in See oder an das Land geſchickt wurde.

Die Entſchädigung iſt von den Rehdern und den Befrachtern zu leiſten, wenn der Matroſe zum Beſten des Schiffes und der Ladung in See oder ans Land geſchickt wurde.

80. Der Betrag der Entſchädigung iſt auf ſechshundert Franken feſtgeſetzt.

Die Einfoderung und Verwendung derſelben ſoll in der Maaße geſchehen, wie ſolches in einem über die Loskaufung der Gefangenen zu erlaſſenden Regierungsbefehle vorgeſchrieben werden wird.

81. Jeder Matroſe, welcher darthut, daß er ohne gültige Urſache verabſchiedet worden ſey, iſt berechtigt, deshalb vom Capitain Entſchädigung zu fodern.

Erfolgt die Verabſchiedung vor der Abfahrt: ſo beträgt die Entſchädigung das Drittel der Heuer.

Erfolgt ſie aber während der Seereiſe: ſo beſteht die Entſchädigung im Betrag der ganzen Heuer und den Koſten der Rückreiſe.

In keinem der vorerwähnten Fälle kann der Capitain die Entſchädigungsſumme von den Rehdern wiederfodern.

Wird der Matroſe vor abgeſchloſſener Muſterrolle verabſchiedet: ſo kann er keine Entſchädigung fodern.

In keinem Falle darf der Capitain einen Matroſen im Auslande verabſchieden.

82. Sowohl Schiff, als Fracht, haften den Matroſen für ihre Heuer.

83. Alle dieſe, die Heuer, Cur und Loskaufung der Matroſen betreffende Verordnungen gelten auch von den Officiers und der übrigen Schiffs-Mannſchaft.

Sechſter Titel.

Von Charte-Partien, Schiffsfracht-Verträgen, oder Noliſſements. *)

84. Jede über die Vermiethung eines Schiffes getroffene Uebereinkunft, die man Charte-Partie, Frachtvertrag oder Noliſſement zu nennen pflegt, muß ſchriftlich aufgeſetzt ſeyn.

Es muß darin angegeben ſeyn:

*) Nolis oder Naulis, Naulage, (vom Griechiſchen gleichbedeutenden ναῦλον, lat. naulum), bezeichnet in den Häfen des Mittelländiſchen Meeres denſelben Begriff, den das Franzöſiſche Wort fret in den Häfen am Weltmeere ausdrückt, nämlich Schiffsmiethe, Schiffsfracht. Der Vertrag über die Schiffsmiethe heißt charte-partie, ſo wie die Handlung des Miethens affrétement, mit welchen beyden das Wort nolissement gleichbedeutend iſt. E.

der Name und die Laſtigkeit des Schiffes,

der Name des Capitains,

die Namen des Verfrachters und des Befrachters,

die Beſtimmung des Ortes und der Zeit für die Ladung und Löſchung (Loſung),

das Frachtlohn oder Nolis,

ob das Schiff im Ganzen oder nur theilweiſe in Fracht genommen iſt,

die für eintretenden Aufenthalt bedungene Entſchädigung (Liege-Gelder).

85. Wenn über die Zeit der Ladung und Löſchung (Loſung) des Schiffes von den Partheyen nichts feſtgeſetzt worden iſt: ſo giebt die Gewohnheit eines jeden Ortes die nähere Beſtimmung.

86. Iſt die Fracht monatsweiſe verdungen: ſo läuft, dafern nicht das Gegentheil ausgemacht iſt, die Fracht von dem Tage an, wo das Schiff unter Segel ging.

87. Wird vor dem Abgange des Schiffes der Handel mit dem Lande, wohin es beſtimmt war, verboten: ſo iſt die getroffene Uebereinkunft aufgehoben, ohne daß ein Theil dem andern Schaden-Erſatz zu leiſten hat.

Der Befrachter hat die Koſten der Ein- und Ausladung ſeiner Waaren zu tragen.

88. Iſt Uebermacht eingetreten, welche das Auslaufen des Schiffes auf einige Zeit gehindert hat: ſo bleibt die getroffene Uebereinkunft in ihrer Kraft, und es kann keine Koſten- und Schaden-Vergütung für den Aufenthalt gefodert werden.

Eben ſo bleibt die getroffene Uebereinkunft in ihrer Kraft, und es findet keine Erhöhung des Fracht-Lohnes Statt, wenn die Uebermacht während der Reiſe eintritt.

89. Der Befrachter kann, während das Schiff unter Arreſt iſt, ſeine Waaren auf ſeine Koſten ausladen laſſen, unter der Bedingung, ſie wieder einzuladen, oder den Capitain zu entſchädigen.

90. Im Fall der Beſtimmungs-Hafen des Schiffes blockirt ſeyn ſollte, iſt der Capitain, wenn er nicht entgegengeſetzte Befehle erhalten hat, verbunden, ſich in einen der nächſten Häfen derſelben Macht zu begeben, wo ihm erlaubt iſt zu landen.

91. Das Schiff, die Takelage, die Geräthſchaften, das Frachtlohn, und die geladenen Waaren, haften den Partheyen, jedes in gehöriger Rückſicht, für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten.

Siebenter Titel.

Vom Connoſſement.

92. Das Connoſſement muß die Beſchaffenheit und Quantität, ſo wie die Art und Qualität der zu transportirenden Gegenſtände angeben.

Es muß darin angezeigt ſeyn:

der Name des Befrachters,

der Name und die Addreſſe desjenigen, an welchen die Sendung gemacht wird,

der Name und die Wohnung des Capitains,

der Name und die Laſtigkeit des Schiffes,

der Ort der Abreiſe und der Ort der Beſtimmung.

Es muß darin ferner

der für die Fracht bedungene Preis beſtimmt ſeyn.

Am Rande werden die Merkzeichen und Nummern der zu transportirenden Gegenſtände verzeichnet.

Das Connoſſement kann ausgeſtellt ſeyn auf Ordre, oder auf den Inhaber, oder auf eine benannte Perſon.

93. Von jedem Connoſſement müſſen wenigſtens vier Original-Exemplare ausgefertigt werden:

eins für den Befrachter,

eins für den, an welchen die Waaren addreſſirt ſind,

eins für den Capitain,
eins für den Schiffs-Rehder.

Dieſe vier Original-Exemplare werden, in vier und zwanzig Stunden nach beendigter Ladung, vom Befrachter und vom Capitain unterzeichnet.

Der Befrachter iſt verbunden, dem Capitain in eben dieſer Zeitfriſt die Zollſcheine von den verladenen Waaren zuzuſtellen.

94. Ein in der ſo eben vorgeſchriebenen Form abgefaßtes Connoſſement hat für alle bey der Ladung intereſſirte Partheyen, ſowohl unter ihnen, als im Verhältniß zu den Verſicherern (Aſſecurateurs), Beweiskraft.

95. Im Fall einer Verſchiedenheit zwiſchen den Exemplaren des Connoſſements über dieſelbe Ladung, hat dasjenige, welches ſich in den Händen des Capitains befindet, Beweiskraft, wenn es von dem Befrachter oder deſſen Commiſſionair eigenhändig ausgefertigt iſt; eben ſo gilt das Exemplar, das der Befrachter oder der Conſignatar *) vorzeigt, für gültig, wenn es der Capitain eigenhändig ausgefertigt hat.

96. Jeder Commiſſionair oder Conſignatar, der die in den Connoſſements oder Charte-Partien verzeichneten Waaren empfangen hat, iſt, bey Vermeidung des Koſten- und Schadenerſatzes und ſelbſt der für den Aufenthalt zu leiſtenden Entſchädigung, verpflichtet, dem Capitain, auf Verlangen, einen Empfangsſchein auszuſtellen.

*) Consignataire iſt jeder auswärtige Freund, an den ein Schiff oder eine Ladung addreſſirt (conſignirt) iſt; es ſey nun bloß, um ſie in Empfang zu nehmen, oder zugleich um ſie für Rechnung des Abſenders zu verkaufen. E.

Achter Titel.

Von Schiffs-Fracht oder Nolis.

---

97. Der Mieth-Preis für ein Schiff, oder anderes See-Fahrzeug, heißt Schiffs-Fracht oder Nolis. *)

Er wird durch die Uebereinkunft der Partheyen beſtimmt;

er wird durch die Charte-Partie oder das Conoſſement beſcheiniget;

er wird bedungen für das Schiff im Ganzen, oder für einen Theil deſſelben; für eine ganze Reiſe, oder auf eine beſtimmte Zeit; nach Schiffs-Laſten, nach dem Centner, in Bauſch und Bogen, oder für Stück-Güter-Ladung, mit Beſtimmung der Laſtigkeit des Schiffes.

98. Iſt das ganze Schiff gemiethet, und der Befrachter giebt ihm nicht ſeine volle Ladung: ſo darf dennoch der Capitain, ohne Einwilligung des Befrachters, nicht anderweit Waaren einnehmen.

Den Vortheil von dem Fracht-Lohne der Waaren, durch welche die Ladung des im Ganzen gemietheten Schiffes vollſtändig wird, zieht der Befrachter.

99. Hat der Befrachter die in der Charte-Partie beſtimmte Quantität von Waaren nicht geliefert: ſo iſt er dennoch verbunden, die Fracht ganz und für die vollſtändig bedungene Ladung zu bezahlen.

Hat er mehr geladen: ſo bezahlt er die Fracht von dem was darüber iſt, nach Maasgabe des in der Charte-Partie feſtgeſetzten Preiſes.

Will der Befrachter, ohne daß etwas geladen worden iſt, die ganze Sendung (Expedition) noch vor dem Abgange des Schiffes einſtellen, ſo hat er dem Capitain, als Schadloshaltung, die Hälfte des in der Charte-Partie

*) S. oben §. 84.

für die geſammte zu liefernde Ladung bedungenen Frachtlohnes zu entrichten.

Hat das Schiff einen Theil ſeiner Ladung eingenommen, und geht mit ledigem Schiffsraume ab: ſo gebührt dem Capitain das volle Frachtlohn.

100. Wenn der Capitain die Laſtigkeit des Schiffes für größer angegeben hat, als es ſich in der Wirklichkeit befindet: ſo haftet er dem Befrachter für Schäden und Koſten.

101. Die Angabe von der Laſtigkeit eines Schiffes wird nicht für falſch angeſehen, wenn der Irrthum nicht mehr, als den vierzigſten Theil beträgt, oder wenn die Angabe mit dem Meß-Briefe *) (certificat de jauge) übereinſtimmt.

102. Hat der Schiffer aufs Stück angelegt, es ſey nach Centnern, Läſten oder in Bauſch und Bogen, ſo kann der Ablader **) ſeine Waaren vor dem Abgange des Schiffes wieder heraus nehmen, wenn er das halbe Frachtlohn entrichtet.

Er trägt die Koſten des Ein- und Ausladens, ſo wie die des Hin- und Herladens der andern Waaren, die dadurch aus ihrer Stelle verrückt wurden, ſammt den Koſten der Verzögerung.

103. Es ſteht dem Capitain frey, Güter, die er an dem Orte der Ladung in ſeinem Schiffe findet, ohne daß ſie ihm angegeben ſind, entweder wieder ans Land zu ſetzen, oder dafür das höchſte Frachtlohn zu rechnen, das an demſelben Orte für Güter von gleicher Beſchaffenheit bezahlt wird.

104. Der Ablader, der ſeine Güter während der Reiſe von dem Schiffe wieder zurück nimmt, iſt verbun-

*) D. i. dem obrigkeitlichen Zeugniſſe vom Gehalte (der Laſtigkeit) des Schiffes. E.

**) Abladen heißt beym Seehandel ſo viel als Verladen. E

den das ganze Frachtlohn und alle Koſten des durch eine ſolche Veränderung veranlaßten Umpackens zu bezahlen; werden aber die Güter wegen einer Handlung oder eines Verſehens des Capitains zurückgenommen: ſo iſt dieſer für alle Koſten verantwortlich.

105. Wird das Schiff, bey ſeinem Abgange, oder unterwegs, oder an dem Loſungs-Orte, durch Verſchuldung des Befrachters in Beſchlag genommen: ſo hat der Befrachter die Verſäumniß-Koſten zu tragen;

Iſt das Schiff für die Hin- und Her-Reiſe gemiethet worden, und muß ohne Ladung oder mit unvollſtändiger Ladung zurück kehren: ſo gebührt dem Capitain das ganze Frachtlohn, ſo wie auch Vergütung für eingetretene Verſäumniß.

106. Wird, durch Verſchuldung des Capitains, das Schiff beym Abſegeln, oder unterwegs, oder am Loſungs-Orte, in Beſchlag genommen oder aufgehalten: ſo iſt der Capitain dem Befrachter zum Schadenerſatz verpflichtet.

Die Schäden ſind durch Sachverſtändige zu beſtimmen.

107. Iſt der Capitain genöthiget, das Schiff unterwegs ausbeſſern zu laſſen; ſo muß der Befrachter dieſes abwarten, oder das ganze Frachtlohn entrichten.

Sollte das Schiff gar nicht ausgebeſſert werden können: ſo iſt der Capitain verbunden, ein anderes zu miethen.

Hat der Capitain kein anderes Schiff miethen können, ſo wird das Frachtlohn nur nach Verhältniß des zurückgelegten Weges bezahlt.

108. Der Capitain wird ſeines Frachtlohns verluſtig, und hat dem Befrachter für Schäden und Koſten zu haften, wenn dieſer beweiſen kann, daß das Schiff, als es unter Segel ging, bereits außer Stand war, die Reiſe zu machen.

Zu dieſem Beweiſe wird der Befrachter gelaſſen, ohne Rückſicht auf die über die bey der Abreiſe Statt gehabte Schiffsbeſichtigung ausgeſtellten Atteſte, und ſelbſt wider deren Inhalt.

109. Das Frachtgeld iſt auch für diejenigen Waaren zu entrichten, welche der Capitain zu verkaufen genöthigt war, um die Koſten für Lebensmittel, Ausbeſſerung und andere dringende Bedürfniſſe des Schiffes zu beſtreiten. Der Werth dieſer Waaren iſt von ihm nach demſelben Preiſe in Rechnung zu bringen, zu welchem der noch übrige Theil derſelben, oder andere ähnliche Waare von gleicher Beſchaffenheit, an dem Loſungs- (Löſchungs)-Orte verkauft wird, wenn das Schiff glücklich dort angekommen iſt.

Geht das Schiff verlören, ſo hat der Capitain jene Waaren nach dem Preiſe in Rechnung zu bringen, für den er ſie verkauft hat, und behält gleichfalls die in dem Connoſſement dafür gerechneten Frachtgelder zurück.

110. Tritt in Anſehung des Landes, nach welchem das Schiff verſegelt iſt, ein Handels-Verbot ein, ſo daß der Capitain ſich genöthigt ſieht, mit ſeiner Ladung zurück zu kommen, ſo gebührt ihm bloß das Frachtgeld für die Hinreiſe, wenn gleich das Schiff auf die Hin- und Her-Reiſe gemiehtet war.

111. Wird das Schiff unterwegs auf Befehl einer Macht in Beſchlag genommen: ſo kann, wenn das Schiff monatsweiſe gemiethet iſt, kein Frachtgeld für die Zeit des Beſchlags gefodert werden; und eben ſo wenig eine Erhöhung des Frachtgeldes, wenn das Schiff auf die ganze Reiſe gemiethet war.

Der Unterhalt und die Heuer der Mannſchaft für die Zeit des Beſchlags werden dann als Haverey angeſehen.

112. Der Capitain erhält das Frachtgeld für die zur gemeinſchaftlichen Rettung in See geworfenen Güter,

unter der Verbindlichkeit, auch für ſeinen Antheil zu dem Erſatze beyzutragen.

113. Für Güter, die durch Schiffbruch oder beym Stranden verloren gegangen, von Seeräubern geplündert oder von Feinden genommen wurden, iſt kein Frachtgeld zu bezahlen.

Der Capitain iſt, dafern nicht das Gegentheil bedungen wurde, verbunden, das im voraus darauf erhaltene Frachtgeld zurück zu geben.

114. Werden Schiff und Gut wieder losgekauft, oder die Waaren beym Schiffbruche geborgen: ſo erhält der Capitain das Frachtgeld bis an den Ort, wo das Schiff genommen wurde oder ſtrandete.

Bringt er aber die Güter an den Ort ihrer Beſtimmung: ſo erhält er das volle Frachtlohn, nach Abzug ſeines Beytrages zum Löſegelde.

115. Der Beytrag zum Löſegelde wird auf den Courant-Preis der Waaren am Loſungs- (Löſchungs-) Orte, jedoch nach Abzug der Koſten, und auf die Hälfte des Schiffes und der Fracht vertheilt. Auf die Heuer der Matroſen wird dabey nichts abgerechnet.

116. Weigert ſich der beſtimmte Empfänger, die Waaren anzunehmen: ſo kann der Capitain, unter Zuziehung der Obrigkeit, davon ſoviel, als ſein Frachtlohn beträgt, verkaufen laſſen, und den Ueberreſt zur Depoſition bringen.

Iſt der Betrag der verkauften Waaren nicht hinreichend zu ſeiner Befriedigung: ſo bleibt ihm der Regreß gegen den Befrachter.

117. Der Capitain darf, wegen nicht erfolgter Zahlung ſeines Frachtlohnes, die Güter nicht im Schiffe zurück behalten.

Es ſteht ihm frey, während der Löſchung darum anzuſuchen, daß er die Güter bis zur erfolgten Zahlung ſeiner Fracht, bey einem Dritten niederlegen dürfe.

118. Der Capitain hat wegen ſeiner Frachtfoderung an den von ihm ausgeladenen Gütern, binnen vierzehn Tagen nach ihrer Ablieferung, das Vorzugsrecht, dafern ſie indeß noch nicht in die Hand eines Dritten gekommen ſind.

119. Tritt, noch vor Ablauf der vierzehn Tage auf Seiten der Befrachter oder der Reclamanten ein Falliment ein: ſo geht der Capitain, wegen der Bezahlung des Frachtgeldes und der ihm zu erſtattenden Haverey-Schäden, allen andern Gläubigern vor.

120. Der Befrachter kann in keinem Fall eine Herabſetzung des bedungenen Frachtgeldes fodern.

121. Es ſteht dem Befrachter nicht frey, im Preis gefallene, von ſelbſt oder durch Zufall ſchlecht gewordene Waaren, ſtatt des Frachtgeldes, hinzugeben (zu abandonniren).

Sind jedoch die Wein, Oel, Honig, und andere Flüſſigkeiten enthaltenden Gefäße ſo ſehr ausgelaufen, daß ſie leer oder faſt leer geworden ſind, ſo können dergleichen Gefäße ſtatt des Frachtgeldes hingegeben (abandonnirt) werden.

Neunter Titel.

Von der Bodmerey.

---

122. Der Bodmerey-Contract wird von einem Notarius, oder durch Privat-Unterſchrift, vollzogen.

Es muß darin angegeben ſeyn:

der Betrag des Darlehns, und des für die übernommene Seegefahr bedungenen Aufgeldes;

die Gegenſtände, welche für das erhaltene Darlehn haften ſollen;

der Name des Schiffes und des Capitains;

die Namen des Bodmerey-Gebers und des Bodmerey-Nehmers;

ob das Darlehn zum Behuf einer Reiſe aufgenommen;

zu welcher Reiſe, und auf wie lange ſolches geſchehen ſey;

die Zahlungszeit.

123. Wer in Frankreich Gelder auf Bodmerey giebt, iſt, bey Verluſt ſeines Vorrechtes, verbunden, ſeinen Bodmerey-Brief, innerhalb zehn Tagen nach geſchehener Unterzeichnung, bey der Handels-Gerichts-Canzelley eintragen zu laſſen.

Wird aber der Contract im Auslande geſchloſſen, ſo ſind die im 45ten Artikel vorgeſchriebenen Formalitäten dabey zu beobachten.

124. Jeder Bodmerey-Brief kann durch Indoſſement an Andere überlaſſen werden, wenn er auf Ordre geſtellt iſt.

In dieſem Falle hat der Kauf oder Verkauf eines ſolchen Briefes dieſelben Wirkungen, und bringt eben die Anſprüche auf Regreß hervor, wie andere Handelspapiere.

125. Die Gewährleiſtung für die Bezahlung erſtreckt ſich nicht auf das für die Uebernahme der Seegefahr bedungene Aufgeld; man müßte denn über das Gegentheil ausdrücklich übereingekommen ſeyn.

126. Bodmerey-Darlehne können genommen werden:

auf Rumpf und Kiel des Schiffes;

auf Takelage und Schiffsgeräthe;

auf Kriegs- und Mundvorräthe;

auf die Ladung;

auf alle vorgenannte Gegenſtände zuſammen genommen, oder auf einen beſtimmten Theil eines jeden derſelben.

127. Jedes Bodmerey-Darlehn, deſſen Summe mehr beträgt, als der Werth der Gegenſtände, auf welche es genommen iſt, kann, auf Verlangen des Darlei-

hers, für nichtig erklärt werden, wenn bewieſen iſt, daß von Seiten des Erborgers Betrug obwaltete.

128. Hat kein Betrug Statt gefunden: ſo iſt der Contract nur gültig bis zum Betrage des durch Taxation oder Uebereinkunft beſtimmten Werthes der Gegenſtände, auf welchen das Darlehn haftet (der verbodmeten Gegenſtände).

Der Ueberſchuß der aufgenommenen Summe wird nach dem auf dem Platze Statt findenden Courſe, nebſt Zinſen, zurückgezahlt.

129. Auf das Frachtgeld für noch nicht zurückgelegte Reiſen, und auf zu hoffenden Gewinn von noch unverkauften Waaren ſind alle Anleihen verboten.

In einem ſolchen Falle hat der Darleiher nichts als ſein Capital, jedoch ohne Zinſen, zurückzufodern.

130. Mit Matroſen oder andern Seeleuten kann kein Bodmerey-Darlehn auf ihre Heuer, oder Reiſen geſchloſſen werden.

131. Schiff, Takelage und Schiffsgeräthe, Kriegs- und Mundvorräthe, ſelbſt das verdiente Frachtgeld, haften, unter ausdrücklichem Vorzugsrechte, für Capital und Zinſen des auf Rumpf und Kiel des Schiffes vorgeſchoſſenen Bodmerey-Darlehns.

Eben ſo haftet die Ladung für Capital und Zinſen des auf die Ladung vorgeſchoſſenen Bodmerey-Darlehns.

Iſt das Darlehn auf einen beſonderen Gegenſtand des Schiffes oder der Ladung gegeben worden: ſo findet das Vorzugsrecht nur in Anſehung dieſes Gegenſtandes, und nach Verhältniß der für das Darlehn eingeſetzten (verbodmeten) Quote, Statt.

132. Ein Bodmerey-Darlehn, das der Capitain an dem Wohnorte der Schiffsrehder, ohne deren rechtlich beurkundete Vollmacht oder erweislichen Beytritt, aufgenommen hat, giebt (dem Darleiher) bloß Anſpruch und

dingliches Recht auf den Antheil, den der Capitain ſelbſt am Schiffe oder am Frachtlohne hat.

133. Bodmerey-Darlehne, die, ſelbſt am Wohnorte der Intereſſenten, zum Behuf der Ausbeſſerung des Schiffes, oder der Verproviantirung deſſelben aufgenommen worden ſind, haften auf den Parten und Antheilen derjenigen Rehder, die ihren Beytrag zur Ausrüſtung des Fahrzeugs, in vier und zwanzig Stunden, nach der deshalb an ſie ergangenen Auffoderung, zu liefern unterlaſſen haben.

134. Die für die letzte Reiſe des Schiffes aufgenommenen Darlehne gehen denjenigen, die für eine frühere Reiſe geliehen wurden, ſelbſt dann vor, wenn erklärt worden wäre, daß man dieſelbe Summe als fortgeſetztes, oder erneuertes Darlehn ſtehen gelaſſen habe.

Während der Reiſe aufgenommene Gelder gehen denjenigen vor, die vor der Abreiſe des Schiffs aufgenommen wurden; ſind aber auf derſelben Reiſe mehrere Darlehne aufgenommen worden, ſo hat das letztere jederzeit den Vorzug vor dem vorhergehenden.

135. Wenn die Bodmerey auf Waaren gegeben iſt, die in ein durch den Contract beſtimmtes Schiff geladen ſind: ſo hat der Bodmereygeber den ſelbſt durch Seegefahr eingetretenen Verluſt dieſer Waaren nicht zu tragen, ſobald ſie auf ein anderes Schiff geladen wurden; es müßte denn gehörig dargethan werden, daß dieſe Umladung durch Uebermacht veranlaßt worden ſey.

136. Sind die verbodmeten Gegenſtände ganz verloren gegangen, und iſt dieſer Verluſt durch Zufall zu einer Zeit und an einem Orte erfolgt, wofür die Gefahr übernommen iſt, ſo kann das Darlehn nicht zurückgefodert werden.

137. Verderbniß, Verminderung und Verluſt, die von der eigenthümlichen ſchlechten Beſchaffenheit der Sache ſelbſt herrühren, ſo wie durch den Erborger ſelbſt veranlaßte

anlaßte Schäden, fallen dem Bodmereygeber keineswegs zur Laſt.

138. Im Fall des Schiffbruchs ſchränkt ſich die Bezahlung des auf Bodmerey genommenen Darlehns auf den Werth der geborgenen, und nach dem Contracte für die Schuld haftenden Effecten ein; jedoch nach Abzug der Bergungs-Koſten.

139. Iſt die Zeit des übernommenen Riſico in dem Contracte nicht beſtimmt, ſo läuft ſie in Anſehung des Schiffes, der Takelage und Geräthſchaften, des Kriegs- und Mund-Proviantes von dem Tage an, da das Schiff unter Segel ging, bis zu dem Tage, da es in dem Hafen oder Orte ſeiner Beſtimmung Anker geworfen hat, oder angelaufen iſt.

In Anſehung der Waaren läuft die Zeit der übernommenen Gefahr von dem Tage an, da ſie in das Schiff, oder die zum Einladen beſtimmten Fahrzeuge gebracht wurden, bis zu dem Tage, da ſie ans Land geſetzt worden ſind.

140. Wer ein Bodmerey-Darlehn auf Waaren genommen hat, wird durch den Verluſt des Schiffes und der Waaren nicht von der Bezahlung frey, wenn er nicht darthut, daß ſich auf dem Schiffe Effecten für ſeine Rechnung befanden, die den Betrag der aufgenommenen Gelder erreichten.

141. Der Bodmereygeber hat den Beytrag zur großen Haverey zu leiſten, und befreyt dadurch den Bodmereynehmer davon.

Auch die einfache Haverey fällt dem Darleiher zur Laſt, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht iſt.

142. Sind in Betreff eines und deſſelben Schiffes, oder einer und derſelben Ladung, Bodmerey und Verſicherung zugleich eingetreten: ſo wird der Ertrag der beym Schiffbruch geborgenen Güter zwiſchen dem Bodmereygeber, jedoch bloß für deſſen Capital, und zwiſchen

dem Verſicherer für die verſicherten Summen, nach Verhältniß der Foderungen eines jeden von ihnen, und mit Vorbehalt der oben im zweyten Artikel (des gegenwärtigen zweyten Buchs) feſtgeſetzten Vorrechte, getheilt.

Zehnter Titel.

Erſter Abſchnitt.

Von Seeverſicherungen (Aſſecuranzen).

---

143. Der Verſicherungs-Contract muß ſchriftlich aufgeſetzt werden.

Er muß mit dem Datum des Tages verſehen ſeyn, an welchem er unterſchrieben iſt.

Es wird darin ausgedrückt, ob es Vor- oder Nachmittag ſey.

Er kann unter einer Privatunterſchrift ausgefertigt ſeyn.

Es darf darin kein Raum leer gelaſſen werden.

Es werden darin angegeben:

der Name und die Wohnung desjenigen, der verſichern läßt, und ob er Eigner oder Commiſſionair ſey;

der Name und die Bezeichnung des Schiffes;

der Name des Capitains;

der Ort, wo die Güter geladen worden ſind, oder geladen werden ſollen;

der Hafen, aus dem das Schiff hat auslaufen ſollen, oder noch auslaufen ſoll;

die Häfen oder Rehden, wo es ein- oder ausladen ſoll;

diejenigen, in welche es einlaufen ſoll;

die Beſchaffenheit und der Werth, oder die Taxe der Waaren oder Gegenſtände, die man verſichern läßt;

die Zeit, wann das Riſico anfangen und aufhören ſoll;

die verſicherte Summe;

die Aſſecuranzprämie, oder der Verſicherungspreis;

die Erklärung der Partheyen, daß ſie bey eintretenden Streitigkeiten ſich einer ſchiedsrichterlichen Entſcheidung unterwerfen wollen, dafern nämlich dieſer Ausweg von ihnen beliebt worden iſt;

überhaupt aber alle andere Bedingungen, über welche die Partheyen ſich vereinigt haben.

144. In einer und derſelben Polize können mehrere Verſicherungen enthalten ſeyn, ſowohl in Anſehung der Waaren, als der Beſtimmung der Prämie, ſo wie in Anſehung der verſchiedenen Aſſecurateurs.

145. Die Verſicherung kann zum Gegenſtande haben:

Rumpf und Kiel des Schiffes, leer oder beladen, bewaffnet oder nicht bewaffnet, allein, oder in Begleitung;

die Takelage und Geräthſchaften;

das zur Ausrüſtung Gehörige;

die Lebensmittel;

die Darlehne auf Bodmerey;

die Waaren, welche die Ladung ausmachen, und alle andere Gegenſtände oder Sachen von Werth, die nach Gelde geſchätzt werden können und den Gefahren der Schiffahrt unterworfen ſind.

146. Die Verſicherung kann auf das Ganze oder auf einen Theil der beſagten Gegenſtände, insgeſammt oder einzeln genommen, Statt finden;

Sie kann in Friedens- oder in Kriegszeiten, vor oder während der Reiſe des Schiffes, geſchehen.

Sie kann geſchehen für die Hin- und Herreiſe, oder bloß für eine von beyden; für die ganze Reiſe, oder für eine beſtimmte Zeit;

für alle Reiſen und Transporte zur See, auf Strömen und ſchiffbaren Canälen.

147. Hat bey Schätzung der verſicherten Effecten Betrug Statt gefunden; ſind dabey Unwahrheiten oder Verfälſchungen eingetreten: ſo ſteht dem Verſicherer, unbeſchadet der ſonſtigen Civil- oder Criminal-Anſprüche, frey, die Verification und Taxation jener Effecten zu ſuchen.

148. Die in den Häfen und Handelsplätzen der Levante, der Africaniſchen Küſten und andern Welttheilen gemachten und nach Europa beſtimmten Ladungen können auf jedem Schiffe, wo ſie ſich befinden, und ohne weitere Bezeichnung des Schiffes, oder des Capitains, verſichert werden.

Selbſt die Waaren können, in dieſem Falle, ohne Bezeichnung ihrer Art und Beſchaffenheit, verſichert werden.

Aber in der (Ladungs-) Polize muß angezeigt ſeyn, an wen die Sendung gemacht oder addreſſirt iſt; es müßte denn in der Verſicherungs-Polize das Gegentheil ausgemacht worden ſeyn.

149. Jeder Gegenſtand von Werth, deſſen Preis im Verſicherungs-Contracte in fremder Münze beſtimmt iſt, wird nach dem Werthe berechnet, in welchem die bedungene Münze nach Franzöſiſchem Gelde ſteht, und zwar nach dem Courſe, der zur Zeit der Unterzeichnung der Polize Statt fand.

150. Iſt der Werth der Waaren nicht durch den Contract feſtgeſetzt: ſo kann er durch die Facturen oder Bücher beſcheinigt werden; in deren Ermangelung werden ſie nach dem zur Zeit und an dem Orte der Ladung laufenden Preiſe, mit Inbegriff aller bis an Bord dafür bezahlten Abgaben und Koſten angeſchlagen.

151. Iſt die Verſicherung auf die Rückreiſe aus einem Lande gezeichnet, wo bloß Tauſchhandel getrie-

ben wird, und iſt die Würderung der Waaren nicht durch die Polize feſtgeſetzt, ſo wird ſie nach dem Werthe der beym Tauſche dagegen gegebenen Waaren, mit Einrechnung der Transportkoſten, beſtimmt.

152. Iſt in dem Verſicherungs-Contracte die Zeit der zu übernehmenden Gefahr nicht beſtimmt, ſo iſt Anfang und Ende derſelben eben ſo, wie bey der Bodmerey, nach Maßgabe des 139ten Artikels (dieſes IIten Buchs), zu beſtimmen.

153. Der Verſicherer kann die von ihm verſicherten Gegenſtände wieder von Andern reaſſecuriren laſſen.

Der Verſicherte kann den Betrag des Aſſecuranz-Preiſes verſichern laſſen.

Die Rückverſicherungs- (Reaſſecuranz-) Prämie kann geringer oder beträchtlicher ſeyn, als die für die Verſicherung.

154. Iſt die Prämie in Friedenszeiten, auf den Fall eines eintretenden Krieges, bedungen, jedoch im Aſſecuranz-Contracte, deren Betrag zu beſtimmen, unterlaſſen worden: ſo wird, mit Rückſicht auf die obwaltende Gefahr, die Umſtände und die in der Verſicherungs-Polize enthaltenen Beſtimmungen, Gerichtswegen feſtgeſetzt, wie weit dieſe Prämie zu erhöhen ſey.

155. Hat der Capitain auf das von ihm geführte Schiff für eigne Rechnung Waaren laden und verſichern laſſen, und gehen dieſe Waaren verloren: ſo iſt er verbunden, den Verſicherern den Ankauf der Waaren zu beſcheinigen, und darüber ein von zwey der Vornehmſten unter der Schiffs-Mannſchaft unterſchriebenes Connoſſement zu liefern.

156. Jeder von der Schiffs-Mannſchaft und jeder Paſſagier, der in Frankreich verſicherte Waaren aus dem Auslande einführt, iſt verbunden, an dem Orte, wo die Einladung geſchieht, ein Connoſſement davon beym Franzöſiſchen Conſul, und in Ermangelung deſſelben, bey einem

angeſehenen Franzöſiſchen Handelshauſe, oder bey der Ortsobrigkeit niederzulegen.

157. Wird der Verſicherer fallit, ehe noch die bey der Aſſecuranz übernommene Gefahr vorüber iſt, ſo kann der Verſicherte Caution, oder die Aufhebung des Contractes, verlangen.

Gleiches Recht hat der Verſicherer, wenn der Verſicherte fallit wird.

158. Der Aſſecuranz-Contract iſt null und nichtig, wenn er das Frachtgeld der am Bord des Schiffes befindlichen Waaren,

den gehofften (eingebildeten) Gewinn an noch unverkauften Waaren,

die Volks-Heuer,

die auf Bodmerey erborgten Gelder,

das Aufgeld der auf Bodmerey geleiſteten Vorſchüſſe, zum Gegenſtande hat.

159. Jede Verheimlichung, jede falſche Angabe von Seiten des Verſicherten, jede Verſchiedenheit zwiſchen dem Aſſecuranz-Contracte und dem Connoſſement heben die Verſicherung auf, wenn dadurch die Beſorgniß der Gefahr vermindert, oder der Gegenſtand derſelben verändert wird.

Selbſt in dem Falle, wo die Verheimlichung, die falſche Angabe oder die Verſchiedenheit auf die Beſchädigung oder den Verluſt des verſicherten Gegenſtandes keinen Einfluß gehabt hätte, iſt die Verſicherung als nicht geſchehen zu betrachten.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Verſicherers und des Verſicherten.

160. Wird die Reiſe, und wäre es auch durch den Verſicherten ſelbſt, noch vor dem Abſegeln des Schiffes,

rückgängig: ſo iſt die Verſicherung aufgehoben, und der Verſicherer bekommt zur Schadloshaltung ein halbes Procent von der verſicherten Summe.

161. Der Verſicherer haftet für allen Verluſt und Schaden, den die verſicherten Gegenſtände durch Sturm, Schiffbruch, Stranden, zufälliges Anſegeln, gezwungene Veränderung des Courſes, der Reiſe, oder des Schiffes, durch Seewurf, Feuer, Wegnahme, Plünderung, Beſchlagnehmung auf Befehl eines Staats, Kriegserklärung, Repreſſalien, ſo wie überhaupt durch alle und jede Seegefahr, erleiden.

162. Jede Veränderung des Courſes, der Reiſe, oder des Schiffes, und jeder Verluſt oder Schade, der durch Zuthun des Verſicherten eintritt, fallen dem Verſicherer keineswegs zur Laſt; und er erhält auf ſolchem Fall ſogar die Prämie, wenn der Anfang der Gefahr bereits für ihn eingetreten war.

163. Verderbniß, Verminderung und Verluſt, die durch die fehlerhafte Beſchaffenheit der Sache ſelbſt entſtanden ſind, ſo wie, durch Zuthun und Schuld der Eigner, der Befrachter oder Ablader veranlaßte Schäden, fallen den Verſicherern nicht zur Laſt.

164. Der Verſicherer hat für die pflichtwidrigen Handlungen und Verſehen des Capitains und der Mannſchaft, die unter dem Namen Baraterie *) des Schiff-Patrons bekannt ſind, keineswegs zu haften, dafern nicht das Gegentheil bedungen worden iſt.

165. Der Verſicherer haftet nicht für die Koſten

*) Barattaria (von baratto Tauſch, Verwechſelung) bezeichnet im Italieniſchen und im barbariſchen Latein, jeden Betrug; beſonders aber ein Amtsvergehen eines beſtochenen Richters oder Beamten. Allein, in der Sprache des Franzöſ. Seerechts heißt baraterie du patron jeder, ſowohl aus Fahrläſſigkeit, als Bosheit, begangene Fehler des Capitains und des Schiffsvolks; dagegen das Engliſche barattry bloß den eigentlichen Betrug bey Seecontracten bezeichnet. E.

der Pilotage, des Bugſirens, der Lootſen-Gelder, und für keine Art von Abgaben auf Schiff und Waaren.

166. Die Waaren, die ihrer Natur nach einer beſonderen Verderblichkeit oder Verminderung ausgeſetzt ſind, wie Getraide, oder Salze, oder dem Auslaufen unterworfene Waaren, müſſen in der Polize angegeben ſeyn; widrigenfalls hat der Verſicherer für Schaden oder Verluſt, der dieſe Waaren treffen kann, keineswegs zu ſtehen; es müßte denn etwa der Verſicherte zur Zeit der Unterzeichnung der Polize die Beſchaffenheit der Ladung nicht gewußt haben.

167. Hat die Aſſecuranz Waaren, ſowohl für die Hin- als Herreiſe, zum Gegenſtande, und das Schiff erhält nach ſeiner glücklichen Ankunft an dem Beſtimmungsorte keine, oder doch keine vollſtändige Rückladung: ſo bekommt der Verſicherer bloß die zwey verhältnißmäſigen Drittel der bedungenen Prämie; es wäre denn das Gegentheil ausgemacht worden.

168. Ein Verſicherungs- oder Rückverſicherungs-Contract, der auf eine den Werth der geladenen Güter überſteigende Summe geſchloſſen wurde, iſt nichtig; und zwar bloß in Anſehung des Verſicherten, wenn ſich beweiſen läßt, daß von deſſen Seite Argliſt oder Betrug vorwaltete.

169. Hat weder Argliſt, noch Betrug vorgewaltet, ſo iſt der Contract, bis auf den Werth der geladenen Güter, nach Maßgabe der deshalb erfolgten oder vertragsmäßig beſtimmten Würderung, gültig.

Im Fall des Verluſtes ſind die Verſicherer ihren Beytrag, nach Verhältniß der von ihnen gezeichneten Summen, zu leiſten ſchuldig.

Sie erhalten für den Ueberreſt des Werthes keine Prämie, ſondern bloß Entſchädigung mit einem halben pro Cent.

170. Sind über dieſelbe Ladung, ohne dabey einge-

tretenen Betrug, mehrere Verſicherungs-Contracte geſchloſſen worden, und iſt in dem erſten derſelben der volle Werth der geladenen Güter verſichert: ſo bleibt dieſer allein gültig.

Die Verſicherer, welche die nachherigen Contracte gezeichnet haben, ſind ihrer Verbindlichkeit entledigt und erhalten bloß ein halbes pro Cent von der gezeichneten Summe.

Iſt durch den erſten Contract nicht der volle Werth der geladenen Effecten verſichert worden, ſo haften die Verſicherer, welche die ſpäteren Contracte unterzeichnet haben, für den Ueberreſt, nach Ordnung der Ausſtellungszeit ihrer Contracte.

171. Iſt ſoviel an Effecten geladen, als die gezeichneten Summen betragen, und es geht ein Theil dieſer Effecten verloren, ſo wird er von allen, die ſolche verſichert haben, nach Verhältniß der Summe für die jeder intereſſirt iſt, bezahlt.

172. Iſt die Verſicherung theilweiſe (divisément) für Waaren, welche auf verſchiedene, beſtimmt angegebene Fahrzeuge geladen werden ſollen, mit Andeutung der auf jedes Fahrzeug verſicherten Summe, gezeichnet; und es wird demungeachtet die ganze Ladung auf ein einziges Schiff, oder auf eine kleinere Anzahl von Schiffen, als im Contract beſtimmt iſt, geladen: ſo iſt der Verſicherer bloß für die Summe verbindlich, die er auf das oder auf die Schiffe, welche die Ladung wirklich erhalten haben, verſichert hat, wenn gleich alle die übrigen angegebenen Schiffe verloren gehen; und er bekommt dagegen ein halbes pro Cent von den Summen, deren Verſicherung auf dieſe Weiſe aufgehoben wurde.

173. Iſt dem Capitain die Freyheit vorbehalten worden, in verſchiedene Häfen einzulaufen, um ſeine Ladung vollſtändig zu machen, oder umzuſetzen: ſo läuft für den Verſicherer, wenn nicht das Gegentheil ausge-

macht iſt, die Gefahr wegen der aſſecurirten Effecten nur ſoweit ſie wirklich am Bord ſind.

174. Iſt die Aſſecuranz auf eine beſtimmte Zeit geſtellt: ſo iſt der Verſicherer, nach Ablauf derſelben, nicht weiter verpflichtet, und der Verſicherte kann wegen neuer Gefahren anderweit verſichern laſſen.

175. Sendet der Verſicherte das Schiff, ſey es auch auf demſelben Wege, weiter, als im Contracte beſtimmt iſt: ſo hat der Verſicherer für keine Gefahr mehr zu haften, ſondern er hat ſeine Prämie verdient.

Wird dagegen dieſe Reiſe abgekürzt: ſo bleibt die Aſſecuranz bey voller Wirkung.

176. Jede Verſicherung, die nach dem Verluſte oder nach der Ankunft der aſſecurirten Gegenſtände geſchloſſen wird, iſt nichtig, wenn ſich vermuthen läßt, daß vor Unterzeichnung des Contracts der Verſicherte von dem Verluſte, oder der Verſicherer von der Ankunft der aſſecurirten Gegenſtände Nachricht gehabt haben könne.

177. Dieſe Vermuthung iſt vorhanden, ſobald es, ohne andre Beweismittel, ausgemacht iſt, es habe, wenn auf die Stunde drey Viertel Myriameter (anderthalb ehemalige Franzöſiſche Meilen) gerechnet werden, von dem Orte, wo das Schiff gelandet oder verloren gegangen, oder davon die erſte Nachricht eingelaufen iſt, dieſe Nachricht an den Ort, wo der Verſicherungs-Contract geſchloſſen wurde, vor deſſen Unterzeichnung gelangen können.

178. Iſt jedoch die Verſicherung auf gute oder ſchlimme Zeitungen geſchloſſen worden: ſo wird die in den vorhergehenden Artikeln erwähnte Vermuthung nicht zugelaſſen.

In dieſem Falle wird der Contract nur dann ungültig, wenn bewieſen werden kann, daß der Verſicherte den Verluſt, oder der Verſicherer die Ankunft des Schiffes vor der Unterzeichnung des Contractes gewußt habe.

179. Wird dieſes in Anſehung des Verſicherten

dargethan: ſo hat dieſer an den Verſicherer eine doppelte Prämie zu bezahlen.

Iſt aber der Beweis gegen den Verſicherer vollführt: ſo bezahlt dieſer an den Verſicherten die bedungene Prämie doppelt.

Derjenige von beyden, gegen welchen der Beweis ausgefallen iſt, geräth in policeymäßige Unterſuchung.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Abſtande (Delaissement).

---

180. Die Ueberlaſſung der verſicherten Gegenſtände kann geſchehen:

im Fall der Wegnahme des Schiffes;

des Schiffbruches;

des Strandens mit Scheiterung;

der durch Seezufälle entſtandenen Unbrauchbarkeit des Schiffes;

im Fall des Verluſtes, oder der Deterioration der verſicherten Effecten, wenn die Deterioration, oder der Verluſt wenigſtens über drey Viertel beträgt.

Der Abſtand kann auch im Fall eines von Seiten der Regierung, nach bereits angetretener Reiſe, auf das Schiff gelegten Beſchlages, geſchehen.

181. Vor angetretener Reiſe kann der Abſtand nicht Statt finden.

182. Alle andere Schäden werden als Haverey betrachtet und zwiſchen den Verſicherern und den Verſicherten, nach Verhältniß ihres Intereſſe, berichtiget.

183. Der Abſtand der verſicherten Gegenſtände kann nicht theilweiſe oder bedingt geſchehen.

Er erſtreckt ſich nicht weiter, als auf die Effecten, die der Gegenſtand der Verſicherung und der übernommenen Gefahr ſind.

184. Der Abſtand an die Verſicherer muß geſchehen binnen ſechs Monaten nach Eingang der Nachricht von dem in den Häfen und an den Küſten von Europa, oder in den Häfen des mittelländiſchen Meeres und an den an ſolchem Meere gelegenen Afrikaniſchen und Aſiatiſchen Küſten erfolgten Verluſte; im Fall der Wegnahme aber, von Zeit des Eingangs der Nachricht, daß das Schiff in einem der auf den vorerwähnten Küſten liegenden Häfen oder Plätze aufgebracht worden ſey;

in Jahresfriſt nach Eingang der Nachricht vom Verluſte oder der Aufbringung des Schiffes, entweder in den Weſtindiſchen Colonien, den Azoriſchen, Canariſchen Inſeln, Madera, und andern abendländiſch-Afrikaniſchen, oder den öſtlich-Amerikaniſchen Inſeln und Küſten;

in Zeit von zwey Jahren nach Eingang der Nachricht vom erfolgten Verluſte, oder der Aufbringung des Schiffes in allen übrigen Theilen der Welt.

Nach Ablauf dieſer Friſten ſind die Verſicherten nicht mehr zum Abſtande zu laſſen.

185. In Fällen, wo der Abſtand geſchehen kann, ſo wie bey allen andern mit Gefahr für die Verſicherer verbundenen Ereigniſſen, iſt der Verſicherte verpflichtet, denſelben die erhaltenen Nachrichten mitzutheilen.

Die Mittheilung muß binnen drey Tagen nach dem Eingange der Nachricht erfolgen.

186. Wenn, vom Abgange des Schiffes, oder von dem Tage, auf welchen ſich die letzterhaltenen Nachrichten beziehen, gerechnet, für gewöhnliche Reiſen nach einem Jahre,

für weite Reiſen nach zwey Jahren,

der Verſicherte erklärt, er habe keine Nachricht von ſeinem Schiffe erhalten: ſo kann er es dem Verſicherer abſtehen, und die Bezahlung der Aſſecuranz verlangen, ohne daß es eines Beweiſes über den Verluſt bedarf.

Nach Ablauf dieſes einen oder dieſer zwey Jahre, hat der Verſicherte zu Anſtellung der Klage die im 184ten Artikel beſtimmten Friſten.

187. Iſt die Verſicherung auf beſtimmte Zeit geſchloſſen: ſo wird, nach Ablauf der oben für gewöhnliche und weite Reiſen geſetzten Friſten, angenommen, der Verluſt ſey innerhalb der für die Aſſecuranz beſtimmten Zeit eingetreten.

188. Für weite Reiſen ſind zu achten Reiſen nach Oſt- und Weſt-Indien, in das ſtille Meer, nach Canada, Neu-Foundland, nach Grönland, und nach den übrigen Küſten und Inſeln von Süd- und Nord-Amerika, nach den Azoriſchen, den Canariſchen Inſeln, nach Madera und nach allen andern über den Ocean, jenſeits der Meerenge von Gibraltar und des Sundes gelegenen Küſten und Ländern.

189. Bey der im 185ten Artikel erwähnten Benachrichtigung kann der Verſicherte entweder den aſſucurirten Gegenſtand, unter der Auffoderung zu der in vertragsmäßiger Friſt zu leiſtende Zahlung der aſſecurirten Summe, an den Verſicherer abtreten, oder ſich vorbehalten, letzteres in den geſetzlichen Friſten zu thun.

190. Indem der Verſicherte den Abſtand bewirkt, iſt er verpflichtet, alle Aſſecuranzen, die er ſelbſt oder durch andere geſchloſſen, oder zu denen er auch nur erſt Ordre gegeben hat, ſo wie auch die mittelſt Bodmerey auf das Schiff oder auf die Waaren aufgenommenen Gelder, anzuzeigen; widrigenfalls ſoll die Zahlungs-Friſt, die ſonſt vom Tage des erfolgten Abſtandes zu laufen beginnt, bis zu dem Tage, wo er die erwähnte Anzeige mittheilt, ſuſpendirt bleiben; ohne daß jedoch für ihn dadurch irgend eine Verlängerung der Friſt entſtünde, innerhalb welcher er die Abſtands-Klage gegen den Verſicherer anzuſtellen hat.

191. Im Fall einer betrügeriſchen Anzeige wird der Verſicherte der Wirkungen der Aſſecuranz verluſtig. Er iſt verbunden, die erborgten Gelder ſelbſt dann zu bezahlen, wenn das Schiff verloren gegangen oder genommen iſt.

192. Im Fall des Schiffsbruchs, oder des Strandens mit Scheiterung, muß der Verſicherte, mit Vorbehalt des zu ſeiner Zeit vorzunehmenden Abſtandes, auf die Rettung der geſtrandeten Güter bedacht ſeyn.

Die von ihm auf Rettung der Güter verwendeten Koſten werden ihm, auf ſeine gerichtlich beeidigte Anzeige, bis zum Betrag des Werthes der Waaren gutgeſchrieben.

193. Iſt keine Zeit der Zahlung in dem Aſſecuranz-Contracte feſtgeſetzt: ſo iſt der Verſicherer verbunden, die Vergütungs-Summe drey Monate nach erfolgter Andeutung des Abſtandes auszuzahlen.

194. Bevor der Verſicherte wegen Bezahlung der aſſecurirten Summe gerichtlich belangt werden kann, müſſen ihm über Ladung und Verluſt die gehörigen Belege mitgetheilt werden.

195. Wider die in den Beſcheinigungen angeführten Umſtände wird der Verſicherer zur Gegenbeſcheinigung gelaſſen.

Durch dieſe Zulaſſung zum Gegenbeweiſe wird jedoch die Verurtheilung des Verſicherers zur Bezahlung der Vergütungs-Summe, wiewohl gegen eine von Seiten des Verſicherten zu leiſtende Caution, weiter nicht aufgehalten.

Die Verbindlichkeit zur Caution erliſcht nach Verlauf von vier Jahren, dafern der Gegenbeweis nicht weiter fortgeſtellt worden iſt.

196. Sobald der Abſtand gehörig erklärt, angenommen, oder für gültig erkannt iſt, gehören die verſicherten Effecten dem Verſicherer, und zwar von der Zeit an, da der Abſtand erfolgt iſt.

Der Verſicherer kann ſodann die Zahlung der Vergütungs-Summe, unter dem Vorwande, das Schiff ſey zurückgekehrt, keinesweges verweigern.

197. Das Frachtlohn der geretteten Güter iſt, auch wenn es ſchon im voraus bezahlt ſeyn ſollte, unter dem Abſtande des Schiffes mit begriffen, und gehört gleichfalls dem Verſicherer; jedoch ohne Nachtheil des Rechtes, welches den Bodmerey-Gebern und den Matroſen wegen ihrer Heuer daran zuſteht, und der zur Reiſe erfoderlich geweſenen Koſten und Ausgaben.

198. Iſt von Seiten eines Staats eine Beſchlagnehmung erfolgt: ſo iſt der Verſicherte verbunden, ſolches drey Tage nach Empfang der Nachricht dem Verſicherer bekannt zu machen.

Der Abſtand der in Beſchlag genommenen Gegenſtände kann nicht eher Statt finden, als ſechs Monate nach der dem Verſicherer ertheilten Nachricht; wenn nämlich der Beſchlag in Europäiſchen Meeren, im Mittelländiſchen Meere, oder in der Oſtſee, Statt gehabt hat; in Zeit von einem Jahre, wenn der Beſchlag in einem entfernteren Lande eingetreten iſt.

Dieſe Friſten laufen vom Tage der erfolgten Bekanntmachung des Beſchlags an den Verſicherer.

Dafern die in Beſchlag genommenen Waaren zu den leicht verderblichen gehören, verkürzen ſich vorerwähnte Friſten, im erſtern Falle auf anderthalb, im zweyten auf drey Monate.

199. Während der im vorhergehenden Artikel angegebenen Friſten ſind die Verſicherten verbunden, alles nur Mögliche anzuwenden, um die Freylaſſung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände zu erhalten.

Auch die Verſicherer können ihrer Seits, entweder gemeinſchaftlich mit den Verſicherten, oder für ſich allein, alle zu dieſem Behuf nöthige Schritte thun.

200. Abſtand des Schiffes wegen angeblicher Untüchtigkeit deſſelben, kann nicht Statt finden, wenn das geſtrandete Schiff wieder losgearbeitet, ausgebeſſert und in Stand geſetzt werden kann, die Reiſe nach ſeinem Beſtimmungs-Orte fortzuſetzen.

Dem Verſicherer bleibt jedoch in dieſem Falle das Recht, ſich wegen der durch das Stranden veranlaßten Koſten und Havereyen an die Verſicherer zu halten.

201. Iſt das Schiff zur weitern Fahrt wirklich für untauglich zu achten: ſo iſt der auf die Ladung Verſicherte verbunden, in Zeit von drey Tageu nach Empfang der Nachricht die Bekanntmachung (an den Verſicherer) zu bewirken.

202. Der Capitain iſt in dieſem Falle verbunden, alle Mühe anzuwenden, um ſich ein anderes Schiff zu verſchaffen, auf welchem die Güter an den Ort ihrer Beſtimmung gebracht werden können.

203. Für den in vorigem Artikel beſtimmten Fall hat der Verſicherer das Riſico wegen der auf ein anderes Schiff geladenen Waaren, bis zu ihrer Ankunft und Löſchung, zu tragen.

204. Der Verſicherer haftet überdieſes für die erlittenen Havereyen, Koſten der Abladung und Wiedereinſchiffung und das Lagergeld, den erhöhten Betrag der Fracht und alle andere für die Rettung der Waaren aufgewandte Koſten, bis zum Betrag der von ihm gezeichneten Vergütungs-Summe.

205. Hat der Capitain in der durch den 198ten Artikel beſtimmten Friſt kein Schiff finden können, die Waaren wieder einzuladen und an den Ort ihrer Beſtimmung zu bringen: ſo ſteht dem Verſicherten frey, dieſelben abzutreten.

Ward das Schiff genommen und der Verſicherte konnte dem Verſicherer keine Nachricht zukommen laſſen:

ſo

ſo ſteht dem erſtern frey, die Effecten loszukaufen, ohne erſt deſſen Ordre abzuwarten.

Der Verſicherte iſt verbunden, dem Verſicherer, ſo bald er dazu Gelegenheit findet, den deshalb getroffenen Vergleich anzuzeigen.

207. Der Verſicherer hat die Wahl, ob er den Vergleich auf ſeine Rechnung übernehmen, oder darauf Verzicht thun will: doch muß er, binnen vier und zwanzig Stunden nach Empfang der Anzeige des Vergleichs, dem Verſicherer ſeinen Entſchluß melden.

Erklärt er ſich, daß er den Vergleich auf ſeine Rechnung annehmen wolle: ſo iſt er verbunden, ohne Verzug zu der Bezahlung des Löſegeldes, in Gemäßheit der eingegangenen Vergleichsbedingungen, und nach Verhältniß ſeines Antheils, beyzutragen; und hat nach wie vor, in Gemäßheit des abgeſchloſſenen Verſicherungs-Contractes, für die Gefahren der Reiſe zu haften.

Erklärt er ſich, auf den Vortheil des Vergleichs Verzicht zu thun, ſo iſt er gehalten, die gezeichnete Vergütungs-Summe zu bezahlen, ohne auf die losgekauften Effecten einigen Anſpruch machen zu können.

Hat der Verſicherer in der vorbeſtimmten Friſt von ſeiner getroffenen Wahl keine Nachricht ertheilt, ſo wird angenommen, er habe auf den Vortheil des Vergleichs Verzicht gethan.

Eilfter Titel.

Von Havereyen.

---

208. Für Haverey werden geachtet alle außerordentliche Koſten, die auf Schiff und Gut zuſammen, oder auf jedes einzeln verwandt worden ſind.

Jeder Schade, der dem Schiffe oder den Gütern, von Zeit der Ladung und des Abganges, bis zur Rückkehr und Löſchung, widerfährt.

209. In Ermangelung einer beſondern Uebereinkunft zwiſchen den ſämmtlichen Schiffs-Parten, ſind die Havereyen in Gemäßheit folgender Verfügungen zu beurtheilen.

210. Es giebt zwey Gattungen der Haverey: die große oder gemeine, und die einfache oder beſondere Haverey.

211. Gemeine Haverey ſind:

Erſtens, was vergleichsweiſe und als Löſegeld für Schiff und Gut gegeben worden iſt;

Zweytens, über Bord geworfene Güter;

Drittens, zerriſſene Taue und gekappte Maſten;

Viertens, Anker und andere zum gemeinen Beſten des Schiffs und Gutes aufgegebene Effecten;

Fünftens, die durch das über Bord-Werfen einiger, an den übrigen im Schiffe gebliebenen Waaren verurſachten Schäden;

Sechſtens, die Cur und Koſt der bey Vertheidigung des Schiffes verwundeten Matroſen; die Heuer und Koſt der Matroſen während des Aufenthalts, wenn ein Schiff auf Befehl eines Staats in Beſchlag genommen wird; ſo wie auch während der Ausbeſſerung der zum gemeinen Beſten abſichtlich daran vorgenommenen Beſchädigungen, wenn das Schiff monatsweiſe gemiethet iſt.

Siebentens, die Koſten der Abladung (des Lichtens), damit das Schiff leichter werde, um in einem Hafen oder Strom einlaufen zu können, dafern es durch Sturm oder Verfolgung des Feindes dazu genöthigt iſt.

Achtens, die Koſten, welche aufgewandt werden, um ein Schiff wieder flott zu machen, das man ſtranden ließ, um deſſen gänzlichen Untergang oder Wegnahme zu vermeiden.

und überhaupt die freywillig erlittenen Schäden, und die nach vorhergegangener zweckmäßiger Berathſchlagung, zum gemeinen Beſten des Schiffs und Gutes, ſeit der Ladung und dem Abgange, bis zur Loſung beſtrittenen Koſten.

212. Die gemeine Haverey wird von den Waaren und von der Hälfte des Schiffes und des Frachtlohns, nach Verhältniß des Werthes, übertragen.

213. Der Preis der Waaren wird nach dem Werthe derſelben am Loſungsorte beſtimmt.

214. Beſondere Haverey ſind:

Erſtens, die Beſchädigung der Waaren durch ihre eigene Verderbniß, durch Sturm, Wegnahme, Schiffbruch oder Strandung;

Zweytens, die für deren Rettung aufgewandten Koſten.

Drittens, der durch Sturm oder andere See-Zufälle entſtandene Verluſt an Anker-Tauen, Ankern, Segeln, Maſten, Tauwerk;

die Koſten, die dadurch veranlaßt werden, daß das Schiff durch den zufälligen Verluſt der vorerwähnten Gegenſtände, oder durch das Bedürfniß Lebensmittel einzunehmen, oder um einen Leck auszubeſſern, ſtille zu liegen genöthigt iſt.

Viertens, Koſt und Heuer der Matroſen auf die Zeit des Aufenthaltes, wenn das Schiff auf ſeiner Reiſe, auf Befehl einer Macht, in Beſchlag genommen iſt, und auf die Zeit einer unvermeidlichen Ausbeſſerung; dafern nämlich das Schiff auf die ganze Reiſe gemiethet iſt;

Fünftens, Koſt und Heuer der Matroſen während der Quarantaine, das Schiff mag nun auf die ganze Reiſe oder monatsweiſe gemiethet ſeyn;

Und überhaupt die bloß für das Schiff, oder bloß für die Waaren, ſeit ihrer Ladung und ihrem Abgange, bis zu

ihrer Rückkehr und Löſchung, beſtrittenen Koſten und eingetretenen Schäden.

215. Die beſondere Haverey wird von dem Eigenthümer der Sache, welche den Schaden gelitten, oder die Koſten veranlaßt hat, getragen und bezahlt.

216. Sind Waaren dadurch beſchädigt worden, daß der Capitain unterlaſſen hat, die Luken gehörig zu verwahren, das Schiff im Hafen hinreichend befeſtigen zu laſſen, oder gutes Windezeug zu liefern, ſo gehören dieſe Schäden, wie alle andere durch Nachläſſigkeit des Capitains oder der Mannſchaft eingetretene Zufälle, gleichfalls zur beſondern Haverey, welche der Eigenthümer der Waaren trägt, in Anſehung welcher ihm aber der Regreß gegen den Capitain, das Schiff und die Frachtgelder zuſteht.

217. Was, beym Einlaufen in die Häfen oder Ströme für Verholen, Bugſiren des Schiffes und überhaupt an Lootſen-Gelde bezahlt wird, oder die beym Auslaufen für Seepäſſe, Beſichtigung, Verklahrung zu entrichtenden Gebühren, ſo wie die Tonnen-, Baken-, Anker-Gelder, und andere ähnliche Abgaben, gehören nicht zur Haverey, ſondern ſind gewöhnliche, dem Schiffe zu Laſt fallende Koſten.

218. Im Fall des Anſegelns wird, wenn das Ereigniß bloß zufällig iſt, der Schade von demjenigen Schiffe getragen, das ihn erlitten hat, ohne Anſpruch auf anderweiten Beytrag.

Iſt das Anſegeln durch Schuld eines Capitains geſchehen, ſo wird der Schade von demjenigen getragen, der ihn verurſacht hat.

Waltet bey Vorfallenheiten dieſer Art Zweifel ob, ſo werden die Schäden von dem Schiffe, das ihn zugefügt, und von dem, das ihn erlitten hat, auf gemeinſchaftliche Koſten und zu gleichen Theilen getragen und vergütet.

In beyden letztern Fällen iſt der Betrag des Schadens durch Sachverſtändige auszumitteln.

219. Ein Rechtsanſpruch wegen Haverey iſt unzuläſſig, wenn die gemeine Haverey, zuſammengenommen nicht über Ein Procent des Werthes an Schiff und Gut beträgt; und eben ſo, wenn die beſondere Haverey nicht über Ein Procent des Werthes der beſchädigten Sache beträgt.

220. Die Clauſel: frey von Haverey, befreyt die Verſicherer von aller Vergütung für Haverey, ſowohl der gemeinen, als der beſondern, die Fälle ausgenommen, in welchen der Abſtand zuläßlich iſt; denn in dieſen Fällen hat der Verſicherte die Wahl zwiſchen der Abtretung und der Klage auf Haverey.

Zwölfter Titel.

Vom Seewurf und der Repartition.

221. Wenn ſich der Capitain durch Sturm oder Verfolgung des Feindes in die Nothwendigkeit verſetzt glaubt, zum Beſten des Schiffes einen Theil ſeiner Ladung über Bord zu werfen, oder ſeine Maſten oder Ankertaue zu kappen: ſo hat er darüber das Gutachten der auf dem Schiffe befindlichen Ladungs-Intereſſenten und der Vornehmſten vom Schiffsvolke zu erfodern.

Sind die Stimmen getheilt: ſo geht es nach der Meinung des Capitains und der Vornehmſten des Schiffsvolks.

222. Der Anfang des Wurfes wird mit denjenigen Sachen gemacht, die am wenigſten nöthig, am ſchwerſten und von dem geringſten Werthe ſind; dann kommt es an diejenigen, die ſich auf dem erſten Verdeck befinden, und

zwar nach der Wahl des Capitains und dem Gutachten der Vornehmſten von der Schiffsmannſchaft.

223. Der Capitain iſt verbunden, die Berathſchlagung, ſobald er nur immer dazu Gelegenheit hat, zu Papier zu bringen.

In dem darüber zu fertigenden Aufſatze müſſen angegeben ſeyn:

die Gründe, durch welche man beſtimmt wurde, den Wurf zu beſchließen;

Die Gegenſtände, welche über Bord geworfen oder beſchädigt wurden:

Er muß von den Perſonen unterzeichnet ſeyn, die an dem Seerathe Antheil nahmen, oder die Gründe enthalten, warum ſie ihre Unterzeichnung verweigern;

Er wird in das Schiffstagebuch eingetragen.

224. Der Capitain iſt verbunden, in dem erſten Hafen, wo er einläuft, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach ſeiner Ankunft, die in der eingetragenen Berathſchlagung angegebenen Thatſachen eidlich zu erhärten.

225. Die Aufrechnung des Verluſtes und der Schäden wird an dem Löſchungsorte von dem Capitain, unter Zuziehung von Sachverſtändigen, veranſtaltet.

Geſchieht die Löſchung in einem Franzöſiſchen Hafen: ſo werden die Sachverſtändigen vom Handelsgerichte ernannt.

An Orten, wo ſich kein Handelsgericht befindet, ernennt die Sachverſtändigen der Friedensrichter.

Erfolgt die Loſung in einem fremden Hafen: ſo ernennt ſie der Franzöſiſche Conſul, und in deſſen Ermangelung die Ortsobrigkeit.

Die Sachverſtändigen werden, ehe ſie zu ihrem Geſchäfte ſchreiten, vereidet.

226. Die über Bord geworfenen Waaren werden nach dem Marktpreiſe des Loſungsortes taxirt; ihre Be-

ſchaffenheit wird durch Vorlegung der Connoſſements und Facturen, wenn dergleichen vorhanden ſind, beglaubigt.

227. Die nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels ernannten Sachverſtändigen entwerfen die Repartition des Verluſtes und der Schäden.

Die Repartition erhält durch Beſtätigung des Gerichts verbindliche Kraft.

In fremden Häfen erhält eine ſolche Repartition ihre verbindliche Kraft durch den Franzöſiſchen Conſul, oder, in Ermangelung deſſelben, durch die competente Ortsobrigkeit.

228. Der für den erlittenen Verluſt und Schaden zu entrichtende Beytrag wird auf die geworfenen und geretteten Effecten, und auf die Hälfte des Schiffes und der Fracht, nach Verhältniß ihres Werthes am Loſungsorte, vertheilt.

229. Iſt die Beſchaffenheit der Güter in dem Connoſſement abſichtlich falſch angegeben, und es findet ſich, daß ſie von beträchtlich größerem Werthe ſind: ſo wird der auf ſie zu rechnende Beytrag, wenn ſie gerettet wurden, nach dem durch Taxation auszumittelnden Werthe derſelben beſtimmt.

Sind ſie verloren gegangen: ſo werden ſie nach ihrer in dem Connoſſement angegebenen Beſchaffenheit bezahlt.

Sind die angegebenen Güter von geringerem Werthe als im Connoſſement angegeben iſt: ſo tragen dieſelben, wenn ſie gerettet wurden, nach der in dem Connoſſement angegebenen Beſchaffenheit bey;

ſind ſie aber über Bord geworfen oder beſchädigt: ſo werden ſie bloß nach ihrem wahren Werthe bezahlt.

230. Kriegs- und Mundproviant, und die Kleidungsſtücke und Reiſebedürfniſſe des Schiffsvolks tragen nicht zum Erſatze des Seewurfes bey, vielmehr wird der Werth von über Bord geworfenen Stücken dieſer Art,

mittelſt eines den andern Effecten verhältnißmäßig aufer- legten Beytrages, vergütet.

231. Effecten, von welchen kein Connoſſement, oder keine Angabe von Seiten des Capitains, vorhanden iſt, erhalten keine Vergütung, wenn ſie über Bord geworfen, aber ſie tragen zum Erſatze bey, wenn ſie gerettet worden ſind.

232. Auf das Verdeck des Schiffes gepackte Güter tragen zum Erſatze bey, wenn ſie gerettet ſind:

Sind ſie über Bord geworfen oder beſchädigt worden: ſo iſt der Eigenthümer nicht berechtigt, auf Vergütung nach Haverey-Rechnung Anſpruch zu machen; ſondern er kann ſich deshalb nur an den Schiffer halten.

233. Für Schaden, der dem Schiffe widerfahren iſt, findet keine Vergütung Statt, außer in dem Falle, wenn dieſer Schade abſichtlich zugefügt wurde, um den Auswurf zu erleichtern.

234. Iſt das Schiff durch den Auswurf nicht gerettet worden: ſo findet kein Beytrag zu irgend einer Vergütung Statt.

Die geretteten Güter ſind zu keiner Bezahlung oder Entſchädigung für diejenigen, welche über Bord geworfen oder beſchädigt wurden, verbunden.

235. Wird das Schiff durch den Seewurf gerettet, und geht nachher auf der Fortſetzung ſeiner Fahrt verloren:

ſo tragen die geretteten Effecten, nach Verhältniß ihres Werthes in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich befinden, jedoch unter Abzug der Bergungskoſten, bey.

236. Die über Bord geworfenen Güter tragen in keinem Falle zur Bezahlung der Schäden bey, welcher den geretteten Waaren erſt nach erfolgtem Auswurfe widerfahren iſt.

Zur Bezahlung des verloren gegangnen oder untaug-

lich gewordenen Schiffes haben die Waaren nichts beyzutragen.

237. Wenn, zu Folge gehaltner Berathung, eine Oeffnung in dem Schiffe gemacht worden iſt, um durch dieſelbe die Waaren heraus zu bringen: ſo tragen dieſe zur Vergütung der zur Reparatur erfoderlichen Koſten bey.

238. Wenn Waaren von kleineren Fahrzeugen verloren gehen, auf welche man ſie geladen hatte, um das Schiff beym Einlaufen in einen Hafen oder Strom zu erleichtern (lichten): ſo wird die zu leiſtende Vergütung auf das Schiff und ſeine ganze Ladung vertheilt.

Geht das Schiff, ſammt ſeiner noch übrigen Ladung, verloren, ſo findet keine Vertheilung auf die in die Lichter (Erleichterungs-Fahrzeuge) geladenen Waaren Statt, wenn ſchon dieſelben glücklich in den Hafen gelangen.

239. In allen den vorſtehend angeführten Fällen ſteht dem Capitain und deſſen Mannſchaft an den Waaren oder dem daraus gelößten Gelde, wegen des davon zu leiſtenden Haverey-Beytrags, ein Vorzugsrecht zu.

240. Werden geworfene Güter, nach ſchon abgemachter Haverey-Rechnung, noch für die Eigenthümer gerettet: ſo ſind dieſe verbunden, dem Capitain und den Intereſſenten das bey der Vertheilung Erhaltene wieder zu erſtatten, jedoch nach Abzug des Schadens, den die Güter beym Auswurfe erlitten haben, und der aufgewandten Bergungskoſten.

Dreyzehnter Titel.

Von der Verjährung (im Seerechte).

---

241. Durch Verjährung kann der Capitain das Eigenthum an einem Schiffe nicht erwerben.

242. Die Klage auf Abſtand an den Verſicherer wird in den Friſten, welche der 184te Artikel angiebt, verjährt.

243. Jede Klage, die ſich auf einen Bodmerey-Brief, oder auf eine Aſſecuranz-Police, gründet, verjährt nach fünf Jahren, vom Tage der Ausſtellung des Contractes an gerechnet.

244. Es verjähren:

die Klagen auf Bezahlung der Schiffsfracht, des Gehalts der Officiers, der Heuer der Matroſen und andrer zur Equipage gehörigen Perſonen, in Jahresfriſt nach geendigter Reiſe;

der den Matroſen, auf Befehl des Capitains gereichten Koſt, ein Jahr nach ihrer Abreichung;

der Lieferungen von Holz und anderen zum Baue der Ausrüſtung und Verproviantirung des Schiffs nöthigen Gegenſtände, ein Jahr nach geſchehener Ablieferung;

des Taglohns der Arbeiter, verfertigter Arbeiten, ein Jahr nach dem Empfang der letztern;

jeder Anſpruch auf abzuliefernde Güter, ein Jahr nach Ankunft des Schiffes.

245. Iſt jedoch über die Foderung ein Schein oder eine Obligation ausgeſtellt, oder eine anerkannte Rechnung vorhanden, oder der Anſpruch gerichtlich angebracht: dann tritt die Verjährung nicht ein.

Vierzehnter Titel.

Von unzuläſſigen Klagen.

---

246. Nicht zuläſſig ſind:

alle und jede Klagen gegen den Capitain und die Verſicherer, wegen angeblicher Beſchädigung der Güter, ſobald letztere ohne Widerſpruch angenommen worden ſind;

alle und jede Klagen gegen den Befrachter, wegen Haverey-Vergütung, wenn der Capitain ohne Widerſpruch die Waaren abgeliefert und ſein Frachtgeld angenommen hat.

alle und jede Schädenklagen wegen des durch Anſegeln entſtandenen Nachtheils, wenn ſolcher an einem Orte erfolgt, wo der Capitain die Sache gerichtlich anbringen konnte; er aber dennoch die Reclamation unterließ.

247. Dieſe Proteſtationen und Reclamationen ſind nichtig, wenn ſie nicht binnen vier und zwanzig Stunden eingelegt und mitgetheilt werden, und wenn nicht in Monatsfriſt, vom Tage ihrer Ausfertigung an gerechnet, eine förmliche, gerichtlich angebrachte Klage darauf erfolgt.

Drittes Buch.

Vom Falliment und Bankerott.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Jeder Kaufmann, der ſeine Zahlungen einſtellt, befindet ſich im Zuſtande des Falliments.

2. Jeder fallit gewordene Kaufmann, der ſich die in gegenwärtigem Geſetze bemerkten Arten der groben Verſchuldung oder des Betruges zu Schulden gebracht hat, befindet ſich im Zuſtande des Bankerotts.

3. Es giebt zwey Arten des Bankerotts:

Der einfache: über dieſen richten die Straf-Policeygerichte;

der betrügeriſche Bankerott: über dieſen richtet der peinliche Gerichtshof.

Erſter Titel.

Vom Falliment.

Erſtes Kapitel.

Von der Eröffnung des Creditweſens (Falliments).

4. Jeder Fallit iſt verbunden, binnen drey Tagen nach erfolgter Einſtellung ſeiner Zahlungen, ſeine Inſol-

venz bey der Canzelley des Handelsgerichts anzuzeigen. Unter dieſen drey Tagen iſt der Tag, an welchem er zu zahlen aufhörte, mit begriffen.

Bey dem Falliment einer namentlich- vereinigten Compagnie-Handlung muß die Anzeige des Falliten den Namen und die Angabe des Wohnorts eines jeden der ſolidariſch vereinigten Compagnons enthalten.

5. Das Handelsgericht erklärt den Ausbruch des Falliments. Der Zeitpunkt, mit welchem es beginnt, wird beſtimmt theils durch die Entfernung des Gemeinſchuldners, theils durch die Verſchließung ſeiner Waarenlager, theils durch das Datum aller derjenigen Urkunden, aus welchen ſich ergiebt, daß er der Erfüllung der übernommenen Handelsverbindlichkeiten oder Zahlungen Genüge zu leiſten verſagt habe.

Aus allen dieſen vorerwähnten Umſtänden und Handlungen ergiebt ſich jedoch der Ausbruch des Falliments nur dann, wenn die Einſtellung des Zahlens oder die darauf ſich beziehende Anzeige des Falliten wirklich Statt gehabt hat.

6. Der Fallit iſt, vom Tage des Falliments an gerechnet, der Verwaltung ſeines ſämmtlichen Vermögens geſetzlich (ipso iure) verluſtig.

7. In den letzten zehn Tagen vor dem Ausbruch des Falliments kann Niemand ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf die Güter des Falliten erhalten.

8. Alle innerhalb zehn Tagen vor dem Ausbruche des Falliments von dem Falliten vorgenommene unentgeldliche Veräußerungen ſeiner unbeweglichen Güter ſind, in Beziehung auf die Maſſe der Gläubiger, wirkungslos; alle deßfalls geſchloſſene läſtige (à titre onéreux) Contracte, können, auf Verlangen der Gläubiger, annullirt werden, wenn der Richter Spuren des Betrugs dabey zu entdecken glaubt.

9. Alle in Handelsangelegenheiten vom Gemein-

ſchuldner innerhalb der zehn Tage vor dem Ausbruch des Falliments geſchloſſene Contracte oder eingegangene Verbindlichkeiten haben, in Anſehung des Falliten, die Präſumtion des Betrugs gegen ſich. Wird erwieſen, daß von Seiten der gegentheiligen Contrahenten Betrug vorwaltete, ſo ſind dergleichen Verträge nichtig.

10. Alle innerhalb der zehn Tage vor dem Ausbruche des Falliments für noch nicht fällige Handelsſchulden ausgezahlte Gelder müſſen zur Maſſe zurückgegeben werden.

11. Alle zum Nachtheil der Gläubiger vorgenommene Verhandlungen oder Zahlungen ſind nichtig.

12. Der Ausbruch des Falliments macht, daß auch noch nicht fällige Paſſivſchulden eingefodert werden können; bey Handelspapieren, in Anſehung deren der Fallit ſich in Gemeinſchaft mit andern verpflichtet hat, ſind die übrigen Mitverpflichteten, wenn ſie nicht etwa ſofort zu zahlen für gut finden, bloß gehalten, für die zur Verfallzeit zu leiſtende Zahlung Sicherheit zu ſtellen.

Zweytes Kapitel.

Von der Verſiegelung.

13. So wie das Handelsgericht, entweder durch die Anzeige des Falliten, oder durch das Anbringen eines Gläubigers, oder durch öffentliche Kundbarkeit von dem eingetretenen Falliment Nachricht erhält, hat daſſelbe die Verſieglung anzuordnen. Die nöthige Ausfertigung darüber wird auf der Stelle an den Friedensrichter erlaſſen.

14. Auch der Friedensrichter kann bey öffentlicher Kundbarkeit ſogleich zur Verſiegelung ſchreiten.

15. Es werden unter Siegel genommen:
die Niederlagen, Comptoirs, Caſſen, Porte-Feuille,

Bücher, Regiſter, Papiere, Meubeln und Effecten des Falliten.

16. Betrifft das Falliment eine namentlich vereinigte Compagnie-Handlung, ſo wird die Verſiegelung nicht allein in der Hauptniederlaſſung der Geſellſchaft vorgenommen, ſondern auch am beſondern Wohnſitze eines jeden der ſolidariſch verbundenen Compagnons.

17. In jedem Falle hat der Friedensrichter unverzüglich das Protocoll über die vorgenommene Verſiegelung an das Handelsgericht einzuſchicken.

Drittes Kapitel.

Von Ernennung des Gerichts-Commiſſars und der Agenten des Creditweſens.

---

18. Mittelſt deſſelben Beſchluſſes, durch welchen die Verſiegelung angeordnet wird, beſtimmt das Handelsgericht den Zeitpunkt des ausgebrochenen Falliments; es ernennt eines ſeiner Mitglieder zum Commiſſar bey dem Creditweſen, und nach Maßgabe der Wichtigkeit des letztern, einen oder mehrere Agenten, welche, unter der Aufſicht des Commiſſars, die durch gegenwärtiges Geſetz ihnen auferlegten Verrichtungen zu beſorgen haben.

In dem Falle, wo bey öffentlicher Kundbarkeit des eingetretenen Falliments die Verſiegelung von dem Friedensrichter bereits vorgenommen worden iſt, hat das Handelsgericht den noch übrigen Theil der nachſtehenden Verfügungen, ſobald es vom Falliment Kenntniß erlangt, in Ausführung zu bringen.

19. Zu gleicher Zeit wird das Handelsgericht dem Falliten entweder ins Schuldgefängniß bringen laſſen, oder ihm einen Policey- oder Gerichtsbedienten, oder einen Gendarme, als Wache zuordnen.

In dieſem Zuſtande kann gegen den Falliten kein

Handelsgerichts-Urthel die Wirkung haben, daß er in Verhaft genommen oder ein von ihm angetretener Arreſt verlängert würde.

20. Zu den vom Gerichtshofe zu ernennenden Agenten können muthmaßliche Gläubiger oder überhaupt ſolche Perſonen gewählt werden, welche für die Treue ihrer Geſchäftsführung die beſte Sicherſtellung gewähren.

Zu einem ſolchen Agenten kann Niemand im Laufe eines und deſſelben Jahres zweymal ernannt werden; er müßte denn Gläubiger ſeyn.

21. Der Beſchluß des Handelsgerichts wird auf die im 683ten Artikel der bürgerlichen Gerichtsordnung feſtgeſetzte Art und Weiſe angeſchlagen, und ein Auszug davon in die öffentlichen Blätter (Zeitungen) eingerückt.

Er gelangt proviſoriſch zur Rechtskraft: indeß kann dagegen eingekommen werden; und zwar von Seiten des Falliten in den nächſten acht Tagen nach dem Tage des Anſchlages; von Seiten der perſönlich gegenwärtigen oder durch Bevollmächtigte erſcheinenden Gläubiger, und von jedem andern Intereſſenten bis zum Tage, da die Verification der Schuldansprüche zum Protocoll genommen wird, gedachten Tag mit eingerechnet; von Seiten der außengebliebenen Gläubiger bis zum Ablauf der letzten ihnen zugeſtandenen Friſt.

22. Der Gerichts-Commiſſar hat dem Handelsgerichte über alle Streitigkeiten, welche das Creditweſen veranlaſſen dürfte, ſo weit ſie zur Competenz des Gerichtes gehören, Bericht zu erſtatten.

Man muß ihm ausdrücklich auferlegen, die Verfertigung der Bilanz und die Zuſammenberufung der Gläubiger zu betreiben, und auf die Geſchäftsverwaltung des ganzen Creditweſens, ſowohl während der Zeit, da daſſelbe durch Agenten vorläufig beſorgt wird, als während der Adminiſtration der proviſoriſchen oder ordentlichen Curato-

ren

ren (Syndics provisoires ou définitifs) ein wachſames Auge zu haben.

23. Die von dem Handelsgerichte ernannten Agenten führen unter der Aufſicht des Commiſſars die Geſchäfte des Creditweſens bis zu der Ernennung der Curatoren (Syndics). Ihre proviſoriſche Geſchäftsführung kann längſtens vierzehn Tage dauern: das Gericht müßte denn für nöthig finden, dieſe untergeordnete Verwaltung aufs Aeußerſte noch um vierzehn Tage zu verlängern.

24. Das Tribunal, das die Agenten ernannt hat, kann ſie auch wieder abberufen.

25. Die Agenten können ihre Verrichtungen nicht eher antreten, bis ſie vor dem Commiſſar eidlich angelobt haben, die ihnen zugetheilten Geſchäfte mit Eifer und Treue zu verrichten.

Viertes Kapitel.

Von den vorläufigen Verrichtungen der Agenten, und den erſten in Rückſicht des Gemeinſchuldners zu treffenden Verfügungen.

26. Wäre, nach geſchehener Ernennung der Agenten und ihrer Vereidung, die Verſiegelung noch nicht erfolgt: ſo haben die Agenten beym Friedensrichter anzuſuchen, daß mit der Verſiegelung verfahren werde.

27. Die Handelsbücher des Gemeinſchuldners werden vor der Verſiegelung herausgenommen, vom Friedensrichter gehörig abgeſchloſſen (arrêtés) (vergl. §. 32.) und den Agenten zugeſtellt. Erſterer hat in ſeinem darüber aufzunehmenden Protocoll den Zuſtand, in welchem ſich die Bücher befinden, kürzlich zu beſcheinigen.

Auch die in dem Porte-Feuille befindlichen Handels-

papiere, deren Verfallzeit herannaht, oder die zur Acceptation geeignet ſind, werden nicht mit verſiegelt, ſondern vom Friedensrichter herausgenommen, aufgeſchrieben und den Agenten zur Beytreibung übergeben. Das Verzeichniß derſelben wird dem Commiſſar zugeſtellt.

Die Agenten nehmen auch die andern Gelder ein, welche der Gemeinſchuldner außenſtehen hat, und zwar gegen ihre vom Commiſſar viſirten Quittungen: ihnen werden die an den Gemeinſchuldner gerichteten Briefe zugeſtellt; ſie eröffnen dieſelben in ſeiner Abweſenheit allein. Iſt er gegenwärtig: ſo erfolgt die Eröffnung in ſeiner Gegenwart.

28. Die Agenten laſſen die einer nahen Verderbniß unterworfenen Producte und Waaren herausnehmen und verkaufen, wenn ſie zuvor dem Commiſſar ihre Gründe angezeigt und deſſen Erlaubniß erhalten haben.

Nicht verderbliche Waaren dürfen die Agenten nicht anders verkaufen, als mit Erlaubniß des Handelsgerichts, auf vorgängiges Gutachten des Commiſſars.

29. Alle von den Agenten eingenommene Gelder werden in eine mit zwey Schlüſſeln verſehene Caſſe gethan, von welcher unten, im 60ten Artikel dieſes Buches, die Rede ſeyn wird.

30. Nach erfolgter Verſiegelung hat der Commiſſar dem Gerichte über den wahrſcheinlichen Zuſtand der Angelegenheiten des Gemeinſchuldners Bericht zu erſtatten; und kann entweder darauf antragen, daß derſelbe unter proviſoriſchem ſichern Geleite (Salvus conductus) losgelaſſen, oder in Vorſchlag bringen, daß deſſen Loslaſſung, unter ſicherem Geleite, jedoch nur in ſofern beſchloſſen werde, als er gehörige Caution beſtellt, daß er, bey Vermeidung einer willkührlichen Gerichtswegen zu beſtimmenden und zum Beſten der Gläubiger zu verwendenden Geldbuße, ſich erforderlichen Falls jederzeit ſtellen wolle.

31. Iſt vom Commiſſar kein Vorſchlag dieſer Art

geſchehen, ſo kann der Gemeinſchuldner ſelbſt um Ertheilung eines Geleitsbriefes bey dem Handelsgerichte anſuchen, welches, wenn es zuförderſt den Commiſſar gehört hat, deßhalb ſeine Entſchließung faſſen wird.

32. Hat der Gemeinſchuldner einen Geleitsbrief erhalten, ſo müſſen die Agenten ihn zu ſich fodern, um in ſeiner Gegenwart die Bücher zu ſchließen.

Findet der Gemeinſchuldner ſich auf Erfodern nicht ein, ſo wird ihm Gerichtswegen auferlegt, ſich zu ſtellen.

Stellt ſich der Gemeinſchuldner nicht binnen acht und vierzig Stunden nach ergangener Auflage, ſo wird angenommen, daß er ſich abſichtlich entfernt habe.

Indeß kann der Gemeinſchuldner durch einen Bevollmächtigten erſcheinen, wenn er Verhinderungen angiebt, die der Commiſſar für gültig anerkennt.

33. Der Gemeinſchuldner, der keinen Geleitsbrief erhalten hat, erſcheint durch einen Bevollmächtigten; widrigenfalls wird ſeine Entfernung für abſichtlich geachtet.

Fünftes Kapitel.

Von der Bilanz.

34. Der Gemeinſchuldner hat ſeine vor der Anzeige ſeiner Zahlungsunfähigkeit gefertigte Bilanz oder die Darlegung ſeines Activ- und Paſſivzuſtandes, wenn er ſolche an ſich behalten hat, den Agenten binnen vier und zwanzig Stunden nach Antritt ihrer Geſchäfte zu überreichen.

35. Die Bilanz muß die Aufzählung und Würderung aller beweglichen und unbeweglichen Güter des Gemeinſchuldners, das Verzeichniß der Activ- und Paſſivſchulden, die Ueberſicht von Gewinn und Verluſt, und die Ueberſicht der Ausgaben enthalten; ihre Wahrhaftigkeit

muß ausdrücklich verſichert, auch muß ſie datirt und vom Gemeinſchuldner unterſchrieben ſeyn.

36. Hat der Gemeinſchuldner zur Zeit, da die Agenten ihr Geſchäft antreten, die Bilanz noch nicht in Bereitſchaft: ſo iſt er verbunden, perſönlich oder, in den durch den 32ten und 33ten Artikel beſtimmten Fällen, durch ſeinen Bevollmächtigten, in Gegenwart der Agenten, oder einer von dieſen hierzu beſtellten Perſon, zur Verfertigung derſelben zu ſchreiten.

Bücher und Papiere des Gemeinſchuldners werden ihm zu dieſem Behufe, jedoch an Ort und Stelle, vorgelegt.

37. In allen den Fällen, wo die Bilanz weder vom Gemeinſchuldner, noch durch einen Gevollmächtigten aufgeſetzt ſeyn ſollte, haben die Agenten ſelbſt ſie zu entwerfen, und ſich dabey der Bücher und Papiere des Gemeinſchuldners, ſo wie der Nachrichten und Nachweiſungen, zu bedienen, die ſie von der Ehegattin, den Kindern, den Dienern und andern im Dienſte des Gemeinſchuldners befindlichen Perſonen, zu erlangen vermögen.

38. Auch der Gerichtscommiſſar kann, ſowohl von Amtswegen, als auf Verlangen eines oder mehrerer Gläubiger, oder ſelbſt der Agenten, die im vorigen Artikel angegebenen Perſonen, mit Ausnahme der Ehegattin und der Kinder des Gemeinſchuldners, theils über das, was auf Fertigung der Bilanz Beziehung hat, theils über die Urſachen und Umſtände der Inſolvenz, abhören.

39. Iſt der Gemeinſchuldner nach Eröffnung des Creditweſens verſtorben: ſo können ſeine Ehegattin und ſeine Kinder ſich erbieten, bey der Verfertigung der Bilanz, ſo wie bey allen andern dem Gemeinſchuldner durch das gegenwärtige Geſetz aufgelegten Verbindlichkeiten, die Stelle ihres Erblaſſers zu vertreten; in Ermangelung derſelben ſchreiten die Agenten allein zum Geſchäft.

Sechstes Kapitel.

Von den proviſoriſchen Curatoren (Syndics proviſoires). *)

Erſter Abſchnitt.

Von der Ernennung der proviſoriſchen Curatoren (Syndicen).

40. Sobald die Agenten dem Commiſſar die Bilanz übergeben haben, muß dieſer, ſpäteſtens in drey Tagen, das bey dem Gerichte einzureichende Verzeichniß der Gläubiger aufſetzen, und dieſe durch Briefe, Anſchläge und in die Tageblätter (Zeitungen) einzurückende Bekanntmachungen zuſammenberufen laſſen.

41. Auch ſchon vor der Verfertigung der Bilanz kann der beym Creditweſen angeſtellte Commiſſar, erforderlichen Falls, die Gläubiger zuſammenberufen.

42. Die beſagten Gläubiger verſammeln ſich, in Gegenwart des Commiſſars, an dem von ihm beſtimmten Tage und Orte.

43. Der, welcher ſich bey dieſer Verſammlung als Gläubiger darſtellt, verfällt, wenn in der Folge befunden wird, daß ſein Anſpruch eine zwiſchen ihm und dem Gemeinſchuldner verabredete Scheinforderung ſey, in die den Mitſchuldigen boshafter Bankerottirer angedrohte Strafe.

44. Die vereinigten Gläubiger überreichen dem Gerichtscommiſſar eine Liſte, welche dreymal ſo viel Namen

*) Da die Gläubiger nach §. 91. in eine Gemeinheit (union, masse) zuſammentreten, ſo nennt man ihre Repräſentanten (§. 92.) Syndicen (syndics). Diejenigen, die das Gericht wählt, ehe die Gläubiger ſelbſt ſich vereinigt haben, heißen einſtweilige, proviſoriſche, die von Gläubigern ſelbſt gewählten Definitivſyndicen. Ich habe indeß das im deutſchen gerichtlichen Sprachgebrauche aufgenommene Wort Curatoren beybehalten, da in unſerm Concursproceſſe die curatores massae, litis et bonorum gleichfalls die Rechte der geſammten Gläubiger vertreten. E.

enthält, als ihrer Meinung nach proviſoriſche Curatoren (Syndics provisoires) zu ernennen ſind. Nach dieſer Liſte trifft das Handelsgericht ſeine Auswahl.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Abtreten der Agenten.

45. In den nächſten vier und zwanzig Stunden nach Ernennung der proviſoriſchen Curatoren (Syndics provisoires) ſtellen die Agenten ihre Verrichtungen ein, und legen, in Gegenwart des Commiſſars, den Curatoren (Syndics) von Allem, was ſie gethan haben, und von der Lage, in welcher ſich das Creditweſen befindet, Rechenſchaft ab.

46. Nach abgelegter Rechenſchaft ſetzen die Curatoren die von den Agenten angefangenen Geſchäfte fort, und werden proviſoriſch beauftragt, unter der Aufſicht des Gerichtscommiſſars das ganze Creditweſen zu verwalten.

Dritter Abſchnitt.

Von den Gebühren der Agenten.

47. Nach abgelegter Rechnung ſind die Agenten berechtigt, ihre Gebühren zu fodern, die ihnen von den proviſoriſchen Curatoren (Syndics provisoires) bezahlt werden müſſen.

48. Dieſe Gebühren ſollen, mit Rückſicht auf den Ort und die Beſchaffenheit des Creditweſens, nach den noch künftig durch einen Regierungsbefehl zu beſtimmenden Grundſätzen feſtgeſetzt werden.

49. Die aus den Gläubigern ſelbſt gewählten Agenten erhalten keine Gebühren.

Siebentes Kapitel.

Erſter Abſchnitt.

Von der Entſiegelung und dem Inventarium.

50. Die proviſoriſchen Curatoren (Syndics proviſoires) haben, gleich nach ihrer Ernennung, auf Entſiegelung anzutragen, und zur Verfertigung des Inventariums über das Vermögen des Gemeinſchuldners zu ſchreiten. Es ſteht ihnen frey, zum Behuf der Würderung zuzuziehen, wen es ihnen beliebt.

Zufolge des 937ten Artikels der bürgerlichen Gerichtsordnung wird von den Curatoren (Syndics), ſo wie die Entſiegelung erfolgt, auch das Inventarium gefertigt; auch iſt der Friedensrichter dabey gegenwärtig, und unterzeichnet daſſelbe beym jedesmaligen Schluſſe.

51. Der Gemeinſchuldner iſt bey der Entſiegelung und Fertigung des Inventariums zugegen, wenigſtens muß er dazu gehörig vorgeladen werden.

52. Bey jedem Creditweſen ſind die Agenten, die proviſoriſchen und ordentlichen Curatoren (Syndics proviſoires et définitifs), verbunden, innerhalb acht Tagen nach dem Antritt ihrer Geſchäfte, bey der Policeybehörde des Arrondiſſements einen Aufſatz oder eine ſummariſche Ueberſicht von den anſcheinenden Zuſtande des Creditweſens, von den vornehmſten Urſachen und Umſtänden deſſelben, und von dem, was ſich über ſeine Beſchaffenheit vor der Hand ſagen läßt, einzureichen.

53. Der Policeybeamte kann, wenn er es für gut findet, ſich in die Wohnung des, oder der Gemeinſchuldner begeben, der Verfertigung der Bilanz, dem Inventiren, und anderen zum Creditweſen gehörigen Verhandlungen beywohnen, ſich alle daraus hervorgehende Nachrich-

ten mittheilen laſſen, und dem gemäß die nöthigen Aus- fertigungen machen oder andre gerichtliche Vorſchritte thun; und zwar Alles von Amtswegen und koſtenfrey.

54. Scheint es ihm, daß der Fall des einfachen oder betrügeriſchen Bankerotts vorhanden ſey; iſt gegen den Gemeinſchuldner Realladung oder Verordnung ſich ſei- ner Perſon zu verſichern (dépôt) oder eigentlicher Verhafts- befehl ergangen: ſo muß er (der Policeybeamte) den Ge- richtscommiſſar ohne Anſtand davon benachrichtigen. In dieſem Falle kann weder der Commiſſar auf ſicheres Geleite für den Gemeinſchuldner antragen, noch der Ge- richtshof ſolches zugeſtehen.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Verkauf der Waaren, Mobilien und Beytreibung der auſ- ſenſtehenden Schulden.

---

55. Nach Beendigung des Inventariums werden die Waaren, das Geld, die Urkunden über Foderungen, ſo wie die Mobilien und Effecten des Gemeinſchuldners, den Curatoren (Syndics) zugeſtellt und von ihnen, nach Maß- gabe des beſagten Inventariums, übernommen.

56. Die Curatoren (Syndics) können mit Genehmi- gung des Commiſſars zur Eintreibung der außenſtehenden Foderungen des Gemeinſchuldners ſchreiten.

Eben ſo können ſie auch die Effecten und Waaren nach eigner Wahl entweder durch anzuſtellende öffentliche Auction, von Mäklern und auf der Börſe, oder aus freyer Hand, verkaufen.

57 Hat der Gemeinſchuldner einen Sicherheitsbrief erhalten, ſo ſteht den Curatoren (Syndics) frey, ſich ſei- ner zu bedienen, um ihnen bey ihrer Geſchäftsführung beyzuſtehen und die nöthige Auskunft zu geben; wobey

ſie die Bedingungen beſtimmen, unter welchen er zu dieſer Arbeit angenommen wird.

58. Von dem Zeitpuncte an, da die Agenten und ſpäterhin die Curatoren (Syndics) ihr Geſchäft angetreten haben, kann jeder, vor dem Ausbruche des Falliments von einem Privatgläubiger gegen die Perſon und die beweglichen Güter des Gemeinſchuldners erhobene Civil-Anſpruch bloß gegen die Agenten und Curatoren (Syndics) fortgeſetzt werden; und ſo kann auch jede nach ausgebrochenem Creditweſen erhobene Klage bloß gegen die Agenten und Curatoren (Syndics) gerichtet werden.

59. Haben die Gläubiger irgend einen Grund, mit den Maßregeln der Curatoren (Syndics) unzufrieden zu ſeyn, ſo wenden ſie ſich an den Commiſſar, der deshalb nöthigenfalls ſelbſt verfügt, oder an das Handelsgericht Bericht erſtattet.

60. Die aus dem Verkauf gelößten und ſonſt eingegangenen Gelder werden, nach Abzug des Aufwandes und der Koſten, in eine mit doppeltem Schloſſe verſehene Caſſe gethan. Den einen Schlüſſel zu derſelben erhält der älteſte unter den Agenten oder den Curatoren (Syndics), den andern derjenige unter den Gläubigern, welchen der Commiſſar zu dieſem Behufe angeſtellt hat.

61. Alle Wochen wird ein Auszug von dem Caſſenbeſtande des Creditweſens dem Commiſſar zugeſtellt, der, auf den Antrag der Curatoren (Syndics), und nach Maßgabe der Umſtände verordnen kann, daß der ganze Beſtand oder ein Theil deſſelben in die Tilgungscaſſe (caisse d'amortissement) oder in die Hände des im Departement angeſtellten Deputirten dieſer Caſſe niedergelegt werde, dergeſtalt, daß die Zinſen, welche die dieſer Caſſe anvertrauten Gelder tragen, der Maſſe zu gut kommen müſſen.

62. Die Wiedereinziehung der in die Tilgungscaſſe

(caisse d'amortissement) gegebenen Gelder geſchieht mittelſt einer Verordnung des Commiſſars.

Dritter Abſchnitt.

Von den zu Erhaltung der Rechte der Maſſe zu ergreifenden Maßregeln.

63. Die Agenten, und nach ihnen die Curatoren, (Syndics) ſind, vom erſten Antritt ihrer Geſchäfte an, verbunden, Alles zu thun, was zur Behauptung der Rechte des Falliten gegen ſeine Schuldner erforderlich iſt.

Auch liegt ihnen ob, auf die unbeweglichen Güter der Schuldner des Falliten die Hypothek zu ſuchen, ſoweit dieſes noch nicht von ihm ſelbſt geſchehen und der ihm zuſtehende Anſpruch dazu geeignet iſt.

Die Eintragung wird auf den Namen der Agenten und der Curatoren (Syndics) bewirkt, welche ihrem Schreiben einen Auszug des gerichtlichen Beſchluſſes, mittelſt deſſen ihre Ernennung erfolgt iſt, beyfügen müſſen.

64. Die Agenten und Curatoren ſind verbunden, im Namen der Maſſe der Gläubiger, auf die ihnen bekannt gewordenen unbeweglichen Güter des Gemeinſchuldners Hypothek zu ſuchen. Die Einzeichnung erfolgt blos auf eine einfache kurze Anzeige, in welcher das eingetretene Falliment berichtet wird und das Datum ihrer Ernennung angegeben iſt.

Vierter Abſchnitt.

Von der Erörterung der Richtigkeit der Schuldfoderungen.

65. Die Unterſuchung der Richtigkeit der Schuldfoderungen iſt unverzüglich vorzunehmen; und der Com-

miſſar hat darauf zu ſehen, daß dabey, ſo wie ſich die Gläubiger melden, ohne allen Aufſchub verfahren werde.

66. Zu dieſem Behufe werden alle Gläubiger des Gemeinſchuldners durch die öffentlichen Blätter und durch Zuſchrift der Curatoren benachrichtigt, ſich in Zeit von vierzig Tagen in Perſon oder durch Bevollmächtigte bey den Curatoren des Creditweſens einzufinden, ihnen den Rechtstitel und Betrag ihrer Foderungen anzuzeigen und die Beweisurkunden einzureichen, oder in der Canzelley des Handelsgerichts niederzulegen. Sie erhalten darüber Empfangsſcheine.

67. Die Erörterung der Anſprüche geſchieht durch ein mündliches Verfahren zwiſchen dem Gläubiger oder deſſen Bevollmächtigten und den Curatoren (Syndics), in Beyſeyn des Gerichtscommiſſars, der darüber das Protocoll führt. Dieß muß binnen vierzehn Tagen, nach der im vorigen Artikel beſtimmten Friſt, geſchehen.

68. Jeder Gläubiger, deſſen Foderung erörtert und beſchworen iſt, kann der Erörterung der übrigen Foderungen beywohnen und dabey gegen die bereits vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Erörterungen Einwendungen an die Hand geben.

69. Das Protocoll über dieſen Gegenſtand meldet die geſchehene Vorlegung der die Forderung begründenden Urkunden (repréſentation des titres de créance), den Wohnort jedes Gläubigers und ſeines Bevollmächtigten.

Es enthält die ſummariſche Angabe der erwähnten Documente, in Vergleichung mit den Büchern des Gemeinſchuldners.

Es erwähnt, wo darin etwas neuerlich nachgetragen, ausgeſtrichen oder eingeſchoben iſt.

Es bemerkt, daß der Inhaber rechtmäßiger Gläubiger der von ihm gefoderten Summe ſey.

Der Commiſſar kann, erfoderlichen Falls, von jedem Gläubiger die Vorlegung ſeiner Bücher, oder, mittelſt zu

erlaſſender Requiſitorialien einen von den Mitgliedern des Handelsgerichts ſeines Wohnorts gefertigten Auszug aus denſelben verlangen; auch kann er von Amtswegen die Sache an das Handelsgericht, (vor dem das Creditweſen anhängig iſt) verweiſen, das auf ſeinen Bericht reſolvirt.

70. Iſt gegen eine Foderung nichts einzuwenden: ſo ſetzen die Curatoren (Syndics) auf jedes der eingereichten Documente folgende Erklärung:

Zugelaſſen zu den Paſſivſchulden des ***ſchen Creditweſens den ...

Unter dieſe Erklärung ſetzt der Commiſſar ſein Viſa.

71. Jeder Gläubiger iſt verbunden, binnen acht Tagen nach erfolgter Verification ſeiner Schuldfoderung, in die Hände des Commiſſars einen Eid abzulegen, daß beſagte Foderung wahr und richtig ſey.

72. Wird eine Foderung ganz oder zum Theil beſtritten: ſo kann der Gerichtscommiſſar, auf Verlangen der Curatoren (Syndics), die Vorlegung der angeblichen Beweisurkunden des Gläubigers, und die Depoſition derſelben bey der Canzelley des Handelsgerichts, anbefehlen. Auch kann er die Partheyen, ohne daß es einer beſondern Vorladung bedarf, in einer kurzen Friſt an das Handelsgericht verweiſen, welches auf ſeinen Bericht das Weitere entſcheidet.

73. Das Handels-Gericht kann verordnen, daß über die einſchlagenden Thatſachen vor dem Commiſſar ein Beweisverfahren angetreten, und die Perſonen, welche darüber Auskunft geben können, von ihm zu dieſem Behuf vorgeladen werden.

74. Nach Ablauf der für die Verification der Foderungen feſtgeſetzten Friſten, haben die Curatoren (Syndics) ein Protocoll aufzuſetzen, welches die Namen der außengebliebenen Gläubiger enthält. Sobald dies Protocoll vom Commiſſar für geſchloſſen erklärt iſt, ſind die nicht erſchienenen für außengeblieben zu achten.

75. Auf den vom Commiſſar zu erſtattenden Bericht hat das Handelsgericht, mittelſt Beſcheides, eine neue Friſt für die Verification feſtzuſetzen.

Dieſe Friſt wird nach der Entfernung des Wohnortes des nichterſchienenen Gläubigers ſo beſtimmt, daß für jede Entfernung von drey Meilen ein Tag gerechnet wird. In Anſehung der außerhalb Frankreich wohnhaften Gläubiger werden die im 73ten Artikel der bürgerlichen Gerichtsordnung vorgeſchriebenen Friſten beobachtet.

76. Der Beſcheid, durch welchen die neue Friſt feſtgeſetzt worden iſt, wird den Gläubigern, mittelſt der im 683ten Artikel der bürgerlichen Gerichtsordnung vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, bekannt gemacht. Die Erfüllung dieſer Förmlichkeiten gilt, in Rückſicht der außengebliebenen Gläubiger, als Vorladung, ohne daß dadurch die Ernennung der Definitivcuratoren (Syndics définitifs)) aufgehalten wird.

77. Wenn binnen der geſetzten Friſt das Erſcheinen und die Beſtätigung der Foderungen nicht erfolgt: dann werden die Außengebliebenen bey den künftigen Diſtributionen ausgeſchloſſen.

Indeſſen ſteht ihnen noch immer frey, bis zur und bey der letzten Diſtribution einzukommen; aber ohne daß die bisher Außengebliebenen, und wenn es auch unbekannte Gläubiger wären, auf die bereits vorher vertheilten Gelder irgend einigen Anſpruch machen können, indem die bereits erfolgten Diſtributionen in Anſehung ihrer für unwiderruflich zu achten, und ſie alles Antheils, der ihnen daran hätte zukommen können, gänzlich verluſtig ſind.

Achtes Kapitel.

Von den Definitiv-Curatoren (Syndics définitifs) und ihren Geſchäften.

Erſter Abſchnitt.

Von der Verſammlung der Gläubiger, deren Foderungen verificirt und beſchworen ſind.

---

78. Binnen drey Tagen, nach Ablauf der zur Eidesleiſtung für die bekannten Gläubiger vorgeſchriebenen Friſten, werden die Gläubiger, deren Foderungen für zuläſſig erkannt ſind, von den proviſoriſchen Curatoren (Syndics provisoires) zuſammenberufen.

79. An dem vom Commiſſar angeſetzten Orte und Tage und zu der von ihm beſtimmten Stunde bildet ſich, unter deſſen Vorſitze, die Verſammlung der Gläubiger, zu welcher nur diejenigen, die als ſolche bekannt ſind, in Perſon oder durch ihre Bevollmächtigten zugelaſſen werden.

80. Der Gemeinſchuldner wird zu dieſer Zuſammenkunft beſchieden. Er muß ſich, dafern er einen Geleitsbrief erhalten hat, in Perſon einſtellen, und kann nur aus gültigen und vom Commiſſar genehmigten Urſachen ſich durch Jemanden vertreten laſſen.

81. Der Commiſſar unterſucht die Vollmachten derjenigen, die für Andere erſcheinen; er läßt die proviſoriſchen Curatoren (Syndics provisoires) in ſeiner Gegenwart von dem Zuſtande, in welchem ſich das Creditweſen befindet, von den beobachteten Formalitäten und allen erfolgten Verfügungen Rechenſchaft ablegen; auch der Gemeinſchuldner wird dabey angehört.

82. Der Commiſſar nimmt über das, was bey dieſer Zuſammenkunft geſagt und entſchieden worden iſt, ein Protocoll auf.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Accord (Concordat).

83. Vor Beobachtung der vorbeſchriebenen Formalitäten kann kein zwiſchen den berathſchlagenden Gläubigern und dem Gemeinſchuldner abzuſchließender Vergleich genehmigt werden.

Ein ſolcher Accord kann nur mittelſt der Zuſtimmung derer Gläubiger zu Stande kommen, welche, nicht nur der Zahl nach die Majorität ausmachen, ſondern deren beglaubigte Foderungen noch überdieß drey Viertel des ganzen Paſſivſtandes der ſämmtlichen, nach Vorſchrift des IVten Abſchnittes des VIIten Kapitels gehörig unterſuchten und eingetragenen Schuldfoderungen betragen; widrigenfalls iſt der Vergleich ungültig.

84. Die hypothekariſchen und die Pfandgläubiger haben bey den auf einen Accord ſich beziehenden Berathſchlagungen keine Stimme.

85. Wenn ſich aus der Unterſuchung der Documente, Bücher und Papiere des Gemeinſchuldners die Präſumtion eines Bankerottes er giebt, ſo kann, bey Strafe der Ungültigkeit, kein Vergleich zwiſchen den Gläubigern und dem Gemeinſchuldner Statt finden. Dem Commiſſar liegt ob, über die Beobachtung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen.

86. Kommt ein Accord zu Stande, ſo muß er, bey Strafe der Ungültigkeit, noch während der Sitzung unterzeichnet werden: wenn die Mehrzahl der gegenwärti-

gen Gläubiger in den Accord willigt, aber die Summe noch nicht die drey Viertel des Paſſivſtandes ausmacht: ſo wird die Berathſchlagung auf acht Tage, als die einzige Statt findende Friſt, verſchoben.

87. Die mit dem Accord nicht einverſtandenen Gläubiger ſind verbunden, ihren Widerſpruch dagegen, binnen acht Tagen, als der einzigen vergönnten Friſt, den Curatoren und dem Gemeinſchuldner bekannt zu machen.

88. Der Vergleich wird binnen acht Tagen, nachdem über die Einwendungen dagegen erkannt worden iſt, zur gerichtlichen Beſtätigung gebracht. Dieſe Beſtätigung macht ihn für alle Gläubiger verbindlich, und es wird dadurch für einen jeden der Beſitz der auf die unbeweglichen Güter des Gemeinſchuldners ihm zuſtehenden Hypothek aufrecht erhalten: die Curatoren ſind in dieſer Rückſicht verbunden, das Beſtätigungsurtheil in die Hypotheken-Bücher eintragen zu laſſen; es müßte denn durch den Accord ein Anderes ausgemacht ſeyn.

89. Nachdem die gerichtliche Beſtätigung den proviſoriſchen Curatoren (Syndics provisoires) bekannt gemacht worden iſt, haben dieſe dem Gemeinſchuldner in Gegenwart des Commiſſars ihre Schlußrechnung abzulegen: dieſe Rechnung wird unterſucht und abgeſchloſſen. Entſteht darüber ein Streit: ſo entſcheidet das Handelsgericht. Die Curatoren ſetzen dann den Gemeinſchuldner wieder in den Beſitz ſeines ſämmtlichen Vermögens, ſeiner Bücher, Papiere und Effecten.

Der Gemeinſchuldner quittirt darüber; die Verrichtungen des Commiſſars und der Curatoren (Syndics) hören auf, und der Commiſſar nimmt über den ganzen Vorfall ein Protocoll auf.

90. Das Handelsgericht kann, wegen geſetzwidrigen Benehmens oder Betrugs von Seiten des Gemeinſchuldners, die Beſtätigung des Accords verweigern. In dieſem

Falle

Falle iſt der Fallit des Bankerotts für verdächtig zu achten und wird ipso iure der Polizey-Behörde angezeigt, welche verbunden iſt, von Amtswegen gegen ihn zu verfahren.

Beſtätigt aber das Handelsgericht den Accord: ſo erklärt es zugleich, daß der fallit Gewordene zu entſchuldigen, und fähig ſey, unter den im ſechsten Titel des gegenwärtigen Buchs angezeigten Bedingungen, die Wiederherſtellung zu erhalten.

Dritter Abſchnitt.

Von der Vereinigung der Gläubiger.

---

91. Kommt kein Vergleich zu Stande: ſo ſchließen die verſammelten Gläubiger, nach der perſönlichen Stimmenmehrheit der Anweſenden, einen Vereinigungsvertrag: Sie ernennen einen oder mehrere Definitiv-Curatoren (Syndics définitifs) und einen Caſſirer, der alle und jede für das Creditweſen eingehende Gelder in Empfang zu nehmen hat. Die Definitiv-Enratoren nehmen den proviſoriſchen Curatoren auf eben die Art ihre Rechnung ab, wie in Anſehung der Rechnungsabnahme der Agenten im 45ten Artikel vorgeſchrieben iſt.

92. Die Curatoren ſind Repräſentanten der vereinigten Gläubiger. Sie ſchreiten vor Allem, dafern es erfoderlich iſt, zur Erörterung der Bilanz.

Sie betreiben, blos kraft des Vereinigungsvertrags, ohne weitere Beglaubigungsurkunde, den Verkauf ſowohl der unbeweglichen Güter, als der Waaren und des Mobiliar-Vermögens des Gemeinſchuldners, und ſorgen für die Liquidation ſeiner Activ- und Paſſiv-Schulden; Alles unter der Aufſicht des Commiſſars, und ohne daß

daß es nöthig wäre, den Gemeinſchuldner dabey zuzuziehen.

93. In jedem Falle werden dem Gemeinſchuldner und ſeiner Familie die zu ihrem perſönlichen Gebrauche nöthigen Kleider, Sachen und Meublen, unter Genehmigung des Commiſſars, überliefert. Dieſe Ablieferung geſchieht nach dem Antrage der Curatoren, die darüber ein Verzeichniß aufſetzen.

94. Dafern keine Anzeigen von Bankerott vorhanden ſind, iſt der Gemeinſchuldner berechtigt, zu ſeiner Unterſtützung, einigen Vorſchuß aus ſeinem Vermögen zu verlangen. Den Betrag deſſelben haben die Curatoren in Vorſchlag zu bringen, und das Gericht, auf vorgängigen Bericht des Commiſſars, denſelben nach Verhältniß der Bedürfniſſe und der Größe der Familie des Gemeinſchuldners, wie auch mit Rückſicht auf ſeine Ehrlichkeit und auf den größern oder geringern ſeinen Gläubigern bevorſtehenden Verluſt, feſtzuſetzen.

95. Bey jeder Zuſammenkunft der vereinigten Gläubiger hat der Commiſſar des Handelsgerichts ihnen von der Lage der Umſtände Rechenſchaft abzulegen. Auf ſeinen Bericht entſcheidet das Handelsgericht, wie ſchon im zweyten Abſchnitte des gegenwärtigen Kapitels angeführt iſt, ob der Fallit zu entſchuldigen, und fähig ſey, wieder in vorigen Stand eingeſetzt zu werden.

Im Fall das Handelsgericht die Wiedereinſetzung verweigert, wird der Fallit, als des Bankerotts verdächtig, der Polizey-Behörde angezeigt, wie es im 90ten Artikel beſtimmt iſt.

Neuntes Kapitel.

Von den verſchiedenen Claſſen der Gläubiger und ihren Rechten beym Creditweſen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

96. Iſt vor Ernennung der Definitiv-Curatoren noch nicht auf Entſetzung des Gemeinſchuldners aus dem Beſitze ſeiner Grundſtücke geklagt worden: ſo kommt es ihnen allein zu, den Verkauf derſelben zu betreiben; und ſie ſind verbunden, binnen acht Tagen in der (im 11ten Capitel) beſtimmten Form dazu vorzuſchreiten.

97. Die Curatoren müſſen dem Commiſſar ein Verzeichniß derjenigen Gläubiger übergeben, die wegen ihrer Foderungen ein Vorzugsrecht auf das Mobiliarvermögen behaupten; und der Commiſſar bewilligt, daß ſie von den erſten eingehenden Geldern befriedigt werden. Finden ſich Gläubiger, die das von jenen in Anſpruch genommene Vorzugsrecht beſtreiten, ſo hat der Gerichtshof darüber zu erkennen. Die Koſten werden von dem Theile getragen, deſſen Suchen für unſtatthaft erklärt wird, und können der Maſſe nicht zur Laſt fallen.

98. Der Gläubiger, der Documente in Händen hat, durch welche ſich der Fallit und andere gleichfalls in Concurs gerathene Mitſchuldner ſolidariſch (in solidum) zur Zahlung verpflichtet haben, hat aus jeder einzelnen Creditmaſſe bey den Diſtributionen ſeinen verhältnißmäßigen Antheil zu empfangen, bis er wegen ſeiner Foderungen völlig und gänzlich befriedigt iſt.

99. Die mit einem gültigen Pfandrechte verſehenen Gläubiger des Gemeinſchuldners werden unter der Zahl der Creditoren, bloß zur Nachricht, mit aufgeführt.

100. Die Curatoren haben das Recht, die Pfänder durch Bezahlung der Schuld zum Beſten des Creditweſens einzulöſen.

101. Wenn die Curatoren das Pfand nicht eingelößt haben, ſo kann der Gläubiger es verkaufen. Ueberſteigt der Verkaufspreis die Foderung, ſo wird der Ueberſchuß von den Curatoren zur Maſſe gebracht; beträgt aber der Preis weniger als die Schuld, ſo erhält der Pfandgläubiger für das Fehlende bey der Diſtribution *) ſeinen Antheil.

102. Die durch Bürgſchaft gedeckten Gläubiger werden, nach Abzug der Summen, die ſie bereits von Seiten des Bürgen erhalten haben, mit zur Maſſe gezogen; auch der Bürge wird in Anſehung alles deſſen, was er für den Gemeinſchuldner bezahlt hat, mit zur Maſſe zugelaſſen.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Rechten der hypothekariſchen Gläubiger.

103. Erfolgt die Diſtribution der aus dem Verkaufe der unbeweglichen Güter gelößten Gelder früher, als die Vertheilung der aus dem Verkaufe der Mobilien gelößten, oder doch mit der letzteren zu gleicher Zeit, ſo werden bloß die vom Verkaufsgelde der unbeweglichen Güter nicht vollſtändig bezahlten hypothekariſchen Gläubiger, nach Verhältniß ihrer noch übrigen Foderungen, zugleich mit den chirographariſchen Gläubigern, von den der chirographariſchen Maſſe zuſtändigen Geldern befriedigt.

*) Ich muß hier das in den deutſchen Gerichten herkömmliche Wort, Diſtribution, ſtatt des beſſern: Vertheilung beybehalten, weil gerade das erſte in dieſem Falle die Sache beſtimmter bezeichnet. E.

104. Werden aber die beweglichen Güter früher veräußert, als die unbeweglichen, und veranlaßt dieſe Veräußerung eine oder mehrere Diſtributionen, ehe die Diſtribution der Kaufgelder der Grundſtücke vor ſich gehen kann: ſo concurriren die hypothekariſchen Gläubiger bey dieſen Vertheilungen, nach Verhältniß des Betrages ihrer ganzen Foderungen, jedoch mit Vorbehalt der, eintretenden Falls, nöthigen Abzüge, von welchen weiter unten die Rede ſeyn wird.

105. Nach Verkauf der unbeweglichen Güter und dem Eingange des Locations-Urthels in Anſehung der hypothekariſchen Gläubiger, können diejenigen unter ihnen, die nach der Ordnung aus den Kaufgeldern der unbeweglichen Güter mit ihrer ganzen hypothekariſchen Foderung zur Befriedigung gelangen, ſolche nicht anders erhalten, als nach Abzug der von ihnen aus der chirographariſchen Maſſe bereits empfangenen Summen.

Die auf dieſe Weiſe abgezogenen Summen verbleiben nicht bey der hypothekariſcheu Maſſe, ſondern werden zur chirographariſchen zurückgezahlt, als zu deren Beſten der Abzug geſchieht.

106. In Anſehung derjenigen hypothekariſchen Gläubiger, die in die Claſſe der aus den Kaufgeldern der Grundſtücke zu befriedigenden nur partiell locirt ſind, iſt auf folgende Art zu verfahren:

Ihre Anſprüche auf die chirographariſche Maſſe ſind definitiv nach der Summe zu beſtimmen, für welche ſie, vermöge ihrer hypothekariſchen Location, annoch Gläubiger bleiben; und was ſie über dieſen Antheil bey einer früheren Vertheilung bereits an Gelde empfangen haben, wird ihnen vom Betrage der Summe, für die ſie hypothekariſch locirt ſind, abgezogen und wieder an die chirographariſche Maſſe zurückgegeben.

107. Diejenigen hypothekariſchen Gläubiger, die der

Reihe nach nicht zur Perception gelangen, werden als bloß chirographariſche Gläubiger betrachtet.

Dritter Abſchnitt.

Von den Rechten der Ehefrauen.

---

108. Die Rechte und Anſprüche der Ehegattin des Gemeinſchuldners bey einem Creditweſen ſind, von der Publication des gegenwärtigen Geſetzes an, folgendergeſtalt zu beſtimmen:

109. Die nach den Rechtsverhältniſſen des Brautſchatzes verheiratheten Gattinnen, ingleichen diejenigen Ehefrauen, die in getrennten Gütern leben, und diejenigen, welche mit Ausnahme ihrer zugebrachten unbeweglichen Güter in die Gütergemeinſchaft getreten ſind, nehmen beſagte unbewegliche Güter, und ſo auch diejenigen, die ihnen durch Erbſchaft, oder Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall (mortis causa) zugefallen ſind, in natura zurück.

110. Gleiche Zurücknahme findet Statt in Anſehung derjenigen unbeweglichen Güter, die von ihnen und in ihren Namen von den aus jenen ererbten oder zum Geſchenk erhaltenen Gütern gelößten Geldern erkauft worden ſind; vorausgeſetzt, daß in den Erwerbungsvertrage dieſe Art der Verwendung ausdrücklich ausbedungen, und daß die angegebene Quelle dieſer Kaufgelder durch das Inventarium oder jede andere gehörig beglaubigte Urkunde beſtätiget ſey.

111. Nach welchen Rechtsverhältniſſen auch immer der Heiraths-Contract geſchloſſen ſeyn mag: ſo gilt, den im vorhergehenden Artikel erwähnten Fall ausgenommen, die geſetzliche Präſumtion, daß die von der Ehegattin des Gemeinſchuldners erworbenen Güter ihrem Manne

gehören, von ſeinem Gelde bezahlt, und zu ſeiner Activmaſſe zu rechnen ſind, wobey jedoch der Frau der Beweis des Gegentheils vorbehalten bleibt.

112. Die Ehefrau kann den im 109ten und 110ten Artikel beſtimmten Rechtsanſpruch auf Zurücknahme der unbeweglichen Güter nicht anders geltend machen, als daß ſie zugleich die Schulden und Hypotheken übernehme, welche auf dergleichen Gütern haften; die Frau mag ſolche nun freywillig übernommen haben oder gerichtlich dazu verurtheilt worden ſeyn.

113. Die Ehefrau kann, wegen der ihr im Heiraths-Contracte zugeſtandenen Vortheile, beym Creditweſen ihres Mannes keine Anſprüche machen; und eben ſo wenig können die Gläubiger, in irgend einem Falle, die dem Manne von der Ehegattin im Ehevertrage zugeſtandenen Vortheile für ſich geltend machen.

114. Hat eine rechtmäßige Ehegattin für ihren Mann Schulden bezahlt: ſo wird präſumirt, es ſey dieß von dem Gelde des Mannes geſchehen, und ſie kann beym Creditweſen deshalb keinen Anſpruch machen; ſie müßte denn den ihr im 111ten Artikel nachgelaſſenen Beweis des Gegentheils führen.

115. Eine Ehegattin, deren Mann, zur Zeit der Verheirathung, bereits Kaufmann war, hat wegen der Gelder oder der Mobiliar-Effecten, welche ſie ihm, laut beglaubigter Urkunden, als Brautſchatz zugebracht hat, wegen des für ihre während der Ehe veräußerten Güter ihr zu leiſtenden Erſatzes, und wegen der in Anſehung der von ihr mit ihrem Manne zugleich gemachten Schulden ihr zukommenden Entſchädigung einzig und allein auf diejenigen unbeweglichen Güter ein Unterpfandsrecht, die ihr Mann zu obgedachter Zeit eigenthümlich beſaß.

116. Der Ehegattin, deren Mann zur Zeit der Verheirathung Kaufmann war, iſt in dieſer Rückſicht auch diejenige gleich zu achten, die den Sohn eines Kaufmanns

heirathete, der damals zwar noch keinen beſtimmten Stand oder Beruf hatte, nachher aber ſelbſt Kaufmann geworden iſt.

117. Diejenige Ehegattin, deren Mann bey Schließung der Ehe entſchieden einen andern Beruf hatte, als den kaufmänniſchen, iſt von den Verfügungen des 113ten und des 115ten Artikels ausgenommen, und aller der hypothekariſchen Rechte theilhaftig, welche in Napoleons Geſetzbuche den Ehefrauen zugeſtanden ſind. Doch iſt dieſe Ausnahme nicht auf eine Frau anwendbar, deren Ehemann im nächſten Jahre nach ihrer Verheirathung ſich dem Handel gewidmet hat.

118. Alle zum wirklichen Gebrauche beſtimmte Meubeln, Hausrath, Diamanten, Gemälde, goldne Geräthe, Silberwerk und andere zum Gebrauche des Mannes und der Frau dienende Sachen werden, der Ehecontract mag lauten wie er will, das Eigenthum der Gläubiger, ohne daß die Frau davon etwas erhält, als die zu ihrem eignen Gebrauche dienende Wäſche und Kleidung, die ihr vermöge des 93ten Artikels zukommt.

Doch darf die Frau Schmuck, Diamanten und Geſchirre (vaisselle) zurücknehmen, wenn ſie durch geſetzlich aufgenommene und der Ehevertragsurkunde beygefügte Verzeichniſſe, oder durch richtige und rechtsgültige Inventarien, darthun kann, daß dieſe Stücke ihr vermöge des Ehe-Contractes zugeeignet, oder ſonſt, jedoch lediglich durch Erbſchaft, zugefallen ſind.

119. Hätte die Ehefrau im vorigen Artikel erwähnte Mobiliar-Gegenſtände, oder auch Waaren, Handels-Effecten und baares Geld, untergeſchlagen, auf die Seite geſchaft, oder verheimlicht: ſo wird ihr auferlegt, dieſe Gegenſtände wieder zur Maſſe zu liefern; überdieß aber geräth ſie, als Theilhaberin an boshaftem Bankerott, in Unterſuchung.

120. Eben ſo kann die Ehefrau, nach Verhältniß der Umſtände, als Theilhaberin an boshaftem Bankerott in Unterſuchung gezogen werden, wenn ſie zu Verhandlungen, durch deren Vollziehung ihr Mann ſeine Gläubiger zu betrügen ſuchte, ihren Namen hergegeben oder ſonſt mitgewirkt hat.

121. Die in gegenwärtigem Abſchnitte enthaltenen Verordnungen ſind auf die, vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes, von Ehefrauen erworbenen Rechte und Anſprüche nicht anwendbar.

Zehntes Kapitel.

Von der Diſtribution und Berechnung des Mobiliar-Vermögens.

122. Der Betrag des Mobiliar-Vermögens des Gemeinſchuldners wird, nach Abzug der auf Verwaltung des Creditweſens verwandten Unkoſten und Ausgaben, der dem Gemeinſchuldner zugeſtandenen Unterſtützung, und der an die privilegirten Gläubiger ausgezahlten Summen, unter alle die übrigen Gläubiger, nach Verhältniß ihrer beſcheinigten und beſchwornen Foderungen, vertheilt.

123. Die Curatoren überreichen zu dieſem Behufe dem Commiſſar monatlich eine Ueberſicht von der Lage des Creditweſens und von den in Caſſe befindlichen Geldern; der Commiſſar verordnet, eintretenden Falls, eine vorzunehmende Diſtribution unter die Gläubiger, und beſtimmt den zu vertheilenden Betrag.

124. Die Entſchließung des Commiſſars und die Eröffnung der Diſtribution wird den Gläubigern bekannt gemacht.

125. Nur gegen Vorlegung der die Foderung begründenden Documente erfolgt die Zahlung.

Auf jedem dieſer Documente bemerkt der Caſſirer die zu leiſtende Zahlung; der Gläubiger quittirt am Rande der über die Diſtribution gefertigten Berechnung.

126. Nach geendigtem Liquidationsgeſchäfte werden die geſammten Gläubiger, auf Antrag der Curatoren, zu einer unter dem Vorſitze des Commiſſars zu haltenden Verſammlung beſchieden. Die Curatoren legen ihre Schlußrechnung ab, und der Ueberſchuß iſt der Gegenſtand der letzten Diſtribution.

127. Die vereinten Gläubiger können ſich, bey jedem Verhältniſſe der Sache, unter gehöriger Zuziehung des Gemeinſchuldners, vom Handelsgerichte die Vergünſtigung ertheilen laſſen, ſich über noch nicht realiſirte Rechte und Anſprüche in Bauſch und Bogen zu vergleichen und dieſelben zu veräußern; im welchem Falle die Curatoren die hierzu nöthigen Aufſätze zu fertigen haben.

Eilftes Kapitel.

Vom Verkaufe der unbeweglichen Güter des Gemeinſchuldners.

---

128. Die Syndicen der Gläubiger haben, mit Genehmigung des Commiſſars, den Verkauf der unbeweglichen Güter des Gemeinſchuldners, unter Beobachtung der in Napoleons Geſetzbuche für den Verkauf der Güter der Minderjährigen vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, zu bewirken.

129. Jedem Gläubiger ſteht frey, binnen acht Tagen nach erfolgter Adjudication (eines ſolchen Grundſtücks), ein höheres Gebot darauf zu thun. Das höhere

Gebot muß jedoch wenigſtens ein Zehntheil der Hauptſumme des Adjudications-Preiſes betragen.

Zweyter Titel.

Von der Abtretung des Vermögens an die Gläubiger (Cessio bonorum).

130. Die Abtretung des Vermögens an die Gläubiger geſchieht entweder freywillig oder gerichtlich.

131. Die Wirkungen der freywilligen Vermögens-Ceſſion werden durch die zwiſchen dem Gemeinſchuldner und den Gläubigern getroffene Uebereinkunft beſtimmt.

132. Durch die gerichtliche Vermögens-Ceſſion wird der Anſpruch der Gläubiger auf das nachher vom Gemeinſchuldner erworbene Vermögen nicht aufgehoben; ſie bewirkt für ihn blos die Befreyung vom Perſonal-Arreſt.

133. Der Gemeinſchuldner, der ſich in dem Falle befindet, ſich zur gerichtlichen Vermögens-Ceſſion zu erbieten, hat ſich deshalb an das Handelsgericht zu wenden, welches ſich die nöthigen Papiere vorlegen läßt. Das Anſuchen wird, wie im 683ten Artikel der bürgerlichen Gerichtsordnung anbefohlen iſt, in die öffentlichen Blätter eingerückt.

134. Das Anſuchen unterbricht keineswegs die Wirkungen irgend einer gerichtlichen Klage; doch ſteht dem Gerichtshofe frey, nach geſchehener Vorladung der Partheyen, zu verordnen, daß vor der Hand mit weiterem Verfahren angeſtanden werden ſolle.

135. Der der Wohlthat der Ceſſion ſeines Vermögens fähige Gemeinſchuldner iſt verbunden, die Abtretung in Perſon, und nicht durch einen Anwald, zu erklä-

ren oder zu wiederholen; und zwar muß dieß geſchehen nach erfolgter Vorladung ſeiner Gläubiger, und im Audienz-Zimmer des Handelsgerichts ſeines Wohnorts, oder, wenn ſich daſelbſt kein Handelsgericht befindet, auf dem Gemeindehauſe an einem Sitzungstage. Im letztern Falle wird die Erklärung des Falliten durch ein von dem Maire zu unterzeichnendes Protocoll des Gerichtsboten (huissier) beglaubigt.

136. Befindet ſich der Gemeinſchuldner in Verhaft: ſo wird mittelſt des richterlichen Beſcheids, durch welchen er zur Wohlthat der Vermögensabtretung zugelaſſen wird, zugleich anbefohlen, daß er unter den in einem ſolchen Falle erfoderlichen und gewöhnlichen Vorſichtigkeits-Maasregeln vor Gericht geſtellet werde, damit er ſeine Erklärung, nach Maasgabe des vorhergehenden Artikels, thun könne.

137. Name, Vorname, Stand und Wohnung des Gemeinſchuldners werden in die zu dieſem Behufe beſtimmten Tabellen eingetragen, und in dem Audienzſaale des Handelsgerichts ſeines Wohnortes, oder des Civilgerichts, das deſſen Stelle vertritt, im Seſſions-Zimmer des Gemeindehauſes und an der Börſe angeſchlagen.

138. Kraft des Urthels, durch welches der Schuldner zur Rechtswohlthat der Vermögens-Ceſſion zugelaſſen worden iſt, können die Gläubiger die beweglichen und unbeweglichen Güter des Gemeinſchuldners verkaufen laſſen; wobey nach denſelben Formen zu verfahren iſt, welche für die, auf vorgängige Vereinigung der Gläubiger vorzunehmenden Veräußerungen vorgeſchrieben worden ſind.

139. Zu der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung können nicht zugelaſſen werden:

Erſtens, Betrüger (stellionataires), boshafte Bankerottirer, Perſonen, die wegen Diebſtahls oder Prellerey

(escroquerie) verurtheilt worden ſind, und betrügeriſche Rechnungsbeamte;

Zweytens, Ausländer, Vormünder, Adminiſtratoren oder Inhaber anvertrauten Gutes.

Dritter Titel.

Von der Zurücknahme (Vindication).

---

140. Bey eintretendem Fallimente kann der Verkäufer die von ihm verkauften und abgelieferten Waaren, deren Preis ihm noch nicht bezahlt worden iſt, in folgenden Fällen und unter nachſtehenden Bedingungen zurücknehmen:

141. Die Zurücknahme (Vindication) kann nur Statt haben, ſo lange die abgegangenen Waaren, zu Waſſer oder zu Lande, noch unterwegs ſind, und ehe ſie in die Waarenlager des Falliten, oder des zu dem Verkauf für Rechnung des Falliten beauftragten Commiſſionairs, gelangt ſind.

142. Sind jedoch die Waaren vor ihrer Ankunft, nach Maasgabe der Facturen und Connoſſements oder Frachtbriefe, ohne betrügliche Abſicht verkauft worden, ſo hat die Zurücknahme (Vindication) nicht Statt.

143. Derjenige, welcher das Zurückfoderungsrecht ausübt, iſt, eintretenden Falls, verbunden, das Creditweſen des Falliten wegen aller für See- oder Landfracht, Proviſion, Aſſecuranz oder andere Koſten beſtrittenen Vorſchüſſe ſchadlos zu halten, und die für die erwähnten Gegenſtände rückſtändigen Koſten, dafern ſie noch nicht bezahlt ſind, zu bezahlen.

144. Die Zurücknahme kann nur in Anſehung ſolcher Waaren Statt finden, deren Identität nicht zu bezweifeln, und dafern anerkannt iſt, daß die Bal-

len, Fäſſer, oder Umſchläge, in welchen ſie ſich zur Zeit des Verkaufs befanden, nicht geöffnet, die Stricke oder Merkzeichen nicht weggenommen, noch verändert worden ſind, und daß mit den Waaren, in Anſehung ihrer Beſchaffenheit und ihres Betrags, keine Verwechſelung, noch Veränderung vorgegangen iſt.

145. Der Zurücknahme bleiben, ſo lange ſie nur immer im Ganzen oder zum Theil noch wirklich vorhanden ſind, diejenigen Waaren unterworfen, welche an den Falliten geſchickt worden ſind, um bey ihm niedergelegt, oder von ihm für Rechnung des Abſenders verkauft zu werden; im letztern Falle kann ſelbſt das aus dieſen Waaren gelößte Kaufgeld vindicirt werden, dafern es noch nicht bezahlt, oder in die zwiſchen den Falliten und dem Käufer laufende Rechnung gebracht worden iſt.

146. In allen Fällen, in welchen das Zurückfoderungs- (Vindications-) Recht ausgeübt wird, den Fall der anvertrauten oder conſignirten Kaufmannsgüter ausgenommen, ſteht den Curatoren der Gläubiger (Syndics des créanciers) das Befugniß zu, die zurückgefoderten Waaren zu behalten und dem Reclamanten den zwiſchen ihm und dem Falliten bedungenen Preis dafür zu bezahlen.

147. Rimeſſen in Handelspapieren, oder in jeder andern Art von noch nicht zahlbaren, oder zwar verfallenen aber noch nicht bezahlten Effecten, die ſich zur Zeit des Falliments noch wirklich im Portefeuille des Falliten befinden, können zurückgenommen (vindicirt) werden, wenn dieſe Rimeſſen von dem Eigenthümer bloß mit dem Auftrage gemacht wurden, die Zahlung dafür einzutreiben und den Werth zu ſeiner Verfügung aufzubewahren, oder wenn von ſeiner Seite die ausdrückliche Beſtimmung hinzukam, daß dieſes Geld zur Bezahlung acceptirter, oder auf den Wohnort des Falliten gezogener Briefe dienen ſoll.

148. Die Zurücknahme ſoll gleichfalls Statt finden für ohne Acceptation oder ſpecielle Verfügung gemachte Rimeſſen, dafern dieſelben in eine laufende Rechnung eingetragen ſind, nach welcher der Eigenthümer bloß Gläubiger iſt; dagegen hat dieſes Recht nicht Statt, wenn zur Zeit des Eingangs dieſer Rimeſſen der Eigenthümer irgend eine Summe (an den Falliten) zu bezahlen hatte.

149. In den Fällen, wo das Geſetz die Zurücknahme gelten läßt, haben die Curatoren (Syndics) die ſich darauf beziehenden Anſprüche zu unterſuchen. Sie können dieſelbe, mit Vorbehalt der Genehmigung des Commiſſars, zulaſſen. Iſt dagegen Widerſpruch erregt: ſo hat das Handelsgericht, nach Anhörung des Commiſſars, in der Sache zu entſcheiden.

Vierter Titel.

Von Bankerotten.

Erſtes Kapitel.

Vom einfachen Bankerott.

150. Der fallit gewordene Kaufmann, der ſich in einem oder mehreren der nachſtehenden Fälle befindet, wird als einfacher Bankerottirer in Unterſuchung gezogen, und, nach Befinden, förmlich dafür erklärt:

Erſtens, wenn der Aufwand für ſein Hausweſen, welchen er von Monat zu Monat in ſein Geſchäfts-Tagebuch einzutragen hat, für übermäßig erkannt wird;

Zweytens, wenn ausgemacht iſt, daß er große Summen im Spiele, oder in auf bloßen Zufall gewagten Unternehmungen, verloren hat;

Drittens, wenn ſich aus ſeinem letzten Inventarium ergiebt, daß er, obſchon ſein Activ-Stand um 50 pro Cent unter dem Paſſiv-Stande war, beträchtliche Darlehne aufgenommen, und Waaren mit Verluſt oder unter dem Cours wieder verkauft hat;

Viertens, wenn er ſo viel von ihm ſelbſt ausgeſtellte, oder laufende Papiere gezeichnet hat, daß der Werth davon, nach ſeinem letzten Inventarium, den dreyfachen Betrag ſeines Activ-Vermögens ausmacht.

151. Ferner kann als einfacher Bankerottirer behandelt und dafür erklärt werden:

der Fallit, der die im vierten Artikel (des gegenwärtigen Buchs) vorgeſchriebene Erklärung in der Canzelley zu thun unterlaſſen hat;

derjenige der, nach ſeiner Entfernung, ſich in den feſtgeſetzten Friſten, ohne gültige Abhaltung, perſönlich vor den Agenten und Curatoren (Syndics) des Creditweſens zu ſtellen unterlaſſen hat;

derjenige, der unregelmäßig geführte, jedoch von keinem Betruge zeigende, Handelsbücher, oder nicht alle ſeine Bücher producirt;

derjenige der, wenn von einer Compagnie-Handlung die Rede iſt, ſich nicht dem 4ten Artikel gemäß bezeigt hat.

152. Wegen einfachen Bankerotts richten die Strafpolizey-Gerichte, auf Antrag der Curatoren (Syndics), oder auch eines jeden Gläubigers des Falliten, oder auf die von Amtswegen durch die öffentliche Behörde *) (ministère public) gegebene Veranlaſſung.

153. Haben die Curatoren des Creditweſens auf die Unterſuchung angetragen: ſo werden die Unterſuchungskoſten wegen einfachen Bankerotts von der Maſſe getragen.

154.

*) Den kaiſerlichen Anwald, oder den Generalprocurator.

154. Iſt die Unterſuchung von einem Gläubiger veranlaßt worden: ſo hat dieſer die Koſten zu bezahlen, wenn der Angeſchuldigte frey geſprochen wird; wird er aber verurtheilt: ſo trägt dieſe Koſten die Maſſe.

155. Der kaiſerliche Procurator iſt verbunden, gegen alle Urthel des Strafpolicey-Gerichts Appellation einzuwenden, ſobald er im Laufe der Unterſuchung gefunden hat, daß die Anzeigen des einfachen Bankerotts ſo beſchaffen ſind, daß ſie in Anzeigen eines betrügeriſchen Bankerotts übergehen.

156. Das Strafpolicey-Gericht hat, wenn es den Falliten des einfachen Bankerotts für ſchuldig erklärt, denſelben, nach Maasgabe der Umſtände, nicht unter einmonatlicher und nicht über zweyjährige Gefängnißſtrafe zuzuerkennen.

Ueberdieß wird das Urthel, in Gemäßheit des 683ten Artikels der Civil-Proceßordnung, öffentlich angeſchlagen, und in ein öffentliches Blatt eingerückt.

Zweytes Kapitel.

Vom betrügeriſchen Bankerott.

---

157. Für einen betrügeriſchen Bankerottirer ſoll erklärt werden jeder fallit gewordene Kaufmann, der ſich in einem oder mehrern der nachſtehenden Fälle befindet, nämlich:

Erſtens, wenn er Ausgaben oder Verluſt erdichtet hat, oder die Verwendung ſeines ſämmtlichen Einkommens nicht nachweiſen kann.

Zweytens, wenn er irgend eine Summe Geldes, irgend eine Activ-Schuld, irgend einige Waaren, Kaufmannsgüter oder Mobilien verheimlicht hat.

Drittens, wenn er Käufe, Geld-Negotiationen, oder Schenkungen bloß zum Schein gemacht hat.

Viertens, wenn er, im Einverſtändniſſe mit vorgeblichen Gläubigern, Paſſiv-Schulden erdichtet hat, indem er entweder falſche Handſchriften machte, oder ſich in öffentlichen oder durch bloße Privatunterſchrift vollzogenen Urkunden, ohne wahre Veranlaſſung und empfangnen Werth, zum Schuldner bekannte.

Fünftens, wenn er, als Special-Bevollmächtigter oder als Depoſitar von Geldern, Handelspapieren, Gütern oder Waaren, die Fonds oder den Werth der Gegenſtände, auf welche ſich der Auftrag oder das Depoſitum bezog, dem Auftrage oder der Depoſition zuwider, in ſeinen Nutzen verwendet hat.

Sechstens, wenn er bewegliche oder unbewegliche Güter unter erborgtem Namen an ſich gekauft hat;

Siebentens, wenn er ſeine Handelsbücher verborgen hat.

158. Ferner kann als betrügeriſcher Bankerottirer behandelt und für einen ſolchen erklärt werden:

der Fallit, der keine Handelsbücher gehalten hat, oder deſſen Bücher nicht ſeinen wahren Activ- und Paſſiv-Zuſtand darſtellen;

derjenige, der ein ſicheres Geleit erhalten, und ſich nicht vor Gericht geſtellt hat.

159. Die Anklage wegen betrügeriſchen Bankerotts wird entweder bey öffentlicher Kundbarkeit, oder auf Anzeige der Curatoren (Syndics), oder eines Gläubigers, vom kaiſerlichen Procurator, oder deſſen Subſtituten, beym peinlichen Gerichte von Amtswegen angebracht und fortgeſtellt.

160. Iſt der Angeſchuldigte überführt, und der in den vorſtehenden Artikeln beſchriebenen Vergehungen für ſchuldig erklärt worden; ſo ſollen die im Criminal-Geſetz-

buche auf den betrügeriſchen Bankerott geſetzten Strafen über ihn verhangen werden.

161. Ein jeder, der überwieſen iſt, daß er ſich mit dem Bankerottirer einverſtanden habe, um bewegliche oder unbewegliche Güter, ganz oder zum Theil, zu verheimlichen oder unterzuſchlagen; ferner jeder, der falſche Schuldfoderungen auf ihn angenommen, und bey der Verification und eidlichen Beſtärkung ſolcher Anſprüche auf ihrer Wahrheit und Aechtheit beharrt hat, ſoll für einen Mitſchuldigen des betrügeriſchen Bankerottirers erklärt, und mit ihm zu gleicher Strafe verurtheilt werden.

162. In demſelben Rechtsſpruche, in welchem auf Beſtrafung der Mitſchuldigen eines betrügeriſchen Bankerottes erkannt iſt, müſſen ſie zugleich verurtheilt werden:

Erſtens, der Credit-Maſſe die betrügeriſcher Weiſe untergeſchlagenen Güter, Rechte und Anſprüche wieder zu verſchaffen;

Zweytens, derſelben Credit-Maſſe einen der Summe, um welche ſie dieſelbe zu betrügen geſucht haben, gleichkommenden Schadenerſatz zu leiſten.

163. Die Ausſprüche der peinlichen Gerichtshöfe gegen die Bankerottirer und deren Mitſchuldigen werden öffentlich angeſchlagen und noch überdieß in ein öffentliches Blatt eingerückt, Alles in Gemäßheit des 183ten Artikels der bürgerlichen Gerichtsordnung.

Drittes Kapitel.

Von der Vermögens-Verwaltung bey eingetretenem Bankerotte.

---

164. In allen Fällen, in welchen einfache oder betrügeriſche Bankerotte zur gerichtlichen Erörterung gedeihen,

und Verurtheilungen erfolgen, bleiben alle Civil-Anſprüche, diejenigen ausgenommen, von welchen oben im 162ten Artikel die Rede iſt, durchaus abgeſondert; und alle auf die Güterverwaltung bey einem Creditweſen ſich beziehende Verfügungen werden vollzogen, ohne daß die Strafpolicey-Gerichte oder peinlichen Gerichtshöfe ſolche an ſich ziehen, oder ſie an dieſelben gewieſen oder abberufen werden können.

165. Die Curatoren des Creditweſens (Syndics) ſind jedoch verbunden, dem kaiſerlichen Anwalde und deſſen Stellvertreter alle von ihm verlangte Actenſtücke, Documente, Papiere und Nachweiſungen, zukommen zu laſſen.

166. Die von den Curatoren (Syndics) ausgelieferten Actenſtücke, Documente und Papiere werden, ſo lange die Inſtruction des Concurs-Proceſſes dauert, durch die Canzelley zu gegenſeitiger Mittheilung in Bereitſchaft gehalten: dieſe Mittheilung erfolgt auf das Anbringen der Curatoren (Syndics), denen es frey ſteht, ſich Privat-Auszüge davon zu machen, oder um gerichtliche nachzuſuchen, welche der Gerichtsſchreiber ihnen auszufertigen hat.

167. Beſagte Actenſtücke, Urkunden und Papiere werden, nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntniſſe, den Curatoren (Syndics), gegen Empfangſchein, wieder zugeſtellt; mit Ausnahme derjenigen Stücke, in Anſehung welcher auf gerichtliche Depoſition erkannt worden iſt.

Fünfter Titel.

Von der Wiedereinſetzung (des Falliten) in den vorigen Stand.

168. Jedes Anſuchen des Falliten um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand muß bey dem Appellations-Gericht, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſein Wohnort gehört, angebracht werden.

169. Der Anſuchende iſt verbunden, ſeiner Bittſchrift die Quittungen und andere Beweisurkunden beyzufügen, aus welchen ſich ergiebt, daß er Alles, was er an Capital, Zinſen und Koſten ſchuldig war, vollſtändig abgetragen hat.

170. Auf die dem General-Procurator des Appellations-Gerichts geſchehene Mittheilung des Anſuchens, ſchickt derſelbe von ihm beglaubigte Abſchriften an den bey dem Arrondiſſements-Gerichte angeſtellten kaiſerlichen Anwald und an den Präſidenten des Handelsgerichts am Wohnorte des Supplicanten, und wenn der Fallit ſeit Ausbruch des Falliments ſeinen Wohnſitz verändert hat, an das Handelsgericht, in deſſen Arrondiſſement das Falliment erfolgte, mit dem Auftrage, alle in ihren Verhältniſſen mögliche Erkundigungen über die Wahrheit der in der Bittſchrift angeführten Thatſachen einzuziehen.

171. Zu dieſem Behufe ſoll, ſowohl auf Antrag des kaiſerlichen Anwalds, als des Handelsgerichts-Präſidenten, eine Abſchrift von erwähntem Anſuchen auf zwey Monate, ſowohl im Audienzſaale jedes Tribunals, als auf der Börſe und auf dem Gemeindehauſe, ausgehangen, und auszugsweiſe in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

172. Jeder Gläubiger, der nicht für ſeine Foderung, an Capital, Zinſen und Koſten, vollkommen be-

zahlt iſt, und jede andere Parthey, die irgend ein Intereſſe dabey hat, kann, ſo lange der Auszug angeſchlagen bleibt, durch ein bloßes Einkommen bey der Canzelley, unter Beyfügung der gehörigen Belege, dafern es deren bedarf, gegen die geſuchte Wiederherſtellung des Falliten Einſpruch thun. Der proteſtirende Gläubiger kann, jedoch unbeſchadet ſeiner übrigen Rechte, an dem die Wiedereinſetzung betreffenden rechtlichen Verfahren durchaus keinen weiteren Antheil nehmen.

173. Nach Ablauf von zwey Monaten läßt der kaiſerliche Anwald (procureur impérial) und der Präſident des Handelsgerichts, jeder für ſich, ſeinen Bericht über die eingezogenen Erkundigungen, die etwa erfolgten Proteſtationen, und das, was ihnen ſelbſt von der Aufführung des Falliten bekannt worden iſt, abgehen; zugleich fügt jeder von ihnen ſein Gutachten über deſſen Geſuch hinzu.

174. Der General-Procurator des Appellations-Gerichts bewirkt ſodann über das Ganze einen Beſchluß, durch welchen das Geſuch um Wiederherſtellung entweder gewährt oder verworfen wird. Iſt das Geſuch verworfen worden: ſo kann es nie wieder in Antrag kommen.

175. Der die Wiedereinſetzung genehmigende Beſchluß wird ſowohl dem kaiſerlichen Anwald, (procureur impérial) als den Präſidenten der Gerichte, bey welchem das Geſuch angebracht war, zugefertiget. Dieſe Gerichte laſſen denſelben öffentlich ableſen und in ihre Regiſter eintragen.

176. Perſonen, die ſich Betrug zu Schulden gebracht haben, betrügeriſche Bankerottirer, wegen Diebſtahls oder Prellerey verurtheilte Verbrecher, untreue Verwalter als: Rechnungsführer, Vormünder, Adminiſtratoren, oder Depoſitare, die ihre Rechnungen nicht abgelegt oder nicht gerechtfertigt haben, ſind insgeſammt der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand unfähig.

177. Dagegen kann der einfache Bankerottirer, wenn er die ihm zuerkannte Strafe erduldet hat, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erhalten.

178. Kein fallit gewordener Kaufmann darf ſich auf der Börſe ſehen laſſen, dafern nicht ſeine Wiedereinſetzung erfolgt iſt.

Viertes Buch.

Von der Gerichtsbarkeit in Handelsſachen.

Erſter Titel.

Von der Organiſation der Handelsgerichte.

Art. 1. Die Anzahl der Handelsgerichte und die Städte, welche durch ihren ausgebreiteten Handel und Gewerbfleiß geeignet ſind, dergleichen zu erhalten, ſollen durch eine Regierungsverordnung beſtimmt werden.

2. Jedes Handelsgericht ſoll mit dem Civil-Gerichte, in deſſen Gerichtsbarkeit es ſeinen Sitz hat, gleichen Gerichtsſprengel (arrondissement) haben; und wenn ſich mehrere Handelsgerichte in dem Gerichtsbezirke eines einzigen Civil-Gerichtes befinden, ſo ſoll einem jeden derſelben ſein beſonderer Gerichtsſprengel angewieſen werden.

3. Jedes Handelsgericht ſoll aus einem Gerichts-Präſidenten (juge-président), aus Richtern und deren Subſtituten (suppléans) beſtehen. Die Anzahl der Richter darf, außer dem Präſidenten, nicht unter zwey und nicht über acht betragen. Die Anzahl der Subſtituten (suppléans) muß mit den Bedürfniſſen des Dienſtes in Verhältniß ſtehen. In dem angeführten Regierungsbefehle wird die Zahl der Richter und Subſtituten (suppléans) eines jeden ſolchen Gerichts beſtimmt werden.

4. Die Mitglieder des Handelsgerichtes werden in einer Verſammlung erwählt, die aus den angeſehenſten Kaufleuten, beſonders aber aus den Vorſtehern der älteſten und wegen ihrer Rechtſchaffenheit, Ordnungsliebe und Oekonomie, am meiſten geachteten Handelshäuſer, beſteht.

5. Die Liſte der vornehmſten Handelsherren (des notables) muß aus dem Verzeichniſſe der ſämmtlichen Kaufleute des Arrondiſſements von dem Präſidenten gezogen, und vom Miniſter des Innern gebilligt ſeyn: die Anzahl derſelben darf in den Städten, deren Volksmenge nicht über funfzehn tauſend Seelen beträgt, nicht unter fünf und zwanzig ſeyn: in den übrigen Städten muß ſie verhältnißmäßig erhöht werden, so daß für jedes Tauſend der Einwohner Ein Wahlherr ernannt wird.

6. Jeder Kaufmann kann zum Richter und Subſtituten (suppléant) ernannt werden, wenn er dreyßig Jahr alt iſt, und ſeit fünf Jahren den Handel mit Ehre und Auszeichnung treibt. Der Präſident muß vierzig Jahr alt ſeyn, und kann bloß aus den ältern Richtern erwählt werden, worunter diejenigen gehören, die bey den bisherigen Tribunalen, und ſelbſt als ehemalige Conſular-Handelsrichter (juges-consuls des marchands) angeſtellt geweſen ſind.

7. Die Wahl geſchieht ſo, daß über jeden einzeln votirt und durch die abſolute Mehrheit der Stimmen entſchieden wird. Bey vorhabender Wahl eines Präſidenten wird der beſondere Zweck dieſer Wahl vorher bekannt gemacht, ehe man zur Stimmenſammlung ſchreitet.

8. Bey der erſten vorzunehmenden Wahl wird der Präſident und die Hälfte der Richter und der Subſtituten (suppléans), aus welchen das Gericht beſtehen ſoll, auf zwey Jahre gewählt; die andere Hälfte der Richter und Vicerichter (suppléans) wird nur auf Ein Jahr ge-

wählt. Bey den nachherigen Wahlen geſchehen alle Ernennungen auf zwey Jahre.

9. Der Präſident und die Richter können ihre Stellen nicht länger, als zwey Jahr behalten; auch nicht eher, als nach Ablauf der Zwiſchenzeit von einem Jahre, wieder erwählt werden.

10. Bey jedem Tribunal werden ein Gerichtsſchreiber (greffier) und einige Gerichtsbediente (huissiers) von der Regierung angeſtellt. Ihre Rechte, Beſoldung, und Obliegenheiten ſollen durch eine Regierungsverordnung beſtimmt werden.

11. Zur Vollziehung der auf Perſonalarreſt lautenden Erkenntniſſe ſollen, jedoch nur allein für die Stadt Paris, Handels-Garden errichtet werden; die Bildung ihrer Einrichtung und ihre Verrichtungen und Befugniſſe aber ſollen durch ein beſonderes Reglement feſtgeſetzt werden.

12. Zu Faſſung eines Urthels iſt bey den Handels-Tribunalen die Gegenwart von wenigſtens drey Richtern erfoderlich. Ein Subſtitut kann dabey, nur bloß um die Zahl vollſtändig zu machen, zugezogen werden.

13. Zufolge des 414ten Artikels der Civil-Proceßordnung findet der Dienſt der Anwälde (avoués) bey den Handelsgerichten nicht Statt; und keiner kann vor einem ſolchen Gerichte die Rechte einer Parthey vertheidigen, wenn nicht die bey der Sitzung gegenwärtige Parthey ſelbſt ihn dazu autoriſirt, oder er mit einer Special-Vollmacht verſehen iſt. Dieſe Vollmacht, welche unter das Original oder unter die Abſchrift der gerichtlichen Ladung geſchrieben werden kann, wird dem Gerichtsſchreiber vor dem Verhör zugeſtellt, der ſie unentgeldlich viſirt.

14. Das Richteramt wird bey dem Handelsgerichte unentgeldlich verwaltet.

15. Die Richter werden vor dem Eintritte in ihre Aemter vereidet, und zwar in dem Audienz-Saale des

Appellations-Gerichts, wenn dieſes ſeinen Sitz in dem Gemeindebezirke hat, wo das Handelsgericht ſich befindet. Iſt letzteres nicht der Fall, ſo bevollmächtigt das Appellations-Gericht, auf Anſuchen der anzuſtellenden Handelsrichter das Civil-Gericht des Arrondiſſemenes, ihnen den Eid abzunehmen: und in dieſem Falle nimmt das letztgenannte Gericht darüber ein Protocoll auf, und ſchickt es an das Appellations-Gericht, welches daſſelbe in ſeine Regiſter eintragen läßt. Dieſe Formalitäten geſchehen nach vorhergängiger Anhörung der Staatsbehörde*) (ministère public) und koſtenfrey.

16. Die Handelsgerichte ſtehen unter dem Juſtizminiſter als dem Oberrichter des Reichs, (grand juge ministre de la justice), und unter deſſen beſonderer Aufſicht.

Zweyter Titel.

Von der Competenz der Handelsgerichte.

17. Die Handelsgerichte haben zu erkennen:

Erſtens, über alle Rechtsſtreitigkeiten, welche Verbindlichkeiten und Verhandlungen unter Kaufleuten, Krämern und Banquiers betreffen,

Zweytens, über die ſich auf Handelsgeſchäfte beziehenden Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen Perſonen jeder Art.

18. Das Geſetz betrachtet als Handelsgeſchäfte:

jeden Ankauf von Producten und Waaren, in der Abſicht, ſolche, ſo wie ſie ſind, oder nach vorhergegangener Bearbeitung und Verarbeitung, wieder zu verkaufen, oder dieſelben auch ſogar nur miethweiſe an Andere zu überlaſſen;

jede Unternehmung von Manufacturen und Commiſſions-Geſchäften zu Waſſer und zu Lande;

*) Des kaiſerlichen Anwalds oder des General-Procurators.

jede Unternehmung in Lieferungen, Agentſchaften, Geſchäfts-Büreaus, Verſteigerungsanſtalten und öffentlichen Schauſpielen;

alle Arten von Wechſel-, Bank- und Mäkler-Operationen;

alle Operationen der öffentlichen Banken;

alle Schuldfoderungen zwiſchen Kaufleuten, Kramern und Banquiers;

von einem Platze auf den andern gezogene Wechſelbriefe oder gemachte Rimeſſen, unter allen Arten der Perſonen.

19. Das Geſetz ſieht gleichfalls für Handelsgeſchäfte an:

jede Unternehmung eines Schiffsbaues, alle Käufe, Verkäufe und Wiederkäufe von Fahrzeugen, zum Behuf der innern oder äußern Schiffahrt;

alle See-Expeditionen;

jeden Kauf oder Verkauf von Takelage, Geräthſchaften und Mundproviant;

jeden Vertrag über Fracht oder Noliſſement, auf Bodmerey gegebene oder genommene Gelder, alle Aſſecuranzen und andere den Seehandel betreffende Verträge;

jeden Accord und Vertrag über Gehalt und Heuer der Schiffsmannſchaft;

jede Annahme der Seeleute für den Dienſt von Kauffahrern.

20. Die Handelsgerichte haben gleichfalls zu erkennen:

Erſtens, über Klagen gegen Factoren, Diener oder Markthelfer der Kaufleute, in Sachen, welche bloß die Handlung des Kaufmanns betreffen, bey der ſie angeſtellt ſind;

Zweytens, über die von öffentlichen Einnehmern, Zahlmeiſtern, Caſſirern und andern öffentlichen Rechnungsbeamten ausgeſtellten Scheine.

21. Endlich erkennen die Handels-Tribunale:

Erſtens, über die Niederlegung der Bilanz und der Regiſter des fallit gewordenen Kaufmannes, die Beeidigung und Verification der Schulfoderungen;

Zweytens, über die Proteſtationen gegen den abzuſchließenden Accord, dafern die Einwendungen des proteſtirenden Gläubigers ſich auf Verhandlungen (actes) oder Unternehmungen gründen, deren Erörterung, den Geſetzen nach, vor das Handelsgericht gehört.

In allen andern Fällen haben die bürgerlichen Gerichte über dergleichen Proteſtationen zu entſcheiden;

daher muß jede Proteſtation gegen einen abzuſchließenden Accord, bey Strafe der Nullität, zugleich die Beweisgründe enthalten, auf welche ſich der Proteſtirende ſtützt;

Drittens, über die gerichtliche Beſtätigung des Vergleichs zwiſchen dem Gemeinſchuldner und deſſen Gläubigern;

Viertens, über die von dem Falliten bewirkte Güterabtretung, ſo weit ſolche, vermöge des 101ten Artikels der Civil-Proceßordnung, für das Handelsgericht gehört.

22. Wenn Wechſelbriefe, vermöge des 112ten Artikels (des erſten Buchs des Handelsgeſetzbuchs), für bloße Obligationen zu achten ſind, oder wenn auf Ordre geſtellte Scheine (eigne Wechſel) bloß von Perſonen, die keine Kaufleute ſind, unterzeichnet ſind, und ſich nicht auf Handelsunternehmungen, Umſatz, Tauſch-, Bank- oder Mäkler-Geſchäfte beziehen: ſo iſt das Handelsgericht verbunden, wenn es der Beklagte verlangt, die Sache an das Civil-Gericht zu verweiſen.

23. Sind dergleichen Wechſelbriefe und auf Ordre geſtellte Scheine (eigne Wechſel) von Perſonen, die Kaufleute ſind, und von ſolchen, die es nicht ſind, zugleich unterzeichnet worden, ſo hat das Handelsgericht darüber zu erkennen; aber es kann keinen Verhaft gegen Nichtkaufleute verhängen, dafern die von denſelben eingegangenen Verbindlichkeiten ſich nicht auf Handelsunternehmungen, Umſatz, Tauſch-, Bank- und Mäkler-Geſchäfte beziehen.

24. Klagen gegen Landeigenthümer, Bauern, oder Winzer, die den Verkauf ihres eignen Zuwachſes betreffen, und ſo auch Klagen auf Bezahlung ſolcher Producte und Waaren, die ein Kaufmann zu ſeinem eignen Gebrauche eingekauft hat, gehören nicht vor das Handelsgericht.

Indeſſen ſoll in Anſehung der von einem Kaufmanne unterzeichneten Scheine die Präſumtion gelten, daß er ſie in Rückſicht auf ſeinen Handel ausgeſtellt habe; und eben ſo ſollen die von Einnehmern, Zahlmeiſtern, Caſſirern und andern Rechnungsbeamten des Staats ausgeſtellten Scheine als ſolche angeſehen werden, die ſich auf ihre Geſchäftsführung beziehen, ſoweit nicht eine andere Veranlaſſung darin ausdrücklich angegeben iſt.

25. Die Handelsgerichte entſcheiden in letzter Inſtanz:

Erſtens, über alle Klagen auf ein Capital, das nicht über den Werth von tauſend Franken beträgt;

Zweytens, über alle diejenigen Klagen, in Anſehung welcher die unter die Gerichtsbarkeit dieſes Tribunals gehörigen Perſonen ſich, wie ihnen den Rechten nach zukommt, erklärt haben, daß ſie, unter Verzicht auf Appellation, auf eine Definitivſentenz antragen.

26. In den Gerichtsbezirken, wo ſich keine Handelsgerichte befinden, haben die Richter des Civil-Gerichts deren Stelle zu vertreten und über die durch das gegenwärtige Geſetz an die Handelsgerichte verwieſenen Gegenſtände zu erkennen.

27. Das Verfahren hat, in dieſem Falle, dieſelbe Form, die Erkenntniſſe haben dieſelbe Wirkung, wie bey den Handelsgerichten.

Dritter Titel.

Vom handelsgerichtlichen Verfahren.

28. In Anſehung der Form des vor den Handelsgerichten zu beobachtenden Verfahrens iſt dasjenige zu befolgen, was im fünf und zwanzigſten Titel des zweyten Buchs der Civil-Proceßordnung im erſten Theile vorgeſchrieben iſt.

29. Es ſollen jedoch der 156te 158te und 159ſte Artikel deſſelben Geſetzbuchs *), welche ſich auf die von den Untergerichten auf ungehorſames Außenbleiben (in contumaciam) geſprochenen Urthel beziehen, auch auf die von den Handelsgerichten auf Ungehorſam (in contumaciam) geſprochenen Urthel anwendbar ſeyn.

30. Die Appellationen von den Erkenntniſſen eines

*) Civilproceß-Ordnung II. Buch. Von den Untergerichten.

Art. 156. Alle auf Ungehorſam (in contumaciam) geſprochene Urthel werden, wenn die Parthey keinen Anwald beſtellt hat, durch einen, vom Gerichtshofe, oder von dem Gerichte des Ortes, wo der Außengebliebene ſeinen Wohnſitz hat, abgeſchickten und vom Gerichtshofe dazu benannten Gerichtsboten, bekannt gemacht. Ein ſolches Urthel muß binnen ſechs Monaten nach der Eröffnung vollſtreckt werden, außerdem wird es für nichtig geachtet.

Art. 158. Iſt das Urthel wider eine Parthey, die keinen Anwald hat, geſprochen: ſo iſt bis zur Vollſtreckung deſſelben ein Rechtsmittel gegen daſſelbe zuläßlich.

Art. 159. Das Urthel wird für vollſtreckt gehalten, wenn die Mobilien verkauft, wenn der Verurtheilte verhaftet, oder zur fernerer Haft anempfohlen, oder wenn ihm die Beſchlagnehmung eines oder mehrerer ſeiner Grundſtücke bekannt gemacht worden iſt, oder wenn die Koſten bezahlt ſind, oder wenn endlich eine Urkunde vorhanden iſt, aus welcher unwiderſprechlich hervorgehet, daß dem außengebliebenen Theile die Vollſtreckung des Urthels bekannt worden ſey. Iſt nun das Rechtsmittel eher, als alles Vorſtehende erfolgte, eingewendet worden, ſo ſuſpendirt es die Execution, ausgenommen, wenn anbefohlen iſt, daß dieſelbe ohne Rückſicht auf ein eingelegtes Rechtsmittel geſchehen ſolle.

Handelsgerichts gehen an den Appellations-Gerichtshof, in deſſen Gerichtsbezirke ſich das Handelsgericht befindet.

Vierter Titel.

Vom Verfahren (in Handelsſachen) vor den Appellations-Gerichten.

---

31. Die Friſt für die Einlegung der Appellation gegen Handelsgerichtsurthel iſt drey Monate, vom Tage der Publication an gerechnet, in Anſehung derjenigen Urthel, die auf vorgängiges Verfahren beyder Theile geſprochen ſind; und vom Tage des Ablaufs der Proteſtations-Friſt, in Anſehung der auf Ungehorſam (in contumaciam) geſprochenen Urthel. Die Appellation kann an dem Tage eingelegt werden, an welchem das Urthel eröffnet ward.

32. Die Appellation wird nicht angenommen, dafern die gefoderte Hauptſumme nicht über den Werth von tauſend Franken beträgt, wenn ſchon in dem Urthel ſelbſt nicht erwähnt iſt, daß es in letzter Inſtanz entſcheide, ja ſelbſt, wenn es, unter Vorbehalt der Appellation, geſprochen ſeyn ſollte.

33. Die Appellations-Gerichte dürfen, bey Vermeidung der Nullität, ja ſelbſt des den Partheyen nöthigen Falls zu leiſtenden Schadenerſatzes, auf keinen Fall gegen Vollſtreckung der Handelsgerichtsurthel rechtliche Verfahren zulaſſen oder Friſten geſtatten, ſelbſt wenn wider jene Urthel die Incompetenz des Handelsgerichts vorgeſchützt würde; doch können ſie, erfoderlichen Falls, geſtatten, daß die Partheyen auf einen beſtimmten Tag und auf beſtimmte Stunde außerordentlich citirt werden, um über die Appellation mit einander rechtlich zu verfahren.

34.

34. Die Appellationen gegen Erkenntniſſe der Handelsgerichte ſollen bey den Appellations-Gerichten ſo verhandelt und entſchieden werden, wie Appellationen gegen Erkenntniſſe im ſummariſchen Proceſſe. Das Verfahren bis zur Definitivſentenz, die letztere mit inbegriffen, iſt ganz demjenigen gleich, das für die Appellations-Sachen im Civilproceſſe im dritten Buche des erſten Theils der Civil-Gerichtsordnung vorgeſchrieben iſt.

(Unterſchrift) NAPOLÉON.

Vom Kaiſer unterzeichnet.

Der Miniſter Staatsſecretair.

(Unterſchrift) H. B. Maret.

Die Gleichförmigkeit der Abſchrift bezeugt
der Generalſecretair des Staatsraths.

(Unterſchrift) J. G. Locré.

Geſetz

zur Beſtimmung des Zeitpunktes, in welchem das Handels-Geſetzbuch verbindliche Kraft erlangen ſoll.

Erſter Artikel.

Die Verordnungen des Handels-Geſetzbuchs werden nicht eher vollzogen, als vom 1. Jänner 1808 an.

Zweyter Artikel.

Von dieſem 1. Jänner 1808 an ſind alle alte Geſetze abgeſchafft, welche Handelsgegenſtände betreffen, worüber in dieſem Geſetzbuche entſchieden iſt.

(Unterſchrift) NAPOLÉON.

Vom Kaiſer unterzeichnet.

Der Miniſter Staatsſecretair.

(Unterſchrift) H. B. Maret.

Die Gleichförmigkeit des Auszugs bezeugt

der Generalſecretair des Staatsraths.

(Unterſchrift) J. G. Locré.

Regiſter

über

die im Handels-Geſetzbuche vorkommenden Gegenſtände, nach alphabetiſcher Ordnung.

Die Römiſche Zahl zeigt das Buch, die Arabiſche den Artikel an.

A.

Ablader. Siehe Befrachter.

Abſchaffung der ſogenannten Reſpitt- oder Discretions-Tage, und aller nach Herkommen oder Localgewohnheit vergönnten Friſten bey Wechſel-Zahlungen, I, 135.

— aller ehemaligen Handelsgeſetze durch das neue Geſetzbuch, Artikel 2. des vorſtehenden Geſetzes über die Einführung des neuen Handels-Geſetzbuches.

Abſonderung des Vermögens zwiſchen Ehegatten. Siehe Vermögens-Abſonderung.

— Klage auf Abſonderung gewiſſer Gegenſtände (demande en distraction), wenn ſie anzubringen, II, 21.

Abſtand, (délaissement) Ueberlaſſung der verſicherten Gegenſtände; in welchen Fällen er Statt finde, II, 180. Er kann nicht vor dem Abgange des Schiffes Statt finden, 181. Schäden, die als Haverey betrachtet werden, 182. Ob der Abſtand theilweiſe und bedingt geſchehen könne, und wie weit er ſich erſtrecke, 183. Friſten, in denen er geſchehen muß, 184. Verpflichtung des Verſicherten zur Mittheilung der eingegangen Nachrichten an den Verſicherer. Friſten für dieſe Mittheilung, nach deren Ablauf der Abſtand nicht mehr Statt findet, 185. In welcher Zeit der Verſicherte dem Verſicherer, unter Erklärung, daß er keine Nachricht von ſeinem Schiffe erhalten habe, daſſelbe abſtehen und die Bezahlung der Aſſecuranz verlangen könne, ohne daß es eines Beweiſes

über den Verluſt bedarf. Friſten zur Anſtellung der dießfallſigen Klage, 186. Wenn angenommen werde, daß der Verluſt des Schiffes innerhalb der für die Aſſecuranz beſtimmten Zeit eingetreten ſey, 187. Welche Reiſen für weite Reiſen zu achten, 188. Der Verſicherte hat die Wahl, ob er bey der Benachrichtigung den aſſecurirten Gegenſtand gegen Zahlung der Vergütungs-Summe ſofort an den Verſicherer abtreten, oder ſich vorbehalten will, es in den geſetzlichen Friſten zu thun, 189. Verpflichtungen des Verſicherten bey Bewirkung des Abſtandes, 190. Strafen betrügeriſcher Anzeige, 191. Verpflichtung des Verſicherten im Fall des Schiffbruches, oder des Strandens mit Scheiterung, 192. In welcher Zeit der Verſicherer verbunden ſey, die Vergütungsſumme auszuzahlen, dafern im Aſſecuranz-Contracte darüber nichts feſtgeſetzt worden iſt, 193. Der Verſicherer muß die gehörigen Belege über die Ladung und den Verluſt erhalten haben, ehe er gerichtlich belangt werden kann, 194. Er wird zur Gegenbeſcheinigung gelaſſen; doch wird dadurch die Verurtheilung zur Bezahlung der Vergütungsſumme nicht aufgehalten; ob der Verſicherte deshalb Caution zu leiſten habe; und auf wie lange, 195. Wirkung des angenommenen oder für gültig erkannten Abſtandes, 196. Ob ſich der Verſicherer, unter dem Vorwande, das Schiff ſey zurückgekehrt, der Bezahlung der Vergütungsſumme entbrechen könne, ebendaſ. Was unter dem Abſtande des Schiffes mit begriffen iſt, gehört dem Verſicherer, ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten, 197. Welche Nachricht, auf den Fall der Beſchlagnehmung des Schiffes von Seiten einer Macht, der Verſicherte dem Verſicherer zu ertheilen habe, und in welchen Friſten der Abſtand der in Beſchlag genommenen Gegenſtände geſchehen könne, 198. Bemühungen des Verſicherten und der Verſicherer um Bewirkung der Freylaſſung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände, 199. Wann der Abſtand des Schiffes, wegen angeblicher Untüchtigkeit zur weitern Fahrt, nicht Statt finde, 200. Der Verſicherte kann ſich in dieſem Falle wegen der Koſten an den Verſicherer halten, ebendaſ. Verbindlichkeit des Verſicherten, dafern das Schiff wirklich für untauglich erklärt worden iſt, es dem Verſicherer zu melden, und binnen welcher Zeit, 201. Verbindlichkeit des Capitains, ſich in dieſem Falle ein anderes Schiff zur Fortſchaffung der Güter zu verſchaffen, 202. Der Verſicherer trägt das Riſico wegen der auf das andere Schiff geladenen Güter, 203. Auch ſteht er noch überdieß für Havereyen und Koſten, 204. Hat der Capitain kein Schiff finden können, die Güter wieder einzuladen und an den Ort ihrer

Beſtimmung zu bringen, ſo ſteht dem Verſicherer der Abſtand frey, 205. Der Verſicherte kann, im Fall einer feindlichen Wegnahme, die Güter wieder loskaufen, 206. Der Verſicherte muß dem Verſicherer den deshalb getroffenen Vergleich baldmöglichſt anzeigen, ebendaſ. Der Verſicherer hat die Wahl, den Vergleich auf ſeine Rechnung anzunehmen oder darauf Verzicht zu thun; er muß dem Verſicherten die getroffene Wahl berichten, 207. Wirkung ſeiner Erklärung, ebendaſ. Hat er ſich nicht erklärt, ſo wird angenommen, er habe auf den Vortheil des Vergleichs Verzicht gethan, ebendaſ.

— Abſtands-Klage, in welcher Zeit ſie verjährt iſt. Siehe Klagen.

Acceptation, Annahme von Wechſeln. Siehe Wechſelbrief.

Accord der Gläubiger (concordat). Wenn zwiſchen den Gläubigern und dem Gemeinſchuldner dergleichen Statt finden könne, III, 83. Wie dieſer Accord oder Vergleich bewirkt werde, ebendaſ. Ob die hypothekariſchen und die Pfandsgläubiger dabey eine Stimme haben, 84. Es kann kein Vergleich geſchloſſen werden, wenn ſich aus der Unterſuchung der Documente, Bücher und Papiere des Gemeinſchuldners Vermuthung des Bankerotts ergiebt, 85. Wann der Accord unterzeichnet werden müſſe? 86. Aeußerſte Friſt, binnen welcher die mit dem Accord nicht einverſtandenen Gläubiger ihren Widerſpruch dagegen den Curatoren (syndics) und dem Gemeinſchuldner bekannt zu machen haben, 87. Gerichtliche Beſtätigung des Vergleichs und Wirkungen derſelben, 88. Nachdem die gerichtliche Beſtätigung der proviſoriſchen Curatoren bekannt gemacht worden iſt, legen ſie dem Gemeinſchuldner in Gegenwart des Commiſſars ihre Schlußrechnung ab; entſteht Streit über dieſe Rechnung, ſo entſcheidet das Handelsgericht; die Curatoren ſetzen den Gemeinſchuldner wieder in den Beſitz ſeines ſämmtlichen Vermögens, ſeiner Bücher, Papiere und Effecten; die Verrichtungen des Commiſſars nud der Curatoren hören auf, und der Commiſſar nimmt über den ganzen Hergang ein Protocoll auf, 89. Das Handelsgericht kann die Beſtätigung verweigern; Urſachen und Wirkungen dieſer Verweigerung, 90. Geſteht es dieſelbe zu, ſo erklärt es zugleich, daß der fallit Gewordene zu entſchuldigen und fähig ſey, wieder in vorigen Stand eingeſetzt zu werden, ebendaſ.

Actien. Das Capital der anonymen Geſellſchaften iſt in Actien, oder auch in Coupons von Actien vertheilt, I, 34. Eben daſſelbe kann auch bey ſtillen Handelsgeſellſchaften

(sociétés en commandite) der Fall ſeyn, 38. Form der Actien, 35. Wie die Uebergabe, das Eigenthum, und die Ceſſion deſſelben bewirkt werden, 35 und 36.
Adjudication der Schiffe. Siehe Schiffe.
Agenten. Siehe Wechſel-Agenten.
Agenten beym Creditweſen. Siehe Creditweſen.
Annahme und Heuer der Matroſen und des Schiffsvolks. Woraus die Bedingungen erhellen, auf welche der Capitain und die Mannſchaft angenommen ſind, II, 61. Siehe Schiffsmannſchaft und Matroſen.
Anker. Auf weſſen Gutachten der Capitain ſie durch Kappung der Anker-Taue in Stich laſſen könne, II, 221. Weſſen Gutachten, bey Verſchiedenheit der Meinungen, befolgt werde, ebendaſ.
Anonyme Geſellſchaft. Siehe Handels-Geſellſchaften.
Anſegeln der Schiffe: von wem der dadurch entſtandene Schade getragen werde, II, 218.
Anwälde (avoués); die Amtsgeſchäfte derſelben finden bey den Handelsgerichten nicht Statt, IV, 13.
— (General-) bey den Appellations-Gerichtshöfen (procureurs généraux des cours d'appel): was ſie bey dem Anſuchen um Wiedereinſetzung der fallit Gewordenen zu thun haben, III, 170, 171, 174 und 175.
— kaiſerliche (procureurs impériaux): wann ſie verbunden ſind gegen die Erkenntniſſe der Strafgerichts-Policey Appellation einzuwenden, um die Unterſuchung wegen Bankerotts zu veranlaſſen, III, 155. Sie und ihre Stellvertreter (substituts) haben die Unterſuchung über betrügeriſche Bankerotte Amtswegen zu betreiben, 159. Siehe Güterverwaltung beym Creditweſen.
Appellations-Gerichte (die) erkennen über das Anſuchen der Falliten um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, III, 168. Diesfallſiges Verfahren, 169, 170 u. 171. Wie ſie in Betreff der gegen Handelsgerichtsurthel eingewandten Appellationen zu verfahren haben. Siehe Handelsgerichte.
Aſſecuranz. Siehe Verſicherung.
Aſſociation. Siehe Handels-Geſellſchaften.
Aſſociirte. Siehe Handels-Geſellſchafter.
Auszug (der) aus den Societäts-Contracten namentlich vereinigter oder ſtiller Compagnie-Handlungen muß in die Regiſter des Handelsgerichts eingetragen werden, I, 42. Er muß angeſchlagen werden; wo und auf wie lange, ebendaſ.

Wo er angeſchlagen werden müſſe, wenn die Geſellſchaft mehrere Handlungs-Häuſer hat, ebendaſ. Bey welcher Strafe, ebendaſ. Was der Auszug enthalten müſſe, 43. Wer denſelben unterzeichne, 44.

— (der) aus dem Heiraths-Contracte zwiſchen Ehegatten, deren einer Handel treibt, muß in eine Tabelle eingetragen und ausgeſtellt werden; was dieſer Auszug enthalte, I, 67. Dießfallſige Verbindlichkeit des Notars, der den Heiraths-Contract aufnimmt, 68.

Ausrüſtung: die zu derſelben gehörigen Kriegs-Vorräthe haften für Capital und Zinſen des Bodmerey-Darlehns, II, 131.

Ausſpruch der Schiedsrichter. Siehe Schiedsrichter.

B.

Bankerotte. Wann der fallit gewordene Kaufmann ſich im Zuſtande des Bankerotts befinde, III, 2. Die zwey Arten deſſelben; welche Gerichte darüber entſcheiden, 3. Welcher fallit gewordene Kaufmann als einfacher Bankerottirer behandelt werden könne, 150, 151. Wegen der einfachen Bankerotte richten die Straf-Policeygerichte: auf weſſen Antrag, 152. In welchen Fällen die Koſten dieſer Unterſuchung von der Credit-Maſſe getragen werden, 153, 154; von dem, der ſie veranlaßt hat, 154. Wann die kaiſerlichen Anwälde verbunden ſind von dem Erkenntniſſe des Straf-Policeygerichts zu appelliren, 155. Wann das Straf-Policeygericht, bey der Erklärung, daß Bankerott eingetreten iſt, wenigſtens auf einmonatliche und höchſtens auf zweyjährige Gefängniß-Strafe zu erkennen habe, 156. Welcher fallit gewordene Kaufmann für einen betrügeriſchen Bankerottirer erklärt werden könne 157 und 158. Die Anklagen wegen betrügeriſcher Bankerotte werden vor den Criminal-Juſtiz-Höfen von Amtswegen eingebracht; durch wen und auf welche Anzeige, 159. Strafe betrügeriſcher Bankerottirer, 160. Wer für die Mitſchuldigen zu halten; Strafen der Mitſchuldigen, 161. Inhalt des verurtheilenden Erkenntniſſes, 162. Bekanntmachung und Anſchlag des richterlichen Ausſpruchs, 163. Von der Güter-Verwaltung beym Bankerott. Siehe Güter-Verwaltung.

Bankerottirer. Wann der einfache zur Wiedereinſetzung in vorigen Stand zugelaſſen werde, III, 177.

Baraterie des Schiffs-Patrons. Der Verſicherer hat nicht dafür zu haften, II, 164. (Erläuterungen über die Abſtam-

mung und Bedeutung dieſes Ausdrucks liefert die bey dem angeführten Artikel untergeſetzte Anmerkung).

Befrachter, Ablader: wann derſelbe die Koſten der Ein- und Ausladung ſeiner Waaren aus dem Schiffe zu tragen habe, II, 87. Er kann, während das Schiff unter Beſchlag iſt, ſeine Waaren ausladen laſſen; auf weſſen Koſten und unter welcher Bedingung, 89. Wann der Befrachter verbunden ſey, dem Capitain die Zollſcheine über die verladenen Waaren zuzuſtellen, 93. Wann der Befrachter ſeine Waaren vor dem Abgange des Schiffes, unter Entrichtung des halben Frachtlohnes wieder zurück nehmen kann, 102. Was er in dieſem Falle für Koſten trage, ebendaſ. Wann der Befrachter verbunden ſey das ganze Frachtlohn und alle Koſten des Umpackens zu bezahlen, 104. Vorzugsrecht des Capitains bey eintretendem Falliment des Befrachters, und für welche Gegenſtände ihm daſſelbe zuſtehe, 119. In keinem Falle kann der Befrachter eine Herabſetzung des bedungenen Frachtlohns fodern, 120. Es ſteht ihm nicht frey, im Preis gefallene oder ſchlecht gewordene Waaren Statt des Frachtgeldes hinzugeben, 121. Ausnahme, ebendaſ.

Beſchlagnehmung (gerichtliche) von Schiffen. Siehe Schiffe.

Beytrag zum Löſegelde für die vom Feinde auf den Schiffen genommenen Waaren. Wie und von wem er zu leiſten ſey, II, 114 und 115. Die Heuer der Matroſen kommt dabey nicht in Anſchlag, 115. Bey eingetretenem Falliment des Befrachters geht der Capitain in Anſehung der ihm zu erſtattenden Haverey-Schäden allen andern Gläubigern vor, 119.

— zum Verluſte. Wie bey erfolgtem Seewurfe die Güter zum Verluſte beytragen, II, 229. Ob Kriegs- und Mundproviant, und Kleider und Reiſebedürfniſſe des Schiffsvolks zum Erſatze des Seewurfes beytragen, 230. Welche gerettete Effecten zum Erſatze beytragen, 231. Für welche Effecten kein Vergütungs-Beytrag Statt finde, ſondern bloß Anſpruch an den Capitain, 232. In welchen Fällen der Capitain zur Vergütung der Schäden beyzutragen habe, 233. Iſt das Schiff durch den Auswurf nicht gerettet worden, ſo fällt aller Beytrag weg, 234. Wie die geretteten Effecten beytragen, wenn das Schiff durch den Seewurf gerettet wird und nachher verloren geht, 235. Zur Bezahlung des verloren gegangenen oder untauglich gewordenen Schiffes trägt das Gut nichts bey, 236. Von welcher Zeit die geworfenen Güter nicht mehr zur Bezahlung der Schäden beytragen, ebendaſ. Wozu die Güter beytragen, wenn eine Oeffnung

in dem Schiffe gemacht worden iſt, um dieſelbe herauszu⸗ bringen, 237. Siehe Seewurf, Güter, Waaren, Kriegs⸗ und Mundproviant, Schiff und Schiffs⸗ eigner.

Bilanz: wem der Fallit ſie zuſtelle, III, 34. Was ſie ent⸗ halten müſſe, 35. In weſſen Gegenwart der Fallit zur Ver⸗ fertigung derſelben ſchreite, dafern er ſie nicht vorher gemacht hat; und was ihm zu dieſem Behufe mitgetheilt werde, 36. Wann und wie die Agenten des Creditweſens ſelbſt zur Ver⸗ fertigung der Bilanz ſchreiten, 37. Was der Commiſſar in Beziehung auf die zu entwerfende Bilanz thun könne, 38. Stirbt der Fallit nach ausgebrochenem Concurſe, ſo können deſſen Wittwe und Kinder ſeine Stelle bey dem Aufſatze der Bilanz, und den übrigen ihm obgelegenen Verbindlichkeiten vertreten, 39: in Ermangelung derſelben ſchreiten die Agen⸗ ten allein zum Geſchäfte, ebendaſ. So wie die Bilanz dem Commiſſar übergeben worden iſt, ſetzt er das Verzeich⸗ niß der Gläubiger auf, und läßt ſie zuſammenberufen; auf welche Weiſe dieß geſchehe, 40. Er kann ſie ſelbſt vor der Verfertigung der Bilanz zuſammen berufen, 41.

Billet à ordre. Siehe Wechſel (eigner).

Bodmerey⸗Contracte. Auf welche Weiſe ſie vollzogen werden können, und was darin angegeben ſeyn müſſe, II, 122. Wo und in welcher Friſt jeder Bodmerey⸗Geber ſei⸗ nen Contract eintragen laſſen müſſe, 123. Wie der Bod⸗ merey⸗Brief an Andere überlaſſen werden könne, 124. Wir⸗ kungen dieſer Ueberlaſſung, ebendaſ. Ob die Gewährlei⸗ ſtung für die Bezahlung ſich auf das Aufgeld beziehe, 125. Auf was Bodmerey⸗Darlehne genommen werden können, 126. Wann das Bodmerey⸗Darlehn für nichtig erklärt werden könne, 127. Bis zu welchem Betrage der Contract gültig ſey, wenn kein Betrug dabey Statt gefunden hat, 128. Alle Bodmerey⸗Anleihen auf das Frachtgeld für noch nicht zurückgelegte Reiſen und auf zu hoffenden Gewinn an noch unverkauften Waaren ſind verboten, 129. Auf was kein Bodmerey⸗Darlehn genommen werden könne, 130. Welche Gegenſtände für Capital und Zinſen des durch Bodmerey⸗ Contract auf Rumpf und Kiel des Schiffes vorgeſchoſſenen Darlehns, unter ausdrücklichem Vorzugsrechte, haften, 131. Wel⸗ chen Anſpruch und was für ein Vorzugsrecht ein vom Capi⸗ tain am Wohnorte der Schiffs⸗Rehder, ohne deren Einwil⸗ ligung, aufgenommenes Bodmerey⸗Darlehn gebe, 132. Welche Gegenſtände für ein ſolches Darlehn haften, wenn es zum Behuf der Ausbeſſerung des Schiffes oder zur Verpro⸗ viantirung deſſelben aufgenommen wird, 133. Die für die

letzte Reiſe des Schiffes aufgenommenen Darlehne gehen den für eine frühere Reiſe geliehenen vor, 134, eben ſo die während der Reiſe aufgenommenen Gelder den vor der Abreiſe des Schiffes aufgenommenen, ebend. Fall, in welchem der Bodmereygeber den ſelbſt durch Seegefahr eingetretenen Verluſt der Waaren nicht zu tragen hat, 135. Fall, in welchem das Darlehn nicht zurückgefodert werden kann, 136. Welche Schäden dem Bodmereygeber keinesweges zur Laſt fallen, 137. Auf was ſich die Bezahlung eines Bodmerey-Darlehns im Fall des Schiffbruchs einſchränke, 138. Von welchem Tage an die Zeit des Riſico laufe, wenn ſie in dem Contracte nicht beſtimmt iſt, 139. Ob derjenige, der ein Bodmerey-Darlehn auf Waaren genommen hat, durch den Verluſt des Schiffes und der Ladung von der Bezahlung frey werde, 140. Die Bodmereygeber haben den Beytrag zur großen und einfachen Haverey zu leiſten, und befreyen den Bodmereynehmer davon, 141. Wann und für welche Summen der Ertrag der beym Schiffbruch geborgenen Güter zwiſchen dem Bodmereygeber und zwiſchen dem Verſicherer getheilt werde, 142.

Börſen, Handels-Börſen: was ſie ſeyen, I, 71. Das Reſultat der daſelbſt gemachten Verhandlungen und Geſchäfte beſtimmt den Cours der Wechſel, der Waaren-Preiſe u. ſ. w., 72. In allen Städten, die eine Handels-Börſe haben, giebt es Wechſelagenten und Mäkler, 75.

Brautſchatz (zum) gehörige Güter. Wann und unter welchen Formalitäten ſie veräußert werden können, I, 7.

Briefe, Geſchäfts-Briefe (lettres missives). Verpflichtung des Kaufmannes in Anſehung derjenigen, die er empfängt, und die er abſendet I, 8.

Bürgſchaft für Wechſel (aval). Siehe Wechſel-Bürgſchaft.

C.

Capitain. Siehe Schiffs-Capitain.

Caſſe, mit doppeltem Schloſſe, in welcher die beym Creditweſen eingehenden Gelder verwahrt werden, III, 29 u. 60.

Caſſirer. Die Gläubiger ernennen einen ſolchen beym Creditweſen, III, 91. Wie derſelbe Zahlung leiſte, 125.

— (öffentliche). Von Einnehmern, Zahlmeiſtern, Caſſirern und andern Rechnungsbeamten ausgeſtellte Scheine werden als ſolche angeſehen, die ſich auf ihre Geſchäftsführung beziehen, IV, 24.

Caution, Sicherheitsſtellung. Wer dergleichen, auf erhaltene Benachrichtigung von dem wegen verweigerter Annahme erfolgten Wechſelproteſte, zu beſtellen habe, I, 120. Muß ge-

leiſtet werden, wenn die Zahlung eines verloren gegangenen Wechſelbriefes auf die Secunda u. ſ. w. gefodert wird, der Brief mag acceptirt geweſen ſeyn, oder nicht, 151 u. 152. Wann die Verbindlichkeit zu dieſer Caution erlöſche, 155. Caution, welche der Verſicherte, bey der Verurtheilung des Verſicherers zur Zahlung der Vergütungs-Summe, in einem gewiſſen Falle zu leiſten hat, und wann die Verbindlichkeit zu derſelben erlöſche, II, 195.

Ceſſion des Vermögens an die Gläubiger. Siehe Vermögens-Ueberlaſſung.

Charte-Partie, Schiffsfracht-Vertrag, auch Noliſſement genannt. Was in einer über die Vermiethung eines Schiffes getroffenen Uebereinkunft, welche jenen Namen führt, angegeben ſeyn müſſe, II, 84. Wie es in Anſehung der Zeit der Ladung und Ausladung des Schiffes gehalten werde, 85. Siehe Schiff.

Commandite (Société en) Siehe Handelsgeſellſchaften und ſtiller Compagnon.

Commiſſar (Gerichts-). Siehe Falliment und Creditweſen.

Commiſſionaire: was ſie überhaupt ſind, I, 91. Welches Geſetz die Rechte und Verbindlichkeiten des im Namen eines Committenten Geſchäfte machenden Commiſſionairs beſtimme, 92. Wann und in wiefern der Commiſſionair, wegen der Erſtattung ſeiner Vorſchüſſe u. ſ. w. einen prioritätiſchen Anſpruch auf den Werth der Waaren habe, 93. Wovon er ſich für den Betrag ſeiner Auslagen, Koſten und Proviſion, vorzugsweiſe bezahlt mache, 94. Verfügungen, die er zu befolgen hat, um ein ſolches Vorzugsrecht bey Darlehnen, Vorſchüſſen oder Zahlungen zu haben, die auf Waaren geleiſtet worden ſind, welche Jemand, der mit ihm an einem Orte lebt, an ihn addreſſirt, oder bey ihm deponirt hat, 95.

Commiſſionaire für den Gütertransport zu Waſſer und zu Lande: was ihnen obliege, 96. Wofür ſie zu haften haben, 97, 98 u. 99. Es findet Regreß gegen ſie Statt, 100. Der Commiſſionair, der die in den Connoſſements oder Charte-Partien verzeichneten Waaren empfangen hat, iſt verpflichtet, dem Capitain, auf Verlangen, einen Empfangſchein darüber auszuſtellen, und unter welcher Strafe, II, 96.

Compagnie-Handlung. Siehe Handels-Geſellſchaften.

Compagnon, ſtiller, (associé commanditaire ou associé en commandite), ein bloß zum Handelsfond beytragender Handelsgeſellſchafter, I, 23. Sein Name kann nicht in die geſellſchaftliche Handels-Firma mit aufgenommen werden, 25.

Welcher Verluſt ihn treffen könne, 26. Er kann nichts verrichten, was zur Führung der Geſchäfte gehört; und welche Verantwortlichkeit er ſich im entgegengeſetzten Falle zuziehe, 27 u. 28. Siehe Handels=Geſellſchaften.

Competenz der Handelsgerichte. Siehe Handelsgerichte.

Concordat. Siehe Accord.

Concurs. Siehe Falliment.

Connoſſement. Was darin angezeigt ſeyn müſſe, II, 92. Einrichtung deſſelben, ebendaſ. Wie viel Original=Exemplare davon ausgefertiget, und wie ſie unterzeichnet werden müſſen, 93. Für welche Partheyen daſſelbe Beweiskraft hat, 94. Wie es im Fall einer Verſchiedenheit zwiſchen den Exemplaren zu halten ſey, 95. Verbindlichkeit des Commiſſionairs oder Conſignatars, der die in den Connoſſements verzeichneten Waaren empfangen hat, dem Capitain einen Empfangsſchein darüber auszuſtellen, 96. Siehe Conſignatar.

Conſignatar, derjenige, an den ein Schiff oder eine Ladung addreſſirt (conſignirt) iſt, (Anmerkung zu II, 95). Bey Vermeidung welcher Nachtheile der Conſignatar verbunden ſey, dem Capitain einen Empfangſchein über die erhaltenen Waaren auszuſtellen. Wozu der Capitain berechtigt ſey, daſern ſich der beſtimmte Empfänger weigere, die Waaren anzunehmen, 116.

Coupons. Bey anonymen Handelsgeſellſchaften kann das Capital in Actien und Coupons von Actien getheilt ſeyn, I, 34.

Cours der Wechſel. Siehe Wechſel=Cours.

Creditweſen. Siehe Falliment.

Criminalgerichte. Siehe peinliche Gerichte.

Curatoren (Syndics). Von den Definitiv=Curatoren des Creditweſens und ihren Geſchäften, III, 78 u. ff. Wann die Gläubiger, deren Foderungen für zuläſſig erkannt ſind, von den proviſoriſchen Curatoren zuſammen berufen werden, 78. Wann ſie ſich unter dem Vorſitz des Commiſſars verſammeln, und wer zu dieſer Verſammlung zugelaſſen werde, 79. Der Gemeinſchuldner wird dazu beſchieden, und ob er ſich durch Jemanden vertreten laſſen könne, 80. Was bey dieſer Zuſammenkunft geſchehen müſſe? 81. Darüber aufzunehmendes Protocoll, 82. Wann die Gläubiger einen oder mehrere Definitiv=Curatoren ernennen, 91. Dieſe Curatoren nehmen den proviſoriſchen Curatoren ihre Rechnung ab, ebendaſ. Wozu nunmehr die Definitiv=Curatoren vorſchreiten, 92. Ueberlieferung der nöthigen Kleider, Sachen und Meublen an den Gemeinſchuldner und deſſen Familie, und Verzeichniß, das hierüber von den Curatoren aufgeſetzt wird, 93. Vorſchuß, der, wofern keine Anzeigen von Bankerott vor=

handen ſind, dem Gemeinſchuldner aus ſeinem Vermögen verwilligt werden kann, 94. Bey jeder Zuſammenkunft der vereinigten Gläubiger legt ihnen der Commiſſar des Handelsgerichts von der Lage der Umſtände Rechenſchaft ab; Entſcheidung des Handelsgerichts, und Folge davon, 95. In welchen Fällen es den Definitiv-Curatoren zukomme, den Verkauf der Grundſtücke des Falliten zu betreiben, 96. In welcher Friſt ſie dazu vorſchreiten müſſen, ebendaſ. Sie übergeben dem Commiſſar ein Verzeichniß derjenigen Gläubiger, die wegen ihrer Foderungen ein Vorzugsrecht auf das Mobiliarvermögen haben. Was der Commiſſar deshalb verordne, 97. Finden ſich Gläubiger, die das von jenen in Anſpruch genommene Vorzugsrecht beſtreiten, ſo erkennt der Gerichtshof darüber. Von wem die Koſten getragen werden? ebendaſ. Antheil, den der Gläubiger, der Documente in Händen hat, durch welche ſich der Fallit und andere gleichfalls in Concurs gerathene Mitſchuldner ſolidariſch zur Zahlung verpflichtet haben, aus jeder einzelnen Creditmaſſe bey den Diſtributionen empfange, 98. In wiefern die mit einem gültigen Pfandsrechte verſehenen Gläubiger unter die Zahl der Creditoren mit aufgeführt werden, 99. Die Curatoren haben das Recht, die Pfänder durch Bezahlung der Schuld zum Beſten des Creditweſens einzulöſen, 100. Was geſchehe, wenn ſie ſelbige nicht einlöſen, und wenn das Pfand weniger beträgt, als die Schuld, 101. Wie die durch Bürgſchaft gedeckten Gläubiger mit zur Maſſe gezogen werden, 102. Die Curatoren ſchreiten zum Verkauf der unbeweglichen Güter vor, und unter welchen Förmlichkeiten, 128. Jeder Gläubiger kann ein höheres Gebot thun; binnen welcher Zeit, und wie viel das höhere Gebot betragen müſſe, 129. Recht, das die Curatoren der Gläubiger in den Fällen haben, wo das Geſetz die Zurücknahme (Vindication) gelten läßt, 149. Die Curatoren können den Falliten wegen einfachen Bankerotts zur Unterſuchung bringen; vor welchen Gerichten? 152. Auf ihre Anzeige wird die Anklage wegen betrügeriſcher Bankerotte angebracht und fortgeſtellt; von wem und vor welchen Gerichten? 159. Sie laſſen den kaiſerlichen Anwälden und deren Stellvertretern alle von ihnen verlangte Actenſtücke, Documente, Papiere und Nachweiſungen zukommen, 165. Wo dieſe Papiere bleiben, und Mittheilung derſelben an die Curatoren, 166. Nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntniſſe werden ſie ihnen wieder zugeſtellt, dafern nicht Depoſition derſelben verordnet iſt, 167.

Curatoren, proviſoriſche (Syndics provisoires). Von der Ernennung derſelben. Die Gläubiger des Falliten verſam-

meln ſich, in Gegenwart des Commiſſars, an dem von ihm beſtimmten Tage und Orte; die Gläubiger überreichen ihm eine Liſte, welche dreymal ſoviel Namen enthält, als, ihrer Meinung nach, proviſoriſche Curatoren zu ernennen ſind. Nach dieſer Liſte trifft das Handelsgericht ſeine Auswahl, III, 42 u. 44. Die proviſoriſchen Curatoren ſetzen die angefangenen Geſchäfte fort, und verwalten das Creditweſen unter der Aufſicht des Gerichtscommiſſars, 46. Geſchäfte der proviſoriſchen Curatoren, 50. Die Curatoren überreichen der Policeybehörde des Arrondiſſements eine ſummariſche Ueberſicht von dem anſcheinenden Zuſtande des Creditweſens, von den Urſachen und Umſtänden deſſelben, und von dem, was ſich über ſeine Beſchaffenheit vor der Hand ſagen läßt, 52. S. Syndicen.

D.

Deckung der Tratte (Provision). S. Wechſelbrief.

Depoſitar. Welche Verfügungen er in Obacht zu nehmen habe, um auf ein Vorzugsrecht Anſpruch machen zu können, I, 95.

Discretions-Tage bey Wechſelzahlungen. Alle ſogenannte Reſpitt- oder Discretions-Tage, nach Herkommen oder örtlicher Gewohnheit ehemals vergönnte Friſten, ſind abgeſchafft, I, 135.

Dispache. Siehe Vertheilung des Verluſtes und der Schäden.

Diſtribution der eingegangenen Gelder unter die Gläubiger. Wie der Betrag des Mobiliarvermögens des Gemeinſchuldners unter die Gläubiger vertheilt werde, III, 122. Die Curatoren haben dem beym Creditweſen angeſtellten Commiſſar eine monatliche Ueberſicht von der Lage des Creditweſens und den in Caſſe befindlichen Geldern zu übergeben, worauf der Commiſſar das Nähere beſtimmt, 123. Die Entſchließung des Commiſſars und die Eröffnung der Diſtribution wird den Gläubigern bekannt gemacht, 124. Wie und auf welche Weiſe die Auszahlung erfolge, 125.

Dollmetſcher. Wer bey Handelsproceſſen, und in Zollgeſchäften bey Fremden die Stelle eines Dollmetſchers vertrete, I, 80.

E.

Effecten. Siehe Waaren. Oeffentliche; ſiehe Staatspapiere.

Eid. Wen der Richter zum Eide laſſen könne, dafern die Parthey, auf deren Handelsbücher man ſich beruft, die Vorle-

gung derſelben verweigert, I, 17. Vor welcher Behörde die zu Richtern im Handelsgerichte ernannten Perſonen vor Antritt ihrer Verrichtungen den Eid ablegen, IV, 15.

Eintreibung der Activſchulden des Falliten. Durch wen, und in weſſen Gegenwart, dazu geſchritten werde, II, 56. Siehe Falliment.

Erben. Welche Verfügungen auch für die Erben von Handelsgeſellſchaftern gelten, I, 62. Was die Erben von Schuldnern, bey eingetretener Wechſelverjährung, eidlich zu erhärten haben, I, 189.

Erhaltung der Rechte der Maſſe. Wer die hierzu dienlichen Maasregeln (actes conservatoires) zu ergreifen habe, III, 63. Siehe Falliment.

Erörterung der Schuldfoderungen der Gläubiger bey einem Creditweſen. Siehe Verification.

F.

Falliment, Creditweſen, Concurs. Wann ſich ein Kaufmann im Zuſtande des Falliments befinde, III, 1. Erklärung, die jeder fallit Gewordene zu thun hat; wo und binnen welcher Zeit, 4. Was dieſe Erklärung, bey dem Falliment einer namentlich vereinigten Geſellſchaft enthalten müſſe, ebendaſ. Das Handelsgericht erklärt den Ausbruch des Falliments, 5. Feſtſetzung der Zeit, wo es eingetreten iſt, ebendaſ. Der Fallit iſt, vom Tage des Falliments an gerechnet, ſeines Vermögens geſetzlich verluſtig, 6. Wann Niemand mehr ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf die Güter des Falliten erhalten könne, 7. Welche Verhandlungen und Contracte in Beziehung auf die Maſſe der Gläubiger nichtig ſeyen, oder auf Verlangen derſelben annullirt werden können, 8. Welche Contracte oder eingegangene Verbindlichkeiten in Anſehung des Falliten die Präſumtion des Betrugs gegen ſich haben, 9. Alle innerhalb der zehn Tage vor dem Ausbruche des Falliments für noch nicht fällige Handelsſchulden ausgezahlte Gelder müſſen zur Maſſe zurückgegeben werden, 10. Alle zum Nachtheil der Gläubiger vorgenommene Verhandlungen oder Zahlungen ſind nichtig, 11. Der Ausbruch des Falliments macht, daß noch nicht fällige Paſſivſchulden eingefodert werden können, 12. In Fällen, wo Mitverpflichtete vorhanden ſind, haben dieſelben Caution zu leiſten, wenn ſie nicht ſofort zu zahlen für gut finden, ebendaſ.

So wie das Handelsgericht von dem Falliment Nachricht erhält, hat daſſelbe die Verſiegelung durch den Frie-

densrichter anzuordnen, 13. Der Friedensrichter kann, bey öffentlicher Kundbarkeit des Falliments, für ſich ſelbſt dazu ſchreiten, 14. Wo die Verſiegelung geſchehe? 15. Wo ſie geſchehe, wenn es das Falliment einer namentlich vereinigten Compagnie-Handlung betrifft? 16. Der Friedensrichter hat unverzüglich ſein Protocoll an das Handelsgericht einzuſchicken, 17.

Wann das Handelsgericht eines ſeiner Mitglieder zum Commiſſar beym Creditweſen, und einen oder mehrere Agenten ernenne? 18. Das Handelsgericht läßt den Falliten ins Schuldgefängniß bringen, oder ihm eine Wache zuordnen; ob er indeſſen in Verhaft genommen oder ein von ihm angetretener Arreſt verlängert werden könne, 19. Was für Perſonen von dem Handelsgerichte zu Agenten des Creditweſens gewählt werden, 20. Der Beſchluß des Gerichts über den Ausbruch des Concurſes wird angeſchlagen und in die öffentlichen Blätter eingerückt; er hat proviſoriſche Rechtskraft, doch kann dagegen eingekommen werden, 21. Verrichtungen des Commiſſars, 22. Verrichtungen der Agenten, und wie lange ihre Geſchäftsführung dauern dürfe, 23. Das Handelsgericht kann die Agenten wieder abberufen, 24. Ehe die Agenten ihre Verrichtungen antreten, werden ſie vereidet, und auf was? 25.

Die Agenten ſuchen um die Verſiegelung an, dafern ſie noch nicht erfolgt iſt, 26. Die Handelsbücher des Gemeinſchuldners werden vor der Verſiegelung herausgenommen, und ihnen, nachdem ſie vom Friedensrichter geſchloſſen worden ſind, zugeſtellt, 27. Auch die im Portefeuille befindlichen Handelspapiere werden ihnen zugeſtellt, ebendaſ. Sie nehmen die Gelder ein, welche der Gemeinſchuldner außenſtehen hat, ebendaſ. Sie laſſen die einer Verderbniß unterworfenen Producte und Waaren verkaufen, 28. Wo die von ihnen eingenommenen Gelder aufbewahrt werden? 29. Bericht des Commiſſars über den wahrſcheinlichen Zuſtand der Angelegenheiten des Gemeinſchuldners, und Antrag auf deſſen unbedingte oder gegen Caution für ſeine jedesmalige Stellung, zu bewilligende Loslaſſung unter ſicherem Geleite, 30. Der Gemeinſchuldner kann ſelbſt um einen Geleitsbrief anſuchen, wenn der Commiſſar keinen Vorſchlag dieſer Art gethan hat, 31. Was er thun müſſe, wenn er einen Geleitsbrief erhalten hat, und wie zu verfahren ſey, wenn er ſich nicht gehörig ſtellt, 32. Wie der Gemeinſchuldner, der keinen Geleitsbrief erhalten hat, erſcheine, und unter welcher geſetzlichen Verwarnung, 33.

Wem der Gemeinſchuldner ſeine Bilanz zu überreichen habe, 34. Siehe Bilanz. Strafe, in welche diejenigen ver-

verfallen, die bey der Verſammlung der Gläubiger mit Rechtsanſprüchen auftreten, welche in der Folge als zwiſchen ihnen und dem Gemeinſchuldner verabredete Scheinfoderungen befunden werden, 43.

Wann die Agenten ihre Verrichtungen beym Creditweſen einſtellen, und den proviſoriſchen Curatoren von allem, was ſie gethan haben, und von der Lage des Creditweſens Rechnung ablegen, 45. Siehe *Curatoren* (proviſoriſche). Sie erhalten Gebühren für ihre Bemühungen. Wie dieſe zu beſtimmen ſeyen, 47 u. 48. Ausnahme, 49.

Der Gemeinſchuldner iſt bey der *Entſiegelung* und der *Inventur* zugegen, oder doch dazu vorgeladen, 51. Von den Agenten oder Curatoren bey der *Policey-Behörde* einzureichender Aufſatz über den Zuſtand des Creditweſens und die anſcheinende Beſchaffenheit deſſelben, 52. Was der Policey-Beamte thun könne, 53 u. 54.

Uebergabe der Waaren, des Geldes, der Urkunden, Mobilien und Effecten des Gemeinſchuldners an die *Curatoren*, 55. Verkauf der Waaren und Effecten, und wie es damit von ihnen gehalten werde, 56. Sie können, unter Genehmigung des Commiſſars, die außenſtehenden Foderungen eintreiben, *ebendaſ.* Wie ſie ſich dabey des Gemeinſchuldners bedienen können, wenn er einen Sicherheitsbrief erhalten hat, 57. Gegen wen die Klagen der Gläubiger nach eröffnetem Concurs-Proceß gerichtet werden, 58. Die Gläubiger haben ſich an den Commiſſar zu wenden, dafern ſie mit den Maßregeln der Curatoren unzufrieden ſind, und dieſer berichtet an das Handelsgericht, 59. Wo die eingetriebenen und aus dem Verkaufe gelößten Gelder aufbewahrt werden, 60. Es wird alle Wochen ein Auszug von dem Caſſenbeſtande des Creditweſens dem Commiſſar zugeſtellt, der die Niederlegung deſſelben in die Tilgungs-Caſſe verordnen kann, 61. Wer über die Wiedereinziehung dieſer Gelder zu verordnen habe, 62.

Wem die zu *Erhaltung der Rechte der Maſſe* gegen die Schuldner des Falliten erfoderlichen rechtlichen Maßregeln obliegen, 63; und wer die Hypotheken-Beſtellung nachzuſuchen habe, und wie die Eintragung derſelben bewirkt werde? *ebendaſ.* Auch auf die unbeweglichen Güter des Gemeinſchuldners wird im Namen der Maſſe der Gläubiger Hypothek geſucht, auf Anzeige der Agenten und Curatoren, und wie dieſe beſchaffen ſeyn müße, 64.

Wann und in weſſen Gegenwart die Erörterung der Schuldfoderungen der Gläubiger vorgenommen werde. Siehe *Verification.*

Fallit (der): was, in jedem Falle ihm und ſeiner Familie

zugeſtellt werden müße, III, 93. Was er, dafern keine Präſumtion eines Bankerotts vorhanden iſt, als Unterſtützung, fodern dürfe, 94. Siehe Falliment und Curatoren. Kein fallit gewordener Kaufmann darf ſich auf der Börſe einfinden, wenn er nicht ſeine Wiedereinſetzung in vorigen Stand erhalten hat, 178.

Feilbiethung (gerichtliche) der Schiffe. Siehe Gebote, und Schiffe.

Fortſetzung der Geſellſchaft. Siehe Geſellſchaft.

Frachtbrief. Iſt als ein Contract anzuſehn, und zwiſchen wem, I, 101. Was er enthalten müße, 102.

Frau, Ehefrau (die): weſſen Einwilligung ſie bedürfe, um öffentlich Handel zu treiben, I, 4. Welche Verbindlichkeiten eine Frau, die öffentlich Handel treibt, eingehen könne, 5. Ob ſie ihren Mann zugleich mit verpflichte, ebendaſ. Wann ſie als Handelsfrau zu betrachten ſey oder nicht, ebendaſ. Oeffentlich Handel treibende Frauen können ihre unbeweglichen Güter verpfänden, zur Hypothek einſetzen und veräußern, 7. Ausnahme, ebendaſ. Wann Frauen, die keinen öffentlichen Groß- oder Detailhandel treiben, Wechſelbriefe unterſchreiben, ſo gilt eine ſolche Verſchreibung in Anſehung ſolcher Perſonen als bloße Obligation, 113. Von den Rechten der Frauen, bey eintretendem Creditweſen ihrer Ehemänner, wie ihre Rechte und Anſprüche, ſie mögen nach den Rechtsverhältniſſen des Brautſchatzes verheirathet ſeyn, in getrennten Gütern oder in Gütergemeinſchaſt leben, zu beſtimmen ſind, III, 108, 109, 110 u. 111. Wie die Frau ihren Rechtsanſpruch auf Zurücknahme der unbeweglichen Güter geltend zu machen habe, 112. Was in Anſehung der Vortheile, welche Ehegatten einander im Heirathscontracte zugeſtanden haben, Rechtens ſey? 113. Ob die Frau, welche Schulden für ihren Mann bezahlt hat, beym Creditweſen deshalb Anſpruch machen könne? 114. Auf welche unbewegliche Güter der Frau, deren Mann zur Zeit der Verheirathung Kaufmann war, ein Unterpfandsrecht zuſtehe, 115. Ihr iſt in dieſer Rückſicht auch diejenige gleich zu achten, die einen Kaufmanns-Sohn heirathete, der damals noch keinen beſtimmten Beruf hatte, nachher aber ſelbſt Kaufmann geworden iſt, 116. Ausnahme in Anſehung der Frau, deren Mann bey Schließung der Ehe entſchieden einen andern Beruf hatte als den kaufmänniſchen, 117. Welche Meublen und Sachen die Frau zurück erhalte und welche die Gläubiger bekommen, 118. Strafe der Ehefrau des Gemeinſchuldners, welche Mobiliar-Gegenſtände, oder Waaren, Handels-Effecten und baares Geld untergeſchlagen oder verheimlichet hat, 119.

Strafe derjenigen, die zu Verhandlungen, durch welche ihr Mann ſeine Gläubiger zu betrügen ſuchte, ihren Namen hergegeben oder ſonſt mitgewirkt hat, 120. Welche Verfügungen auf die vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Geſetzes von Ehefrauen erworbenen Rechte und Anſprüche nicht anwendbar ſeyen, 121.

Frauensperſonen. Von ihnen unterſchriebene Wechſelbriefe gelten, in Anſehung ihrer, als bloße Obligationen, daferu ſie keinen öffentlichen Geld = oder Waarenhandel treiben, I, 113.

Fremde. Wer ihnen bey Handelsproceſſen und in Zollgeſchäften als Dollmetſcher diene, I, 80.

Friſten, bey Wechſelzahlungen. Siehe Discretionstage. Friſten für die Bezahlung der Wechſelbriefe nach Verhältniß der Entfernung der Länder, wo ſie gezogen ſind. Siehe Wechſelbriefe.

Fuhrmann. Für was er zu ſtehen habe, I, 103. Ausnahme, 104. Wann jede Klage gegen ihn wegfalle, 105. Rechte deſſelben, 106. Wann die Rechtsanſprüche gegen den Fuhrmann, wegen Verluſts oder Beſchädigung der Güter, verjährt ſeyen, 108.

G.

Gebot (bey der Subhaſtation gerichtlich in Beſchlag genommener Schiffe) Wie die zur Annahme der Gebote beſtimmten Tage bekannt gemacht werden, II, 15. Fernerweite Beſtimmung darüber, 16, 17 u. 18. Wenn der Erſteher den Erſtehungspreis nicht zur gehörigen Zeit bezahlt oder gerichtlich deponirt, ſo wird das Schiff nochmals feilgeboten, und zwar ſo daß er, wenn es um ein Geringeres weggeht, als vorher, den Unterſchied vergüten muß (à la folle enchère) 20. Siehe Schiff.

— höheres (surenchère), auf die unbeweglichen Güter des Gemeinſchuldners. Wer ein ſolches Uebergebot thun könne, wann und in welcher Maße, III, 129.

Gebühren, Abgaben für die Schiffe beym Ein = und Auslaufen in und aus den Häfen. S. Zollgebühren.

Gehalt (der) des bey der letzten Reiſe angeſtellt geweſenen Capitains und die Löhnung der Schiffsmannſchaft ſind privilegirte Schulden. Was geſchehen müſſe, wenn das ihnen ertheilte Vorrecht beym gerichtlichen Verkaufe des Schiffes, auf dem ſie haften, Statt haben ſoll, II, 2 u. 3.

Geleitsbrief für den Gemeinſchuldner. Siehe Falliment.

General = Procuratoren. Siehe Anwälde.

Gerichtsbarkeit (von der) in Handelsſachen. Siehe Handelsgericht.

Gerichtsbote (Huissier). Von wem die Gerichtsboten beym Handelsgerichte ernannt werden, IV, 10. Wodurch ihre Rechte, Beſoldung, und Obliegenheiten feſtgeſetzt werden ſollen, ebendaſ.

Die Wechſel-Proteſte wegen nicht erfolgter Annahme oder Zahlung können durch einen Gerichtsboten und zwey Zeugen aufgenommen werden, I, 173. Zu was ſie in dieſer Rückſicht verpflichtet ſind, 176.

Gerichtsſchreiber, der, (Greffier). Von wem der Gerichtsſchreiber beym Handelsgerichte ernannt werde, IV, 10.

Geſchäfts-Tagebuch (Journal). Buch, welches jeder Kaufmann zu halten verbunden iſt, I, 8. Was es enthalten müſſe, ebendaſ. Es muß paraphirt ſeyn, und von wem, 10 u. 11. Siehe Handelsbücher.

Geſchäfts-Verwalter, bey der namenloſen Geſellſchaft. Von welcher Art ſie ſeyen, I, 31. Ob ſie eine perſönliche Verantwortlichkeit übernehmen, 32.

Geſellſchafts-Vertrag. Wodurch er ſeine Beſtimmung erhalte, I, 18.

Gläubiger. Strafe derjenigen, die bey der Verſammlung der Gläubiger mit Rechtsanſprüchen auftreten, welche in der Folge als zwiſchen ihnen und dem Gemeinſchuldner verabredete Scheinfoderungen befunden werden, III, 43. Wie derjenige, der Documente in Händen hat, durch welche ſich der Fallit und andere gleichfalls in Concurs gerathene Mitſchuldner ſolidariſch zur Zahlung verpflichtet haben, aus jeder einzelnen Creditmaſſe bey den Diſtribntionen ſeinen Antheil bekomme, 98. Die mit einem gültigen Pfandrechte verſehenen Gläubiger werden bloß zur Nachricht unter der Zahl der Creditoren mit aufgeführt, 99. Wie die durch Bürgſchaft gedeckten Gläubiger mit zur Maſſe gezogen werden, 102.

Von den Rechten der hypothekariſchen Gläubiger: wie diejenigen, die von dem Verkaufsgelde der unbeweglichen Güter nicht vollſtändig bezahlt worden ſind, zugleich mit den chirographariſchen befriedigt werden, 103. Wie die hypothekariſchen Gläubiger, wenn die beweglichen Güter früher veräußert werden, als die Grundſtücke, bey deshalb vorgenommenen Diſtributionen mit concurriren, 104. Wie diejenigen, die nach dem Verkaufe der unbeweglichen Güter und dem Eingange des Locationsurthels, mit ihrer ganzen hypothekariſchen Foderung zur Befriedigung gelangen, den Betrag derſelben zu erhalten haben, 105. Wie in Anſehung derjenigen verfahren werde, die nur partiell in die Claſſe der aus

den Kaufgeldern der Grundſtücke zu Befriedigenden locirt ſind, 106. Diejenigen hypothekariſchen Gläubiger, die der Reihe nach nicht zur Perception gelangen, werden als bloß chirographariſche betrachtet, 107. Befugniſſe der Gläubiger in Betreff der Waaren, die zurückgefodert werden, und Ausnahmen dabey, 146. Die Gläubiger können auf die Unterſuchung wegen einfachen Bankerotts antragen, 152. Auch wegen betrügeriſchen Bankerotts wird auf ihre Anzeige die Anklage angebracht; von wem und vor welchem Gerichtshofe? 159. Sie können gegen die geſuchte Wiedereinſetzung in vorigen Stand Einſpruch thun, 172.

Güter, zum Brautſchatz gehörige; ſiehe Brautſchatz. Bewegliche und unbewegliche des Gemeinſchuldners; ſiehe Falliment, Curatoren, Güter = Verwaltung.

Güter, Kaufmannsgüter. Siehe Waaren.

Güter = Verwaltung (von der) bey eingetretenem Bankerotte. Welche Verfügungen in dieſer Rückſicht vollzogen werden, III, 164. Die Curatoren des Creditweſens ſind verbunden, den kaiſerlichen Anwälden und deren Stellvertretern alle verlangten Actenſtücke, Documente, Papiere, Nachweiſungen zukommen zu laſſen, 165. Wo dieſe Papiere, während der Inſtruction des Concursproceſſes bleiben, und was den Curatoren in Anſehung derſelben frey ſtehe, 166. Sie werden, nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntniſſe, den Curatoren wieder zugeſtellt; Ausnahme davon, 167.

H.

Hafen = Geld (das) und Vorhafen = Geld (droit de bassin ou avant-bassin) gehört zu den privilegirten Schulden. Unter welchen Bedingungen das darauf ſich beziehende Vorrecht beym gerichtlichen Verkaufe der Schiffe Statt finde, II, 2 u. 3. Die beym Ein = oder Auslaufen in die Häfen zu entrichtenden Abgaben gehören nicht zur Haverey, ſondern ſind gewöhnliche dem Schiffe zur Laſt fallende Koſten, 217.

Handels = Billets. Siehe Wechſel (eigne).

Handels = Bücher. Von den Handelsbüchern, welche jeder Kaufmann haben muß, ihrer Form, ihrem Inhalte, und wie ſie gehalten ſeyn müſſen, um in Handelsangelegenheiten als Beweismittel zugelaſſen zu werden, I, 8 — 12. Wann die Producirung derſelben gerichtlich auferlegt werden könne, 14 u. 15. Was anbefohlen werden könne, wenn ſie ſich an einem entfernten Orte befinden, 16. Was der Richter zu thun habe, wenn eine Parthey ſich weigert, die Bücher zu produciren, 17. Siehe Inventarien = Buch.

Handels = Garden. Wo, und zu welchem Behufe dergleichen errichtet werden ſollen, IV, 11.

Handelsgerichte. Von deren Organiſation. Die Anzahl der Handelsgerichte und die Städte, die dergleichen zu erhalten geeignet ſind, ſollen durch eine Regierungs = Verordnung beſtimmt werden, IV, 1. Gerichtsſprengel jedes Handelsgerichts, 2. Aus wie viel Richtern und deren Subſtituten jedes Handelsgericht beſtehen müſſe, 3. Wie die Mitglieder der Handelsgerichte erwählt werden, 4 u. 5. Jeder Kaufmann kann zum Richter oder Subſtituten ernannt werden, in welchem Alter und unter welchen Bedingungen, 6. Wie alt der Präſident ſeyn und wo er erwählt werden müſſe, ebendaſ. Wie die Wahlen geſchehen, 7. Welche Richter und welche Subſtituten bey der erſten Wahl auf zwey Jahre, welche Richter und Vicerichter nur auf ein Jahr, und auf wie lange ſie bey den nachherigen Wahlen gewählt werden, 8. Wie lange der Präſident und die Richter ihre Stellen behalten, und wann ſie wieder erwählt werden können, 9. Handelsgerichtsbeamten, und wie ihre Rechte, Beſoldung und Obliegenheiten beſtimmt werden ſollen, 10. Wie viel Richter zu Faſſung eines Urthels erfoderlich ſind, 12. Wer vor den Handelsgerichten die Rechte einer Parthey vertheidigen könne, 13. Das Richteramt beym Handelsgerichte wird unentgeldlich verwaltet, 14. Vor welcher Behörde die Richter vor dem Eintritte in ihre Aemter vereidet werden, 15. Unter weſſen Aufſicht die Handelsgerichte ſtehen, 16. Worüber die Handelsgerichte zu erkennen haben, 17, 18, 19, 20 u. 21. Was für Geſchäfte als Handelsgeſchäfte betrachtet werden, 18 u. 19. Wechſelbriefe, worüber die Handelsgerichte verbunden ſind, das Erkenntniß auf des Beklagtens Verlangen an die Civilgerichte zu verweiſen, 22. Ausnahmen, 23. Klagen, die nicht vor das Handelsgericht gehören, 24. Ausnahmen, ebendaſ. Worüber die Handelsgerichte in letzter Inſtanz entſcheiden, 25. Was für Richter in den Gerichtsbezirken, wo ſich keine Handelsgerichte befinden, deren Stelle vertreten und über die an die Handelsgerichte verwieſenen Gegenſtände erkennen, 26. Form des Verfahrens, in dieſem Falle, und Wirkungen der Erkenntniſſe, 27. Form des Verfahrens vor den Handelsgerichten, 28. Was für Verordnungen in Anſehung ihrer auf Ungehorſam geſprochenen Urthel anwendbar ſeyen, 29. An welche Gerichtshöfe die Appellationen von den Erkenntniſſen der Handelsgerichte gehen, 30. Friſt, in welcher die Appellation eingelegt werden muß, 31. Ob die Appellation angenommen werde, dafern die gefoderte Hauptſumme nicht über den Werth von tauſend Fran=

ken beträgt, wenn ſchon in dem Urthel ſelbſt nicht erwähnt iſt, daß es in letzter Inſtanz entſcheide, oder es, unter Vorbehalt der Appellation, geſprochen ſeyn ſollte, 32. Die Appellations-Gerichte können gegen Handelsgerichts-Urthel kein rechtliches Verfahren oder gegen deren Vollziehung Friſten geſtatten, ſelbſt wenn wider jene Urthel die Incompetenz des Handelsgerichts vorgeſchützt würde, 33. Was ſie in dieſem Fall geſtatten können, ebendaſ. Wie die Appellationen von den Urtheilen der Handelsgerichte in den Appellations-Gerichtshöfen verhandelt und entſchieden werden. Verfahren das man dabey befolgt, 34.

Handelsgeſchäfte. Was für Geſchäfte und Verhandlungen als ſolche anzuſehen, IV, 18 u. 19.

Handels-Geſellſchaften, Compagnie-Handlungen. Von den verſchiedenen Handels-Geſellſchaften und ihrer Einrichtung. Das Geſetz erkennt drey Arten von Handels-Geſellſchaften an, und welches dieſelben ſind, I, 19. Von der Geſellſchaft unter vereinigten Namen, der ſtillen Geſellſchaft, und der namenloſen Geſellſchaft; Beſchaffenheit derſelben, wie ſie eingegangen werden, und was ſie für Folgen haben, 20 u. ff. Wie die Fortſetzung einer Handels-Compagnie beurkundet werde, 46. Welchen Formalitäten die Ankündigung einer früheren Auflöſung der Geſellſchaft, jede Veränderung, jeder Austritt von Aſſociirten, jede neue Stipulation u. ſ. w. unterworfen ſey, ebendaſ. Von Handelsverbindungen zu einem gemeinſchaftlichen Unternehmen. Siehe Handels-Verbindung. Was bey dem Falliment einer namentlich vereinigten Compagnie-Handlung in der Anzeige des Falliten angegeben werden müße, III, 4. Siehe Falliment und Handels-Geſellſchafter.

Handels-Geſellſchafter, Compagnons, Aſſociirte. Von welchen Handels-Geſellſchaftern jeder für alle Verbindlichkeiten der Geſellſchaft hafte, I, 23. Welcher Verluſt die Aſſociirten bey einer namenloſen Geſellſchaft treffen könne, 33. Welchen Formalitäten jede Geſellſchafts-Veränderung oder Austritt von Aſſociirten unterworfen ſey, 46. Wie die Streitigkeiten zwiſchen Handelsgeſellſchaftern entſchieden werde, 51 u. ff. Siehe Schiedsrichter. Welche Verfügungen auch in Anſehung der Wittwen, Erben, oder anderer in die Rechte von Handelsgeſellſchaftern eintretender Perſonen gelten, 62 u 64.

Handels-Geſetzbuch. Zeitpunkt, mit welchem es in Geſetzeskraft tritt, Erſter Artikel des dießfalls erlaſſenen Geſetzes, Seite 161.

Handels-Verbindungen zu gemeinſchaftlichen Unterneh-

mungen (associations commerciales en participation), werden von dem Geſetze als gültig anerkannt, I, 47. Form und Gegenſtände derſelben, 48. Wodurch ſie dargethan werden, 49. Welchen Förmlichkeiten ſie nicht unterworfen ſeyen 50.
Havereyen: was dafür geachtet werde, II, 208. Wie dieſelben, in Ermangelung einer beſondern Uebereinkunft zwiſchen den Partheyen, beſtimmt werden, 209. Es giebt zwey Gattungen derſelben, die große oder gemeine, und die einfache oder beſondere Haverey, 210. Welche Havereyen gemeine ſind, 211. Von was die gemeine Haverey übertragen werde, 212 u. 213. Welche Havereyen beſondere ſeyen, 214. Von wem die beſondere Haverey getragen und bezahlt werde, 215. Was für Ausgaben nicht zur Haverey gehören, ſondern gewöhnliche dem Schiffe zur Laſt fallende Koſten ſind, 217. Welche Havereyen keinen gültigen Rechtsanſpruch begründen, 219. Die Klauſel: frey von Haverey, befreyt die Verſicherer von aller Vergütung, 220. Ausnahme, ebendaſ.
Heuer. Siehe Matroſen.

J.

Indoſſement. Siehe Wechſelbrief.
Indoſſirer. Siehe Wechſelbrief.
Inſolvenz. Siehe Falliment.
Intervenient bey der Acceptation eines Wechſelbriefs. Siehe Wechſelbrief.
Inventarium, welches jeder Kaufmann aufzuſetzen und zu unterſchreiben verbunden ſey, und wann? I, 9. Es muß in ein beſonderes Buch eingetragen werden, ebendaſ. Das Inventarienbuch muß paraphirt ſeyn. Von wem? 10 u. 11. Inventur beym Creditweſen: ſiehe Falliment.
Journal. Siehe Geſchäfts-Tagebuch.

K.

Käufe: wodurch ſie beurkundet werden, I, 109.
Kaufmann. Wer Kaufmann ſey, I, 1. Verbindlichkeiten des Kaufmanns, 8 u. 9. Wann der Kaufmann im Zuſtande des Falliments ſey, III, 1; wann im Zuſtande des Bankerotts, 2. Kein fallit gewordener Kaufmann darf ſich auf der Börſe einfinden, dafern er nicht Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erhalten hat, 178. Wer den fremden Kaufleuten in Proceſſen und in Zollgeſchäften zum Dolmetſcher diene, I, 80. Ueber die Wahl und Ernennung der Kaufleute zu

Richtern und deren Subſtituten beym Handelsgericht, ſiehe Handelsgericht.

Klagen, Klagrecht, Anſprüche. Wann bey gerichtlicher Feilbietung eines Schiffes die Klagen auf Abſonderung gewiſſer Gegenſtände (demandes en distraction) angebracht werden müſſen, II, 21. Welche Klagen wegen Haverey unzuläſſig, II, 219. Welche Klagen gegen den Schiffs-Capitain, die Verſicherer, den Befrachter und wegen der durch Anſegeln entſtandenen Schäden, unzuläſſig II, 246. Wann die darauf ſich beziehenden Proteſtationen und Reclamationen nichtig ſeyen, 247. Ueber Verjährung der Klagen, ſiehe Verjährung.

Kleidungsſtücke: ob die der Schiffsmannſchaft zum Seewurfe beytrage, II, 230.

Koſten, gerichtliche, beym Schiffsverkaufe, gehören zu den privilegirten Foderungen, II, 2. Unter welchen Bedingungen die Ausübung dieſer Vorrechte Statt finde, 3.

— der Unterhaltung des Schiffes, der Takelage und Geräthſchaften deſſelben, gehören zu den privilegirten Fodernngen, II, 2. Was dabey zu beobachten, 3.

— welche Koſten für Haverey zu achten ſind, ſiehe Havereyen.

Kundbarkeit, öffentliche. Die Unterſuchungen über betrügeriſche Bankerotte können, auf öffentliche Kundbarkeit, Statt finden. Durch wen und vor welchen Gerichtshöfen ſie Statt finden, III, 159.

L.

Ladung (die) haftet für Capital und Zinſen des durch Bodmerey-Contract darauf vorgeſchoſſenen Darlehns, II, 131. Iſt das Darlehn auf einen beſondern Gegenſtand der Ladung gegeben worden, ſo findet das Vorzugsrecht nur in Anſehung dieſes Gegenſtandes Statt, ebendaſ.

Laſtgeld, das, (tonnage), gehört zu den privilegirten Schuldfoderungen, die von dem aus dem Verkaufe eines Schiffes oder andern Seefahrzeuges gelößten Gelde bezahlt werden: unter welchen Bedingungen die Ausübung dieſes Vorrechtes Statt finde, II, 2 und 3.

Laſtigkeit eines Schiffes: wenn die Angabe derſelben nicht für falſch angeſehen wird, II, 101.

Lebensmittel, Mundvorräthe, haften für Capital und Zinſen des durch Bodmerey-Contract auf Rumpf und Kiel des Schiffes vorgeſchoſſenen Darlehns, II, 131.

Loskaufung der Gefangenen: darüber zu erwartende Regierungs-Verordnung, II. 80.

Lootſen-Geld, gehört zu den privilegirten Schuldfoderungen, beym gerichtlichen Verkauf eines Schiffes; was zur Ausübung dieſes Vorrechtes erfodert werde, II, 2 und 3. Gehört nicht zu der Haverey, 217.

M.

Mäkler. Sie beglaubigen den Cours der für ihr Geſchäft gehörigen Gegenſtände, I, 73. Wo es deren gebe und von wem ſie ernannt werden, 75. Verſchiedene Arten der Mäkler, 77. Geſchäfte der Waaren-Mäkler, 78. Geſchäfte der Aſſecuranz-Mäkler. 79. Geſchäfte der Schiffs-Mäkler, 80. Ob eine und dieſelbe Perſon Mäkler- und Wechſel-Agenten-Geſchäfte in ſich vereinigen könne, 81. Geſchäfte der Mäkler für den Güter-Transport zu Waſſer und zu Lande, 82. Wer nicht Mäkler ſeyn könne, 83. Verbindlichkeit der Mäkler, ein Buch zu halten, nach welchen Formalitäten und warum, 84. Was den Mäklern verboten ſey, und bey was für Strafe, 85, 86 und 87. Wann der abgeſetzte Mäkler ſeine ehemalige Stelle nicht wieder erhalten könne, 88. Verfahren gegen ihn, wenn er in Concurs geräth, 89.

Maſten: wenn es darauf ankommt, ſie zu kappen, weſſen Gutachten der Schiffs-Capitain zu vernehmen habe, II, 221. Welche Meinung, dafern dieſelben verſchieden ausfallen, befolgt werde, ebendaſ.

Matroſen, von den. Wie ſie bezahlt werden, wenn, auf Veranlaſſung der Rehder, des Capitains oder der Befrachter, die Reiſe vor dem Abſegeln des Schiffs rückgängig wird, II, 63. Was ihnen gebühre, wenn das Schiff auf Befehl der Regierung in Beſchlag genommen, oder der Handel mit dem Orte, wohin daſſelbe beſtimmt iſt, verboten wird, 64 und 65. Wie ſie bey verlängerter Reiſe bezahlt werden, 66. Ob ihnen etwas abgezogen werde, im Fall das Schiff an einem nähern Orte, als der bey der Befrachtung beſtimmte, gelöſcht wird, 67. Fall, worin ihnen, wegen Einſtellung, Verzögerung oder Verlängerung der Reiſe, weder Entſchädigung, noch Arbeits-Tagelohn gebührt, 68. Fall, wo ſie auf keine Heuer Anſpruch machen können, 69. Ausnahme, 70. Wie die Matroſen, die ſich auf Antheil an der Fracht verdungen haben, bezahlt werden, 71. Ihnen werden die Tage bezahlt, an denen ſie mit Bergung der Trümmer und der geſtrandeten Effecten beſchäftigt geweſen ſind, 72. Wie es gehalten werde,

wenn ſie während der Reiſe krank, oder im Dienſte des Schiffs verwundet werden, 73 und 74; wenn ſie ohne Erlaubniß ans Land gegangen, und daſelbſt verwundet worden ſind, 75. Welche Heuer den Erben gebühre, dafern ein Matroſe auf der Reiſe ſtirbt, 76. Ob er, im Fall er auf Schiffen genommen und zum Sklaven gemacht wird, von dem Capitain, den Rehdern oder Befrachtern etwas zur Bezahlung ſeiner Loskaufung verlangen könne, 77. Welche Heuer er in dieſem Falle bekomme, ebendaſ. u. ff. Wann er ein Recht zu einer Entſchädigung für ſeine Loskaufung habe, 78. Wer die Entſchädigung zu leiſten habe, 79. Betrag der Entſchädigung, 80. Wie die Einfoderung und Verwendung derſelben geſchehe, ebendaſ. Dem Matroſen, welcher darthut, daß er ohne gültige Urſache verabſchiedet worden, gebührt Entſchädigung, und welche? 81. Ausnahme, ebendaſ. Der Matroſe darf nicht im Auslande verabſchiedet werden, 82. Von wem die, die Heuer, Cur und Loskaufung der Matroſen betreffenden Verordnungen gleichfalls gelten, 83. Die Heuer der Matroſen gibt keinen Beytrag zur Loskaufung der vom Feinde genommenen Waaren, 115. Mit Matroſen kann kein Bodmerey-Darlehn auf ihre Heuer und Reiſen geſchloſſen werden, 130.

Miethzins, der, für die Magazine, in welchen die Takelage und Schiffsgeräthſchaften aufbewahrt werden, gehört zu den privilegirten Schuldfoderungen II, 2. Was iſt in Anſehung der Ausübung dieſes Vorrechtes zu beobachten, 3.

Minderjährige: welche Genehmigung aus der älterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt entlaſſene Minderjährige bedürfen, ehe ſie zu Handels-Unternehmungen ſchreiten können, I, 2. Minderjährige, die zum Handel zugelaſſen ſind, können ihre unbeweglichen Güter verpfänden, zur Hypothek einſetzen, ja ſelbſt veräußern; unter welchen Förmlichkeiten, 6. Dieſe Verfügung iſt auch auf Minderjährige, die nicht Kaufleute ſind, anwendbar, in Anſehung der Handels-Geſchäfte, 3. Ausgeſtellte Wechſel-Briefe derſelben ſind, in Rückſicht ihrer, nichtig, mit Vorbehalt der geſetzlichen Beſtimmungen über die Rechte der Partheyen, 114. Wenn Minderjährige bey Streitigkeiten über Societäts-Verhältniſſe intereſſirt ſind, kann der Vormund der Befugniß, von dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche zu appelliren, nicht entſagen, 163.

Mitſchuldige, bey betrügeriſchem Bankerott; wer dafür zu achten, und welche Strafe ihnen zuzuerkennen ſey, III, 161. Wozu ſie in demſelben Erkenntniſſe, das ihre Beſtrafung entſcheidet, annoch verurtheilt werden müſſen, 162.

Mobiliar-Vermögen, des Gemeinſchuldners; von der Diſtribution und Berechnung deſſelben, III, 122 und ff. Nach geendigtem Liquidations-Geſchäfte werden die geſammten Gläubiger, auf Antrag der Curatoren, unter Vorſitz des Commiſſars, zu einer Verſammlung beſchieden; zu welchem Behufe, 126. Siehe Vereinigung der Gläubiger.

N.

Noliſſement. Siehe Charte-Partie.

Notar. Verbindlichkeit des Notars, der den Heiraths-Contract zwiſchen Ehegatten, deren einer Handel treibt, aufgenommen hat, I, 68. Wie er im Nichtbeobachtungsfalle beſtraft werde, ebendaſ. Die Notarien nehmen die Proteſte wegen nichterfolgter Annahme oder Zahlung von Wechſelbriefen auf, 175. Wer noch dabey gegenwärtig ſeyn müße, ebendaſ. Ihre Obliegenheiten in Anſehung der Proteſte, 176.

Nullität: bey welchen Proteſtationen und Reclamationen oder Klagen dieſelbe eintrete, II, 247.

O.

Obmann. Siehe Schiedsrichter.

Ordre, auf, geſtellte Scheine (billets à ordre). Siehe Wechſel (eigner).

P.

Peinliche Gerichte (Cours de justice criminelle). Sie erkennen über die Anklagen wegen betrügeriſcher Bankerotte, III, 159. Ihre Ausſprüche gegen die betrügeriſchen Bankerottirer und deren Mitſchuldige werden angeſchlagen und in ein öffentliches Blatt eingerückt, 163.

Pfahlgeld, das, (amarrage), gehört zu den privilegirten Schuldfoderungen bey dem gerichtlichen Verkaufe eines Schiffes; und was in Anſehung der Ausübung dieſes Vorrechtes zu beobachten ſey, II 2 u. 3.

Policey-Behörde, die, (Magistrat de sûreté). Rechenſchaft, die derſelben von den Umſtänden und der anſcheinenden Beſchaffenheit eines Creditweſens gegeben werden müße, und von wem, III, 52. Was ſie in dieſer Beziehung thun könne, 53 und 54.

Poſten- und Landkutſchen-Unternehmer. Verfügungen, die eben ſo wohl in Anſehung ihrer, als in Anſehung des Frachtfuhrmannes gelten, I, 107.

Präſident des Handelsgerichts: an wen er die über den um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand anſuchenden Falliten eingezogenen Erkundigungen zu ſchicken habe, III, 173.
Procuratoren. Siehe Anwälde.
Producirung der Handels-Bücher. Siehe Handels-Bücher.
Proteſt der, wegen verweigerter Annahme eines Wechſels, dient zur Beſcheinignng der nichterfolgten Annahme, I. 119. Zu beſtellende Sicherheit auf die erfolgte Benachrichtigung von dieſem Proteſte, 120.
— wegen Nichtbezahlung; wann er aufgenommen werden müſſe, 162. Von wem und in weſſen Wohnung er aufgenommen werde und was er enthalten müſſe, 173 und 174. Siehe Wechſelbrief.
Proviant, Kriegs- und Mundvorräthe, ob ſie beym Seewurfe beytragen, II, 230.
Protocoll, das der Schiffs-Capitain zu führen hat, II, 35.

R.

Reiſe, Seereiſe: welche Seereiſen für weite (voyages de long cours) zu achten, II, 188.
Reſpitt-Tage. Siehe Discretions-Tage.
Retour-Rechnung, die, muß die Rücktratte begleiten, I, 180. Was dieſelbe enthalte, 181. Es können nicht mehrere Retour-Rechnuugen über einen und denſelben Wechſelbrief Statt finden, 182. Siehe Wechſelbrief.
Richter. Was der Richter thun könne, wenn eine Parthey ſich weigert ihre Handels-Bücher zu produciren, I, 17. Ernennung der Richter beym Handelsgerichte; ſiehe Handelsgericht.
Rück-Tratte, beym Gegenwechſel. Was ſie ſey, I, 178. Siehe Wechſelbrief.
Rück- oder Gegenwechſel: wodurch er bewirkt werde, I, 177. Siehe Wechſel-Brief.

S.

Sachverſtändige (experts). Von wem die Sachverſtändigen ernannt werden, durch welche die in See geworfenen Waaren zu würdern ſind, II, 225. Sie entwerfen die Repartition des Verluſtes und der Schäden, 227. Wodurch dieſe Repartition verbindliche Kraft erhalte, ebendaſ.
Salvus conductus, Geleitsbrief. Siehe Fallit.

Schäden. Welche Schäden für Haverey zu achten ſeyen, II, 208, 109, 210 und 211. Siehe Havereyen. Wer den Schaden trage, den Waaren durch Schuld oder Nachläſſigkeit des Capitains erlitten haben, 216. Wer die durch Anſegeln der Schiffe entſtandenen Schäden trage, 218. Wer die Aufrechnung der Schäden und des Verluſtes (die Dispache) entwerfe, 225. Unzuläſſige Schädenklagen, 246. Siehe Klagen. Die den Befrachtern ſchuldigen Schäden und Koſten gehören zu den auf dem Schiffe haftenden privilegirten Foderungen; wie dieſes Vorrecht geltend zu machen ſey, II, 2 und 3.

Schiedsrichter. Die Streitigkeiten zwiſchen Handelsgeſellſchaftern werden durch Schiedsrichter ausgemacht, I, 51. Gegen ihren Ausſpruch findet Appellation oder Nullitäts-Klage Statt, 52. Ausnahme, ebendaſ. Art der Ernennung der Schiedsrichter, 53. In welcher Friſt die Schiedsrichter entſcheiden müſſen, 54. Von wem die Schiedsrichter ernannt werden, im Fall einer oder mehrere der Handelsgeſellſchafter ſich weigern, deren zu ernennen, 55. Ob die Partheyen, die den Schiedsrichtern ihre Vorſtellungen und Beweismittel übergeben, den gerichtlichen Formalitäten unterworfen ſeyen, 56. Wornach die Schiedsrichter urtheilen können, 59. Im Fall die Meinungen getheilt ſind, wird ein Obmann ernannt. Von wem? 60. Das ſchiedsrichterliche Urthel muß mit Entſcheidungsgründen verſehen ſeyn, 61. Wie es in Rechtskraft geſetzt werde, ebendaſ. Der Vormund, deſſen Mündel bey dem Streite intereſſirt ſind, kann ſich des Rechts nicht begeben wider den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch zu appelliren, 63.

Schiffe, Seefahrzeuge, ſind bewegliche Güter, II, 1. Was für Schulden darauf haften, ebendaſ. und zwar unter ausdrücklichem Vorrechte, 2. Wann und wie dieſes Vorrecht Statt finde, 3. Wie es erlöſche, 4. Wann angenommen werde, daß ein Schiff eine Seereiſe gemacht habe, 5. Wie die freywillige Veräußerung eines Schiffs vorzunehmen ſey, 6. Ob der Verkauf eines auf der Fahrt begriffenen Schiffs die Gläubiger des Verkäufers benachtheilige, 7.

Von der Beſchlagnehmung und dem gerichtlichen Verkaufe der Schiffe, 8. Wie die Vorrechte der Gläubiger geltend gemacht werden, ebendaſ. Wann zur Beſchlagnehmung geſchritten werden könne, 9. Von dem Zahlungsgebot, das der Beſchlagnehmung vorhergeht, und an wen es geſchehe, 10. Was der Gerichtsbote in dem Beſchlagnehmungs-Protocoll anzugeben habe, 11. In welcher Friſt das Protocoll dem Eigner bekannt gemacht werde, 12.

Wohin der Eigner vorgeladen werden müſſe, ebendaſ. Zu wie viel Malen die zu verkaufenden Gegenſtände bey einem Schiffe, deſſen Laſtigkeit mehr, als zehn Tonnen, beträgt, ausgerufen und bekannt gemacht werden müſſen, 13. Wo und wann die Anſchläge wegen des Verkaufs veranſtaltet werden, 14. Was die Ausrufungen, Anſchläge und Bekanntmachungen angeben müſſen, 15. An welchem Tage die Gebote angenommen werden, 16. Wann und an wen die Adjudication geſchehe, 17. Wo die Adjudication geſchehe, wenn der Beſchlag Barken, Schaluppen und andere Fahrzeuge von zehn Franzöſiſchen Schiffslaſten betrifft, 18. Wirkung der Adjudication des Schiffs, 19 Wann die Erſteher verbunden ſeyen, den Erſtehungspreis zu bezahlen, und bey welcher Strafe, 20.

Wo die Klagen auf Abſonderung gewiſſer Gegenſtände angebracht werden, 21. Verfahren auf dieſe Klage, 22. Binnen welcher Zeit die Proteſtationen gegen die Auslieferung der aus dem Verkauf gelößten Gelder angenommen werden, 23. Angaben, die die proteſtirenden Gläubiger machen müſſen, 24.

Wie die Location der Gläubiger und die Vertheilung der Maſſe geſchehe, 25 Ob das Fahrzeug, das im Begriff iſt, unter Segel zu gehen, in Beſchlag genommen werden könne. 26.

Von den Schiffs-Eignern (Rehdern): von ihrer Verantwortlichkeit, 27 und 28. Wann ſie den Capitain verabſchieden können, und Rechte deſſelben, wenn er Miteigenthümer des Schiffs iſt, 29 und 30. Gutachten, das in Allem, was das gemeinſchaftliche Intereſſe der Miteigenthümer betrifft, zu befolgen iſt, 31.

Wofür der Capitain, dem die Führung eines Schiffs anvertraut iſt, hafte, 32. Siehe Schiffscapitain. Das Schiff haftet insbeſondere den Matroſen für ihre Heuer, 82.

Wie die Zeit der Ladung und Löſchung des Schiffs beſtimmt werde, 85. Von welchem Tage an die Fracht laufe, wenn die Fracht monatsweiſe verdungen iſt 86. Wie die getroffene Uebereinkunft aufgehoben werde, wenn vor dem Abgange des Schiffs der Handel mit dem Lande, wohin er beſtimmt iſt, verboten wird, 87. Ob bey eintretender Uebermacht, die das Auslaufen des Schiffs auf einige Zeit hindert, die getroffene Uebereinkunft beſtehen bleibe, 88. Was der Capitain zu thun habe, im Fall der Beſtimmungshafen des Schiffs blockirt ſeyn ſollte, 90.

Das Schiff haftet den Partheyen für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, 91. Es haftet für Capital und Zinſen des durch Bodmerey-Contract auf Rumpf und

Kiel des Schiffs vorgeſchoſſenen Darlehns, 131. Siehe **Schiffscapitain** und **Befrachter**. Wenn für Schaden, der dem Schiffe widerfahren iſt, Vergütung Statt finde, 233. Iſt das Schiff durch den Auswurf nicht gerettet worden, ſo findet keine Vergütung Statt. 284.

Schiffer, Fährleute (maitres de bateaux). Welche Verfügungen für ſie ebenſowohl, als für den Frachtfuhrmann gelten, I, 107.

Schiffscapitain, Schiffer. Sein Gehalt und die ihm vorgeſtreckten Gelder ſind privilegirte Schulden, und was bey der Ausübung dieſes Vorrechtes zu beobachten ſey, II, 2 u. 3. Wozu der Capitain, wenn er verabſchiedet wird, und Miteigenthümer des Schiffs iſt, berechtigt ſey, 30. Für welche Verſehen er hafte, 32. Seine Verantwortlichkeit, 33. Er bringt die Schiffsmannſchaft zuſammen, wählt und miethet die Matroſen und andere Seeleute; mit wem? 34. Protocoll, das er zu führen hat, 35. Er muß ſein Schiff beſichtigen laſſen, und wann, 36. Urkunden und Papiere, die er am Bord haben muß, 37. Wann er perſönlich im Schiffe ſeyn müſſe, 38. Seine Verantwortlichkeit, im Fall er den ihm aufgelegten Verbindlichkeiten entgegen handelt, und im Fall die Waaren leiden, 39 und 40. Was für Perſonen nebſt dem Capitain, die, um abzuſegeln, am Bord ſind, oder dahin ſich begeben, wegen bürgerlicher Anſprüche verhaftet werden können; und Ausnahme davon, 42.

Was der Capitain ohne Genehmigung des Rehders nicht thun könne, 43. Wann er für Rehder Geld auf Bodmerey nehmen könne, 44. Wann er auf Rumpf und Kiel des Schiffs Geld erborgen, Waaren verpfänden oder verkaufen könne, und auf weſſen Rechnung, 45. Rechnung, die er vor ſeiner Abreiſe aus einem fremden, oder Franzöſiſchen Colonie-Hafen, um nach Frankreich zurückzukehren, an ſeine Schiffs-Rehder einſenden muß, 46. Fall, worin gerichtliche Belangung deſſelben Statt findet, 47. Wann er, ohne ausdrückliche Vollmacht der Rehder, das Schiff nicht veräußern dürfe, 48. Ob er gehalten ſey, ſeine Reiſe zu vollenden, 49. In welchem Falle er für ſeine beſondere Rechnung keinen Handel treiben könne, 50. Bey was für Strafe, 51.

Deſſen Verbindlichkeiten bey Gefahr des **Schiffbruchs**, 52. Was im Bericht enthalten ſeyn und wo er erſtattet werden müſſe, 53, 54. Bey wem der Capitain bey der Landung in einem fremden Hafen ſich zu melden, und was er ſonſt daſelbſt zu thun habe, 55. Anzeige, die er von den Urſachen ſeines Einlaufens, und an wen er ſie erſtatten muß, 56. Bericht, den er im Fall des Schiffbruchs abzuſtatten gehalten

gehalten iſt, 57. Wie ſein Bericht bekräftigt werde, 58. Ob er vor Erſtattung ſeines Berichts die Waaren ausladen dürfe, 59.

Was er thun müſſe, im Fall der Schiffs-Proviantvorrath unterwegs ausgeht, 60. Wie die Bedingungen der Annahme des Capitains erhellen, 61. Ob er Waaren für ſeine Rechnung laden könne, 62. Recht der Matroſen, wenn die Reiſe auf Veranlaſſung des Capitains rückgängig wird, 63. Fall, wo der Capitain die den Matroſen verwilligte Entſchädigungsſumme von den Rehdern nicht wiederfodern kann, 81. Der Capitain darf keinen Matroſen im Auslande verabſchieden, ebendaſ. Was der Capitain, im Fall der Beſtimmungshafen des Schiffs blockirt ſeyn ſollte, zu thun habe, 90.

Wann der Befrachter verbunden ſey, ihm die Zollſcheine von den verladenen Waaren zuzuſtellen, 93. In welchem Fall der Capitain, ohne Einwilligung des Befrachters, nicht anderweit Waaren einnehmen darf, 98. Wann dem Capitain das volle Frachtlohn gebühre, 99. Fall, wo er dem Befrachter für Schäden und Koſten haftet, 100. Fall, wo er die Güter ans Land ſetzen, oder dafür das höchſte Frachtlohn rechnen kann, 103. Fall, wo der Capitain dem Befrachter zum Schadenerſatz verpflichtet iſt, 106. Was für Schadenerſatz, ebendaſ. Verbindlichkeiten des Befrachters und des Capitains, wenn das Schiff, ausgebeſſert werden muß, 107. Fall, wo der Capitain ſeines Frachtlohns verluſtig wird, und dem Befrachter für Schäden und Koſten haftet, 108. Das Frachtgeld iſt auch für diejenigen Waaren zu entrichten, welche der Capitain zu verkaufen genöthigt war, um die Koſten für Lebensmittel, Ausbeſſerung und andere dringende Bedürfniſſe des Schiffs zu beſtreiten; und unter welcher Verbindlichkeit des Capitains, 109. Wann dem Capitain bloß das Frachtgeld für die Hinreiſe gebühre, 110. Von dem Fall, wo das Schiff unterwegs auf Befehl einer Macht in Beſchlag genommen wird; ob Frachtgeld gefodert werden könne, 111. Der Capitain erhält das Frachtgeld für die zur gemeinſchaftlichen Rettung in See geworfenen Güter, unter welcher Verbindlichkeit, 112. Für Güter, die durch Schiffbruch oder beym Stranden verloren gegangen, von Seeräubern geplündert oder von Feinden genommen worden ſind, iſt kein Frachtgeld zu bezahlen; das im voraus darauf erhaltene Frachtgeld giebt der Capitain wieder zurück, 113. Ausnahme, ebendaſ. Der Capitain erhält das Frachtgeld, wenn die Waaren beym Schiffbruch geborgen, oder wieder losge-

kauft werden, und er trägt zum Löſegelde mit bey, 114. Wie der Beytrag zum Löſegelde geſchehe, 115.
Recht des Capitains, wenn der beſtimmte Empfänger ſich weigert, die Waaren anzunehmen, 116. Der Capitain darf, wegen nicht erfolgter Zahlung ſeines Frachtlohns, die Güter nicht am Bord zurückbehalten; was er ſolchenfalls thun dürfe, 117. Binnen welcher Zeit der Capitain wegen ſeiner Frachtfoderung an den Gütern das Vorzugsrecht habe, 118. Sein Vorzugsrecht, und wegen welcher Gegenſtände, im Fall die Befrachter und die Reclamanten falliren, 119. Anſpruch und Vorzugsrecht des ihm gegebenen Bodmerey-Darlehns, 132.
Verbindlichkeiten des Capitains, im Fall die für ſeine Rechnung geladenen und verſicherten Waaren verloren gehen, 155. Wann der Capitain verbunden ſey, ſich ein anderes Schiff zu verſchaffen, 202. Weſſen Gutachten er zu erfodern habe, wenn es darauf ankömmt, einen Theil der Ladung über Bord zu werfen, 221. Seine Verbindlichkeit, die beym Seerathe gehaltene Berathſchlagung zu Papier zu bringen, und was darin angegeben ſeyn müſſe, 223. Wo er die bey der Berathſchlagung angegebenen Thatſachen eidlich zu erhärten habe, 224; und in welcher Zeit, ebendaſ. Für welche Effecten keine Vergütung, ſondern bloß Regreß gegen den Capitain Statt finde, 232. In welchen Fällen dem Capitain an den Waaren oder dem daraus gelößten Gelde ein Vorzugsrecht zuſtehe, und warum? 239. Was für Klagen gegen den Capitain unzuläſſig ſind, 246.
Schiffer. Siehe Schiffscapitain.
Schiffs-Eigner, Rehder. Siehe Schiff, Schiffscapitain, Matroſen, Schiffsmannſchaft.
Schiffsfracht, die Ladung eines Schiffes: ſie haftet den Matroſen für ihr Heuer, II, 82 und den Partheyen für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, 91. Siehe Ladung, und Schiff.
Schiffsfrachtlohn, das, (fret ou nolis). Der Miethpreis für ein Schiff oder anderes Seefahrzeug, II, 97. Wodurch er beſtimmt werde, und für welche Gegenſtände er Statt finde, ebendaſ. Wer den Vortheil von dem Frachtlohne der Waaren ziehe, durch welche die Ladung des im Ganzen gemietheten Schiffes vollſtändig wird, 98. Wann der Befrachter das Frachtlohn vollſtändig zu bezahlen habe, 99. Fall, wo der Capitain dem Befrachter Schadenvergütung zu leiſten hat, 100. Wenn das Schiff durch Verſchuldung des Befrachters in Beſchlag genommen wird, ſo hat der Befrachter die Verſäumnißkoſten zu tragen. Siehe Befrachter und Schiffscapitain.

Schiffsfracht=Vertrag. Siehe Charte=Parthie.
Schiffs=Geräthſchaften, die Takelage u. ſ. w. haften den Partheyen für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, II, 91; ſie haften, unter ausdrücklichem Vorrechte, für Capital und Zinſen des durch Bodmerey=Contract auf Rumpf und Kiel des Schiffes vorgeſchoſſenen Darlehns, 131.
Schiffsherr, Schiffsmeiſter, Schiffs=Patron. Siehe Schiffscapitain. Wer den fremden Schiffsherren in ſtreitigen Rechtsangelegenheiten als Dollmetſcher diene, I, 80.
Schiffsmannſchaft. Woraus die Bedingungen erhellen, auf welche ſie angenommen iſt, II, 61. Ob ſie Waaren für ihre eigne Rechnung in das Schiff laden dürfe, 62. In welchem Falle ſie an den dem Schiffe zuerkannten Entſchädigungen Antheil habe, 68. Wie und von wem ſie dieſe Entſchädigung zu erhalten habe, ebendaſ. Die Verordnungen über die Heuer, Cur und Loskaufung der Matroſen gelten auch von der übrigen Schiffsmannſchaft, 83.
Schiffs=Officiere. Auch in Anſehung ihrer glten die Verordnungen; über die Heuer, Cur und Loskaufung der Matroſen, II, 83.
Schiffs=Verkauf. Siehe Schiff.
Schiffs=Wächter. Die Koſten für den angeſetzten Schiffswächter und die Schiffsbewachung gehören zu den privilegirten Schuldfoderungen, was bey der Ausübung dieſes Vorzugsrechtes zu beobachten ſey, II, 2 und 3.
Schiffs=Zölle, (droits de navigation). Die unter dem Namen droits de pilotage, tonnage, cale, amarrage, bassin ou avant-bassin, bekannten Gebühren gehören zu den privilegirten Schuldfoderungen, beym gerichtlichen Verkauf der Schiffe, und müſſen durch die Quittungen der Einnehmer bewieſen ſeyn, II, 2 und 3. Sie und ähnliche Abgaben beym Ein= und Auslaufen der Schiffe gehören nicht zur Haverey, ſondern ſind gewöhnliche, dem Schiffe zu Laſt fallende Koſten, 217.
Schulden. Wer am Bord eines ſegelfertigen Schiffs, oder im Begriff ſich dahin zu begeben, wegen Schulden nicht verhaftet werden könne, II, 42. Ausnahme davon, ebend. Welche Schulden auf Schiffen und Seefahrzeugen, unter beſonderm Vorrechte haften, und wie dieſes Vorrecht ausgeübt werde, II, 2 und 3.
Schuldfoderungen der Gläubiger, bey einem Creditweſen, und wie es damit gehalten werde. Siehe Falliment und Verification.
Seefahrzeuge. Siehe Schiffe.
Seeleute. Es kann mit ihnen kein Bodmerey=Darlehn auf ihre Heuer oder Reiſen geſchloſſen werden, II, 130.

Seewurf. Weſſen Gutachten der Capitain deshalb erfodere, wenn ein Theil der Schiffsladung über Bord geworfen werden ſoll, II, 221. Nach weſſen Meinung es gehe, wenn die Stimmen getheilt ſind, ebend. Mit welchen Gegenſtänden der Anfang gemacht werde, an welche es nachher komme, und nach weſſen Urtheil dabey verfahren werde, 222. Der Capitain iſt verbunden, die Berathſchlagung baldmöglichſt zu Papiere zu bringen; und was in dieſem Aufſatze angegeben ſeyn müſſe, 223. Wo derſelbe die darin angegebenen Thatſachen eidlich zu erhärten habe, 224; und binnen welcher Zeit, ebendaſ. Wer die Aufrechnung des Verluſtes und der Schäden mache, 225. Wie die geworfnen Güter tarirt werden, 226. Wenn das Schiff durch den Auswurf nicht gerettet worden iſt, findet kein Beytrag zu irgend einer Vergütung Statt, 234. Siehe Beytrag. Wann die Eigenthümer geworfner Güter verbunden ſeyen, das bey der Vertheilung Erhaltene wieder zu erſtatten, 240. Siehe Waaren.

Solidariſche Verbindlichkeit, in Beziehung auf Wechſelbriefe, I, 140. Siehe Wechſelbriefe: in Beziehung auf Compagnie-Handlungen, ſiehe Handels-Geſellſchafter.

Staats-Papiere. Zu erwartende nähere Beſtimmung über den Handel mit Staats-Papieren und die Uebertragung des Eigenthums derſelben, I, 90.

Städte; die Anzahl derjenigen, welche Handelsgerichte erhalten, ſoll annoch beſtimmt werden, IV, 1.

Stapel-Geld, (droit de cale), gehört zu den privilegirten Schuldfoderungen beym Schiffsverkaufe, und muß durch Quittung beſtätiget werden, II, 2 und 3.

Stiller Compagnon. Siehe Compagnon.

Strafpolicey-Gerichte; ſie erkennen über die Anklagen wegen einfachen Bankerotts, III, 152. Wann die kaiſerlichen Anwälde gegen die Urtheile derſelben mit Appellation einzukommen haben, 155. Wann die Policey-Gerichte Gefängniß zuzuerkennen haben, und auf wie lange, 156.

Streitigkeiten unter Handelsgeſellſchaftern werden von Schiedsrichtern entſchieden, I, 51. Siehe Schiedsrichter, und Handels-Geſellſchafter.

Subſtituten der Richter beym Handelsgerichte, (suppléans), Vicerichter, IV, 2. und ff. Siehe Handelsgericht.

Syndicen. Siehe Anmerk. zu III, 40; u. Curatoren.

T.

Takelage, Takelwerk. Siehe Schiffs-Geräthſchaften.

U.

Urthel über Vermögens-Abſonderung zwiſchen Ehegatten. Siehe Vermögens-Abſonderung.
— der Handelsgerichte; wie viel Richter bey Faſſung derſelben gegenwärtig ſeyn müſſen, IV, 12. Siehe Handelsgerichte.
Uso (usance). Gewohnheits-Friſt bey Zahlung von Wechſelbriefen; wie viel Tage ſie begreife, I, 132. Siehe Wechſelbrief.

V.

Vereinigung der Gläubiger. In welchen Fällen die Gläubiger, nach der perſönlichen Stimmenmehrheit der Anweſenden einen Vereinigungsvertrag ſchließen, III, 91. Sie ernennen einen oder mehrere Definitiv-Curatoren, und einen Caſſirer, ebendaſ. Wann, durch wen, und zu welchem Behufe die vereinigten Gläubiger zuſammen berufen werden, 126. Wozu dieſelben, bey jeder Lage der Sache, von dem Handelsgerichte autoriſirt werden können, 127. Siehe Curatoren (definitiv-).
Verfahren bey den Handelsgerichten; ſiehe Handelsgerichte.
Verification der Schuldfoderungen beym Creditweſen. Wann und in weſſen Gegenwart ſie vorgenommen werde, III, 65. Auffoderung an die Gläubiger in der beſtimmten Friſt, und verſehen mit den nöthigen Belegen zu erſcheinen, 66. Die Verification geſchieht durch mündliches Verfahren, und in Beyſeyn des Gerichtscommiſſars, und binnen welcher Zeit, 67. Wer der Verification beywohnen und Einwendungen an die Hand geben könne, 68. Was das Verifications-Protocoll enthalte, 69. Vorlegung der Bücher der Gläubiger, die der Gerichts-Commiſſar verlangen kann, ebendaſ. Zulaſſungsformel des Gläubigers, 70. Wann und in weſſen Hände die Gläubiger über die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Foderungen den Eid ablegen, 71. Was der Gerichts-Commiſſar anbefehlen könne, wenn die Foderung beſtritten wird, 72. Was das Handelsgericht verordnen könne, im Fall vom Gerichtscommiſſar an ſelbiges verwieſen wird, 73. Protocoll, das von den Curatoren gegen die nicht erſchienenen Gläubiger aufgeſetzt wird, und Wirkung dieſes Protocolls, 74. Neue Friſt, die das Handelsgericht für die Verification verſtatten kann, und Bekanntmachung des Beſcheids, der ſelbige den Gläubigern zugeſteht, 75 u. 76. Gefahr des Nichterſcheinens und der Nichtbeſtätigung der Foderungen binnen

der durch den Beſcheid feſtgeſetzten Friſt, wogegen jedoch die Gläubiger bis zur und bey der letzten Diſtribution einkommen können, 77. Ob die bisher Außengebliebenen auf die bereits vorher vertheilten Gelder irgend einigen Anſpruch machen können, ebendaſ.

Verjährung. In welcher Zeit jeder Anſpruch, der ſich auf traſſirte oder eigne Wechſel bezieht, verjähre, I, 189. Was der angebliche Schuldner oder deſſen Erben, in einem ſolchen Falle, eidlich zu erhärten haben, ebendaſ. Ob ein Capitain durch Verjährung das Eigenthum eines Schiffes erwerben könne, II, 241. Verjährungszeit der Klage auf Abſtand, 242; der Klage aus einem Bodmerey=Contracte, oder Aſſecuranz=Polize, 243; der Klagen wegen Schiffsfracht. Siehe Klagen. Wann keine Verjährung eintreten könne, 245.

Verkauf, von Schiffen, ſiehe Schiffe; von Waaren und dem Mobiliarvermögen des Gemeinſchuldners; ſiehe Falliment. Wie die unbeweglichen Güter deſſelben verkauft werden, und durch wen hierzu geſchritten werde, III, 128. Jeder Gläubiger kann mit einem höheren Gebote einkommen; ſiehe Gebot. Wodurch Verkäufe beglaubigt werden, I, 109.

Vermögens=Abſonderung (Séparations de biens) zwiſchen Ehegatten: wie die Klage darüber angebracht, fortgeſtellt und entſchieden werden müſſe, I, 65. Formalitäten in Anſehung des darüber geſprochenen Urthels, 66. Welcher Behörde der Auszug aus dem Heirathscontracte zwiſchen Ehegatten, deren einer Handel treibt, mitzutheilen ſey; zu welchem Behufe; und was in dieſem Auszuge angegeben ſeyn müſſe, 67. Was jeder in getheilten Gütern lebende, oder nach den rechtlichen Verhältniſſen des Brautſchatzes verheirathete Ehegatte, der Kaufmann war, oder den Kaufmannsſtand ergreift, in dieſer Rückſicht zu thun verbunden ſey, wenn er nicht, bey eintretendem Falliment, als betrügeriſcher Bankerottirer beſtraft ſeyn will, 69 u. 70.

Vermögens=Ueberlaſſung (cessio bonorum). Sie geſchieht entweder freywillig (volontaire) oder gerichtlich, III, 130. Wie die Wirkungen der freywilligen Vermögens=Ceſſion zwiſchen dem Gemeinſchuldner und den Gläubigern beſtimmt werden, 131. Wirkung der gerichrlichen Vermögens=Ceſſion, 132. An wen der Gemeinſchuldner, der ſich zur gerichtlichen Vermögens=Ceſſion erbietet, ſich deshalb zu wenden habe, und wo ſein Anſuchen eingerückt werde, 133. Ob das Anſuchen die Wirkung der gerichtlichen Klagen unterbricht, 134. Formalitäten, die der der Wohlthat der Ceſſion ſeines Vermögens fähige Gemeinſchuldner erfüllen muß, 135. Was dießfalls verordnet werde, wenn er ſich in Ver=

haft befindet, 136. Wo ſein Name, Vorname, Stand und Wohnung eingetragen werden, 137. Wirkung des Urthels, durch welches der Schuldner zur Rechtswohlthat der Vermögens-Ceſſion zugelaſſen wird, in Rückſicht der Gläubiger, 138. Was für Perſonen zur Rechtswohlthat der Vermögensabtretung nicht zugelaſſen werden können, 139.

Verſicherer. Von den Verbindlichkeiten des Verſicherers und des Verſicherten. Die Unterbrechung der Reiſe vor dem Abſegeln des Schiffs, wäre es auch durch den Verſicherten ſelbſt, hebt die Verſicherung auf, und welche Schadloshaltung der Verſicherer bekomme, II, 160. Für welchen Verluſt und Schaden der Verſicherer hafte, 161. Welcher Verluſt und Schade ihm nicht zur Laſt falle, 162 u. 163. Für welche pflichtwidrige Handlungen und Verſehen der Verſicherer nicht hafte, 164. Ob der Verſicherer für die Koſten der Pilotage, des Bugſirens, der Lootſen-Gelder, und für die Abgaben auf Schiff und Waaren hafte, 165. Verbindlichkeit, die ihrer Natur nach einer beſondern Verderblichkeit oder Verminderung ausgeſetzten Waaren in der Polize anzugeben, und bey was für Strafe, 166. Was dem Verſicherer gebühre, wenn die Aſſecuranz Waaren, ſowohl für die Hin- als Herreiſe, zum Gegenſtande hat, und das Schiff keine, oder doch keine vollſtändige Rückladung erhält, 167. Nichtigkeit des Verſicherungs-Contracts, der auf eine den Werth der geladenen Güter überſteigende Summe geſchloſſen worden, 168. Ausnahme, 169. Wie die Verſicherer im Fall des Verluſtes dieſer Güter ihren Beytrag leiſten, ebendaſ. Welcher Verſicherungs-Contract gültig ſey, wenn über dieſelbe Ladung, ohne dabey eingetretenen Betrug, mehrere derſelben geſchloſſen worden ſind, 170. Im Fall ein Theil der verſicherten Effecten verloren geht, wird er von den Verſicherern, nach Verhältniß der Summe, für die jeder intereſſirt iſt, bezahlt, 171. Für welche Summe der Verſicherer verbindlich ſey, im Fall die Waaren, die auf verſchiedene Fahrzeuge geladen werden ſollten, auf ein einziges Schiff, oder auf eine kleinere Anzahl von Schiffen, als im Contract beſtimmt iſt, geladen werden, 172. Welche Gefahr der Verſicherer laufe, wenn der Capitain die Freyheit hat, in verſchiedenen Häfen einzulaufen, um ſeine Ladung vollſtändig zu machen oder umzuſetzen, 173. Befreyung des Verſicherers nach Ablauf der Zeit, auf welche die Aſſecuranz geſtellt iſt, und was der Verſicherte thun könne, 174. Der Verſicherer hat für keine Gefahr mehr zu haften, wenn der Verſicherte das Schiff weiter ſendet, als im Contract beſtimmt iſt, 175. Ausnahme, ebendaſ. Nichtigkeit der Verſicherung, die nach

dem Verluſte oder nach der Ankunft der aſſecurirten Gegenſtände geſchloſſen worden; und in welchem Fall, 176, 177 u. 178. Fall, worin dem Verſicherer oder dem Vorſicherten eine doppelte Prämie bezahlt wird, und policeymäßige Unterſuchung, in die der eine oder der andere geräth, 179. Wann die Ueberlaſſung der verſicherten Gegenſtände geſchehen könne. Siehe Abſtand (Délaissement). Welche Klagen gegen die Verſicherer unzuläſſig ſeyen, 246.

Verſicherung, Seeverſicherungen. Form und Inhalt des Verſicherungs-Contracts, II, 143. In einer und derſelben Polize können mehrere Verſicherungen enthalten ſeyn; und in Anſehung welcher Gegenſtände, 144. Was die Verſicherung zum Gegenſtande haben könne, 145. Worauf die Verſicherung Statt finden, und zu welchen Zeiten ſie geſchehen könne, 146. Taxation, die im Fall des Betrugs bey Schätzung der verſicherten Effecten und in andern Fällen Statt finden kann, 147. Wie man die in den Häfen und Handelsplätzen der Levante, der Afrikaniſchen Küſte, und in andern Welttheilen gemachten Ladungen verſichern könne, 148. Jeder Gegenſtand von Werth, deſſen Preis im Verſicherungs-Contract in fremder Münze beſtimmt iſt, wird nach dem Werthe berechnet, in welchem die bedungene Münze nach Franzöſiſchem Gelde ſteht, 149. Wie bey nicht feſtgeſetztem Werthe der Waaren zu verfahren ſey, 150. Wie die Verſicherung beſtimmt werde, die auf die Rückreiſe aus einem Lande gezeichnet iſt, wo bloß Tauſchhandel getrieben wird, wenn die Würderung der Waaren nicht durch die Polize feſtgeſetzt iſt, 151. Wann die zu übernehmende Gefahr anfange und aufhöre, falls die Zeit derſelben im Verſicherungs-Contracte nicht beſtimmt iſt, 152. Ob der Verſicherer die von ihm verſicherten Gegenſtände wieder von Andern veraſſecuriren laſſen könne; ob der Verſicherte den Betrag des Aſſecuranz-Preiſes verſichern laſſen, und welches die Rückverſicherungs- (Reaſſecuranz-) Prämie ſeyn könne, 153. Wie und von wem die Erhöhung der in Friedenszeiten bedungenen und nicht beſtimmten Prämie feſtgeſetzt werde, 154. Verbindlichkeiten des Capitains im Fall des Verluſtes der für ſeine Rechnung geladenen und verſicherten Waaren, 155. Was Jeder von der Schiffsmannſchaft und jeder Paſſagier, zu thun habe, der in Frankreich verſicherte Waaren aus dem Auslande einführt, 156. Gegenſeitiges Recht des Verſicherten oder des Verſicherers, im Fall der eine oder der andere fallit wird, 157. Wodurch die Nichtigkeit des Verſicherungs-Contracts bewirkt werde, 158 u. 159.

Verſicherungs-Prämie. Der Betrag der von der letz-

ren Reiſe her ſchuldigen Aſſecuranz=Prämie gehört zu den privilegirten Schulden, beym Verkauf des Schiffes. Wie er beſcheiniget werden müſſe, II, 2 u. 3.

Verſiegelung, bey eintretendem Falliment. Siehe Falliment.

Vertheilung, beym Creditweſen. Siehe Diſtribution.
— des Verluſtes und der Schäden, beym Seewurfe; wer die Repartition derſelben entwerfe, II, 27. wodurch dieſe Repartition verbindliche Kraft erhalte, ebendaſ. Auf welche Gegenſtände, und nach welchem Verhältniß der zu entrichtende Beytrag vertheilt werde, 228. Wie es in Anſehung der auf Erleichterungs=Fahrzeuge (Lichter) gebrachten Waaren gehalten werde, 238.

Vindication, Siehe Zurücknahme.

W.

Waaren, Kaufmannsgüter; die auf ein Schiff geladenen haften den Partheyen mit für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, II, 91; übertragen einen Theil der gemeinen Haverey, 212; wie der Preis derſelben in dieſem Falle zu beſtimmen ſey, 213. Welche Waaren zuerſt über Bord geworfen werden, 222. Tarirung der geworfenen Waaren, 226. Wie die Waaren zum Verluſte beytragen, 229; nach welchem Fuße ſie bezahlt werden, ebendaſ. Welche über Bord geworfenen Effecten nicht bezahlt werden, aber zum Erſatze beytragen, wenn ſie gerettet ſind, 231. Für welche über Bord geworfene oder beſchädigte Effecten kein Vergütungsbeytrag, ſondern bloß Anſpruch gegen den Capitain Statt finde, 232. Wann und wie die geretteten Effecten zum Seewurfe beytragen oder nicht, 234, 235. Die Waaren tragen nicht zur Bezahlung des verloren gegangenen oder untauglich gewordenen Schiffes bey, 236. Die geworfenen Güter tragen nicht zu Schäden bey, die den geretteten erſt nach erfolgtem Auswurfe widerfahren ſind, ebendaſ. Wenn eine Oeffnung in dem Schiffe gemacht worden iſt, um die Waaren heraus zu bringen, ſo tragen ſie zu den Koſten der Schiffsausbeſſerung bey, 237. Wie es in Anſehung der auf Erleichterungs=Fahrzeuge gebrachten Güter gehalten werde, 238.

Wechſel=Agenten, verſammlen ſich auf der Handels=Börſe, I, 71. Sie beglaubigen den Wechſel=Cours, 73. Das Geſetz erkennt ihre Vermittlung an, für die ihnen zugetheilten Geſchäfte, 74. Wo, und von wem ſie angeſtellt werden, 75. Verrichtungen derſelben, 76. Ob die Geſchäfte des Wechſel=Agenten und des Mäklers in einer und derſelben

Perſon vereinigt ſeyn können, 81. Wer nicht Wechſel=Agent ſeyn könne, 83. Verpflichtung des Wechſel=Agenten, ein Buch zu halten; in welcher Form und zu welchem Behufe, 84. Strafverbote an die Wechſel=Agenten, 85, 86 u. 87. Kein abgeſetzter Wechſel=Agent kann ſeine Stelle wieder erhalten, 88. Verfahren gegen ihn, wenn er in Concurs gerāth, 89.

Wechſelbrief. Von ſeiner Form, I, 110. Wo er gezogen und bezahlt werden könne, 111. Wann der Wechſelbrief bloß als einfache Obligation gelte, 112 u. 113. Wann Wechſelbriefe in Rückſicht derer, die ſie ausgeſtellt haben, null und nichtig ſeyen, 114. Von der Deckung (Provision) des Wechſelbriefs, und wer dafür ſorgen müſſe, 115. Wann die Deckung vorhanden ſey, 116. Die Acceptation ſetzt die Deckung voraus, und in Anſehung weſſen ſie zum Beweiſe derſelben diene, 117. Wer im Weigerungsfalle beweiſen müſſe, daß die Deckung vorhanden war, ebendaſ. Von der Acceptation des Wechſelbriefs, und wer dafür zu haften habe, 118. Die Verweigerung der Acceptation wird durch einen Proteſt beſcheinigt, 119. Sicherheit, die auf erhaltene Benachrichtigung von dem Proteſte beſtellt werden muß, 120. Verbindlichkeit deſſen, der einen Wechſelbrief acceptirt, und ob er davon wieder frey werden könne, 121. Förmlichkeit und Wirkungen der Acceptation, 122 u. 123. Wie die Acceptation beſchaffen ſeyn, und wann ſie geſchehen müße, 124 u. 125. Von der Acceptation durch Intervention; wer ſie leiſten könne, und wo ſie erwähnt werden müſſe, 126. Verbindlichkeit des Intervenienten, 127. Rechte, die dem Wechſelbriefs=Inhaber im Interventionsfalle bleiben, und gegen wen, 128. Von der Verfallzeit, und wie der Wechſelbrief auf Sicht geſtellt ſeyn könne, 129. Wann der Wechſelbrief auf Sicht zahlbar ſey, 130. Wie die Verfallzeit eines Wechſelbriefs auf mehrere Tage, auf mehrere Monate oder auf mehrere Uſos nach Sicht beſtimmt werde, 131. Wie viel Tage der Uſo begreife, 132. Wann ein in der Meſſe zahlbarer Wechſel verfallen ſey, 133. Wann der auf einen Feyertag verfallene Wechſel bezahlt werden müſſe, 134. Abſchaffung der zur Zahlung der Wechſelbriefe durch ſogenannte Reſpitt= oder Discretions=Tage, nach Herkommen (usance), oder örtlicher Gewohnheit (d'usage ou d'habitude locales), oder ſonſt vergönnte Friſten (délais de grâce, de faveur), 135. Vom Indoſſement und deſſen Wirkung, 136. Form des Indoſſements, 137. Wofür es gelte, wann es nicht regelmäßig iſt, 138. Zurückdatirung des Indoſſements iſt, bey der auf ein Falſum geſetzten Strafe, verbo=

ten, 139. Von der ſolidariſchen Verbindlichkeit für die Zahlung des Wechſelbriefs; wer dafür zu haften habe, und wem? 140. Von der Wechſelbürgſchaft (aval) und deren Wirkung, 141. Wie die Sicherheit durch Bürgſchaft geleiſtet werde, 142. Solidariſche Verpflichtung des Wechſel-Bürgen, ebendaſ. Von der Bezahlung des Wechſelbriefs, und in welcher Münze ſie geſchehen müſſe, 143. Verantwortlichkeit der Bezahlung vor der Verfallzeit; Wirkung der Bezahlung zur Verfallzeit; Gültigkeit der auf einen Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechſelbrief geleiſteten Zahlung; Verweigerung der Zahlung; fortgehende Bezahlung des verloren gegangenen, nicht acceptirten Wechſelbriefs, 144, 145, 146, 147, 148, 149 und 150. Wie die Bezahlung eines verlornen und mit der Acceptation verſehenen Wechſelbriefs gefodert werden könne, 151. Wie derjenige, dem ein acceptirter oder nicht acceptirter Wechſelbrief verloren gegangen iſt, und der die Secunda, Tertia oder Quarta nicht vorzulegen im Stande iſt, ſeine Bezahlung erhalten könne, 152. Caution, die er leiſtet, ebendaſ. Im Verweigerungsfall der Zahlung behält ſich der Eigenthümer ſeine Rechte durch einen Proteſt vor; wann dieſer aufgenommen werden müſſe; wann der Ausſteller und die Indoſſanten davon zu benachrichtigen ſeyen, 153. An wen der Eigenthümer des verloren gegangenen Wechſelbriefs gehen müſſe, um ſich die Secunda zu verſchaffen; und ſeine Rechte in dieſer Rückſicht, 154. Wann die Verbindlichkeit wegen der Caution erlöſche, 155. Wirkung der auf den Wechſelbrief abſchläglich geleiſteten Zahlungen, und was der Inhaber wegen des Reſtes zu thun habe, 156. Die in einem Wechſel beſtimmte Zahlungsfriſt kann der Richter nicht verlängern, 157.

Von der Zahlung durch Intervention (per onor): die Intervention und die Zahlung müſſen beſcheinigt werden, wo und warum, 158. Der Bezahler tritt in die Rechte des Inhabers ein, 159. Welche Perſonen durch die Bezahlung durch Intervention ihrer Verbindlichkeit entledigt werden, ebendaſ. Welcher Intervenient vorgezogen werde, ebendaſ. Von den Rechten und Pflichten des Briefs-Inhabers; wann er ſeine Zahlung fodern müſſe; verſchiedene diesfalls nach Verhältniß der Entfernungen, woher die Wechſelbriefe gezogen ſind, nachgelaſſene Friſten, 160. Der Inhaber eines Wechſelbriefs muß die Zahlung deſſelben am Tage des Verfalls fodern, 161. Der Nichterfolg der Zahlung wird durch einen Proteſt wegen Nichtbezahlung beſcheinigt, 162. Wann dieſer Proteſt aufgenommen werden müſſe, ebendaſ. Ob der Inhaber von der Verbindlichkeit, bey nicht erfolgter Zahlung

Proteſt einzulegen, befreyet werden könne, 163. Wann er im Fall, daß der Bezogene vor der Verfallzeit fallit wird, proteſtiren laſſen müſſe, ebendaſ. Gegen wen der Inhaber, wegen nicht erfolgter Zahlung, die Regreßklage anſtellen könne, 164. Rechte der Indoſſanten, ebendaſ. Verbindlichkeit des Inhabers, der ſeinen Regreß lediglich gegen ſeinen Cedenten nimmt, 165. Wann die Ausſteller und Indoſſanten von Wechſelbriefen, die in Frankreich ausgeſtellt und außerhalb des Franzöſiſchen Continentalgebietes zahlbar ſind, belangt werden müſſen, 166. Recht des Inhabers, der ſeinen Regreß gegen die Indoſſanten und den Ausſteller nimmt, 167. Recht eines jeden Indoſſanten, ebendaſ. Wann die Friſt zu dieſem Regreß in Anſehung ihrer laufe, ebendaſ. In welchen Fällen der Briefs-Inhaber aller ſeiner Rechte gegen die Indoſſanten verluſtig ſey, 168; wann die Indoſſanten jeder Klage gegen ihre Cedenten, 169; wann der Inhaber und die Indoſſanten aller weitern Anſprüche, in Beziehung auf den Ausſteller ſelbſt, 170. Gegen wen der Inhaber in dieſem Falle ſein Recht behalte, ebendaſ. Wann die Wirkungen des Verluſtes der Rechtsanſprüche aufhören, 171 Mit Genehmigung des Richters kann der Inhaber eines wegen nicht erfolgter Zahlung proteſtirten Wechſels auf die beweglichen Güter der Traſſirer, Acceptanten und Indoſſanten Beſchlag legen, 172. Vom Proteſt: von wem, in was für einem Inſtrumente, und in welcher Wohnung er aufgenommen werden müſſe, 173. Was das Proteſt-Inſtrument enthalten müſſe, 174. Kein Act kann deſſen Stelle vertreten, 175. Ausnahme, ebendaſ. Verpflichtungen der Notarien und der Gerichts-Boten (huissiers), die den Proteſt aufnehmen, 176. Vom Rück- oder Gegen-Wechſel (Rechange): er wird durch eine Rück-Tratte bewirkt, 177. Was die Rück-Tratte ſey? 178. Wie der Gegen-Wechſel in Betreff des Ausſtellers und in Betreff der Indoſſanten regulirt werde, 179. Die Rück-Tratte wird von einer Retour-Rechnung begleitet, 180. Was die Retour-Rechnung enthalten müſſe, 181. Ueber einen und denſelben Wechſelbrief können nicht mehrere Retour-Rechnungen Statt finden, 182. Von wem die Retour-Rechnung vergütet werde, ebendaſ. Die Rückwechſel können nicht gehäuft werden; jeder Indoſſant hat, ſo wie der Ausſteller, nur von Einem die Koſten zu tragen, 183. Von wann an die Capital-Zinſen von dem wegen Nichtbezahlung proteſtirten Wechſelbriefe laufen, 184. Von wann an die Zinſen wegen der Koſten des Proteſtes, des Gegenwechſels und anderer rechtmäßiger Koſten laufen, 185. Fall, wo der Rück-Wechſel nicht bezahlt zu werden braucht, 186. Wann das Han-

delsgericht verbunden ſey, eine bey demſelben angebrachte Wechſel-Sache an das Civilgericht zu verweiſen, IV, 22. Ausnahme hiervon, 23.
Wechſel, eigner, (billet à ordre) auf Ordre geſtelltes Handels-Billet; es gelten von ihm dieſelben Verfügungen, die für die eigentlichen, auf einen andern Ort gezogenen Wechſelbriefe aufgeſtellt worden ſind, I, 187. Einrichtung deſſelben, 188.
Wechſel-Bürgſchaft. Siehe Wechſelbrief.
Wechſel-Cours. Was denſelben beſtimme, I, 72. Von wem er beglaubiget werde, 73.
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand fallit gewordener Kaufleute (rehabilitation). Bey welchem Gerichte der Fallit ſein Anſuchen um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand anbringen müſſe, III, 168. Actenſtücke, die der Fallit ſeiner Bittſchrift beyfügen muß, 169. Verfahren in dieſer Rückſicht, 170 und 171. Einſpruch, den jeder Gläubiger gegen die Wiederherſtellung thun kann, und wie, 172. Nach Ablauf von zwey Monaten theilen der Präſident des Handelsgerichts und der kaiſerliche Anwald den General-Procurator des Appellations-Gerichts die eingezogenen Erkundigungen, die erfolgten Proteſtationen ꝛc. mit, 173. Vom General-Procurator des Appellations-Gerichts bewirkter Beſchluß, wodurch das Geſuch um Wiederherſtellung entweder gewährt oder verworfen wird, 174. Wirkung im letztern Fall, ebendaſ. Wem der die Wiedereinſetzung genehmigende Beſchluß zugefertigt werde und warum, 175. Welche Perſonen der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand unfähig ſind, 176. Wann der einfache Bankerottirer die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erhalten könne, 177. Kein fallit gewordener Kaufmann darf ſich auf der Börſe ſehen laſſen, dafern nicht ſeine Wiedereinſetzung erfolgt iſt, 178.
Wittwen der Handels-Geſellſchafter. Welche Verfügungen auch in Anſehung ihrer gelten, I, 61. Was die Wittwen und Erben derjenigen eidlich zu erhärten haben, die wegen einer der Zeit nach verjährten Wechſelſchuld in Anſpruch genommen werden, 189.

Z.

Zahlung der Wechſel durch Intervention (per onor). Siehe Wechſelbrief.
Zahlungs-Friſten. Siehe Discretions-Tage und Abſchaffung.
Zeugen; es kann kein Beweis durch Zeugen gegen den Inhalt und Buchſtaben eines Societäts-Vertrages zugelaſſen werden, I, 41.

Zinſen (die), von dem wegen Nichtbezahlung proteſtirtem Wechſelbriefe laufen vom Tage des eingelegten Proteſtes an, I, 134.

Zoll, Zollgebühren. Siehe Schiffs-Zölle.

Zurückdatirung des Indoſſements iſt bey der aufs Falſum geſetzten Strafe verboten, I. 139.

Zurücknahme, Vindication. Was der Verkäufer bey eintretendem Falliment zurücknehmen könne, III, 140. Binnen welcher Zeit die Zurücknahme Statt habe, 141. Wann ſie nicht Statt habe, 142. Verbindlichkeit des Zurücknehmers, 143. Bey was für Gegenſtänden die Zurücknahme Statt finden könne, 144. Binnen welcher Zeit diejenigen Waaren, die an den Falliten geſchickt worden ſind, um bey ihm niedergelegt, oder für Rechnung des Abſenders verkauft zu werden, zurückgenommen (vindicirt) werden können, 145. Zurücknahme ſelbſt des aus dieſen Waaren gelößten Kaufgeldes, ebendaſ. Recht der Gläubiger auf die zurückgenommenen Kaufmannsgüter, die conſignirten oder anvertrauten ausgenommen, 146. Rimeſſen in Handelspapieren, oder in jeder andern Art von nicht zahlbaren Effecten, die ſich zur Zeit des Falliments wirklich im Portefeuille des Falliten befinden, können zurückgenommen werden, 147. Die Zurücknahme findet Statt für ohn Acceptation oder ſpecielle Verfügung gemachte Rimeſſen; in welchem Falle, 148. Recht der Curatoren (Syndics) der Gläubiger in den Fällen, wo das Geſetz die Zurücknahme gelten läßt, 149.

— Klage der Ehefrauen auf Zurücknahme ihres Eigenthums, bey entſtandenem Creditweſen (action en reprise) III, 112.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Rw

Handelogo.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Napoleon

Napoleons I Kaysers der Franzosen, Königs von Italien und Protectors des Rheinbundes Handelsgesetzbuch nach der französischen Originalausgabe verdeutscht mit einer Einleitung und einigen erklärenden Anmerkungen auch einem vollständigen Sachregister

Dessau [u.a.] 1808

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 809
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276867-7